

**Prof. Dr. Aris Christidis**

Pestalozzistr. 68  
35394 Gießen  
Tel.: 0641 / 480 81 80  
Mob. : 0172 / 844 81 22  
Email: [christidis@acm.org](mailto:christidis@acm.org)  
<http://homepages.thm.de/christ/>

Prof. Dr. A. Christidis • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

An das  
Oberlandesgericht Frankfurt  
– 1. Zivilsenat –  
Zeil 42

**60313 Frankfurt / Main**

21. April 2015

**Stellungnahme und Klageerweiterung  
zum**

**Rechtsstreit Az. 1 U 36/15 (OLG Frankfurt/M.) = 3 O 497/13 (LG Gießen)**

**Prof. Dr. Christidis ./ Land Hessen  
(Version des o.a. Datums)**

**Inhaltsverzeichnis dieses Schriftsatzes:**

|     |                                                                                  |     |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1.  | Vorbemerkung .....                                                               | 2   |
| 2.  | Vorläufige Erkenntnis.....                                                       | 6   |
| 3.  | Die hessische Erfahrung.....                                                     | 7   |
| 4.  | Antritt der Professur.....                                                       | 11  |
| 5.  | Verwaltungsgerichtliche Erfahrungen mit der THM .....                            | 22  |
| 6.  | Datenschutzrechtliche Erfahrungen an der THM .....                               | 26  |
| 7.  | Begegnung mit Hessens politischer Klasse .....                                   | 31  |
| 8.  | Hessens Exekutive und ihre Judikative.....                                       | 38  |
| 9.  | Vaterschaft in Hessen.....                                                       | 50  |
| 10. | Scheidung auf hessisch.....                                                      | 53  |
| 11. | Vater-Kind-Entfremdung von Staats wegen .....                                    | 56  |
| 12. | Amtlich gesteuerte Bildungsferne und Germanisierung meiner Kinder .....          | 70  |
| 13. | Kindesmißbrauch von Hessens Gnaden.....                                          | 85  |
| 14. | Betrug mit staatlicher Unterstützung.....                                        | 100 |
| 15. | Staatlich bestellte Falschgutachten.....                                         | 106 |
| 16. | Amtliche Denunziation, Kriminalisierung und Verfolgung von Oppositionellen ..... | 133 |
| 17. | Obstruktion und Anarchie in hessischen Justizbehörden .....                      | 142 |
| 18. | Verselbständigte Übergriffe hessischer Staatsorgane.....                         | 155 |
| 19. | Fazit .....                                                                      | 162 |
| 20. | ANHANG: UN-Kinderrechtskonvention (Auszug).....                                  | 166 |

## 1. Vorbemerkung

Die ursprüngliche Klageschrift bezog sich auf offene Gesetzesbrüche zu meinen Lasten mit enormer physischer und psychischer Schädigung für meine Kinder und mich.

Unerwähnt blieb in jener ersten Klageschrift eine hohe Anzahl dubioser Entscheidungen und Maßnahmen hessischer Landesstellen mit z.T. weit höherem akutem physischem, psychischem, sozialem, politischem und finanziellem Schaden für meine Angehörigen und für mich und, vor allem, mit der Folge der langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung, der geistigen Benachteiligung und der kulturellen Deprivation meiner Kinder.

Grund für die Auslassung dieser, mutmaßlich auf Korruption fußenden, Erfahrungen mit der hessischen Staatsgewalt war zum einen die Tatsache, daß die erlittenen Schäden ohne eine konkrete Erklärung zugefügt wurden (so z.B. ab 2000 die Vorenthaltung der Fächer meiner Berufung) – oder mit Erklärungen, die später geleugnet oder widerrufen wurden (so z.B. 2005-2010 meine offene dienstliche Diskriminierung oder 2010-2012 die massive familienrechtliche Benachteiligung nach richterlich manipulierten Protokollen und einem Gefälligkeitsgutachten). In manchen Fällen stellte ich erst mit mehrjähriger Verzögerung fest, daß es Zeugnisse und/oder Augen- und Ohrenzeugen gibt (so z.B. zu meiner dienstlichen Benachteiligung). In anderen Fällen wurde schließlich auch mir die Rechtslage und das Ausmaß der Korruption erst klar, als Protokolle gefälscht oder Akten nachträglich „bereinigt“ wurden (wie etwa 2008 beim Gießener Magistrat, 2010 bei der Richterin Keßler-Bechtold und ab 2011 bei meiner Personalakte). Nicht zu vergessen ist schließlich, daß vermehrt fachkundige Zeugen und Amtsträger, die ich wiederholt zu Rate gezogen hatte, plötzlich den Kontakt zu mir abbrachen und/oder sich weigerten, ihre bis dahin getätigten Äußerungen zu wiederholen – so z.B. die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin in Gießen (2008), die familienpsychologische Sachverständige (2010), der zuständige Bearbeiter meiner Versorgungsbezüge am Regierungspräsidium Kassel (2011) und der Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen (2010).

Hinzu kam, daß alle abgegebenen, ermittelten, zugetragenen oder empfundenen Erklärungen für die unverständlichen (aber stets schädlichen) Begegnungen auf hessischem Boden auf dienstliches, soziales und politisches Mobbing aus (den später von der Gegenseite angeführten) „Gesinnungsgründen“ hinausliefen. Ein solcher Vortrag von mir wäre aber von seiten des Landes mit Leichtigkeit zu widerlegen gewesen. Man hätte mir nur meinen eigenen Lebenslauf vorzulegen brauchen; und dieser war spätestens seit meiner Verbeamtung auch in Hessen reichlich bekannt.<sup>1</sup>

Ich zähle auf:

Ich war in meinem ganzen Leben parteilos, arbeitete unmittelbar nach meinem Studium (1979-84) in einem Baden-Württembergischen Forschungsinstitut, das militärische Forschung betrieb, wo ich für den Umgang mit vertraulichen Unterlagen überprüft worden war, zwischenzeitlich mit einem Stipendium der (bzgl. der „Gesinnung“ eher unauffälligen) Konrad-Adenauer-Stiftung. Bei meinem Wechsel an die Universitätsforschung Nordrhein-Westfalens (1984-90) nahm ich einzelne Forschungsschwerpunkte mit, und meine Doktorarbeit wurde mit Mitteln der NATO und der EADS (damals MBB) finanziert – eine legitime Kooperation innerhalb einer demokratisch verfaßten Gesellschaft mit einer reinen Verteidigungsarmee im Rahmen eines Verteidigungsbündnisses.

---

<sup>1</sup> siehe z.B.: <https://homepages.thm.de/christ/Start/pix&refs/acCV.htm>

Mein Antrag auf Einbürgerung war eine für die damalige Zeit nicht nur teure (ein Brutto-Monatsgehalt), sondern auch eine aufwendige Angelegenheit: 1986-89 wurde ich, außer von diversen Verwaltungen und Polizeien, vom Bundesgrenzschutz, vom Bundesamt für Verfassungsschutz, vom Bundesnachrichtendienst, vom Militärischen Abschirmdienst und anderen Geheimdiensten (die mich ohnehin von früher kannten) erneut überprüft und für „tauglich“ befunden.

Noch 1990 flog ich mit der Deutschen Luftwaffe in die USA zur Berichterstattung vor NATO-Generälen über meine Forschungsprojekte, und nach meinem anschließenden Wechsel in die industrielle Forschung bekam ich noch bis 1997 vereinzelt auch an Wochenenden einen Anruf von Beamten des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) zur informellen Beratung bzgl. Beschaffungen der Bundeswehr. Seit 2001 war ich zudem Träger des „Fritz-Bauer-Preises“ *„für Verdienste um Recht und Gerechtigkeit“* und für *„das Eintreten (...) für Völker- und Verfassungsrecht“*. Das ist eine Auszeichnung, die gerade in Hessen besonderes Gewicht hat, trägt sie doch den Namen des hessischen Richters und Staatsanwalts, der in den 1950er und 1960er Jahren maßgeblich zum Zustandekommen des Auschwitzprozesses beigetragen hatte, verliehen durch die Humanistische Union (inzwischen vereint mit den Gustav-Heinemann-Initiative).

Niemand hätte mir geglaubt, ich sei jemals aus politischen Gründen diskriminiert worden: Während ich über gut ein Jahrzehnt für die deutsche Verteidigung bei prekärer Beschäftigung geforscht und unentgeltlich beraten hatte, waren andere, Gleichaltrige von mir, keineswegs parteilos und kaum uneigennützig, nicht mit der Luftwaffe, sondern in privaten Fahrzeugen mit ihren Geldkoffern über die Schweizer Grenze gefahren. Niemand, erst recht kein Angehöriger der Regierungsparteien, würde es jemals wagen, meine (2001 rechtskräftig festgestellte) Loyalität zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

Doch in Hessen läuft vieles anders, und das wurde erst deutlich mit der Antwort des Landes auf meine erste Staatshaftungslage (Az. 3 O 275/13), im Schriftsatz vom 25.11.2013. Dort wird im Namen der Landesregierung erklärt, meine versuchte Einschüchterung mit einer polizeilichen Hausdurchsuchung ohne rechtlichen Grund und ohne Durchsuchungsbefehl am 01.07.2010 werde (sinngemäß) erklärlich, wenn man unter meinem Namen googelt; dann werde man nämlich (Zitat) *„gewisse Einstellungen und Gesinnungen erkennen“* anhand einer drei Jahre nach der Durchsuchung (am 24.08.2013) von mir gehaltenen Rede, in der ich mich auf just solche Vorgänge von Willkür, Vetternwirtschaft und Verfassungsbrüchen im postfaschistischen Deutschland beziehe.<sup>2</sup>

#### **Beweis:**

- **Schriftsatz der Anwälte des Landes vom 25.11.2013** ([Anlage](#))

Diese Äußerung der Beklagten verändert das gesamte Verständnis auch der vorliegenden Klage; denn sie läßt Aspekte zusammenwachsen, die zusammengehören, deren Interdependenz, Affinität und Kohärenz jedoch bis just zu jener Äußerung selten und nur beiläufig thematisiert werden konnten.

---

<sup>2</sup> [http://gagmbh.de/resources/Prof.+Dr.+A.Christidis++-+Psi\\$28GutachtenEtc\\$291308+.pdf](http://gagmbh.de/resources/Prof.+Dr.+A.Christidis++-+Psi$28GutachtenEtc$291308+.pdf) –s. [Anlage](#)

Dies verleiht auch der von den Frankfurter OLG-Richtern **Bickel**, **Hirtz-Weiser** und **Slutzky** am 23.07.2014 eingeführten Vokabel „*Verschwörungstheorien*“<sup>3</sup> eine neue Qualität und gibt erste Eindrücke von den mutmaßlich bandenähnlichen Strukturen innerhalb von Teilen der hessischen Justiz.

Der Versuch von Personen aus dem hessischen Filz, meine Ablehnung für solche informellen Strukturen zu meinem Nachteil umzumünzen, war älter: So wurde mein Prozeß-bevollmächtigter schon 2010 gleich zweimal auf meine Gesinnung angesprochen: Einmal war das die Anwältin Frau **Martina Z.**, die als Verfahrensbeistand unvoreingenommen „die Interessen meiner Kinder vertreten“ sollte und von ihm wissen wollte, ob (sinngemäß) nicht meine politische Überzeugung nachteilig für meine Anliegen sein könnte (s.u.).<sup>4</sup> Unverblümter sprach zu ihm sein gegnerischer, mit RAin Z. befreundeter und als verstrickt bekannter RA-Kollege **Lars E.**, der am 28.04.2010, ohne mich zu kennen, und ohne an meinen Verfahren beteiligt zu sein, ihm quasi „versprach“, er würde es schaffen, mich glaubhaft als Kriminellen hinzustellen. Herr E. war mir zwar auch nicht bekannt. Er hat sich aber damit einen Namen gemacht, daß er sich vor Zeugen brüstet, so gute private Beziehungen zu höchsten Justiz-Ebenen zu haben, daß er alles, bis tief (so wörtlich) „*in den Graubereich der Legalität*“ gewinnen würde. So besorgniserregend auch der halbseidene Leumund der beiden Advokaten anmuten könnte, ebenso leicht hätte es just dieser Ruf staatlichen Stellen gemacht, sich von solchen Kreisen zu distanzieren.

Auch die im folgenden näher behandelte Schlußfolgerung der Hochschulkanzlerin zur Zeit meiner Berufung (2000), aus meinem Eintreten für die Respektierung des Grundgesetzes folge, ich würde meine Vorlesungen „*für politische Agitation*“ nutzen, ebenso wie die Initiative des Hessischen Landtagspräsidenten (2012), anlässlich meines Protestes gegen den staatlich geduldeten Mißbrauch meiner Kinder sich nach meiner dienstlichen Situation zu erkundigen, hätten früher (um mit den o.a. OLG-Richtern zu sprechen) als „*Verschwörungstheorien*“ oder als Mißverständnisse abgetan werden können. Aber selbst wenn die ähnlich anmutenden Haltungen von schattenhaften Zirkeln und staatlichen Stellen purer Zufall gewesen sein sollte, stellt die o.a. Äußerung vom 25.11.2013 über „*gewisse Einstellungen und Gesinnungen*“ eine Zäsur dar.

Mit dieser Information lassen sich die vor der Erkenntnis kaum faßbaren Schadensereignisse nicht nur erklären, sondern auch in ihrer Konzeption zurückverfolgen – von den parteipolitischen Strukturen, die sie initiierten, über die diversen Landesdienststellen, bis hin zu den einzelnen Individuen, von denen sich manche durch käufliches und denunziatorisches Handeln Vorteile versprachen, andere den Einsatz verpaßten und durch Eingeweihte erst „erinnert“ werden mußten, während wiederum andere den Filz offenbar nicht gewohnt waren und mehr oder weniger sanft auf die jeweilige parteipolitisch gewünschte Linie gebracht werden mußten. Es gab schließlich auch jene (vor allem lokale, politisch abhängige Redakteure), die, mit oder ohne konkrete Kenntnis der Situation, lediglich die Gelegenheit zur eigenen Gleichschaltung und Profilierung erkannten und sie ebenso schamlos wie siegessicher nutzten.

---

<sup>3</sup> in ihrem Beschluß zum Verfahren 16 W 35/14, in dem es um meine Denunziation durch ihre Gießener Richter-Kollegen als Kinderschleuser und Fälscher von Autokennzeichen geht, sowie um die gesetzwidrige Durchsuchung meiner Wohnung.

<sup>4</sup> Das habe ich auch gegenüber der GenStA Frankfurt/M. mit Schreiben vom 29.03.2011 gemeldet.

Natürlich trugen zur Entstehung der vorliegenden Schrift auch Akteure maßgeblich bei, die, unabhängig von „Hinweisen“ ihrer vorgesetzten Strukturen, unbeirrt und gewissenhaft ihre einmal übernommene Dienstpflicht erfüllten; von diesen vorbildlichen Menschen, deren Aufzählung kaum eine zweite Hand beansprucht, wird hier (zu ihrem Schutz) nur selten die Rede sein. Sie sind der implizite, namentlich nur bei Bedarf erwähnte Schmuck dieser Klage.

Hilfreich für die Einordnung der Vorgänge, die zu dieser Klageerweiterung führten, waren zum einen die drei Jahrzehnte, die ich bis zu meinem Zuzug nach Hessen ohne vergleichbare Vorkommnisse in anderen Bundesländern gelebt hatte – aber auch die politisch sensibilisierenden Schulungen der Adenauer-Stiftung, deren Referenten die hier vorgelegten Dokumente nur im Bereich von Science Fiction vermutet hätten.

#### **Beweis:**

#### **Ladung und öffentliche Befragung von Vertretern der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie Veranlassung einer politischen Bewertung der hier geschilderten Vorgänge um meine Gesinnung durch die Stiftung nach Lektüre der vorliegenden Schriftsätze**

Der späte Zeitpunkt der Einreichung dieser Klage / Klageerweiterung erklärt sich zum einen durch das eigene Unvermögen, das Ausmaß der mutmaßlichen Korruption als gegeben zu akzeptieren; zum andern aber fehlten Versatzstücke wie das vorerwähnte Eingeständnis der Anwälte des Landes durch die Bezugnahme auf „*Einstellungen und Gesinnungen*“: Im Bewußtsein, daß ich für Hunderte junger deutscher Akademiker eine (von ihnen so bezeichnete) „*Vorbildfunktion*“ erfülle, sollte meine Beweisführung so sorgfältig dokumentiert sein, daß sie keinem mittelmäßig gebildeten, potentiell korrupten Richter das Recht geben sollte, von „*Verschwörungstheorien*“ zu reden, ohne Gefahr zu laufen, den Grad seiner persönlichen Verstrickung damit preiszugeben.

Man könnte sich ergötzen an den Kleingeistern und Menschlein, die mit Rechtsbrüchen und Gesetzesübertretungen, als Freischwimmer/innen im mutmaßlichen „Gesinnungssumpf“, der eigenen Karriere einen neuen Schwung zu geben trachten: Ein noch so schmutziger Übergriff gegen mich, meine Kinder und meine Studierenden lohnt sich immer, hessische Amtsträger können nur gewinnen gegen mich und alle, die mir teuer sind. Die Belustigung trübt sich jedoch durch den Umstand, daß hier Tausende von Studierenden um ihre berechtigten Studienansprüche und meine Kinder in bestialischer Weise um ihre physische und psychische Unversehrtheit gebracht werden.

An dieser Stelle sei deutlich hervorgehoben, daß es hier nicht allein um die Verursachung fiktiver bürokratischer Vorgänge, kaum zu bewältigender Kosten, zusätzlicher nutzloser Arbeit oder um verlorene Zeit und entgangene Lebensqualität geht. Es geht vielmehr zum einen um den unwiederbringlichen Entzug von Gesundheit und Lebenserwartung sowie (bei meinen Kindern) um die staatlich initiierte Stigmatisierung und die Erzeugung rassistischer Prägungen, aufgrund von rechtlich unzulässigen Initiativen der (damals wie heute gleichen) politisch Verantwortlichen, die meine Kinder und mich – ganz im Sinne des Konstruktivismus – in einem Deutschland leben lassen, das weder gemäß der Hessischen Landesverfassung, noch gemäß dem Deutschen Grundgesetz zulässig ist, weil es wesentliche verbriefte Menschen- und Bürgerrechte aufhebt, in einer Falle, aus der es kein Entkommen gibt.

Es sollte noch einmal klar herausgestellt werden:

Da das hier besprochene Verfahren ausschließlich dokumentiertes staatliches Handeln betrifft, waren weder der Hergang der beklagten Geschehnisse, noch ihre Unverträglichkeit mit geltendem Recht jemals strittig. Neu seit dem 25.11.2013 ist aber der durch das Land Hessen eingeräumte **Vorsatz** und die dahinter verborgenen **Motive**, wie dies im Hinweis auf meine „*Einstellungen und Gesinnungen*“ zum Ausdruck gebracht wurde.

Erstmalig wurden hierdurch scheinbar unerklärliche oder zufällige dienstliche und zivilrechtliche Nachteile kenntlich gemacht als durch eine Gesinnungsjustiz **bewußt** herbeigeführte Einzelschäden, die zudem **in Verbindung zueinander** zu sehen sind.

## 2. Vorläufige Erkenntnis

Eine frappierende Feststellung war, daß auffällig viele unter den von mir und meinen Kindern erlittenen Schäden auf willkürliche Entscheidungen von Personen zurückgehen, die zum privaten Umfeld des heutigen Ministerpräsidenten Bouffier gehören. So wurde mir erst durch Zeitungsberichte 2009/2010 bekannt, daß die Hochschulkanzlerin **Bleutge**, die als erste (2000) vor Zeugen den Satz aussprach: „*Er darf hier nicht ankommen!*“ (s.u.) eine persönliche Freundschaft mit dem Premier verbindet. Meine Denunziation vor dem Gießener Magistrat (2008), ich würde „*Mandatsmißbrauch*“ betreiben, wurde mit fingierten Daten begründet, die angeblich dem Jugendamt Gießen vorliegen würden, die aber vertraulich und deswegen keiner öffentlichen Kontrolle zugänglich seien. Sowohl im Magistrat, als auch im Jugendamt war die Schwester des Premierministers, Frau **Bouffier-Pfeffer**, tätig und mutmaßlich als einzige im Magistrat in der Lage, glaubhaft zu behaupten, sie hätte im Jugendamt vertrauliche Daten einsehen dürfen. Vorsitzende des Gießener Schulausschusses, dessen Mitglied ich als Stadtverordneter war, und wo am 11.03.2010 der Stadtverordnetenvorsteher Herr **Gail** (CDU) über den Mißbrauch meiner Kinder unterrichtet war, war die Ehefrau des Landesvaters, Frau **Bouffier**. Interessant ist auch, daß erfundene Beschuldigungen im Dienst (z.B. fiktive Kontakte von mir zur sog. „Projektwerkstatt“ 2005) oder am Familiengericht (z.B. die Fälschung meiner Autokennzeichen zur Durchführung einer nie stattgefundenen Kindesentführung an die Adresse meiner verstorbenen Eltern in Griechenland 2010) in das Ressort des früheren Innenministers Bouffier zurückführten.

Diese Aneinanderreihung von unerwarteten Vorkommnissen ändert nichts an der Unschuldsvermutung bzgl. des Ministerpräsidenten selbst (den ich nicht persönlich kenne). Bei dem Ausmaß der hier beklagten Korruption legt es aber den Schluß nahe, daß Personen aus seinem Umfeld damit rechnen konnten, daß gewissenlose oder vorauseilend gehorsame Amtsträger sie nicht weiter behelligen würden, bei bloßer Kenntnis der vorhandenen Nähe zum Landesvater.

Bei diesem Lichte besehen könnte es eine erstmalige, einheitliche Erklärung geben für (zunächst nur rätselhafte) Erscheinungen in hessischen Ämtern wie z.B.

- das pflichtwidrige Verbot des Jugendamtsleiters **Prinz** an die Jugendamtsmitarbeiterin Frau **Maurer** (2007), mich zu beraten,
- die rechtswidrige Verweigerung jeder Kooperation hessischer Amtsträger gegenüber dem ermittelnden städtischen Datenschutzbeauftragten Herrn **Lein** (2010),
- die wahrheitswidrige (und nie revidierte) Behauptung des Staatsanwalts **Dr. Stein** (2011), ich hätte, zwischen zwei Vorlesungen, nicht nur zwei mir fremde Kinder nach Griechenland entführt, sondern ich sei auch noch mit ihrer Mutter verheiratet gewesen,

- die sinnwidrige Behauptung des Staatsanwalts **Maruhn** (2010), meine unter meiner Adresse lebende, damals berufstätige Ehefrau hätte (1997), während meiner Arbeitslosigkeit in NRW, das gemeinsame Kind „*allein erzogen*“, während ich offenbar nicht einmal bei der Zeugung des zweiten zugegen gewesen sei,
- die zwei Jahre später (2012) plötzlich aufgetretene, panikartige Ängstlichkeit des für die Registrierung meiner Pensionsansprüche zuständigen Beamten am Regierungspräsidium Kassel, Herrn **Möller** (2012) oder
- die gesetzwidrigen Entscheidungen der Gießener Rechtspflegerin Frau **Volk** (2014), nicht nur einen rechtswidrig zustande gekommenen Titel zur Pfändung meines Gehalts zu akzeptieren, nicht nur so viele meiner Gehälter zu pfänden, bis die Gegenseite anfang, zurück zu überweisen, sondern auch mir einen so niedrigen Pfändungsfreibetrag zuzubilligen, daß damit nicht einmal die von mir zu leistende Unterhaltszahlung für meine Kinder gedeckt war, womit sie mich etwas später nach Belieben zum schnellen Verkauf meines selbstgenutzten Wohneigentums (zu Bedingungen wie 1938) hätte zwingen können, was die gut vernetzte Anwältin meiner geschiedenen Frau bereits 2004 angekündigt hatte.

Diese und etliche weitere amtliche Vorfälle erscheinen nach dem unerwarteten Geständnis der Landesanwälte bzgl. meiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“ nicht mehr zufällig. Da sie sämtlich protokolliert und amtlich dokumentiert sind, werden sie im folgenden (soweit schon heute möglich) im Zusammenhang wiedergegeben, und der Versuch wird unternommen, den damit angerichteten Schaden wenigstens grob abzuschätzen.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vorliegend der Versuch unternommen wird, mit möglichst wenigen Zeugenanhörungen zur Wahrheitsfindung zu gelangen. Dies geschieht nicht nur aus Zeit- und Kostengründen, sondern vor allem zur Wahrung des internen Arbeitsfriedens im öffentlichen Dienst Hessens. Nichtsdestotrotz gibt es für die folgenden Ausführungen eine hohe zweistellige Anzahl von Zeugen, die bei Bedarf benannt und geladen werden können. Vorsorglich wird hierzu gem. § 139 ZPO richterlicher Hinweis zur rechtzeitigen Benennung der je nach Fragestellung in Frage kommenden Zeugen beantragt.

### 3. Die hessische Erfahrung

Am 21.04.1999 war ich eingeladen, an der Fachhochschule Gießen (heute: THM) im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI) eine Probevorlesung abzuhalten. Ich war Mitte 40, hatte eine unbeanstandete berufliche Entwicklung als Ingenieur gehabt und stand in einem hessischen Konzern unter Druck, korrupten Seilschaften zu folgen, oder zu gehen. Die ursprüngliche Absicht, in diesem Alter schon in meiner Heimat Griechenland zu leben, hatte ich schon aufgeben müssen, weil ich aufgrund einer unbeabsichtigten Vaterschaft verheiratet war mit einer Frau, für die südlich der Lüneburger Heide der minderwertige Teil Europas beginnt (s.u.). Deshalb hatte ich mich darauf besonnen, daß ich bereits mehrere Einladungen und Nominierungen für Professuren innerhalb Deutschlands gehabt und bislang nicht weiter verfolgt hatte.

Am selben Tag (21.04.1999, zugleich 32. Jahrestag der Errichtung einer Diktatur durch ehemalige Kollaborateure der Wehrmacht in Griechenland) erschien in der Berliner Tageszeitung („taz“) ein von 25 Intellektuellen und mir unterschriebener Aufruf gegen die inzwischen tobende Bombardierung Jugoslawiens.

Mein Vortrag brachte mich auf Platz 1 der Nominierungsliste für die ausgeschriebene Professur in Gießen, der Friedensappell brachte mir einen Strafbefehl über DM 2.400 und (nach meinem Einspruch) meine lebenserste Anklage vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten wegen angeblichen Aufrufs zu militärischer Gehorsamsverweigerung ein.

Am 28.01.2000 beantwortete ich die Anfrage des hessischen Staatssekretärs **Portz** und erklärte mich verbindlich bereit, die angebotene Professur anzunehmen. Mit den erforderlichen Unterlagen zu meiner Berufung schickte ich (am 07.02.2000) auch mein leeres Strafregister und meldete wahrheitsgemäß den noch anhängigen Prozeß in Berlin.

Das rief, Insider-Berichten zufolge, die damalige Kanzlerin der FH, Frau Eva Maria **Bleutge** auf den Plan. Über die mir unbekannte Frau Bleutge erfuhr ich fast eine Dekade später (am 07.05.2009) aus der als regierungstreu bekannten Gießener Allgemeine Zeitung (GAZ), man habe ihr vorgeworfen, nicht nur „*fachliche Defizite*“ gehabt, sondern auch „*Mobbing-Strukturen gebildet*“ zu haben; ihrer Versetzung habe aber anfänglich der heutige hessische Ministerpräsident und damalige „*Innenminister Volker Bouffier (...) nicht zustimmen wollen*“. Dieselbe Zeitung schrieb am 30.10.2010, Frau Bleutge sei nunmehr versetzt worden an eine neugeschaffene Stelle: „*Die Stelle (...) gab es dort bislang nicht.*“

#### **Beweis:**

- „**Fachhochschule will sich von Kanzlerin trennen**“ (GAZ, [\(Anlage\)](#) 07.05.2009)
- „**Frühere FH-Kanzlerin Bleutge wird Justiziarin am Landeslabor**“ ([\(Anlage\)](#) GAZ, 30.10.2010)

Frau Bleutge wird von Zeugen für die Zeit Anfang 2000 mit den Worten über mich zitiert: „*Er darf hier nicht ankommen!*“ und „*Er wird seine Vorlesungen für politische Agitation nutzen!*“

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß meine Wahl zum Professor vereitelt werden sollte und
- daß es hierfür keine rechtliche Grundlage gab,

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung der ehemaligen Kanzlerin der FH Gießen Frau Bleutge**  
**zu laden über den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor**

Es wird diesseits angenommen, daß durch die Anhörung von Frau Bleutge als zentraler Figur im gesamten Procedere die Nennung und Ladung weiterer Zeugen entbehrlich wird. Nichtsdestotrotz sei explizit erwähnt, daß es zahlreiche Personen aus ihrem und meinem Arbeitsumfeld gibt, welche die vorerwähnten Zusammenhänge miterlebten.



**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß die Ladung von Frau Bleutge nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung von Zeugen aus mehreren Hierarchiestufen und Arbeitsbereichen der THM**

Es ist davon auszugehen, daß falls gerichtlich (innerhalb oder außerhalb Hessens) auf die Existenz eines Korruptionsrings erkannt wird, eine diesbezügliche Befragung von Frau Bleutge für die Wahrheitsfindung sehr hilfreich wäre.

Mein Strafprozeß fand am 02.03.2000 vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten statt und endete mit meinem Freispruch, der erklärte, daß der Krieg gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Zitate) „nach dem geltenden Völkerrecht nicht zulässig“ war und die Frage aufwarf, ob der Krieg „*kriminelles Unrecht darstellte*“ (s. SPIEGEL-Bericht 12/2000<sup>5</sup>). Rechtskraft erlangte das Urteil (Az. 239 Ds 446/99) jedoch erst am 16.08.2001, nach Rücknahme der Berufung der Berliner Staatsanwaltschaft.

Meine (mir bis dahin unbekannte) Ablehnung durch Kanzlerin Bleutge bewirkte zunächst eine scheinbar belanglose Mitteilung der Hochschulverwaltung im Februar 2000, ich möge mich telefonisch beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) melden. Das löste eine monatelange Folge fruchtloser Telefonate mit dem Leiter des dortigen Personalreferats Herrn **Creuzer** und dem Bearbeiter der Berufung, Herrn **Marx**, aus, deren Inhalt (meinen Notizen von damals zufolge) sich stets in der Mitteilung erschöpfte, es gebe „Probleme“, ich solle mich „in ein paar Wochen noch einmal melden“. Bei einem dieser Ferngespräche brachte ich gegenüber Herrn Creuzer meine Unzufriedenheit deutlich zum Ausdruck: Auf der Grundlage der beiderseits geleisteten Unterschriften hatte ich inzwischen zwei andere mir angebotene Professuren in anderen Bundesländern abgesagt und meinem damaligen Arbeitgeber mein baldiges Ausscheiden angekündigt. Gemäß einem Auflösungsvertrag wäre ich ab dem 01.07.2000 freigestellt. Herr Creuzer entgegnete mir (sinngemäß), an der Verleihung des Professoren-Titels könne man zwar nunmehr nichts ändern; ich solle aber nicht denken, ich könne die Bundesregierung für ihren Krieg öffentlich kritisieren und erwarten, zum Beamten der Landesregierung ernannt zu werden. Auf meine Frage, ob ich meinen Eid auf einen Kanzler oder auf das Grundgesetz leisten solle, ging er nicht weiter ein; im Ministerium wolle man zunächst das rechtskräftige Urteil abwarten, auch, wenn es jahrzehntelang dauern sollte.

Die damaligen Berater für Beamtenrecht der Gewerkschaft ötv, G. **Smentek** (Gießen) und Chr. **Rothländer** (Frankfurt/M., heute ver.di), konnten die Vorgänge im März 2000 beamtenrechtlich weder erfassen, noch fassen: Der Vorhalt einer Landesregierung aus Parteien der Bundestagsopposition (CDU/FDP), ich hätte der Bundesregierung (SPD/Grüne) Verfassungsbruch vorgeworfen und sei, sowohl in meinem Vorwurf, als auch in meiner Verfassungstreue, gerichtlich bestätigt worden, verkehrten in ihr Gegenteil die damals

---

<sup>5</sup> zu finden auch unter:

<https://homepages.thm.de/christ/Start/03Polis/02Preis/images/SPIEGEL0012.pdf>

geltenden Paragraphen des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), namentlich §7 HBG (Voraussetzungen,<sup>6</sup> heute § 8) und §46 HBG (Verlustgründe,<sup>7</sup> nunmehr aufgehoben).

Ich beendete diese unwürdige Prozedur mit einem Schreiben vom 12.04.2000, in dem ich um freundliche Nennung der gesetzlichen Gründe für die Verzögerung des Berufungsverfahrens bat. Am 15.05.2000 bestätigte mir Herr Marx telefonisch, daß die zuständige Ministerin R. **Wagner** (FDP) meine Ernennung ordnungsgemäß unterzeichnen wollte.

**Dem Land Hessen wird mutwilliges Mobbing und willkürliche Verletzung des Beamtenrechts aus Gesinnungsgründen vorgeworfen.**

**Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hervorgehoben,**

- daß Mobbing in der Bundesrepublik Deutschland als Foltermethode anerkannt ist,<sup>8</sup>
- daß unter „Gesinnung“ im hiesigen Kontext nicht etwa die Hingabe und Treue zur verfassungsmäßigen Ordnung zu verstehen ist. Gemeint ist vielmehr, im Gegenteil, die bekundete Bereitschaft, den jeweils Regierenden auch bei ihren Verfassungsbrüchen Gefolgschaft zu leisten.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß meine Ernennung zum beamteten Professor unterbunden oder nach Vermögen verzögert werden sollte und
- daß es hierfür keine gesetzliche Grundlage gab,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung des damaligen Leiters des Personalreferats beim HMWK, Herrn Kreuzer
- Ladung und öffentliche Anhörung des damaligen Bearbeiters meiner Berufung beim HMWK Herrn Marx

**(beide zu laden über das HMWK, Rheinstraße 23, 65185 Wiesbaden)**

**mindestens zu den Fragen,**

---

<sup>6</sup> „(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer (...)

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt (...).“

<sup>7</sup> „Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. (...“

<sup>8</sup> LAG Thüringen vom 15.02.2001, Az 5 Sa 102/2000, abgedruckt in Arbeit und Recht, Heft 6, 2002, S. 230 ff.; OLG München, Az: 1 U 2443/01, stern Heft 39/2000, S. 84 ff – s. [Anlage](#).

- o **ob sie im Jahr 2000 die Weisung hatten, meine Ernennung zu verhindern,**
- o **aus welchem Grund und zu welchem Zweck sich meine Ernennung wiederholt verzögerte,**
- o **ob dies im Zusammenhang mit der mir zugeordneten Gesinnung gesehen werden könnte.**

Zu jenem Zeitpunkt wollte ich diese Politik nicht mit jener der griechischen Militärdiktatur (1967-1974) in meiner Jugend vergleichen. Damals hatten meine Eltern, als hohe Beamte, massive Nachteile. Ein Kriminalisierungsversuch des entlassenen Vaters und Staatssekretärs mißlang, weil selbst das hierzu bemühte Militärrecht gegen den demokratisch gesinnten Wissenschaftler keine Handhabe bot. Von vergleichbaren Familien auf dem Land erfuhren wir, daß die frühere Besatzungspolitik der Wehrmacht reaktiviert worden war: Kinder „politisch Unzuverlässiger“ wurden vom Besuch höherer Schulen abgehalten oder aus wichtigen Anlässen davon ausgeschlossen, während sie mit allen Mitteln für die rechtsextreme, rassistisch orientierte Jugendorganisation der regierenden Junta angeworben wurden. Kinder aus Familien mit demokratischer Tradition sollten später als Befehlsempfänger für das korrupte Regime – oder gar nicht – zu verwenden sein.

Der Anschein, mit der Übernahme meiner eigenen Professur sei das Ende der Diskriminierungen erreicht, erwies sich als trügerisch. Dies wurde mir jedoch erst viele Jahre später bewußt und Außenstehenden nur mit dem o.a. Schriftsatz des Landes vom 25.11.2013 vermittelbar.

#### **4. Antritt der Professur**

Zu meinem Amtsantritt stellte ich mich im Sommer 2000 darauf ein, die Erfahrungen aus 21 Berufsjahren, die ich ausschließlich mit Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Bildverarbeitung und der Computergrafik gesammelt hatte, in eine didaktische Folge zu bringen, sie auf Lücken oder Überschüsse gegenüber einem Curriculum zu durchsuchen, fehlende Grundlagen für Teilnehmer zu ergänzen und die Liste beruflicher Kontakte für gemeinsame Projekte im Rahmen von Abschlußarbeiten (Diplom- / Bachelorprojekte) durchzugehen. Immerhin schrieb man die Zeit, da digitale Bilder und Grafiken in den öffentlichen Alltag eindringen. Allmählich wurde erkennbar, daß in Zukunft z.B. Digitalkameras zum Massenprodukt würden, oder daß Grafik im Auto irgendwann die Papierkarte ersetzen könnte.

Noch vor Semesterbeginn stellten sich meine Vorbereitungen als unnötig heraus:

Ein Kollege bat mich im Namen des Fachbereichs (FB), Vorlesungen im Bereich der Serviceleistungen für fremde Studiengänge zu übernehmen. Ich wollte, als der Neuling im FB, diese Bitte nicht ausschlagen; ich habe zu jenem Zeitpunkt auch nicht gewußt, daß dies bei weitem nicht das Schicksal aller Neuen ist (s.u.).

Die ersten zwei Semester meiner Professur mußte ich, als studierter Elektroingenieur, der über zwei Dekaden ausschließlich<sup>9</sup> mit Berechnungen an digitalen Bildern und Grafiken promoviert und professionell gearbeitet hatte, angehenden Maschinenbauingenieuren beibringen, wieviel sie später mutmaßlich an allgemeiner Informatik brauchen würden, und ihnen die Codierung typischer Aufgaben ihres (mir fremden) Fachs in einer mir bis dahin unbekannten Programmiersprache vermitteln. Bei Begegnungen fragten mich Informatik-Studierende, ob ich auch zum FB gehörte, und ich bemühte mich um eine differenzierte Antwort. Selbstverständlich konnten dabei weder Kooperationen, noch Projekte für Abschlußarbeiten entstehen; es dauerte 3½ Jahre, bis sich ein erster Student für eine von mir ausgegebene Abschlußarbeit interessierte; heute sind es in jedem Semester 6-10, also mehr als 50mal soviel.

In meinem dritten Dienstsemester teilte mir derselbe Kollege im Namen des FBs mit, daß der Kollege, der bis dahin die Computergrafik anbot und bald in den Ruhestand gehen würde, etwas entlastet werden sollte. Man hatte beschlossen, mich zu bitten, seine „Systemprogrammierung“, die als tiefergehende Programmiertechnik auch zu meinen (noch nicht übernommenen) Multimedia-Systemen von Bild und Grafik gehörte, semesterweise im Wechsel mit ihm zu übernehmen, damit er nicht mit zu vielen unbezahlten Überstunden in Pension gehen müsse. Sein Steckenpferd Computergrafik wollte man ihm nicht vorenthalten.

Ich fügte mich dem behaupteten FB-Beschluß und stellte erst ein Jahrzehnt später fest, sowohl daß der Kollege jünger als geschätzt war, als auch, daß er die Absicht hatte, wesentlich länger als bis zur Pensionierungsgrenze tätig zu sein – als auch, daß er gar nicht gefragt worden war, was er denn abgeben wolle. Sehr bald stellte ich zudem fest, daß der abzulösende Kollege das Fach „Systemprogrammierung“ in einer Weise inhaltlich gefüllt hatte, wie es mir nicht opportun erschien, und wozu ich auch das Wissen nicht hatte. Im Interesse einer Kontinuität für die Studierenden (die auch wahlweise von uns beiden geprüft werden sollten) sah ich mich verpflichtet, mir ein drittes Fach im Selbststudium anzueignen und mußte staunen, daß bei Befragungen (Evaluationen) die Studierenden kaum mehr kritisierten als die etwas unerwartet häufigen Beispiele aus dem Bereich der Bild- und Grafik-Anwendungen.

Nun war ich wenigstens in Teilzeit an meinem FB MNI, aber weiterhin außerhalb meiner Qualifikation tätig, mit Fächern, die ich (aller Zufriedenheit der Studierenden zum Trotz) weit unterhalb meines Anspruchs vertrat. Da dies Grundlagenfächer waren, in denen viele, große Gruppen teilnahmen, waren sie mit den hochschulgesetzlich vorgesehenen 18 Lehrstunden mitnichten zu bewältigen. Durch Unterbringung jeweils zweier Gruppen in benachbarten Rechnerräumen und Verlängerung der Lehrblöcke in die Mittagspause schaffte ich es, meinen (weiterhin fachfremden) Einsatz auf 26 Lehrstunden zu begrenzen.

#### **Beweis:**

- **Funktionsbeschreibung meiner Professur** [\(Anlage\)](#)
- **Vorlage meiner Stundenabrechnungen ab dem WS 2000/01** [\(Anlage\)](#)

---

<sup>9</sup> Die Rede ist hier nicht von „überwiegender“ oder „hauptsächlicher“ „Orientierung“, sondern von einer beruflichen Qualifikation und Tätigkeit, die sich von 1979 bis 2000 ausschließlich in der Realisierung von Algorithmen, Programmen, Systementwürfen, Berichten und Fachpublikationen über digitale Bilder und Grafiken erschöpfte. Weitere Inhalte gab es nicht. Das ging aus den Arbeitszeugnissen ebenso hervor wie aus sämtlichen Unterlagen und Gutachten, die zur Berufung vorgelegen hatten.

Für mich gab es inzwischen weder Sonn-, noch Feiertage, der Kontakt zu meinen Kindern innerhalb der Wohnung erlosch, während der Vorlesungszeit mußte ich mindestens eine Nacht pro Woche durcharbeiten. Allmählich lernte ich auch meine ca. 40 Kollegen kennen und erfuhr vereinzelt, daß der FB durchaus in der Lage gewesen wäre, die Fächer, die ich zu vertreten hatte, mit passend qualifizierten Kollegen zu besetzen. Zudem schien keiner über meine Probleme informiert zu sein – mit Ausnahme des einen Kollegen, der mir die angeblichen Wünsche des FBs übermittelte.

Ich bestritt inzwischen mein 7. Dienstsemester (weiterhin fachfremd), als mich ein Student in einer Pause ansprach, ob die Anwendungsbeispiele, die ich immer wieder aus meinem Werdegang schilderte, aus dem Fach stammten, das ein neuer Kollege anbot; davon wußte ich nichts. Es stellte sich heraus, daß es tatsächlich in unserem Fachbereich einen neuen Zugang gegeben hatte, der prompt eines der Fächer (Bildverarbeitung) übernommen hatte, um die ich weiterhin kämpfte. Meine Beschwerde im Dekanat wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß nicht dort die Zuordnungen für die (mehreren) Studiengänge bestimmt werden, sondern meist auf Kollegialversammlungen, an denen ich aufgrund meiner Belastung fast nie teilnehmen konnte – und vom Studiendekanat, vertreten durch den einen vorgenannten Kollegen.

Im darauffolgenden (meinem 8.) Semester erlangte das Studiendekanat die Erkenntnis, daß die fachfremden Grundlagen der Datenverarbeitung für Maschinenbauer auch von einem der Laboringenieure abgehalten werden könnte, was ich begrüßte, weil ich damit wenigstens den Wegfall der ungewollten Überstunden und die Aussicht auf eine qualifikationsadäquate Tätigkeit verband.

Bei der Übergabe des Skripts, der Übungen mit den Musterlösungen etc. an den nunmehr verantwortlichen Laboringenieur stellte sich erstmalig heraus, daß ich das Niveau des Fachs unverlangt angehoben hatte. Ich überließ es meinem Nachfolger, allein oder nach Rücksprache mit den beteiligten Fachbereichen das gleiche oder ein anderes Curriculum zu wählen. Schließlich entschied er sich für die Beibehaltung meines Konzepts.

Meine Beschäftigung an einer hessischen Hochschule hat in der ersten Legislaturperiode darin bestanden, daß ich nicht – wie sonst in Deutschland und auf der Welt üblich – mit Hilfe eines Laboringenieurs Lehrprogramme, technische Zeichnungen, Literaturlisten und praxisnahe Beispiele für mein Fach angefertigt hatte:

**In den ersten 7 Semestern meiner Tätigkeit als Professor diente ich zu 89% <sup>10</sup> meines Deputats als Arbeitsvorbereiter für Laboringenieure (statt umgekehrt). Ich wurde nicht nur außerhalb, sondern weit unter meiner Qualifikation eingesetzt.**

**Es wird explizit darauf hingewiesen, daß eine solche Behandlung in Deutschland als Mobbing anerkannt ist.**

Hierzu sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1992 verwiesen. Darin heißt es (S. 11 ff): *„Dem Beamten darf (...) ohne sein Einverständnis - von engbegrenzten Ausnahmen wie Not- oder Katastrophenfällen abgesehen (...) - grundsätzlich keine Tätigkeit zugewiesen werden, die - gemessen an seinem statusrechtlichen Amt, seiner Laufbahn und seinem Ausbildungsstand, d.h. dem abstrakten Aufgabenbereich seines statusrechtlichen Amtes - "unterwertig" ist. Der damit korrespondierende Anspruch auf Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs ist auch gerichtlich durchsetzbar.“* (BVerwG 2 C 45.89 vom 27.02.1992)

---

<sup>10</sup> Das waren 16 von 18 Lehrstunden.

Der Vorgang sollte sich zweimal wiederholen. Der stets gleiche Kollege begründete dies mit den Umstrukturierungs- und Finanzierungsproblemen des Bildungssystems. Das waren zugleich seine einzigen politisch kritischen Worte; denn sonst war er für die Regierungsparteien voll des Lobes und unterstützte ihren Wahlkampf.

Bald bekam ich hartnäckige Hautausschläge. Sie erwiesen sich als psychosomatische Erscheinungen, die durch Streßfaktoren ausgelöst werden.

**Beweis:**

- **Ärztliches Attest des Hautarztes Dr. med. Th. F. über meine (Anlage) Behandlung 20.02.2006 bis 09.10.2006**

Nach wiederholten loyal-dezenten Anfragen und Hinweisen meinerseits konnte ich in meinem 14. (i.W.: vierzehnten) Dienstsemester das eine meiner beiden Qualifikationsfächer, die „Graphische Daten-Verarbeitung“ (GDV) übernehmen. Inzwischen war die Computergrafik fester Bestandteil des Alltags in Deutschland geworden: Werbung, Navigation, Filmeffekte, Computerspiele hatten nahezu jeden Haushalt erreicht.

Gleichzeitig erklärte mir mein Kollege, das Fach sei (ohne mich auch nur zu informieren) als Pflichtfach abgeschafft worden<sup>11</sup>. Er machte sich Gedanken, wie ich im Studienfach Informatik eingesetzt werden sollte. (Das Fach Bildverarbeitung war schon 2003 mit einem dienstjüngeren Kollegen besetzt worden.) Selbstredend waren inzwischen nahezu sämtliche meine Außenkontakte eingeschlafen, die ehemaligen Kollegen in der Industrie hatten sich ins Management weiterentwickelt, ihre Nachfolger in der Entwicklung hatte ich nie kennenlernen können. Studentische Anfragen nach Abschlußarbeiten kann ich bis heute nur mit Projekten innerhalb des Fachbereichs befriedigen – was zwar fachlich anspruchsvoller ist, ohne aber den jungen Menschen einen Einblick in die Berufswelt zu ermöglichen.

Die Lehre im Sommersemester 2007 mit dem erstmaligen Angebot meiner Computergrafik-Vorlesung mußte über mehrere Wochen unterbrochen werden: Eine unerklärliche Heiserkeit machte mich buchstäblich „sprachlos“. Nach Einnahme der höchsten verantwortbaren Dosierung an Antibiotika gaben die zwei mich behandelnden Ärzte auf und überwiesen mich an die HNO-Uni-Klinik, wo die damalige Leiterin, Frau Prof. Dr. Glanz mit den sie assistierenden Ärzten eine erste Verdachtsdiagnose „Kehlkopfkrebs“ abgab. Erst mehrere Wochen später konnte dieser erste Ansatz ausgeschlossen werden, als die Rötung im Hals von alleine zurückging, bis sie verschwand. Die Frage der Ärztin, ob ich unter Streß zu leben hätte, konnte ich mit einem klaren „Ja“ beantworten.

**Beweis:**

- **Ärztliches Attest des HNO-Arztes Dr. med. H. Sch. (Anlage)**
- **Meine schriftliche, bislang unbeantwortete Bitte an das UKGM vom (Anlage) 20.05.2014**

---

<sup>11</sup> Dies geschah gleichzeitig im Gegensatz zu den Informatik-Studiengängen von Hochschulen und Universitäten wie z.B. FH Aachen, HS Darmstadt, TU Darmstadt, HS München, TU München u.v.m..

Die Professorin wollte nicht wissen, ob mein Streß dienstlich oder familiär sei, und ich hätte es gar nicht unterscheiden können; in beiden Bereichen wurde mir allmählich klar, daß ich unter massiver Verletzung meiner Rechte durch das Land Hessen litt (s.u.): In der Verwaltung meiner Dienststelle verbreitete inzwischen Frau **Bleutge** frei erfundene Gerüchte über angebliche „illegale politische Kontakte“ von mir (die in Wirklichkeit sie und ihre Vertrauten unterhielten), während, scheinbar zufällig, zur selben Zeit die Amtsrichterin **Keßler-Bechtold** mich mit Hinweis auf meine griechische Herkunft rechtlich diskriminierte. Es gab zudem immer mehr gesetzwidrige Entscheidungen von Behörden und Gerichten, die nicht einmal bestritten wurden; mein Protest dagegen wurde lediglich nicht weiter behandelt oder direkt abgewiesen, in der Gewißheit, daß ich damit keine Bundesgerichte beschäftigen könnte, und daß die Tragweite meines Einzelfalles nicht ausreichte, um europäische Gerichte damit zu beschäftigen. Den Zusammenhang zwischen diesen und anderen Vorkommnissen kann ich aber erst seit dem Eingeständnis des Landes vom 25.11.2013 bzgl. meiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“ nachweisen.

Durch den Wegfall der Überstunden und die Übernahme weniger aufwendiger Lehrveranstaltungen (Seminare, Praktika u.ä.) fand ich nun wieder die Zeit, um auf den Kollegialversammlungen zu erscheinen. Dort kritisierte ich u.a. die Streichung des Pflichtfaches „Computergrafik“ bei gleichzeitiger Einführung der m.E. nutzlosen „Techniken Wissenschaftlichen Arbeitens“ (TWA) als Pflichtfach im ersten Semester des zeitreduzierten Bachelor-Studiengangs. Zudem war das Fach einer FH-Absolventin überlassen worden, die direkt nach ihrem Studium mit Verwaltungsaufgaben des Fachbereichs betraut worden war und niemals wissenschaftlich gearbeitet hatte. Studierende höherer Semester konnten mir zwar sagen, was sie in diesem Fach durchgenommen hatten, ohne zu wissen, wozu das dienen sollte. Der organisatorisch betraute Kollege verteidigte die Maßnahme: Man habe zwar inzwischen den Pflichtcharakter des Faches gestrichen, aber Studierende und ihre Fachschaft hätten massiv angemahnt, daß ein solches Angebot, zumal mit einer kompetenten, anspruchsvollen Besetzung, gerade an einer FH, von eminenter Bedeutung und Beliebtheit wäre. Er appellierte an mich, die Aufgabe anzunehmen. Ich ließ mich überreden und befaßte mich nicht weiter mit dem Gedanken, daß ich, nun 20 Semester nach meiner Berufung, wieder einmal eine Aufgabe übernehmen sollte, die ursprünglich nicht für Professoren gedacht war, zudem, noch bevor ich mein zweites Fach (Bildverarbeitung) übernommen hätte. Ich wollte schließlich etwas zur Verbesserung des Studiums an meinem FB beitragen.

Die Sommerferien 2010 fanden für mich (zum wiederholten Male) nicht statt. Dazu hatte auch ein gerichtliches Ausreiseverbot beigetragen (Az. 247 F 1068/10 EASO), das gegen mich verhängt worden war, weil drei Amtsrichterinnen und ein Amtsrichter in Gießen, **Keßler-Bechtold, Mann, Wiebusch, Wendel**, mich verdächtigten, ich hätte, noch während der Vorlesungszeit, zwischen zwei Vorlesungen, mein Autokennzeichen gefälscht und damit unerkannt -zunächst zwei- fremde Kinder an die Adresse meiner verstorbenen Eltern in Griechenland verschleppt (s.u.). Vor allem benötigte ich aber die Sommerzeit, um wichtige Aussagen für meine neue Vorlesung über das wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten.

Ich stellte eine größere Auswahl postalischer und elektronischer Adressen von internationalen Bibliotheken, Verlagen, Forschungsinstituten u.a. Einrichtungen zusammen, verabredete Termine zur Führung durch Gießener Bibliotheken und zu Gastvorträgen von Wissenschaftlern, Managern und Ethikexperten nahegelegener Universitäten und zu Besuchen von Betrieben meines Erfahrungshorizonts und definierte kleine Projekte, anhand derer die Teilnehmer, unabhängig von den eigenen Studienschwerpunkten, ihre wissenschaftliche Kompetenz steigern könnten. Der mit der Organisation betraute Kollege hatte inzwischen Unterstützung von einer qualifizierten Fachkraft bekommen, so daß ich im Zweifelsfall einen weiteren Fachkundigen konsultieren konnte. Nach einer ersten kurzen Schilderung meinerseits, durch welche Inhalte ich nahezu alles Bisherige in TWA ersetzen wollte, teilte er mir per Email mit, daß er das „super“ fand.

Bei der ersten TWA-Veranstaltung (11.10.2010) kam der vorgenannte Mitarbeiter kurz vor Veranstaltungsbeginn im Hörsaal vorbei, während ich noch meine Unterlagen ordnete. Als ich ihn im Gespräch höflichkeitshalber fragte, ob er dabei war, sich wegen mir bei einem eigenen Termin zu verspäten, stellte ich fest, (i) daß er nur wegen mir da war, und (ii) daß insgesamt nur zwei Interessenten zu meiner Veranstaltung erschienen waren. Der Vorgang wiederholte sich eine Woche später (sowohl die zwei Interessenten, als auch die für mich unerwartete Begegnung mit dem Mitarbeiter), so, daß ich das Fach streichen und die Termine mit Gastwissenschaftlern absagen mußte. Die beiden organisatorisch betrauten Kollegen hatten eine logische Erklärung dafür: Die Studierenden würden TWA sicherlich kurz vor dem Studienabschluß wählen wollen, es sei dadurch ein zeitliches Vakuum entstanden.

Nachdem sich die Situation über drei Semester wiederholte, wird das Fach TWA nunmehr weder angeboten, noch von jemandem vermißt. Durch seine Übernahme und Vorbereitung habe ich nicht Über-, sondern Fehlstunden angeben müssen, weil nur zustande gekommene Vorlesungen für die Erfüllung des Lehrdeputats zählen.

Beim Fach TWA hatte es sich um eine Lehrveranstaltung von 4 Semesterwochenstunden (SWS) bei einem Deputat von 18 SWS handeln sollen. Das Angebot wiederholte sich über drei Semester, bis es unglaublich wurde.

Selbst unter der Annahme, daß Lehrangebote für nur drei Wiederholungen zusammengestellt werden, bedeutete die Stornierung des wider besseres Wissen übertragenen „Phantom-Faches“ TWA über 3 Semester die (für mich kostenpflichtige) Vereitelung von insg. (3x4=) 12 SWS bzw. 4/6 des Lehrdeputats (und mithin der Vergütung) eines Semesters. Das mußte ich mit unbezahlter Mehrarbeit oder mit dem Verzicht auf die Vergütung bereits geleisteter Überstunden ausgleichen.

**Wirtschaftlicher Schaden durch Übertragung eines nicht benötigten Faches:**

**4 Monatsgehälter zu je € 4.151,00 €**

Bei dem Stand meiner mittlerweile erreichten Erschöpfung hatte ich eine erste ernste Fehlleistung: Am 07.02.2011 eilte ich morgens ins Auditorium Maximum, die frisch gedruckten Aufgaben meiner Computergrafik-Klausur unterm Arm, und wunderte mich, daß kein Prüfling da war. Erst eine halbe Stunde später erkannte ich mit Hilfe einer THM-Beschäftigten, daß ich wie ein zeitgenössischer Phileas Fogg in meiner Hektik nicht bemerkt hatte, daß ich einen Tag zu früh angekommen war. Glücklicherweise war dadurch den Prüflingen kein Schaden entstanden.



### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Zeugenbenennung und -anhörung bzgl. des Vorfalls**

Inzwischen war auch die mir übertragene „Systemprogrammierung“ als Pflichtfach gestrichen worden. Da aber der dort enthaltene Lehrstoff nicht glaubhaft für entbehrlich erklärt werden konnte, war das Pflichtfach der „Konzepte Systemnaher Programmierung“ (KSP) ins Leben gerufen worden, wofür jedoch ein anderer Kollege verantwortlich zeichnen sollte. Als dieser seine Planung präsentierte, stellte ich fest, daß darin einzelne Abschnitte vorkamen, die ich nicht glaubhaft vertreten könnte; mein Vorschlag, diese Teile in andere Fächer zu verlagern, ergab, daß sie nicht zwingend notwendig und somit auch woanders keine Daseinsberechtigung hatten. Ich erinnerte dringend an meine Wahrheitspflicht, wonach ich Inhalte, die ich nicht beherrsche, als solche zu melden hatte, und an mein Recht, Fächer nach bestem Wissen zu gestalten. Nach dreimaliger Vertretung des Faches<sup>12</sup> und mehreren fruchtlosen Debatten mußte ich schließlich das Fach abgeben. Inzwischen waren auch andere Kollegen in Mitleidenschaft gezogen worden, weil sie ihr Curriculum an die Vorstellungen des Studiendekanats angepaßt hatten.

Den Vorschlag des vorerwähnten verantwortlichen Kollegen, ich könne doch als Nichtmathematiker Mathematik lesen (zumal meine noch nicht übernommenen Fächer viel davon enthalten würden) schlugen dankenswerterweise meine Mathematiker-Kollegen aus, die sich in unbefugter Weise in ihrem Bereich gestört sahen. Den Vorstoß desselben Koordinators, ich solle im WS 2011/12 eine Vorlesung „Betriebssysteme“ anbieten, wies ich dann persönlich zurück: „Betriebssysteme“ wäre nun das 8. von mir vertretene Fach – bzw. das 6. jenseits meiner jemals erworbenen oder behaupteten fachlichen Qualifikation; ich war nicht mehr bereit, unseren Studierenden diesen Etikettenschwindel vorzusetzen, zumal genug qualifizierte Kollegen unter uns sind, die dies übernehmen können, um mir meine Fächer zu überlassen.

Nun passierte zweierlei, was mich meiner bis dahin gepflegten Naivität beraubte, und was die lange Lektüre über diese Zusammenhänge nachträglich erklärt:

1. Der Kollege appellierte an mich mit dem Argument, wenn ich ablehnen würde, müßte ein Laboringenieur das Fach übernehmen – was schließlich geschah und mir klar machte, ich sollte auch 2012 nicht nur von meinen Fächern ferngehalten werden, sondern (zum vierten Mal) eine Lehrveranstaltung übernehmen, die sonst für Nichtprofessoren vorgesehen ist.
2. Der Kollege, der mir gegenüber jahrelang lediglich als flehender Übermittler kollektiver Entscheidungen aufgetreten war, reagierte verärgert und erinnerte mich daran, daß bei Unstimmigkeiten schließlich Dritte (d.h., das Ministerium und nicht etwa der Personalrat) entscheiden müßten – was mich unweigerlich an die bis dahin von ihm betonte Identifikation mit der Regierungspolitik erinnerte: Offenbar konnte er sich darauf verlassen, daß die hessische Landesregierung seine Position adoptieren würde.

### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Brief- und Emailwechsels 2010-2012**

---

<sup>12</sup> im WS 2008/09, SS 2009 und WS 2012/13

- **Auf richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO, Benennung, Ladung und öffentliche Befragung der vorerwähnten Akteure**

In einem Punkt hatte sich nun mein Schicksal jenem der ehemaligen THM-Kanzlerin Bleutge angeglichen: Die Landesregierung war bereit, für uns Gehälter zu zahlen, die weit unter unserem Beschäftigungsprofil lagen – bei ihr, weil sie als Regierungsbefürworterin keinen Mißerfolg haben durfte, bei mir, weil ich auch drei Olympiaden nach geäußelter Regierungskritik keinen Erfolg haben durfte. Ich wurde vielmehr ständig vor die Wahl gestellt, entweder den zugewiesenen Dienst zu verweigern, oder im angenommenen Dienst zu versagen. In einem Email-Disput (am 11.03.2012) erlaubte ich mir, auf ein Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 21.01.2012 über Mobbing in einer Bundestagspartei hinzuweisen: "(...) *isolieren und (...) so lange mit unangenehmen Aufgaben zuschütten bis [er] aufgibt.*"

Ein meßbarer Schaden als Ergebnis meiner Behandlung durch das beschuldigte Land ist anhand der Liste meiner Veröffentlichungen festzustellen<sup>13</sup>: Hatte ich zuvor über die letzten 15 Jahre meines Werdegangs jährlich mindestens eine Fachpublikation getätigt, mit Projekten, die z.B. an der Universität Wuppertal auch fast 10 Jahre nach meinem Ausscheiden dort mit den eingearbeiteten Nachfolgern weiterliefen, bei einem Gesamtwert (für Hochschule und Industriepartner) von mehreren Millionen Euro, so hatte ich in den 12 Jahren mit sinnentleerten, fachfremden, (gem. BVerwG) "*unterwertigen*" Tätigkeiten, nur allwöchentlich vorgetragen, was ich unter der Woche gelernt hatte.

Ich hatte nicht einmal die Zeit gefunden, ein bei meiner Berufung von IEEE<sup>14</sup> bereits angenommenes Thema auf das dort benötigte Format zu bringen, damit es noch erscheinen könnte, bevor ich es als veraltet verwerfen mußte. Geht man davon aus, daß wenigstens in den ersten zwei Jahren nach meiner Berufung die damals bestehenden Projektanfragen befriedigt worden wären, so hat sich Hessen mein Mobbing mindestens eine Million Euro an Forschungsmitteln des Bundes kosten lassen; ich hatte gleichzeitig, neben der psychischen und (durch nächtelange Arbeit) physischen Belastung, die entsprechenden Einbußen an fachlicher Reputation.

Gewillt, meinen Ruf und meine Fächer zu verteidigen, wandte ich mich mit Email vom 28.05.2012 an den Präsidenten der THM, Prof. Dr. G. **Grabatin**, mit der Bitte um ein persönliches Gespräch. Nachdem die Vergeblichkeit weiteren Wartens klar wurde, wiederholte ich meine dringende Bitte am 02.07.2012 mit konventioneller Hauspost. Erstmalig hielt ich es für angebracht, die Vorkommnisse an der Hochschule expressis verbis als „*Betrug an unseren Studierenden und an der Wissenschaft*“ zu bezeichnen, in der Hoffnung, diesem mit Hilfe des Präsidiums ein Ende zu setzen.

#### **Beweis:**

- **Meine Email vom 28.05.2012 (18:44 Uhr) an den THM-Präsidenten, Prof. G. Grabatin (ohne Anlagen)** ([Anlage](#))
- **Mein Brief vom 02.07.2012 an den THM-Präsidenten** ([Anlage](#))

---

<sup>13</sup> s. <https://homepages.thm.de/christ/Start/02F&E/Pbl/PubDoc.htm>

<sup>14</sup> Institute of Electrical and Electronics Engineers (N. York / USA)

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der o.a. Email-Anlagen**

Darüber hinaus machte ich auf das gegen mich stattfindende Mobbing aufmerksam. Eine Eingangsbestätigung oder anderweitige Antwort ist bis heute ausgeblieben.<sup>15</sup>

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß die hier vorgetragenen Vorkommnisse in Kombination mit der Behandlung „wie Luft“ unmittelbar auf Mobbing schließen lassen**

##### **beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung des seit über einem Jahrzehnt tätigen Mobbing-Beraters, des sachverständigen Zeugen Herrn Dragan Pavlovic**

Die Aufkündigung meiner widerspruchslosen Anpassung an die Wünsche der Administration löste schließlich einen Brief des MNI-Dekans aus, in dem er mich, mit Datum vom 04.07.2012, aufforderte, eines der verfügbaren Fächer außerhalb meiner Qualifikation zu übernehmen, sonst müsse er von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen. Ich wies ihn (mit Schreiben vom 19.07.2012) darauf hin, daß ich genug Fächer hatte und die Übernahme weiterer, für mich fachfremder Lehrverpflichtungen nur minderwertige Lehre bei Leistung unnötiger Überstunden zur Folge hätte. Damit war die Angelegenheit aber nicht geklärt.

Es wird diesseits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen, daß der Dekan des FBs MNI (als Physiker für die Informatik fachfremd) sich zunächst darauf verlassen mußte, was ihm von organisatorischer Seite übermittelt wurde. Er meldete sich erneut kurz vor Vorlesungsbeginn (am 28.09.2012) mit der Auskunft, meine Fächer hätten zu wenige Anmeldungen und würden deshalb ausfallen. Deshalb forderte er mich auf, die Einführungsvorlesung für Erstsemester zu übernehmen; diese hatte ich in der Tat nicht ausgeschlossen, weil dort (anders als bei Schwerpunktfächern) die Grenzen der Lehrbefähigung naturgemäß flexibler sind. Ich fügte mich seiner Aufforderung.

---

<sup>15</sup> Die kommunikative Zurückhaltung ist kein grundsätzlicher Charakterzug des THM-Präsidenten: Im April 2011 schaffte es die Anwältin meiner geschiedenen Frau, Dr. Ulrike St., auf den persönlichen, ungeschützten Speicherplatz meiner Homepage auf dem THM-Server zuzugreifen, wo sie Sicherungskopien meiner Scheidungsverfahren entdeckte. Für ihre Erfolgsmeldung forderte sie von mir (frei nach dem Motto: „Hinter jedem Schlüsselloch steckt ein Exhibitionist“) 908,68 €, um diese „Veröffentlichung“ nicht dem Präsidium zu melden. Ich verweigerte diese wie jede eventuelle zukünftige Zahlung und ersetzte die Kopien mit leeren, bis heute dort verweilenden Dateien, um sie jederzeit auffordern zu können, vorzuführen, wie man mit legalen Mitteln an diese Speicherstelle gelangen könnte. Mit Datum vom 20.04.2011 meldete sich der THM-Präsident mit dem Hinweis auf die dort eingegangene Denunziation durch Frau Dr. St. und bekam von mir die Meldung der Löschung. Die Kommunikation funktionierte tadellos. Da Frau Dr. St. ihre Rechnung im Namen von drei (meiner zwei) Kindern und ihres Rechts auf Privatsphäre etc. stellte, wird (aufgrund einiger „Verständigungsprobleme“ erst ab dem 10.03.2015) von der StA Gießen wegen Betrugs ermittelt (Az. 501 Js 6687/15 und 501 Js 11731/11). Das Tempo der Ermittlungen ist nicht atemberaubend.

**Beweis:**

- **Brief des Dekans FB MNI vom 04.07.2012** ([Anlage](#))
- **Mein Antwortschreiben vom 19.07.2012 an den Dekan** ([Anlage](#))
- **Brief des Dekans FB MNI vom 28.09.2012** ([Anlage](#))

Die mit dem neuen Fach verbundene Mehrarbeit verzögerte die Vorbereitung meines zweiten Faches noch weiter: Die Vorlesung „Bildverarbeitung“ konnte erst im WS 2013/14 angeboten werden, als nunmehr 9.<sup>16</sup> von mir angebotenes Fach, 13 Jahre nach meiner Berufung (also zu einer Zeit, da Fachleute i.d.R. nicht mehr als „langzeitarbeitslos“, sondern als „unvermittelbar“ gelten und umgeschult werden), in einem erfreulich gut besuchten Hörsaal und mit unerwartet positiver Resonanz seitens der teilnehmenden Studierenden.

Durch Pflege und Aktualisierung der angebotenen Fächer verzögert sich erwartungsgemäß das Fach „Bildverarbeitung“ für den Master-Studiengang (MSc), das ursprünglich als 5. und letztes, nunmehr aber als 10. Fach für später einmal geplant ist.

Nach Vorlesungsbeginn am 15.10.2012 riet mir derselbe koordinierende Kollege dringend, trotz meines gescheiterten Kontaktversuchs ein halbes Jahr zuvor, das Gespräch mit dem Präsidium zu suchen; er empfahl mir den für die Lehre zuständigen Vizepräsidenten Prof. K. **Behler**. Dieser empfing mich tatsächlich am 26.10.2012 zu einem Vier-Augen-Gespräch. Nachdem er jegliche Befassung mit dem Thema Mobbing an der THM ablehnte, verlief das Gespräch als eine Reihe von Erklärungsversuchen für meine bis dahin gemachten Erfahrungen als Mißverständnisse, Notlagen, unvorhersehbare Ereignisse etc., wobei der gute Wille meiner Dienststelle im Vordergrund stand. Mein Versuch am 29.10.2012, wenigstens diesen Aspekt in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, scheiterte: Mit Schreiben vom 13.11.2012 beteuerte der Vizepräsident die Neutralität des (grundsätzlich weisungsberechtigten) Präsidiums gegenüber fachbereichsinternen Vorgängen und verweigerte sogar eine Unterstützung bei der Forderung nach Einhaltung der gesetzlichen Ordnung: Ich könne mich, so der Vizepräsident „*zukünftig nicht auf einen Konsens bezüglich dieser Punkte mit dem Präsidium berufen*“. In einer Mobbing-Landschaft gibt es keine Legalitätsgarantie.

**Beweis:**

- **Mein Protokoll-Entwurf vom 29.10.2012** ([Anlage](#))
- **Schreiben des Vizepräsidenten vom 13.11.2012** ([Anlage](#))

---

<sup>16</sup> Gemeint sind die Fächer: (1.) Informatik I / Datenverarbeitung für Maschinenbauer (ab WS 00/01), (2.) Informatik II für Maschinenbauer (ab WS 00/01), (3.) Systemprogrammierung II (ab WS 01/02), (4.) Computergrafik BSc (ab SS 07), (5.) Konzepte Systemnaher Programmierung (ab WS 08/09), (6.) Computergrafik MSc (ab WS 09/10), (7.) Techniken Wissenschaftlichen Arbeitens (ab WS 10/11), (8.) Grundlagen der Informatik für Informatiker (ab WS 12/13). Etwa die Hälfte des jeweils dazugehörigen Lehrstoffs mußte kurzfristig im Selbststudium erworben werden; Skripte und Übungen mit Musterlösungen entstanden, während u.a. 3 unterschiedliche Praktika und weitere 3 Seminare organisiert und angeboten, Klausuren entworfen, Referate benotet, Abschlußarbeiten betreut wurden etc.. Lehrmaterialien sind über meine Homepage öffentlich zugänglich.

**Dem beklagten Land Hessen wird angelastet, Mobbing gegen mich angewandt zu haben,**

- **indem es mich mehr als 10 Jahre nach meiner Berufung außerhalb und -vor allem- unterhalb meiner Qualifikation, fernab meiner Funktionsbeschreibung einsetzte, für sinnentleerte Maßnahmen, deren Kosten z.T. mir nachträglich auferlegt wurden, und**
- **indem es sich wiederholt weigerte, die im Protokollentwurf vom 29.10.2012 genannten gesetzlichen Vorschriften und die Fürsorgepflicht als Arbeitgeber als verbindlich zu akzeptieren<sup>17</sup>.**

Solche Vorgänge sind mir inzwischen auch von anderen Kollegen<sup>18</sup> bekannt.

Auch hier läßt sich ein rein monetärer Schaden (jenseits aller psychischen und physischen Belastung) beziffern:

Mit der Übernahme der Grundlagen-Vorlesung (3 SWS) im WS 2012/13 ging die Abhaltung von Übungen (1 SWS) einher. Nach Erkundigung bei meiner Berufung war mir (ganz im Sinne des Selbstverständnisses deutscher Fachhochschulen mit studentennaher Betreuung) mitgeteilt worden, Übungsgruppen hätten eine Stärke von ca. 15 Personen; darauf waren auch die Übungsräume zugeschnitten. (Das ist zugleich eine Begründung für das hohe Lehrdeputat von 18 SWS, mehr als das Doppelte der Universitätsprofessoren, die bei gleicher Einstellungsvoraussetzung für die gleichen Abschlüsse BSc und MSc mit 8 SWS ausbilden.)

Beim ersten Vorlesungstermin im überfüllten Hörsaal ließ ich Namenslisten zur Einteilung von Übungsgruppen herumgehen. Selbst bei einer Verdopplung der Gruppenstärke auf 30 Personen würden die ca. 270 eigenhändig eingetragenen Studierenden dazu reichen, 9 Gruppen (je 1 SWS) und somit die Hälfte meines Lehrdeputats auszufüllen. Auf Anfrage wurde mir aber nur eine einzige Gruppe bewilligt, und die abgegebene Begründung sprach für sich – für mich jedoch anders, als ihre Initiatoren sie verstanden wissen wollten:

Im Gegensatz zu den Aussagen des Dekanats im Schreiben vom 28.09.2012 (s.o.) konnten meine angebotenen Fächer durchaus stattfinden; es gab genug Interessierte: Sie hatten sich lediglich in einem schlecht funktionierenden Online-Verfahren nicht anmelden können und hatten sich informell an mich gewandt. Damit hätte ich die Grundlagen-Vorlesung gar nicht übernehmen müssen. Durch ihre erzwungene Hinzunahme war ich jetzt bei 22 (statt 18) SWS angelangt. Hintergrund war vielmehr, daß man vorhatte, die von mir nun zum dritten Mal angebotene, weitgehend ausgereifte KSP-Vorlesung in Zukunft wieder wegzunehmen (s.o.).

Das verbleibende Problem mit der einen Stunde für die Übung der 270 Anfänger beschäftigte nur mich: Lapidar wurde mir vom Studiendekanat erklärt, die Studierenden würden es in den überfüllten Räumen ohnehin nicht lange aushalten.

---

<sup>17</sup> Daß dies keine grundsätzliche Verweigerung einer Befassung mit meinen dienstlichen Belangen bedeutete, wurde nahezu zeitgleich an anderer Stelle deutlich, als sich der Landtagspräsident nach meiner dienstlichen Situation erkundigte – allerdings ohne Anlaß und ohne das Recht dazu (s.u.)

<sup>18</sup> Die Mobbing-Kultur (nicht nur aus politischen Gründen) betraf auch andere Professoren, die nach meinem „Outing“ auf der Kollegialversammlung mir ihre Sorgen anvertrauten. Von einer Benennung Betroffener wird hier, einer Schadensminimierung zuliebe, abgesehen.

**Ich klage das Land Hessen an, mir an seiner Dienststelle THM so viel Arbeit aufzubürden, daß mir anschließend die regulär dazugehörige Arbeitszeit mit dem Argument verweigert wird, ich würde sonst unzulässig viele Überstunden machen. D.h., zur unzulässigen Erhöhung des Arbeitspensums tritt die willkürliche Steigerung der Arbeitsintensität hinzu – und die psychische Belastung, jungen Menschen gegenüber eine inadäquate Lehre verantworten zu müssen.**

Die Voraussage, die Studierenden würden die überfüllten Übungsveranstaltungen meiden, erwies sich als selbsterfüllende Prophezeiung: Die Erstsemester blieben nach wenigen Wochen fern und erreichten bei der Abfrage entsprechender Übungen in der Klausur am Semester-Ende eine Durchfallquote von 33%. Gleichzeitig wurde der Beweis erbracht, daß die erzwungene Übernahme der Grundlagenvorlesung eine reine Schikane war: Mein Deputat von 18 Stunden war auch ohne sie ausgeschöpft.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Namensliste der ca. 270 Teilnehmer vom WS 2012/13 und des offiziellen Stundenplans**

Durch die Erzwingung eines einzigen Übungstermins für 270 Teilnehmer blieb reell geleistete Betreuungsarbeit im Umfang eines halben Semesterdeputats ohne Vergütung.

|                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------|
| <b>Wirtschaftlicher Schaden durch Verweigerung von Übungsgruppen:</b> |
|-----------------------------------------------------------------------|

|                                            |
|--------------------------------------------|
| <b>3 Monatsgehälter zu je € 4.151,00 €</b> |
|--------------------------------------------|

Bei der Wiederholung des Vorgangs ein Jahr später wurden Lehrblöcke vorgesehen, die zu einer Gruppenstärke von ca. 30 Personen führten. Die Durchfallquote halbierte sich fast auf 18,4%.

#### **5. Verwaltungsgerichtliche Erfahrungen mit der THM**

Zusätzliche Frustration (und somit psychische Belastung) erzeugte die Tatsache, daß ich 2010 einen Prozeß gegen die THM hatte führen müssen und vergeblich glaubte, nach der damals eingegangenen Einigung, mich in Zukunft auf einen sachlichen Umgangston verlassen zu können.

Fünf Jahre zuvor hatte ich mit Email vom Freitag, dem 04.02.2005, eine Verwaltungsangehörige der THM, Frau C. **Momberger**, um die Reservierung von Räumen an der Hochschule für Informations- und Diskussionsveranstaltungen der Humanistischen Union / Gustav-Heinemann-Initiative (HU) gebeten. Ich bat zudem, einen an sie bereits gerichteten Antrag eines HU-Mitglieds auch als Anliegen von mir, also von einem Hochschulangehörigen, anzusehen. Da ich drei Tage später einer ambulanten Meniskus-Operation unterzogen werden sollte, bat ich, die Verhandlungen mit dem vorgenannten HU-Mitglied weiter zu führen, im Verständnis, daß ich als verantwortlicher Mitveranstalter dahinter stehe.

Am 23.02.2005 erhielt ich, während der Genesung in den Semesterferien (in die ich die Operation bewußt, zur Vermeidung von Fehltagen, gelegt hatte) einen Anruf von Frau Momberger zu Hause. Die Dame, die mich bis dahin 2-3mal telefonisch gesprochen und nie gesehen hatte, tadelte mich, entgegen meinen Beamtenpflichten „illegale Kontakte“ gepflegt zu haben, in einem Ton, der, salonfähig gesagt, als impertinent zu bezeichnen wäre.<sup>19</sup> Sie wollte genau wissen, daß ich die Räume gar nicht für die HU, sondern für andere, illegale Organisationen reserviert hätte. Sie erwähnte dabei den Namen des Umweltaktivisten Herrn Bergstedt, der mir kein Begriff war. Frau Momberger drohte mir weiter, ich würde demnächst auch die Konsequenzen für mein Tun zu spüren bekommen und kündigte an, auch Frau **Bleutge** wolle sich bei mir melden.

Grund für ihre Beschuldigungen war, daß die (zwischen Frau Momberger und dem HU-Mitglied, ohne meine Beteiligung) ausgehandelten Termine auf der Homepage einer sog. „Projektwerkstatt“ zu finden waren. Die Tatsache, daß ich weder eine „Projektwerkstatt“, noch eine dazugehörige Homepage kannte, wollte sie mir nicht glauben. Sie stornierte die zugesagte Raumreservierung, was, neben organisatorischen, auch Probleme im Innenverhältnis zwischen der HU und mir schuf.

Ich verbat mir den anmaßenden, bis heute (2015) nicht revidierten Ton und forderte Frau Momberger per Brief vom 27.02.2005 auf, ihre falschen Beschuldigungen zurückzunehmen. Ungezogen fand ich nicht nur ihr Vokabular (was sie evtl. nicht anders beherrschte). Unerhört war m.E. vor allem die Tatsache, daß sie mir bzgl. einer öffentlichen Veranstaltung (sinngemäß) „Geheimnisverrat“ vorwarf, von Terminen, die sie selbst während meines Krankenhausaufenthalts ausgehandelt hatte, die sie selbst, aber nicht ich, kannte, und die auf einer Website erschienen waren, die Frau Momberger offenbar regelmäßig besuchte, die mir aber vollends unbekannt war. Sie machte mich verantwortlich für ihre Befindlichkeit, von der ich nicht einmal Kenntnis haben konnte.

#### **Beweis:**

- **Mein Schreiben an Frau Momberger vom 27.02.2005** ([Anlage](#))

Frau Momberger antwortete nicht, auch nicht auf wiederholte Aufforderung, auch nicht nach Aufforderung meines Anwalts. Stattdessen wurde ich zu einem „persönlichen“ Gespräch mit dem damaligen Präsidenten der THM, Prof. **Wendler** am 10.06.2005 gebeten, zu dem auch die mich zuvor denunzierende, mir bis dahin unbekannte Kanzlerin Frau **Bleutge** unangekündigt erschien. Beim einstündigen Treffen konnten sie nicht erklären, wie Frau **Momberger** hatte vergessen können, daß sie nicht mit mir wegen der Raumvergabe gesprochen hatte. Noch interessanter wurde das Gespräch, als ich fragte, wie Bedienstete der THM-Verwaltung dazu kommen, in ihrer Dienstzeit sich mit der Internet-Darstellung einer „Projektwerkstatt“ zu befassen, die sie zudem noch für illegal halten, um dann absurde Beschuldigungen ausgerechnet gegen mich auszusprechen. Präsident und Kanzlerin wechselten beredte Blicke aus; schließlich versuchte es Wendler mit einer Nicht-Antwort: Dies sei eine (Zitate) „*hier – eh – interne*“ Information, die man so „*nicht weitergeben*“ wollte.

---

<sup>19</sup> „Ach, hören Sie doch auf, ich weiß doch Bescheid, ich glaub' Ihnen nicht! Sie werden noch sehen!“

Die am Ende des Gesprächs suggerierte Einigkeit wurde bald falsifiziert, als ich knapp 3 Monate später auf Bitte einer studentischen Initiative versuchte, Räume für einen Vortrag des (mir bis heute nicht näher bekannten) **Prof. Eißel** (Uni Gießen) zu reservieren und hierzu (wie in der Vergangenheit) einem der mir gut bekannten Vizepräsidenten eine Email schrieb. Die Antwort bekam ich am 13.09.2005 direkt vom Präsidenten Wendler, der zudem den kollegialen Ton nicht ganz traf, indem er grundsätzlich eine Raumvergabe an mich verweigerte, solange ich eine Erklärung von Frau Momberger verlangte.

#### **Beweis:**

- **Email des FH-Präsidenten Prof. Wendler vom 13.09.2005** ([Anlage](#))

Hier wiederholte sich das billige Argumentationsmuster, das in Hessen offenbar Hochkonjunktur genießt: Ähnlich, wie die Anwälte des Landes am 25.11.2013 aus meinem Protest gegen Korruptionerscheinungen auf „*Einstellungen und Gesinnungen*“ schlossen, um damit just diese Korruption zu rechtfertigen, diente auch hier die Beschwerde über meine Diskriminierung als Scheingrund für vorausgegangene ebenso wie für die laufende Diskriminierung.

2009 klagte ich gegen meine Dienststelle, weil meine Behandlung durch die Verwaltung den Anschein bekam, als wollte jemand allmählich meine Personalakte mit erfundenen Beschuldigungen füllen.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Az. 5 K 1250/09.GI) am 18.02.2010 endete mit einem Vergleich, nachdem sich die THM verpflichtete, ihre Beschuldigungen zu unterlassen.

Kein Verhandlungsgegenstand war dabei die Frage, ob diese Beschuldigungen mutwillig erfolgt seien, weil ich mir nicht vorstellen konnte, daß Menschen in verantwortungsvollen Positionen des Landes Hessen, die mich nicht kannten (so z.B. die Hochschulkanzlerin bis 2005, Frau Momberger bis 2009) gezielt meine falsche Denunziation betrieben haben sollten. Ebenso wenig wurde der Inhalt meiner Personalakte zum Thema, weil ich noch nicht die Zeit gefunden hatte, die von meinem Anwalt angeforderte und eingescannte Akte durchzusehen.

Der Anblick der Kopie meiner Personalakte (aus Zeitmangel lange nach dem Prozeß) übertraf bei weitem meine Vorstellungskraft: Lose, anonyme Zettel mit Verdächtigungen, Ablichtungen mir unbekannter Internetseiten (u.a. von Prof. Eißel und von der „Projektwerkstatt“), die einiges über die Assoziationen der Hochschulkanzlerin, aber nichts über meine Person aussagten, schmückten meine Unterlagen in der Personalabteilung – darunter auch meine Denunziation in Kooperation mit dem Gießener Ordnungsamt zur o.a. Raumreservierung für die HU (2005); das war offenbar jene "*hier – eh – interne*" Information, die ich nicht hatte bekommen dürfen.

#### **Beweis:**

- **Auszug aus meiner Personalakte an der THM, 2009** ([Anlage](#))

Die Sicherung meiner Personalakte auf dem damaligen Stand erwies sich als notwendig:



Vier Jahre später, als ein Vertrauensmann der Gewerkschaft ver.di vorstellig wurde, waren die (ihm als Kopie bekannten) gesetzwidrigen Einschlüsse nicht mehr da. Welchem legalen Zweck sie bis dahin gedient hatten, ist mir nicht bekannt.

**Ich beschuldige das Land Hessen, an meiner Dienststelle THM fiktive dienstliche, politische und strafrechtliche Konflikte um meine Person konstruiert und meine Personalakte manipuliert zu haben, um ein „gestörtes“ Vertrauen zu suggerieren, mich zu diskriminieren und gegenüber Dritten zu diskreditieren, mit dem Ziel, sich korrupten Kreisen innerhalb der hessischen Administration anzudienen – oder anzudienern.**

Der Vorsatz hinter diesen Vorgängen ergibt sich u.a. aus der Tatsache, daß es nach allen widerlegten Vorwürfen und allen unwürdigen Maßnahmen (willkürliche Absage von Reservierungen, Nichteinhaltung von Berufungsvereinbarungen, falsche Unterstellung ungebührlichen Verhaltens, Nichtbeantwortung von Schreiben etc.) noch nie eine Entschuldigung, eine Rehabilitation oder auch nur eine Richtigstellung gegeben hat.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß an der Landesdienststelle THM**

- **meine Personalakte willkürlich manipuliert wurde,**
- **meine Diskriminierung mit erfundenen Vorwürfen betrieben und**
- **eine Korrektur dieses Verhaltens nie beabsichtigt war,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von Frau Carmen Momberger  
(zu laden über die THM)**
- **Ladung und öffentliche Anhörung der ehemaligen Kanzlerin der FH  
Gießen Frau Eva Maria Bleutge  
(zu laden über den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor)**

**mindestens zu den Fragen,**

- **wie es im Februar 2005 zu meiner Beschuldigung kam für Vereinbarungen der THM-Verwaltung mit Dritten,**
- **wer die zusätzlichen Blätter in meine Personalakte gebracht hatte,**
- **welchem Zweck diese Zusätze in der Personalakte dienten,**
- **wann und woran die Erfüllung dieses Zwecks zu erkennen gewesen wäre,**
- **ob sie bei ihren Vorwürfen bleiben, und was für Konsequenzen sie daraus ziehen (Denunziation, Entschuldigung o.a.)**

Selbst, wenn angenommen wird, die Ausgaben für die Rechtsanwälte und das Gericht seien mit dem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Gießen abgegolten und der Streit um die falsche Beschuldigung und das dreiste Auftreten von Frau Momberger beigelegt worden, so sind damit keineswegs die Kosten für das Aufdecken der Aktenmanipulation beglichen:

Unterstellt man, Gedächtnisprotokolle, Recherchen, Korrespondenz bis zur Erkenntnis, daß eine doppelte Aktenführung existierte, seien in der Freizeit, ohne jede psychische Belastung, ohne jeglichen Zeitdruck und ohne Auseinandersetzung mit den haarsträubenden Verdächtigungen der Damen Bleutge und Momberger entstanden, so ist (jenseits von Sitzungen, Verhandlungen, Satzungs-Lektüren etc.) mindestens die Arbeit für die von mir verfaßten Schreiben in Rechnung zu stellen; denn ohne sie wäre der Rechtsbruch bei der THM nie aufgefliegen.

Faßt man meine Texte bis zur Aufdeckung der Aktenmanipulation als bloße Beratertätigkeit auf, so gelangt man bei der erschwerten Berater-Vergütung gem. JVEG<sup>20</sup> und einem Gesamtumfang von mehr als 92.000 Zeichen, jenseits allen persönlichen, dienstlichen, moralischen oder politischen Schadens, zu dem mir vorenthaltenen Honorar für die Korruptionsbekämpfung in Hessen:

**Wirtschaftlicher Schaden durch vorenthaltenes Honorar zur Korruptionsbekämpfung:**  
**3.300 Euro**

## 6. Datenschutzrechtliche Erfahrungen an der THM

Die Mißachtung geltenden Rechts erreicht einen Höhepunkt, wenn einem, der, aufgrund seines gesinnungsbedingten Einsatzes für das Völkerrecht, durch die Landesregierung (FDP-Ministerin Wagner) und ihre Vertretung innerhalb einer Hochschule (CDU-Protegée Bleutge) zum Mobbing ausgeschrieben wurde, schriftlich, offiziell, auf dem Briefbogen des Hessischen Landtagspräsidenten, Rechte versagt werden:

Am 29.09.2011 reichte ich beim Hessischen Landtag eine Petition ein. Sie betraf gesetzwidrige Maßnahmen der Gießener Stadtverwaltung und der (als verfilzt beleumundeten) Gießener Familienrichterin **Keßler-Bechtold**, die meine Kinder, entgegen dem Rat der von ihnen selbst berufenen Fachkräfte, von mir erst entfernten und dann entfremdeten, um sie dann für ihren sexuellen Mißbrauch freizugeben. Die menschenverachtenden Schritte dahin werden in späteren Abschnitten geschildert, der sexuelle Mißbrauch der Kinder wurde von mehreren Experten, darunter von der Beratung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmißbrauchs festgestellt. Die einzige Gegenposition hierzu kam von Familienrichterin Keßler-Bechtold, die sich selbst zur „Expertin“ erhob – nicht etwa, um ein Gegengutachten zu verfassen, sondern um vorhandene zu ignorieren.

---

<sup>20</sup> „Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (...) (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro (...) (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung (...) besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro.“ (www.jveg.de)

Ein Begleitschreiben zu meiner Petition dokumentierte all dies; es geht in großen Teilen in den vorliegenden Schriftsatz ein<sup>21</sup>.

Meine Petition tangierte vor allem

- die Ummeldung meiner Kinder und die Ausstellung von Pässen für sie entgegen meinem Wunsch als Sorgeberechtigtem, was eine Verletzung deutschen und europäischen Rechts bedeutet und nur in Hessen möglich ist,
- die Entfernung meiner Kinder vom Griechisch-Unterricht gegen ihren und meinen Willen mit mehreren Gerichtsbeschlüssen,
- die mehrfache Mißachtung meiner Bürgerrechte – und nicht zuletzt:
- die gerichtliche Überlassung der Kinder ihrem ebenso angekündigten wie fortgesetzt erfolgenden sexuellen Mißbrauch.

Mit Post vom 28.11.2011 teilte mir die Kanzlei des Hessischen Landtags mit, meine Petition solle, dem „*Grundsatz der Gewaltenteilung*“ folgend, nicht im Petitionsausschuß behandelt werden, (sinngemäß) weil die von mir beklagten Rechtsverletzungen entweder von der Exekutiven oder von der Judikativen begangen worden waren. Dies löste (am 07.12.2011) eine weitere Petition von mir aus, mit der Forderung, daß der Petitionsausschuß (und nicht etwa die Kanzlei) des Landtags beschließen möge, welche Petitionen zu behandeln seien.

Als implizite Antwort auf beide Petitionen erhielt ich mit Datum vom 28.06.2012 die Antwort des Petitionsausschusses, gezeichnet durch den Landtagspräsidenten. Dieser hatte sich in der Zwischenzeit nicht nur die Mühe gemacht und festgestellt, daß ich auch in mehreren Fällen (z.B. wegen des Mißbrauchs meiner Kinder) Strafanzeigen erstattet hatte; er hatte vielmehr – zu welchem Behufe auch immer – auch meine Unterstützerin ausgemacht, die naturgemäß nicht Gegenstand meiner persönlichen Petition gewesen sein konnte: „*Weitere Strafanzeigen wurden und werden von Ihrer Lebensgefährtin erstattet.*“ Die erste halbe Seite schloß damit, daß dies alles außerhalb der Zuständigkeit des Hessischen Landtags liege, ohne jedoch zu verraten, warum er sich mit meiner Lebensgefährtin befaßt.

#### **Beweis:**

- **Meine Petition an den Hessischen Landtag vom 29.09.2011** ([Anlage](#))
- **Beschluß des Hessischen Landtags vom 27.06.2012 zur Petition Nr. 03080/18** ([Anlage](#))

---

<sup>21</sup> Den gleichen Begleitbrief verwendete ich zeitgleich für eine Petition von mir an das EU-Parlament, mit (z.T. anderen) Forderungen, weil die Schlechterstellung meiner Kinder auch die Verletzung von EU-Recht bedeutete. Meine Einladung nach Brüssel für den 01.04.2014 war unter dem Druck von Dr. Peter Jahr (MdEP, CDU) u.a. annulliert und nach Protest französischer Abgeordneter am Sitzungstag unerwartet wieder ausgesprochen worden. Videos meiner hiernach (unvorbereiteten) Beiträge sind u.a. zu finden unter:

[https://homepages.thm.de/~hg11237/Start/03Polis/EU1404/VOD\\_20140401\\_18021600\\_18082900\\_Ch06\\_DE\\_63884a68145248e6056333c.wmv](https://homepages.thm.de/~hg11237/Start/03Polis/EU1404/VOD_20140401_18021600_18082900_Ch06_DE_63884a68145248e6056333c.wmv)

[https://homepages.thm.de/~hg11237/Start/03Polis/EU1404/VOD\\_20140401\\_18364000\\_18391300\\_Ch06\\_DE\\_63884a68145248e6056564b.wmv](https://homepages.thm.de/~hg11237/Start/03Polis/EU1404/VOD_20140401_18364000_18391300_Ch06_DE_63884a68145248e6056564b.wmv)

Im folgenden wurde der Landtagspräsident erfinderisch, aber auch anmaßend, beginnend mit dem Satz: „Soweit sich Ihre Vorwürfe gegen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die damalige Fachhochschule Gießen-Friedberg richten, hat die Prüfung folgendes ergeben:“

Es bedarf keiner höheren Lesekunst, um im kurzen Petitionstext zu erkennen, daß dort keinerlei Vorwürfe gegen meine Dienstherrn erhoben werden. Dies liegt zum einen daran, daß die Petition das Schicksal meiner Kinder und nicht meines betraf; zum andern aber war ich mir (aufgrund meiner Naivität) zum Zeitpunkt der Einreichung (29.09.2011) gar nicht sicher, ob ich dienstlich gemobbt werde. Auf die übrigen darin enthaltenen Halbwahrheiten braucht nicht eingegangen zu werden, denn sie waren definitiv nicht Bestandteil meiner Petition, sondern evtl. Ergebnis eines gemütlich-formlosen Plausches mit willigen Vertretern der THM (z.B.: „Sie hatten eine Planstelle des Faches "Praktische Informatik" inne und haben diese bis zur Umstellung des Diplom-Studienganges auf die Bachelor / Master-Struktur in Forschung und Lehre vertreten.“).

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß der Hessische Landtagspräsident**

- **meine Datenschutzrechte verletzte und**
- **seine Pflicht zur Beantwortung meiner Petition mißachtete**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung des Hessischen Landtagspräsidenten**

**(zu laden über den Hessischen Landtag)**

**mindestens zu den Fragen:**

- **Von wem und auf welcher Rechtsgrundlage befaßte sich der Landtagspräsident mit meiner Lebensgefährtin?**
- **Woran erkannte der Landtagspräsident einen Zusammenhang zwischen meiner Petition und meinem Beschäftigungsverhältnis?**
- **Woher will der Landtagspräsident gewußt haben, daß ich dienstlich überhaupt jemandem etwas vorzuwerfen hätte?**
- **Wen und auf welcher Rechtsgrundlage hat der Landtagspräsident zur Konkretisierung der mir zugeordneten Vorwürfe befragt?**
- **Wodurch hat sich der Landtagspräsident schließlich seine Version meiner dienstlichen Lage gebildet, ohne mich jemals anzuhören?**
- **Was veranlaßt den Landtagspräsidenten, nach Befassung mit meinem Beschäftigungsverhältnis, nicht auf den Gegenstand meiner Petition, nämlich den in Hessen bekannten und geduldeten Mißbrauch meiner Kinder, einzugehen?**

Die Absurdität der Maßnahme, anläßlich des beklagten Kindesmißbrauchs den Arbeitgeber des Petenten zu befragen, um dann zu antworten, es gebe nichts zu beklagen, läßt sich kaum als gemeinsamer geometrischer Ort der Weltanschauung sämtlicher hessischen Landtagsfraktionen vermuten.

Es ist vielmehr naheliegend, daß hier die Federführung der Landtagsverwaltung und informelle Kreise einen größeren Einfluß auf das Ergebnis gehabt haben. Deshalb wird beantragt, auch den Petitionsausschuß selbst darüber zu befragen.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß der Petitionsausschuß des Hessischen Landtags**

- **sich nicht adäquat mit meiner Petition Nr. 03080/18 befassen konnte**  
**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung einer autorisierten Vertretung des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags**

**(zu laden über den Hessischen Landtag)**

**mindestens zu den Fragen:**

- **War es der Wille des Petitionsausschusses, daß auf meine Petition zum behördlich geduldeten sexuellen Mißbrauch und zur gerichtlich verordneten Zwangsgermanisierung meiner Kinder zunächst meine Dienststelle konsultiert wurde?**
- **Wie gut kennen die Mitglieder des Petitionsausschusses die vom Landtagspräsidenten vorgelegte Antwort? Haben sie sie verfaßt / redigiert / jemals zur Kenntnis genommen?**
- **Wie steht der Petitionsausschuß heute zu der in seinem Namen gefaßten Entscheidung, anläßlich eines mehrfachen, von mehreren Humanwissenschaftlern und der Bundesbeauftragten erkannten Kindesmißbrauchs mit Wissen und Duldung hessischer Behörden, keine der benannten privaten und institutionellen Experten, dafür aber die Verwaltung meiner Dienststelle zu konsultieren?**
- **Zieht der Petitionsausschuß Konsequenzen aus der Behandlung der Petition 3080/18, und wenn ja, welche?**

**Ich klage den Hessischen Landtagspräsidenten an, im Rahmen der Beantwortung meiner Petition Nr. 03080/18**

- **mir eine Stellungnahme über die amtlich betriebene Entfremdung und Zwangsgermanisierung meiner Kinder vorenthalten zu haben,**
- **die parlamentarische Behandlung des von hessischen Verfassungsorganen geduldeten, amtlich festgestellten Mißbrauchs meiner Kinder unterdrückt zu haben,**
- **in unzulässiger Weise Daten über mein Dienstverhältnis erschlichen und Gerüchte darüber verbreitet zu haben.**

Damit geht der zweite Rechtsbruch im Kontext meiner Petition einher: Wie der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Schreiben vom 19.11.2012 bestätigte, gab es für die „Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten (...) an den Hessischen Landtag (...) keine Berechtigung seitens Ihrer Dienststelle“.

**Beweis:**

- Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 19.11.2012 ([Anlage](#))

Am 28.11.2012 wandte ich mich an das Präsidium der THM mit der Bitte, bis zum 07.01.2013 eine Stellungnahme bzgl. der unzulässigen Datenübermittlung abzugeben. Unter Verletzung nicht nur meiner Datenschutzrechte, sondern auch der dienstlichen Fürsorgepflicht, gab es bis dato keinerlei Reaktion von seiten der THM-Leitung.

**Beweis:**

- Mein Schreiben an das Präsidium der THM vom 28.11.2012 ([Anlage](#))

Ich klage die hessische Landesdienststelle THM an, unzulässige, z.T. auch falsche Datenübermittlungen über mein Dienstverhältnis vorzunehmen,

- ohne meine Erlaubnis einzuholen,
- ohne mich zu informieren und
- ohne auf meine spätere, berechtigte Anfrage zu antworten.

Neben dem datenschutzrechtlichen Delikt beklage ich auch die damit manifestierte Fortsetzung des seit 2000 laufenden Mobbing („wie Luft behandeln“) und weise erneut auf seine Anerkennung als psychische Folter hin.

**Beweis:**

Zum Beweis der Tatsache, daß das Präsidium der THM

- meine Datenschutzrechte verletzt hat und
- Mobbing gegen mich betrieben hat

beantrage ich:

- Ladung und öffentliche Anhörung einer autorisierten Vertretung des THM-Präsidiums

(zu laden über die THM Gießen)

mindestens zu den Fragen:

- Nach welchen gesetzlichen Grundlagen hat das THM-Präsidium den Landtag über mein Dienstverhältnis informiert?
- Nach welchen arbeitsrechtlichen und/oder beamtenrechtlichen Grundlagen hat mir das THM-Präsidium bis heute noch keine Erklärung dafür abgegeben?

Nicht zu vergessen ist, daß die vom Landtagspräsidenten beteuerte Rechtmäßigkeit der von mir beklagten Richtlinie zur Ausstellung von Kinderpässen ohne väterliche Unterschrift mitnichten mit deutschem und europäischem Recht vereinbar ist.

**Ich bezichtige den Hessischen Landtagspräsidenten, mit seiner Stellungnahme unwahre Behauptungen zu Lasten meiner Elternrechte aufzustellen: Im Gegensatz zu seinen Beteuerungen stimmt der hessische Erlaß zur Ausstellung von Pässen für Minderjährige mit der Unterschrift nur eines Elternteils (Az. II2 -23 c 02.13 vom 12. Juli 2005) „mit den bundesrechtlichen Vorschriften im Passrecht“ keineswegs überein.**

Richtig ist vielmehr, daß auf der Grundlage von §1626a und §1687 Abs. 1 BGB sowie gemäß EU-einheitlicher Handhabung in den anderen Bundesländern die Unterschriften beider Elternteile verlangt werden, wie z.B. in Bayern und in Baden-Württemberg.

**Beweis:**

- Einverständniserklärung aus Baden-Württemberg [\(Anlage\)](#)

**Antrag:**

**Das Gericht möge feststellen:**

- Es ist befugt, zu erkennen, ob die Ausstellung von Pässen gegen den Willen eines Elternteils, der das gemeinsame Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrechts innehat, legal oder illegal ist. Im Verneinungsfall verweist es den Antrag an das zuständige Gericht.
- Im Bejahungsfall stellt das Gericht fest, daß die Ausstellung von Pässen ohne die Unterschrift und (wie hier) gegen den erklärten Willen eines Elternteils, der das gemeinsame Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat, unzulässig ist.

## **7. Begegnung mit Hessens politischer Klasse**

Die Petition von 2011 war nicht mein erster Kontakt zu Vertretern des Parteienspektrums: Schon kurz nach dem Zuzug hatte ich (u.a. anlässlich der Kommunalwahlen 2001) Ansprechpartner in nahezu allen Parteien. Den Vorschlag der Linkspartei, als Parteiloser ihr Gießener Direktkandidat bei den Bundestagswahlen im September 2005 zu sein, nahm ich im Frühjahr 2005 gerne an, handelte es sich doch um die einzige Partei, welche die (in Berlin zwischenzeitlich rechtskräftig festgestellte) völkerrechtswidrige Bombardierung der Bundesrepublik Jugoslawien verurteilt hatte. Die sich dann ergebene mehr als Verdoppelung der Erststimmen (auf ca. 6%) erlaubte ich mir, auch auf eine glückliche Kommunikation mit der Gießener Wählerschaft zurückzuführen und nahm den Vorschlag derselben Partei an, meinen Namen auf den Stimmzettel zu den Kommunalwahlen 2006 setzen zu lassen. Trotz einer wunschgemäß hinteren Platzierung kam ich aufgrund des Kumulierens noch ins Gießener Stadtparlament.

In der Stadtverordnetenversammlung (StvV) kam ich nicht nur mit Angehörigen des Ministerpräsidenten in Kontakt (die Gattin ist Stadtverordnete, die Schwester Magistratsmitglied und im Jugendamt tätig), sondern auch mit konträren Politikverständnissen. Dabei dürfte eine Rolle gespielt haben, daß mir eine konsistente politische Haltung wichtig, eine Wiederwahl dagegen vollends gleichgültig war. Hier kam es 2008 zu einer Auseinandersetzung, die sich zeitlich über meine Mandatsniederlegung im November 2010 hinauszog und schließlich einiges von dem aufdeckte, was diesseits als mutmaßliche Seilschaften mit bandenähnlichen internen Strukturen in der Parteienlandschaft und der Justiz beklagt wird:

Am 19.04.2008 berichtete u.a. die Gießener Allgemeine Zeitung (GAZ) über einen Mißbrauchsskandal (62 registrierte sexuelle Übergriffe in einer vom Gießener Jugendamt betreuten Familie); dazu reichte ich für die Mai-Sitzung der StvV eine Anfrage, die am 05.05.2008 auf der Magistratssitzung diskutiert wurde. Dem Sitzungsprotokoll zufolge warf mir hierbei die Bürgermeisterin G. **Weigel-Greilich** vor, ich beginge Mandatsmißbrauch, weil ich meinen *„eigenen Fall beschreibe. (...) Im Übrigen handele es sich um einen internen Sorgerechtsstreit“* (s. Magistratsprotokoll vom 05.05.2008, S. 4). Unverhohlen forderte mich der Magistrat telefonisch auf, meine *„Fragen zu ändern oder die gesamte Anfrage zurückzuziehen“*, was ich als eine seit dem Berliner Mauerfall indiskutable Nötigung eines Verfassungsorgans zurückwies.

#### **Beweis:**

- **Meine Anfrage ANF/1674/2008 an den Gießener Magistrat** ([Anlage](#))
- **Magistratsprotokoll vom 05.05.2008** ([Anlage](#))

Es ist fraglich, ob Frau Weigel-Greilich auf legalem Wege je hätte erfahren können, ob ich irgendwann verheiratet und geschieden gewesen war, ob ich Kinder hatte – oder, gar, einen *„internen Sorgerechtsstreit“* jemals haben würde.

Frau Weigel-Greilich brauchte auch keine Information über meine Familienverhältnisse, um die von mir eingereichte Anfrage anlässlich des Versagens ihres Amtes zu beantworten. Sie wollte damit lediglich einen Vorwand kreieren, um mich zu diskreditieren und mich zu zwingen, meine *„Fragen zu ändern oder die gesamte Anfrage zurückzuziehen“*. Dazu begnügte sie sich nicht mit der rechtswidrigen Ausspähung meiner Daten: Sie bediente sich vielmehr der internen Korrespondenz des Gießener Jugendamtes, aus der meine Sorge um den von mir befürchteten (aber damals, 2008, für mich noch nicht erkennbaren) Mißbrauch meiner Kinder hervorging: Ich hatte tatsächlich am 26.03.2006 mit einem 13seitigen Brief Jugendamt und Familiengericht um Unterstützung gebeten, weil ich angesichts des Männerhasses der (inzwischen gleichgeschlechtlich orientierten) Kindesmutter, bereits in Sorge war für die Zeit, wenn meine Söhne von der eigenen Mutter *„nicht mehr als „Kleinkinder“ angesehen werden“*. Sexuellen Mißbrauch warf ich aber in diesem Schreiben nicht vor, denn ich hatte Eindrücke und Verdachtsmomente, aber keine konkreten Nachweise. Vor allem war aber Frau Weigel-Greilich nicht die Adressatin meines Briefes gewesen; andernfalls hätte sie erklären müssen, was sie gegen den drohenden Mißbrauch meiner Kinder unternommen habe. Zur Verstärkung ihrer belanglosen Behauptungen erfand sie denn auch einen (damals noch nicht vorhandenen) Sorgerechtsstreit.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**



- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage meines Schreibens an das Gießener Jugendamt und das Familiengericht vom 26.03.2006**

Illegal erworbene Information über meine Familienverhältnisse und Desinformation über mein angebliches Wissen bzgl. eines sexuellen Mißbrauchsfalls bei meinen Kindern verteilte Frau Weigel-Greulich an alle Rathausfraktionen (inkl. meiner) und damit an die 59 Gießener Stadtverordneten, obwohl das alles in keinerlei Zusammenhang mit meiner Anfrage stand. Gleichzeitig streute sie das Gerücht herum, eine Stellungnahme zum Kindesmißbrauch in einer fremden Familie unter der Aufsicht des ihr unterstellten Jugendamts würde mir gesetzwidrige Vorteile verschaffen, falls sie öffentlich abgegeben würde – nicht jedoch, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden könnte.

Geschlossen entschieden alle Fraktionen auf der Sitzung vom 08.05.2008, die Beantwortung meiner Anfrage unter Ausschluß der Öffentlichkeit anzuhören.

**Ich beschuldige die Bürgermeisterin Weigel-Greulich, sich am gegen mich laufenden Mobbing aktiv beteiligt zu haben und in gesetzwidriger Weise von dem ihr unterstellten Gießener Stadtjugendamt vertrauliche Informationen über mich beschafft zu haben, mit dem Ziel, diese Information, kombiniert mit der Falschmeldung, ich hätte gerade eine Auseinandersetzung um das Sorgerecht für meine Kinder und mit der Desinformation, Öffentlichkeit bei ihrer Stellungnahme würde einem Mandatsmißbrauch meinerseits gleichkommen, mich persönlich zu diskreditieren und ihr Versagen beim Kinderschutz zu kaschieren.**

Eine Würdigung des Vorfalls in datenschutzrechtlicher Hinsicht braucht das hier angerufene Gericht nicht abzugeben: Auf Drängen der damaligen Datenschutzbeauftragten **Burkhardt** (die kurz vor ihrem Ausscheiden aus dem Amt aus Altersgründen stand) wurde nach Rücksprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Herrn **Prof. Dr. M. Ronellenfitsch** das Magistratsprotokoll vom 05.05.2008 nachträglich geändert.

Seit Bereinigung des Magistratsprotokolls von den hier inkriminierten Datenschutzvergehen besteht kein Zweifel bzgl. der Qualität der bürgermeisterlichen Argumentation, sondern allenfalls bzgl. der Motivation zu den getätigten Falschaussagen. Diesseits wird gesinnungsbedingtes Mobbing als wahrscheinlichstes Motiv zu dieser parlamentarischen Posse angesehen.

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß der Gießener Magistrat zur Verdeckung seiner Versäumnisse**

- **in unzulässiger Weise meine in Gießener Behörden gespeicherten Daten anforderte,**
- **mich grundlos des Mandatsmißbrauchs beschuldigte und**
- **meine Daten und seine falschen Behauptungen rechtswidrig an die Ratsfraktionen verteilte,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung der Bürgermeisterin Frau Gerda Weigel-Greilich,**

**(zu laden über die Stadtverwaltung oder über ihre Anschrift:**

**)**

- **Ladung und öffentliche Anhörung der damaligen städtischen Datenschutzbeauftragten Frau Burkhardt**

**(zu laden über die Stadtverwaltung)**

**mindestens zu den Fragen,**

- o **der Relevanz meiner persönlichen Daten bei der Beantwortung der von mir im Mai 2008 eingereichten Anfrage,**
- o **des Schadens, den eine öffentliche Beantwortung meiner Anfrage hätte anrichten können und**
- o **des Mandatsmißbrauchs, der meiner Anfrage innewohnte.**

Das Schauspiel mit dem angeblich notwendigen Ausschluß der Öffentlichkeit wurde ein halbes Jahr später transparent, anläßlich eines zweiten Vorstoßes von mir im Stadtparlament bzgl. Kinderrechte, auf der Sitzung vom 18.12.2008: Während meines Plädoyers für eine Höherqualifizierung der Jugendamtsmitarbeiter grölte der rechte Teil des Stadtparlamentes<sup>22</sup>. In ihrer darauffolgenden Ausgabe schrieb die rechtsgerichtete GAZ am 20.12.2008: *„In der Vergangenheit war Christidis (...) wiederholt dadurch aufgefallen, dass er in Anfragen an den Magistrat offensichtlich seinen persönlichen Sorgerechtsstreit zum Gegenstand seiner Abgeordnetenarbeit machte.“* D.h.: Während die Stellungnahme des Gießener Magistrats zum jugendamtlichen Versagen gegenüber dem Kinderschutz konsequent verschwiegen wurde, konnte ausgerechnet die (inzwischen aus den Protokollen entfernte) Falschmeldung an die Presse „durchsickern“. So konnte ein rechtes Provinzblatt wie die GAZ inzwischen sogar *„wiederholt“* Falschmeldungen in nicht-öffentlichen Sitzungen der StvV „bestätigen“.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Mein Redemanuskript vom 18.12.2008** **([Anlage](#))**
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des GAZ-Artikels vom 20.12.2008**

Das war nicht alles: Dieselbe Ausgabe (vom 20.12.2008) brachte eine weitere „Voraus-Falschmeldung“ im Umlauf: Der Redakteur B. **Möller** beschrieb meine Rede als die *„teilweise wirren Äußerungen des Hochschullehrers“*, ohne etwas „Wirres“ zu zitieren, obwohl ihm mein Redemanuskript vorlag.

Der Fall Mollath war damals zwar eingetreten, aber weitestgehend unbekannt. Wie sich aber später herausstellte (s.u.), gab es zu jenem Zeitpunkt bereits Überlegungen, mich sowohl als Vater, als auch als Hochschullehrer, psychiatrisch zu entsorgen.

---

<sup>22</sup> allen voran der Richter Dr. Dittrich, dessen Stimme ich erstmalig auf jener Sitzung vernahm

Inwieweit das rechte Blatt in diese Pläne eingeweiht war oder nur „prophetische Schriften“ verbreitete, wird vermutlich, bei der Anzahl und Macht der darin Verstrickten, nicht auszumachen sein.

Interessant ist, just in diesem Zusammenhang, daß sich die GAZ am 22.12.2008 weigerte, sowohl eine Richtigstellung zu veröffentlichen, als auch die „wirren“ Passagen meines öffentlich gemachten Manuskripts zu zitieren. Im Gegenteil, ihr Chefredakteur wiederholte in seiner Kolumne „Stadt-Cocktail“ am 27.12.2008 die Falschmeldung, daß ich auf der Stadtverordnetensitzung am 18.12.2008 „es erneut nicht schaffte, persönliche Betroffenheit von sachpolitischer Erwägung zu trennen.“ Eine mit anwaltlicher Hilfe und in aller Form eingesandte Gegendarstellung publizierte die GAZ schließlich nach dem Jahreswechsel (am 03.01.2009) unter Verwendung kleiner Schrift und mit Platzierung im weniger zugänglichen Teil ihrer Ausgabe.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der GAZ-Stellungnahme vom 22.12.2008 und der Gegendarstellung vom 03.01.2009**

Im Sommer 2009 stand es fest: Allen meinen vorausgegangenen Warnungen (und jenen zweier inzwischen eliminierten Jugendamtsmitarbeiterinnen) zum Trotz waren meine Kinder von der eigenen Mutter sexuell mißbraucht worden, was nach und nach mehrere Experten und die Beratung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmißbrauchs bestätigten (s.u.). Während sich Jugendamtsleiter **Prinz** und Familienrichterin **Keßler-Bechtold** auch in den Folgejahren unwissend stellten, wurde die Angelegenheit allmählich zum offenen Geheimnis.

Bezeichnend für die dabei entstandene Situation und für die Unbefangenheit, mit der unvoreingenommene Bürger Gießens inzwischen mit der Kenntnis der dazugehörigen Verflechtungen umgingen, ist u.a., daß am 11.03.2010, bei einer öffentlichen Debatte des Gießener Schulausschusses (dem ich angehörte), bei der ich das Thema „Mißbrauch“ anschnitt, der Stadtverordnetenvorsteher Herr D. **Gail** (CDU) mich fragen mußte (fast wörtlich): „Meinen Sie damit Mißbrauch im allgemeinen, oder bei Ihren Kindern? Man weiß ja...“

Sichtlich beunruhigt bemühte sich währenddessen die Vorsitzende des Ausschusses, Frau U. **Bouffier** (Gattin des hessischen Ministerpräsidenten) mit Handzeichen, weitere Äußerungen ihres arglosen Parteigenossen zu unterbinden.

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß der Mißbrauch meiner Kinder spätestens 2010 im Gießener Stadtparlament bekannt war und**
- **daß keine Maßnahmen zur Ahndung, zum Schutz und zur Verhinderung weiteren Mißbrauchs ergriffen wurden,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung des damaligen Stadtverordnetenvorstehers Herrn D. Gail (CDU)**

- **Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung der damaligen Vorsitzenden des Gießener Schulausschusses Frau U. Bouffier**

**(zu laden über die Gießener Stadtverwaltung)**

**bzgl. des o.a. Vorfalls am 11.03.2010, mindestens zu den Fragen,**

- o **woher und seit wann sie vom Mißbrauch meiner Kinder wußten,**
- o **warum sie nicht zugeben wollten, etwas über diesen Mißbrauchsfall zu wissen,**
- o **mit wem sie darüber in der Folgezeit gesprochen hatten und**
- o **ob bzw. wer ihrer Ansicht nach daraufhin aktiv hätte werden sollen.**

Herr Gail war nicht der erste, der vom Mißbrauch meiner Kinder mehr als ich wußte, Frau Bouffier nicht die erste, die davon nichts gewußt haben wollte. Aufgrund dieser Erkenntnis hatte ich kurz davor, mit Post vom 24.02.2010, den damals neuen Datenschutzbeauftragten der Stadt Gießen, Herrn H.-M. **Lein**, gebeten, kraft Amtes zu ermitteln,

- (i) **welche Amtspersonen die Verantwortung für die falsche Unterrichtung des Magistrats und der Fraktionen gem. Protokoll vom 05.05.2008 trugen und**
- (ii) **wer die nichtöffentlich vorgetragenen Falschmeldungen an die GAZ weitergegeben und ihr dabei sogar verschwiegen hatte, daß es ihr eigener (unwidersprochener) Artikel vom 19.04.2008 gewesen war, der das Karussell von Falschmeldungen und Prophezeiungen in Gang gesetzt hatte.**

**Beweis:**

- **Mein Schreiben an den Datenschutzbeauftragten Herrn Lein vom 24.02.2010** ([Anlage](#))

Sechs Monate später hatte der Gießener Datenschutzbeauftragte nichts anderes zu berichten, als daß er sich gezwungen sah, zu kapitulieren und seine amtlichen Recherchen aufzugeben, weil *„sich die Aufarbeitung der an mich gerichteten Fragestellungen schwierig gestaltet“* und *„meine Möglichkeiten an Grenzen stoßen“*.

**Beweis:**

- **Schreiben des Datenschutzbeauftragten Herrn Lein vom 27.08.2010** ([Anlage](#))

**Gießener Magistratsmitglieder haben dem Datenschutzbeauftragten die Antwort auf Fragen zu meinen Datenschutzverletzungen verweigert, die sie ihm gesetzlich schuldeten. Die Arroganz der Macht bezogen sie dabei aus meiner stillschweigenden Freigabe zum Mobbing auf der Grundlage meiner „Einstellungen und Gesinnungen“: Mit mir kann man in Hessen nur verlieren, gegen mich nur gewinnen.**

Diese Situation war nicht unerwartet entstanden: Bereits Jahre zuvor hatte die Opposition im Gießener Stadtparlament darauf hingewiesen, daß die Zusammenlegung des Revisionsamtes mit dem Amt des Datenschutzbeauftragten nur zu kuriosen Abhängigkeiten und zur Wirkungslosigkeit des letzteren führen könnte.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß der Datenmißbrauch zu meinen Lasten von Amtspersonen eingeleitet und gedeckt wurde, welche die Macht hatten, den Städtischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu behindern,
- daß diese Behinderung zur Konzeption des Gießener Datenschutzes gehörte und
- daß sowohl diese Vorgänge als auch die zugrundliegenden Strukturen unzulässig sind,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung von Herrn H.-M. Lein zu seinen Recherchen bzgl. des Magistratsprotokolls vom 05.05.2008 und der Weitergabe seines Inhalts an die Presse
- Ladung und öffentliche Anhörung des Stadtverordneten Herrn Michael Janitzki zu seinen Bemühungen, das Amt des Datenschutzbeauftragten personell vom Revisionsamt zu trennen

**(zu laden über die Stadtverwaltung)**

**Die Datenschutz-Misere in Gießen ist nicht lediglich eine bedauernswerte, aber sonst folgenlose Situation, sondern ein gezielt herbeigeführter Mißstand, der zur Ausspähung und Kriminalisierung potentiell politischer Gegner und kritischer Bürger ausgenutzt wird.**

Angesichts der Tatsache, daß der Hessische Datenschutz teils von der Gießener Datenschutzbeauftragten, teils von mir persönlich einbezogen worden war, bietet sich der Behördenleiter als Zeuge und Sachverständiger zu den vorerwähnten und zu den weiter unten geschilderten Vorgängen und Strukturen. Immerhin war er involviert in die meisten der Datenmißbrauchsfälle, so etwa

- in die Auskundschaftung meiner Familienverhältnisse zur Interpretation gemäß den Bedürfnissen des Magistrats im Mai 2008,
- in die Verbreitung meiner „angepaßten“ Familiengeschichte im Gießener Stadtparlament durch Bürgermeisterin Weigel-Greilich, dokumentiert im Magistratsprotokoll vom 05.05.2008 und im Briefwechsel mit zwei Städtischen Datenschutzbeauftragten (s.o.),
- in das treffsichere „Durchsickern“ gezielt gefälschter Mitteilungen über meine Angehörigen an die Boulevardpresse,
- in die Befragung und Unterrichtung fremder Personen zu meinen Familienangelegenheiten durch Gutachterin Bettina L.-L. im Frühjahr 2010, dokumentiert in ihrem Elaborat vom 15.06.2011 (s.u.),

- in die Fälschung und Verwendung meiner Daten durch RiAG Keßler-Bechtold im Juni 2010, zum Zwecke meiner Denunziation für eine vorgetäuschte Straftat, dokumentiert durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten im Schreiben vom 14.09.2011 (s.u.)
- in die Berichterstattung über meine dienstliche Situation durch das THM-Präsidium an den Landtagspräsidenten zur Umgehung einer konkreten Antwort auf meine Petition zum Mißbrauch meiner Kinder im Sommer 2011, dokumentiert durch den Hess. Datenschutzbeauftragten im Schreiben vom 19.11.2012 (s.o.)
- in die Behinderung des Städtischen Datenschutzbeauftragten Herrn Lein, dokumentiert in seinem o.a. Brief vom 27.08.2010.

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß in Gießen in datenschutzrechtlicher Hinsicht unhaltbare, rechtswidrige Zustände herrschen und**
- **daß diese Zustände zu Rechtsbrüchen zu meinen Lasten führen,**

##### **beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten Prof. Dr. M. Ronellenfitsch**

**(zu laden über sein Amt)**

##### **mindestens zu den Fragen,**

- o **ob er in den hier geschilderten Fällen Mängel erkennt,**
- o **ob er hier seinen Kompetenzbereich tangiert sieht,**
- o **welches Vorgehen er diesbzgl. empfiehlt,**
- o **was er selbst bislang diesbzgl. unternommen hat.**

#### **8. Hessens Exekutive und ihre Judikative**

Ein Vorhalt, die Vorgänge um Gießens Stadtparlament und Magistrat seien kommunale Themen und kein Gegenstand der Klage gegen das Land, würde nicht greifen. Das gesamte System ist so strukturiert, daß die Zuständigkeit zwischen Stadt und Land nahezu beliebig austauschbar ist. Bindeglied im Zweifelsfall bleibt die Landesjustiz. Konsequenterweise schloß der o.a. Brief des Gießener Datenschutzbeauftragten Lein vom 27.08.2010 mit dem Satz: *„Im Hinblick auf die von Ihnen genannten Verstöße (...) steht Ihnen die (...) Hinzuziehung rechtlichen Beistandes natürlich offen.“* Ebenso gut hätte er schreiben können, ich solle lieber das Land Hessen ohne den Umweg über die Kommune entscheiden lassen. Das tat ich, damit mir keine Gleichgültigkeit gegenüber einer Klärung vorzuwerfen wäre. Aus demselben Grund stellte ich mich auf ein Ausfechten über alle Instanzen ein; denn inzwischen hatte ich anhand des Leidweges meiner Kinder (s.u.) gelernt, wie die hessische Justiz mit aus Gesinnungsgründen freigegebenen Individuen verfährt.

Am 26.11.2010 legte ich schließlich mein Stadtverordnetenmandat nieder. Ich war nicht bereit, die vom Magistrat begonnene Schlammschlacht (willkürlicher Vorwurf des Amtsmißbrauchs etc.) im Stadtparlament auszufechten; als Parteiloser genoß ich zudem nicht einmal den schwachen Schutz, den eine oppositionelle Fraktion bieten kann. Bezeichnend für die Lage ist, daß sich niemand inner- und außerhalb des Stadtparlaments nach den Gründen zur Mandatsniederlegung erkundigte. Auch für Außenstehende war das gelaufene Mobbing deutlich geworden, und freundlich gesonnene Mandatsträger/innen anderer Fraktionen äußerten (bei Unkenntnis der Vorgeschichte über Bouffier-Schützling Bleutge etc.) ihre Verwunderung über meine diskriminierende Behandlung durch die dominierende CDU- und die mit ihr koalierende Grünen-Fraktion, selbst, wenn ich ihr (im Plenum oder in Ausschüssen) nur zustimmen wollte.

Formgerecht schrieb mein Prozeßbevollmächtigter wiederholt den Gießener Magistrat an, um eine verbindliche Stellungnahme um die Vorgänge von Mai bis Dezember 2008 zu erhalten. Mehrere Schreiben, zuletzt eine Anfrage vom 14.06.2011, blieben unverbindlich oder vollends nicht beantwortet. Die damit verbundene Botschaft wurde immer deutlicher: Die Exekutive verließ sich einerseits auf die Verjährung, andererseits auf korrumpierbare Richter, die sich karriereförderlich andienen würden.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Schreibens meines Prozeßbevollmächtigten an den Gießener Magistrat vom 14.06.2011 und der vorausgegangenen Anfragen**

Am 29.12.2011 reichte mein Prozeßbevollmächtigter Klage gegen die Bürgermeisterin **Weigel-Greilich**, den Magistrat der Stadt Gießen (vertreten durch dieselbe Bürgermeisterin) und das Jugendamt Gießen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dietlind **Grabe-Bolz** ein, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß es hier um Mobbing und somit um schwere Folter ging.

#### **Beweis:**

- **Klageschrift vom 29.12.2011** ([Anlage](#))

Zur Vermeidung eines verjährenden „Pingpong-Effekts“ (wer informierte wen) reichte mein Prozeßbevollmächtigter mit Datum vom 30.12.2011 auch Klage gegen die **Gießener Allgemeine Zeitung** (GAZ) wegen ihrer diffamierenden und falschen Äußerungen über mich in ihren Ausgaben vom 20.12.2008 und 27.12.2008.

#### **Beweis:**

- **Klageschrift vom 30.12.2011** ([Anlage](#))

Beide Verfahren demonstrierten in eindrucksvoller Weise die Verstrickung der eingesetzten Richterschaft:

Im Rechtsstreit gegen die falschen Beschuldigungen der Bürgermeisterin Weigel-Greilich, ich hätte „Mandatsmißbrauch“ begangen (Az. 2 O 110/12) interessierte sich der Richter **Dr. Nierwetberg** im schriftlichen Vorverfahren nur dafür, ob die Behauptung der Bürgermeisterin wahr sei, ich hätte in der StvV meinen „*eigenen Fall*“ behandeln wollen. Ich wiederholte, was ich schon oft und schriftlich erklärt hatte, nämlich, daß ich mit meiner Anfrage gar keinen persönlichen Fall (mithin auch nicht meinen) hatte thematisieren wollen.

Die Verhandlung unter seinem Vorsitz am Landgericht Gießen am 24.04.2012 war kurz: Dr. Nierwetberg hatte keine Fragen, und für die Beklagtenseite erschien nur ein Anwalt, der außer dem einen Satz, mit dem er den Antrag auf Klageabweisung bekräftigte, keinen weiteren Redebedarf zeigte. Ich durfte meine Argumentation zu meiner Klage formulieren, was ins Verhandlungsprotokoll mit den Worten aufgenommen wurde: *„Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.“*

Dann wurde meine Klage *„im Namen des Volkes“* abgewiesen. In der Begründung schrieb Dr. Nierwetberg, es sei ihm bis zum Schluß unklar geblieben, ob ich im Mai 2008 meinen eigenen Fall zum Thema vor dem Stadtparlament hatte machen wollen – und weiter (S. 5): *„Gerade deswegen hat die Kammer den Kläger bereits mit Verfügung vom 02.02.2012 dezidiert zum Vortrag aufgefordert, ob der in diesem Schreiben geschilderte Fall tatsächlich „sein eigener Fall“ sei. Darauf hat der Kläger mit Schriftsatz vom 27.02.2012 (Bl. 90 d.A.) lediglich geantwortet, es handele sich nicht um „einen persönlichen Fall“. Auch in Anbetracht dieses ausweichenden Klagevortrages sieht sich die Kammer außerstande, die beanstandete Äußerung der Beklagten zu 1. in der Magistratssitzung vom 05.05.2008 als rechtswidrige Amtspflichtverletzung zu qualifizieren.“*

Herr Dr. Nierwetberg ließ die Frage offen, ob er an „Unpersonen“ denkt, wenn er meint, ein Fall, der keiner Person zuzuordnen ist, könne dennoch „mein eigener“ sein.

#### **Beweis:**

- Niederschrift vom 24.04.2012 zu Az. 2 O 110/12 ([Anlage](#))
- Urteil vom 24.04.2012 zu Az. 2 O 110/12 ([Anlage](#))

Die unrechtmäßige Auskundschaftung und Fälschung meiner Familiengeschichte war kein Thema, eine weitere Instanz war nicht zugelassen, das Urteil läßt sich nicht mehr korrigieren – auch nicht zur Ehrenrettung von Dr. Nierwetberg und der hessischen Justiz.

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache, daß der Gießener Magistrat**

- **Rechtsbrüche zu Lasten meiner informationellen Selbstbestimmung und zügellose Selbstbedienung an Datensammlungen hessischer Behörden verübte,**
- **die Diffamierung und Behinderung meiner kommunalpolitischen Arbeit in der Gießener Stadtverordnetenversammlung betrieb,**
- **die Manipulation illegal erworbener Kenntnisse zur gezielten Erzeugung und Verbreitung von Kolportagen über mich in nicht-öffentlichen Parlamentssitzungen vornahm,**



- die Streuung der Falschmeldungen aus den nichtöffentlichen Parlamentssitzungen an die lokale Presse zu verantworten hatte,
- die Vereitelung der Ermittlungsarbeit der alten und des amtierenden Datenschutzbeauftragten beging und
- die Vernachlässigung und Aushöhlung des Kinderschutzes (darunter auch des Schutzes meiner Kinder) wenigstens billigend in Kauf nahm,

um alles nachträglich durch korrupte Prozeßführung in der hessischen Justiz legalisieren zu lassen,

beantrage ich:

- Ladung und öffentliche Anhörung der Bürgermeisterin Frau Gerda Weigel-Greilich
- Ladung und öffentliche Anhörung des Richters am Landgericht Dr. Nierwetberg

(zu laden über ihre Dienststellen)

mindestens zu den Fragen,

- wozu die damalige Beklagte Informationen über meine Familienangelegenheiten benötigt hatte, die sie bei der Beantwortung meiner Anfrage im Mai 2008 ohnehin nicht verwendete,
- ob sie berechtigt war, solche Daten über mich anzufordern und nach Erhalt zu verwenden,
- ob sie das Recht hatte, die gesamte StvV über die erworbenen Kenntnisse und die von ihr hinzuinterpretierten Folgerungen in Kenntnis zu setzen,
- ob sie befugt war, Behauptungen über Sorgerechtsverfahren bei mir zu verbreiten,
- ob sie einen Anlaß hatte, mich des Mandatsmißbrauchs zu beschuldigen, dies den Stadtverordneten kundzutun, um dann von weiteren „Konsequenzen“ aus ihren Beschuldigungen abzusehen,
- ob hier keine versuchte Nötigung eines Verfassungsorgans vorlag, nachdem die Beklagte versucht hatte, mich von der Einreichung regierungskritischer Anfragen abzubringen,
- ob die Beklagte schon 2008 vom sexuellen Mißbrauch meiner Kinder wußte, den ich erst ein Jahr später beweisen konnte, ohne (als oberste Herrin des Gießener Jugendamts) ihrem amtlichen Schutzauftrag nachzugehen und
- wodurch im Verfahren Az. 2 O 110/12 vor dem LG Gießen auf diese Beschuldigungen eingegangen wurde.

Die besondere Perfidie bestand zum einen darin, daß ich damit (ausweislich des Magistratsprotokolls vom 05.05.2008, s.o.) zur Unterlassung kritischer Fragen nach der Verletzung von Kinderrechten in Gießen genötigt werden sollte. Zum andern aber ermittelte zeitgleich (April 2012) die Gießener Staatsanwaltschaft nicht gegen den Magistrat und die GAZ, sondern ausgerechnet gegen mich „wegen des Verdachts der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen“ (Az. 501 Js 10732/12), weil ich angeblich auf meiner Homepage Gerichtsbeschlüsse über meine Kinder „veröffentlicht“ hätte.

Der Vorwurf der Veröffentlichung lief zwar ins Leere<sup>23</sup>. Er sorgte aber dafür, daß ich „im Namen des Volkes“ vorgewarnt war: Außer mit „Mandatsmißbrauch“ könnte ich auch mit „Datenmißbrauch“ konfrontiert werden, sollte ich Päderasten und Gewalttäter weiterhin mit unbequemen Fragen behelligen.

Im Prozeß gegen die GAZ über zwei Instanzen bewies, neben dem beklagten Blatt, auch die Richterschaft wiederholt Sinn für Humor, der manchmal sogar freiwillig war.

Die Beklagte behauptete u.a. in ihrem Schriftsatz vom 03.02.2012 (zu Az. 45 C 398/11): „Wirr meint diffus, unbestimmt, ungenau, verschwommen (...)“. Nachdem ich mir von Muttersprachlern solche Burlesken verbat mit dem Hinweis, auch ich könne schon zwischen „diffus“ und „konfus“ unterscheiden, rüstete sie zu neuen Tiefflügen auf: In ihrem Schriftstück vom 15.03.2012 behauptete sie, die (in der Sitzungsniederschrift der StVv vom 18.12.2008 so bezeichnete und vorgenommene) wortgetreue Protokollierung meiner Rede sei keine gewesen, denn sonst hätte alles, auch die Begrüßung des Stadtverordnetenvorstehers, zu Beginn der Sitzung wörtlich wiedergegeben sein müssen. Die Anwälte der Zeitung sinnierten über Möglichkeiten, mein Redemanuskript, meine schließlich protokollierte Rede und die Tonaufzeichnung der Parlamentssitzung zu prüfen, um mir nachzuweisen, ich hätte in Wirklichkeit gar nicht das gesprochen, was protokolliert wurde, sondern das, was GAZ-Redakteur **Möller** als unverständlich behalten hatte (ohne freilich seine Eindrücke in Worte zu fassen). Wörtlich schrieben sie u.a.: „Dem Kläger obliegt es (...) zu beweisen, dass seine Rede nicht wirr war (...). Selbst wenn man (...) auf das zu Protokoll gegebene Manuskript abstellt, so folgt daraus bereits, dass die getroffenen Aussagen wirr sind.“

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterlichen Hinweis, Vorlage der Schriftsätze der GAZ-Anwälte vom 03.02.2012 und vom 15.03.2012**

Richter am Amtsgericht **Sollmann** zeigte sich zwar bei der Verhandlung um den Argumentationsklamauk am 05.04.2012 vor dem erschienenen Publikum belustigt. Als er sich aber zur Urteilsfindung zurückzog, übernahm er in Ermangelung von Gründen einen der vorgebrachten Sprüche von GAZ und verfaßte sein Urteil als Alternativ-Gesetz, indem er seine eigenen Verjährungsfristen einführte: „Der Umstand, dass der Kläger seit der Veröffentlichung des Zeitungsartikels (...) mehr als drei Jahre bis zur Klageerhebung zuwartete, zeigt, dass der Kläger ausreichend Genugtuung durch die Veröffentlichung seiner Gegendarstellung erfahren hat.“ Die Ankündigung des Rechtswegs gegenüber der Zeitung im Schreiben vom 22.12.2008 und den Schriftwechsel zwischen meinem Bevollmächtigten und der Redaktion befand er für Teil des Zuwartens, die gesetzlichen Fristen für irrelevant (je nach „Einstellungen und Gesinnungen“).

---

<sup>23</sup> s.o., Fußnote zur Kommunikation mit dem THM-Präsidenten

Sollmann wollte gar nicht wissen, wie die geneigte GAZ-Leserschaft den Satz hätte konkret verstehen sollen: „*In der Vergangenheit war Christidis (...) wiederholt dadurch aufgefallen, dass er in Anfragen an den Magistrat offensichtlich seinen persönlichen Sorgerechtsstreit zum Gegenstand seiner Abgeordnetenarbeit machte*“. Er quälte sich auch nicht mit der naturwissenschaftlichen Fragestellung, aus welchem Gesetz der Statistik sich ergibt, daß Regierungsfractionen in einer nichtöffentlichen Sitzung nicht nur dieselben Gerüchte fabulieren, sondern auch dieselbe Wortwahl treffen wie der untalentierte Redakteur eines Lokalblattes.

Keinerlei Interesse zeigte Amtsrichter Sollmann für Fragen wie

- was und woher die GAZ über einen angeblichen Sorgerechtsstreit von mir 2008 wußte,
- wie oft, in welcher Form und zu welchen Anlässen ich „*in der Vergangenheit*“ (d.h. bis 2008) im Stadtparlament „*wiederholt dadurch aufgefallen*“ war, daß ich meine persönlichen Angelegenheiten einbrachte,
- warum die GAZ weder „*in der Vergangenheit*“ darüber berichtet, noch nachträglich ihre Behauptung konkretisiert hatte,
- worin für die GAZ-Redaktion der damit begründete Mandatsmißbrauch bestand.

**Beweis:**

- **AmtsG-Urteil vom 05.04.2012 zu Az. 45 C 398/11** ([Anlage](#))

Gegen das als willkürlich empfundene Urteil wurde Berufung eingelegt.

**Beweis:**

- **Berufungsschrift RA Th. Saschenbrecker vom 23.04.2012 zu Az. 45 C 398/11** ([Anlage](#))

Nur eines von beiden konnte schließlich richtig sein:

- Entweder ist es eine Belanglosigkeit, als Volksvertreter die eigenen Belange und Streitigkeiten ins Parlament zu tragen; dann hatte die GAZ eine belanglose, zudem falsche, Meldung kolportiert und der Magistrat mich zuvor wegen einer falschen Belanglosigkeit genötigt und mir mit Konsequenzen gedroht.
- Oder es ist verwerflich und ehrenrührig (oder gar gesetzwidrig), „*seinen persönlichen Sorgerechtsstreit zum Gegenstand seiner Abgeordnetenarbeit*“ zu machen; dann hat die GAZ zu meinem Nachteil eine Falschmeldung verbreitet, die sehr wohl „*geeignet wäre, das Persönlichkeitsbild zu beeinträchtigen*“.

Meine Berufung legte das Schicksal der Angelegenheit zunächst in die Hände des Landgerichtspräsidenten **Dr. Wolf**, des Richters **Neidel** und der Richterin **Meschkat** (Az. 1 S 123/12). Diese zeigten kein Interesse an einer öffentlichen Verhandlung und erklärten offen per Beschluß vom 30.05.2012 ihre Absicht, die Berufung zurückzuweisen. Der Vorwurf des Mandatsmißbrauchs war inzwischen zumindest in der Öffentlichkeit verhallt, nun konnten die gehorsamen Richter auch ihr Gehör hierzu verwehren. Sie schrieben:

„Das Führen eines Sorgerechtsstreites in einem Rechtsstaat ist (...) nichts Abträglichen, Gleiches gilt für die Behauptung, diese zum Gegenstand der eigenen Abgeordnetentätigkeit gemacht zu haben.“ Zudem äußerten die Richter/innen Zweifel, ob es denn 2008 keinen Sorgerechtsstreit gegeben hätte, und ob ich diesen (ob existent oder nicht) zum parlamentarischen Gegenstand gemacht hätte.

### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterlichen Hinweis, Vorlage der vorerwähnten Schriftsätze**

Mit Antwortschreiben vom 20.06.2012 wies ich darauf hin, daß der strittige Sorgerechtsstreit beim Amtsgericht Gießen, also auf der gegenüberliegenden Straßenseite der landgerichtlichen Arbeitsstuben stattgefunden haben soll; die Wahrheitsfindung könnte noch für drei Landrichter zumutbar sein, Zweifel schriftlich zu äußern, wäre den Richterämtern abträglich – Zitat aus meinem Schreiben: *„Da könnten Zweifel des Gerichtes ebenso Zweifel am Gericht rechtfertigen.“* Für die restlichen richterlichen Zweifel konnte ich nur an die Paraphrasierung der aristotelischen Logik in meiner Schulzeit in Griechenland verweisen<sup>24</sup>. – hierauf angewandt: *„Das Gerücht ist Streitgegenstand. Die Wahrheit ist Streitgegenstand. Dann sind Gerücht und Wahrheit gleich.“* Diese Auffassung käme einem Freibrief für die rechte Presse gleich, Gerüchte zu ersinnen, um sie als hausgemachte Meldung zu verbreiten: ein würdiger Kontrast zur SPIEGEL-Affäre, die mit dem Verbreitungsverbot von Tatsachen begann.

Zur Illustration der Methode, mit unbedeutenden, unwahren Behauptungen jemanden im Gesamtbild zu schädigen, bot ich der Kammer an, in der lokalen Presse über ihren wirren Beschluß (Zitat, Hervorhebung im Original) **„habe die Kammer ursprünglich im Vollrausch nach Einnahme nicht näher bekannter Substanzen in einem Gießener Freudenhaus diktiert, wobei sie auch „in der Vergangenheit“ beim gemeinsamen Verfassen von Beschlüssen in diesem Zustand und in solchen Etablissements „wiederholt (...) aufgefallen“ sei“**.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Aristoteles lehrte: „Was einem Dritten gleich ist, ist auch untereinander gleich.“ Daraus folgt z.B. (je nach IT-System) die Äquivalenz von groß- und kleingeschriebenen Email-Adressen: Ist das damit verbundene Übermittlungsziel identisch, so gelten die beiden Schreibweisen auch untereinander als gleichwertig. Was die formale, aristotelische Logik als Kongruenz, Äquivalenz oder Identität meint, verwandelte die Kammer in ein Wortspiel: „Streitgegenstand“ ist nicht das einzige Merkmal (die Essenz) von Gerücht und Wahrheit; demnach sind die beiden Inhalte keineswegs untereinander austauschbar – zumindest soweit die mit formaler Logik begründeten Wissenschaften und Naturgesetze auch in hessischen Gerichtssälen unkorruptierbar ihre Gültigkeit behalten.

<sup>25</sup> Die in Aussicht gestellte Publikation über das mutmaßliche richterliche Treiben blieb schließlich aus: Meine ehrenamtliche Tätigkeit als nebenberuflicher Journalist (Mitglied im DVPJ) fand für meine mehrere Tausende umfassende Gießener Leserschaft ein halbes Jahr später, am 27.01.2013, ein jähes Ende: Auf Betreiben Gießener Kommunalpolitiker verschwanden plötzlich alle meine Texte und meine Eintragung bei der Gießener Zeitung (GZ), wie die GZ-Redaktion mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 18.06.2014, bestätigte. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen, ist es doch naheliegend, daß es sich hier erneut um eine „Sonderbehandlung“ aufgrund von „Einstellungen und Gesinnungen“ handelt (s.u.).

Während die einzelnen dieser Behauptungen (zumindest bezogen auf den richterlichen Konsum legaler Substanzen) „*in einem Rechtsstaat (...) nichts Abträglichen*“ darstellen, würde ein Dementi der Kammer vor der gewöhnlichen hessischen Justiz als Beweis dafür gelten, daß diese Schilderung zumindest streitgegenständig – und somit berichtenswert sei.

**Beweis:**

- **Mein Schreiben vom 20.06.2012 zur Aufrechterhaltung der Berufung** ([Anlage](#))  
**Az. 1 S 123/12**

Zur Vermeidung weiterer Mißverständnisse lieferte mein Prozeßbevollmächtigter mit Datum vom 10.07.2012 die dazugehörige formaljuristische Argumentation.

**Beweis:**

- **Schriftsatz von RA Th. Saschenbrecker vom 10.07.2012 zur** ([Anlage](#))  
**Begründung der aufrechterhaltenen Berufung Az. 1 S 123/12**

Kaum etwas war in dieser zweiten Instanz zu peinlich-geistlos, als daß es nicht Eingang in die Schriftsätze und die Urteile der drei Richter/innen gefunden hätte:

Auf die o.a. richterliche Exegese aristotelischer Logik durch die Kammer folgte mit Datum vom 09.07.2012 (LG-Eingangsstempel vom 11.07.2012) das archimedische „Heureka!“. Ohne allzu minutiöse Recherchen wollte die regierungstreue Zeitung ermittelt haben, „*dass es einen Sorgerechtsstreit gegeben hat, welcher sodann auch gerichtlich unter dem Aktenzeichen 45 C 398/11 bei dem Amtsgericht Gießen ausgetragen wurde.*“ Weder die Redaktion, noch die drei Richter störten sich am Aktenzeichen, das mit seinem Kennbuchstaben („C“) auf einen „C“ivilprozeß und nicht unbedingt auf ein „F“amilienverfahren ums Sorgerecht hinwies und mit seiner Jahreszahl („/11“) kaum zum Jahr 2008 gehören konnte. In der Tat hatte die findige Redaktion in siegessicherer Pose das Az. unseres Rechtsstreits ein Jahr zuvor in der Vorinstanz für die Kennung einer fiktiven Sorgerechts-sache drei Jahre zuvor verkauft und die Kammermitglieder für dumm genug gehalten, dies auf der Grundlage von „*Einstellungen und Gesinnungen*“ zu schlucken.

Ich sah mich veranlaßt, den versuchten Betrug, so schonend wie geboten, als Mißverständnis aufzuklären, mit einer kurzen Erklärung, daß ich noch nie das Sorgerecht über diese Zeitung hatte erlangen wollen. Ich hoffte damit, die Wahrnehmung mindestens eines der Kammermitglieder (ob mit oder ohne „*Einnahme nicht näher bekannter Substanzen*“) sensibilisieren zu können.

**Beweis:**

- **Schriftsatz von RA Glock & Kollegen vom 09.07.2012** ([Anlage](#))
- **Meine Antwort vom 24.07.2012** ([Anlage](#))

Mein Schriftsatz vom 24.07.2012 kam (wie so oft im Leben) für eine Ehrenrettung des Gerichts zu spät.<sup>26</sup> Das Urteil wurde bereits am 23.07.2012 verkündet, wie angekündigt, ohne Bezugnahme auf die eigentlichen Klagepunkte – Zitat:

*„Die Kammer hält auch weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass der Kläger sich (...) in der Gießener Stadtverordnetenversammlung (...) in den Meinungsbildungsprozess und die damit verbundenen Diskurse einschaltete und danach das Risiko öffentlicher, auch scharfer und abwertender Kritik, auf sich nehmen und Polemik gegen seine Person hinnehmen muss.“*

#### **Beweis:**

- **LG-Urteil vom 23.07.2012 zu Az. 1 S 123/12** **(Anlage)**

Erwartungsgemäß hatte das Gericht ein öffentliches (und somit evtl. faires) Verfahren unterbunden und es der Zeitung und sich selbst zum zweiten Mal erspart, die (im Schriftsatz vom 15.03.2012 an das Amtsgericht benannten) Zeugen darüber zu befragen, (Zitat S. 4) *„dass der Kläger im Rahmen seines Redebeitrags in der Sitzung vom 18.12.2008 auf seinen privaten und persönlichen Sorgerechtsstreit einging“*.

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß der Gießener Magistrat nach parteipolitischem Diktat eine Debatte im Stadtparlament über eine 62fache Kindesmißbrauchsaffäre unter seiner Aufsicht unterband und mich für meine störenden Anfragen mit der öffentlichen Herabsetzung und der präventiven Versagung jeglichen Schutzes für meine Kinder abstrafte,**

- **indem er sich in rechtswidriger Weise intime Daten über meine Angehörigen beschaffte und diese nach eigenem Kalkül fälschte,**
- **indem er aus meinem Anfragetext, meinen erschlichenen Daten und seiner Fälschung einen Fall von Mandatsmißbrauch durch mich konstruierte,**
- **indem er das Protokoll mit den falschen Beschuldigungen zu meiner Diffamierung an die Fraktionen verteilte,**
- **indem er unter Bruch seiner Verschwiegenheitspflicht den Inhalt dieses nichtöffentlichen, vertraulichen (falschen) Protokolls an hörige Redakteure der lokalen Presse schleuste und**

---

<sup>26</sup> Die Burlesken der GAZ-Anwälte schmückten öfter ihre Schriftsätze an das Landgericht. So ließ die GAZ vortragen, ich hätte mich vor der StvV dafür entschuldigt, für Jugendamtsmitarbeiter eine bessere Ausbildung gefordert zu haben. Hintergrund war, daß mir von regierungsnahen Stadtverordneten vorgeworfen worden war, ich wollte die Mitarbeiter selbst, und nicht ihre (m.E. unzureichende) Qualifikation kritisieren. Dem Sitzungsprotokoll vom 18.12.2008 war (korrekt) zu entnehmen, daß ich hierzu gesagt hatte, ich sei mißverstanden worden, das tue mir leid. Während ich damit das Unvermögen der mich beschuldigenden Intriganten bedauern wollte, meinen Ausführungen zu folgen, ist mir dies als späte Einsicht und Abbitte ausgelegt worden. Die Kammer hat sich hierzu nicht positioniert; unbekannt ist, ob dies auf das gleiche Unvermögen oder auf die gleichen Intrigen zurückzuführen war.

- indem er überforderten (aber willigen) Redakteuren angeblich interne Informationen über „wiederholte“ und „wirre“ Beiträge von mir anbot – samt Unterstützung durch ebenso willige Zeugen aus den Reihen der Stadtverordneten

mit dem Ergebnis, daß Kinderschutz in Gießen von parteipolitischen Vorgaben abhängig wurde,

beantrage ich die Befragung der Zeugen, die von der GAZ genannt und von der Gießener Justiz aus gutem Grund ausgelassen worden waren, namentlich:

- Ladung und öffentliche Anhörung der damals anwesenden Zeugin Frau Gerda Weigel-Greilich,
- Ladung und öffentliche Anhörung des damals anwesenden Zeugen Herrn Klaus-Dieter Grothe,
- Ladung und öffentliche Anhörung der damals anwesenden Zeugin Frau Inge Bietz,

(zu laden über die Stadtverwaltung)

mindestens zu den Fragen,

- o ob sie von ihrer Benennung durch die GAZ als Zeugen wußten,
- o woher und was sie über einen „*privaten und persönlichen Sorgerechtsstreit*“ von mir wußten,
- o wie sie dies mit einem Mandatsmißbrauch verbanden,
- o was sie von mir „*in der Vergangenheit (...) wiederholt*“ in meinen „*Anfragen an den Magistrat*“ über einen „*persönlichen Sorgerechtsstreit*“ als „*Gegenstand [meiner] Abgeordnetenarbeit*“ gehört hatten,
- o was sie an meiner Rede vor der StvV am 18.12.2008 „*wirr*“ fanden.

Mit Hilfe den vorgenannten Zeugen kann erstmalig auch auf die o.a. Fragen eingegangen werden, die über zwei hessische Instanzen ausgelassen wurden.

War das Ergebnis nach den bisherigen Erfahrungen mit der Justiz in Hessen zu erwarten, so enthielt das am 23.07.2012 ergangene Urteil dennoch eine unerwartete Wendung, genauer: eine neue Kammerbesetzung. Neben dem unausweichlichen **Landgerichtspräsidenten Dr. Wolf** zeichneten nun für die siegreiche Kammer **Richterin Hainmüller** und **Richter Dr. Schimroscyk**, die zwischenzeitlich, ca. 7 Wochen nach Unterzeichnung des ersten Beschlusses durch ihre Vorgänger (am 30.05.2012), ohne ersichtlichen Grund und ohne Abgabe einer Erklärung eingewechselt worden waren.

Erschreckend im Kontext dieses Rechtsstreits war vor allem die Zeit davor gewesen, insb. die Selbstsicherheit der GAZ-Redaktion, wie sie schon in ihrem Schreiben vom 28.06.2010 (also fast zwei Jahre vor dem Verfahren) gegenüber meinem Bevollmächtigten demonstriert wurde – Zitat: „*Wir bleiben auch bei den Feststellungen, dass Herr Christidis in Stellungnahmen und Anfragen (siehe Anfrage in der Stadtverordnetensitzung vom 8. Mai 2008) seinen persönlichen Sorgerechtsstreit in seine Tätigkeit als Stadtverordneter hat einfließen lassen.*“ Anders gesagt: Wir lügen nicht, ohne uns vorher politisch abgesichert zu haben!

**Beweis:**

- **GAZ-Schreiben vom 28.06.2010** ([Anlage](#))

Natürlich hat die GAZ zu keinem Zeitpunkt (in ihrer Korrespondenz oder Berichterstattung) auch nur ein Beispiel für ihre „*Feststellungen*“ nennen können: Es gab keinen Fall, in dem ich irgend etwas Persönliches (ob Sorgerechtsstreit oder etwas anderes) in meine „*Tätigkeit als Stadtverordneter*“ eingebracht hätte. Auch die Zeitung hatte nie mehr als die eine lose, durch nichts dokumentierte Behauptung abgegeben. Aber sie konnte offenbar darauf vertrauen, daß sie, solange sie eine regierungstreue Linie vertritt, beliebige Falschmeldungen verbreiten kann, ohne vor einer Instanz der hessischen Justiz öffentlich etwas nachweisen (oder auch nur konkretisieren) zu müssen.

Nicht nachgewiesen ist, in welchem Maße die Feder der Damen und Herren **Sollmann, Dr. Wolf, Neidel, Meschkat, Hainmüller** und **Dr. Schimroscyk** jeweils von justizfremden Erwägungen geführt wurde.

Die von mir erhobene Gehörsrüge und die eingelegte Gegenvorstellung erbrachten keine Änderungen.

**Beweis:**

- **Gehörsrüge und Gegenvorstellung vom 08.08.2012 zu Az. 1 S 123/12** ([Anlage](#))

Ich klage die Exekutive und die Judikative des Landes Hessen an, die Berichterstattung käuflicher Zeitungsredaktionen für sich zu gewinnen, indem sie ihnen unter Begehung von Datenmißbrauch nichtöffentliche Interna aus politischen Gremien mitteilen, mit der Vorgabe, daß sie diese unabhängig vom Wahrheitsgehalt veröffentlichen sollen. Im Falle bewußt eingestreuter Falschmeldungen können sich käufliche Redakteure auf ihresgleichen in der Richterschaft verlassen - sowie darauf, daß die Rechtsfälle (i) nichtöffentlich behandelt werden und (ii) keine Bundesgerichte erreichen.

Ich beschuldige die hessische Justiz,

- durch Entzug des gesetzlichen Richters mittels unzulässigen Richterwechsels,
- durch Annahme fingierter Zeugnisse (bis hin zum Sorgerecht für Zeitungen),
- durch Verzicht auf Anhörung (bei drohender Enthüllung) falscher Zeugen,
- durch Ausschluß der Öffentlichkeit mit der Selbstbeschränkung auf schriftliche Verfahren

Datenmißbräuche, Verunglimpfungen und Verleumdungen zu meinen Lasten nachträglich legitimiert zu haben, mit dem schließlich erreichten Ziel,

- daß ich als parteiloser, oppositioneller Kommunalpolitiker diskreditiert und desavouiert,
- daß Kritik am Geschäft mit dem Kindesmißbrauch unterdrückt,



- daß der Kinderschutz in Gießen weiter ausgehöhlt,
- daß der vom Gießener Magistrat ein Jahr vor mir festgestellte Mißbrauch meiner Kinder unter der Aufsicht der Gießener Richterin Keßler-Bechtold und des Jugendamtsleiters Prinz totgeschwiegen wurde und
- daß mir wertvolle Lebenszeit und -qualität für niveaulose Auseinandersetzungen mit minderqualifizierten hessischen Redakteuren und Richter/inne/n abverlangt wurde.

Einen Teil der Kosten kann die Justiz selbst am genauesten berechnen:

|                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Wirtschaftlicher Schaden durch GAZ-Prozesse:</b><br/><b>Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien</b></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Aufdeckung der richterlichen Korruption erforderte eine hohe zeitliche Belastung; denn sie bedeutete den monatelangen Wegfall von Feierabend, von Sonn- und Feiertagen und Ferien, um jeweils die fristgemäße Erstellung der benötigten Schriftsätze – zudem auf dem knöcheltiefen Argumentationsniveau, das die vorgenannten Richter/innen **Sollmann, Dr. Wolf, Neidel, Meschkat, Hainmüller** und **Dr. Schimroscyk** durch ihre (vermutlich nur vorgetäuschte) Debität prägten, nachdem sie jede, noch so sinnwidrige Aussage der gleichgeschalteten Zeitung akzeptierten (s.o.). Eine Folge davon war, daß ich Anfragen für Übersetzungen u.ä. Gutachteraufträge abweisen mußte. Läßt man die dadurch riskierte Abwanderung von Auftraggebern außer Acht, so kann man ein Mindestmaß für den dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schaden quantifizieren, indem man die zur selben Zeit entstandenen Schriftsätze als Auftragserfüllung nach an §11 JVEG (s.o.) berechnet (wobei die Erstellung von Gutachten in aller Regel mit keiner psychischen Belastung behaftet ist). Die geringste vorgesehene Entschädigung für die von mir eingereichten Schriftsätze mit mehr als 42.780 Zeilen zu den Rechtsstreitigkeiten um meine Stadtverordnetentätigkeit wäre demnach:

|                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Wirtschaftlicher Schaden durch Erwidern z.T. unsinniger GAZ-Schriftsätze (mind.):</b><br/><b>1.550 Euro</b></p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 9. Vaterschaft in Hessen

Formal war meine Ehe ca. ein Jahr vor dem arbeitsbedingten Wechsel nach Hessen am 22.04.1997, 6 Wochen vor der Geburt meines ersten Kindes, im Wuppertaler Standesamt geschlossen worden. Entgegen ihrem Auftrag hatte die Standesbeamtin Frau B. **Wagner** darauf verzichtet, jedwede Laudatio zu halten; denn sie wußte schon, daß diese Hochzeit durch eine erschlichene Schwangerschaft erzwungen worden war, nachdem ich, Aussagen der Braut zufolge, (Zitat) „zu blöd“ gewesen war, die Lebensplanung hinter einer Bekanntschaft zu erkennen.

Zugleich hatte mir meine Partnerin erklärt, daß Männer für sie schmutzige, widerliche Lebewesen seien, die Frauen zur eigenen Absicherung verwenden mußten, um ihre reinen, lesbischen Beziehungen zu finanzieren. In der damit eingeleiteten Josephsehe war unter der Drohung, mit dem Kind wegzuziehen, ein zweites Kind entstanden. Das ist insofern interessant, als ich das später gegenüber der zuständigen Gießener RiAG **Keßler-Bechtold** als einen Akt bezeichnete, der bei umgekehrter Rollenverteilung als Vergewaltigung gelten würde. Meine Aussage löste einen kaum noch beherrschbaren Lachanfall bei der RichterIn aus. Sie schaffte es gerade noch, in ihrem Gelächter auszusprechen, daß für sie sexuelle Gewalt nur gegen Frauen existiere.

Der Umstand, daß beide Schwangerschaften zu männlichen Föten geführt hatten, diente als Druckmittel gegen mich, jede Grausamkeit und Beleidigung über mich ergehen zu lassen, um meinen kleinen Söhnen die bereits angekündigte Unterdrückung zu ersparen, während die Kindesmutter darin einen Freibrief zum Ausleben ihrer Weltanschauung sah. Das ist insofern relevant, als alles später der RiAG **Keßler-Bechtold** und dem RiOLG **Schwamb** bekannt -aber niemals zu Protokoll genommen- wurde, während Jugendamtsleiter **Prinz** sogar dafür sorgte, daß sein Haus damit erst gar nicht behelligt wurde: Er vereitelte schlechterdings jede Unterstützung durch seine Mitarbeiterinnen **Stein** und **Maurer** (s.u.).

So hatte ich feststellen müssen, daß es (i.d.R. in meiner Abwesenheit) regelrechte Kampfturniere gab, bei denen der damals 2Jährige dem 4Jährigen das Spielzeug wegnehmen und ihn nach Belieben hauen sollte, während der Geschlagene nicht einmal die Hände vors Gesicht nehmen durfte, damit ihm wenigstens nicht in die Augen gestochen werde: Der Schwächere sollte den Sieg davontragen. Das läßt sich zwar im nachhinein so nicht mehr beweisen. Durchaus beweisen lassen sich aber die Folgen davon: Meinem großen Sohn wird bis zum Lebensende ein Schneidezahn fehlen; er verlor ihn im Spiel, als ein anderes Kind ihm ein Bein stellte: Er ist, im wörtlichen Sinne, „auf den Mund gefallen“ (was für den Volksmund, als unmöglicher Vorgang, nur im übertragenen Sinne vorstellbar ist). Der damals 9Jährige war inzwischen konditioniert, in bedrohlichen Situationen weder die Arme schützend vors Gesicht zu nehmen, noch sich wegzudrehen, sondern alles mit sich geschehen zu lassen. Umgekehrt mußte der Kleine auf Drängen des Kindergartens zur Psychotherapie gebracht werden, weil er auch dort meinte, alle Kinder würden sich von ihm ohne Gegenwehr schlagen lassen. Das ließ später RiAG **Keßler-Bechtold** als „deutsche Erziehung“ gelten.

Bei gemeinsamen Treffen im Kindergarten und später in der Schule (s.u.) waren die Gesprächspartner so überfordert, daß ich, ein Vater, mich um meine Kinder kümmerte und mitreden wollte, daß ich kaum wahrgenommen wurde. So blieb fast immer, als Problem-diagnose für das Fehverhalten der Kinder, die Erklärung der Mutter stehen: „*Wissen Sie, mein Mann ist Grieche!*“

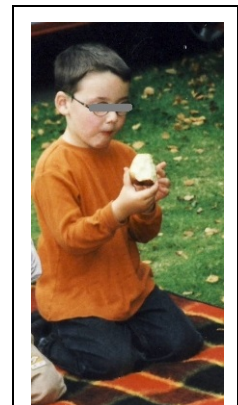
### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Ladung und öffentliche Befragung der Leitung des AWO-Kindergartens (Gießen, Grünberger Str.)**
- **Ladung und Befragung des Psychotherapeuten Peter G. (Grünberg)**

### **und Befragung der Geladenen**

- o **zu Auffälligkeiten meiner Kinder,**
- o **zu ihren Annahmen über die Ursachen dieser Auffälligkeiten,**
- o **über die Quelle ihres Wissens**

Die Unterdrückung und alltägliche Erniedrigung erfaßte alle Lebensbereiche der Kinder. Auch hier gibt es zwar keine Beweise, sondern Zeugen und Zeugnisse. So befinden sich noch in meinem Besitz Fotos, in denen der große Sohn, noch im Kindergartenalter, eine Korrekturbrille trägt: Die Mutter hatte sie bestellt und ihr Tragen angeordnet, bis sich eine Augenärztin fand, die ihr klarmachte, daß ein Kind, das spontan und ständig die Brille ablegt, damit beweist, daß es ohne Brille gleich gut sehen kann.



### **Beweis:**

#### **Kind-Foto mit Brille (re.)**

Beiden Kindern dagegen wurden die rassistischen Beliebigkeiten ihrer Mutter zuteil: Obwohl alle Freunde, Nachbarn, Kindergärtner, Lehrer, Amts- und Geschäftsangehörige das hessische Idiom sprachen, mußten die Kinder unter ständiger Beschimpfung ihre Aussprache und Redewendungen korrigieren. Lernziel war nicht exakt Hochdeutsch, sondern der mütterliche (Bremerhavener) Dialekt.<sup>27</sup>

Die hessische Mundart war minderwertig, ähnlich wie die griechischen Verwandten, ihre Sprache und ihre Geschenke (Zitat: „*entweder griechisch, oder billig, oder beides*“). Daß auch die Geschenke der deutschen Verwandten direkt oder indirekt von der Arbeit ihres griechischen Vaters finanziert wurden, wollte ich den Kindern noch nicht verraten, um sie nicht in unnötige Konflikte zu stürzen.

Da sie mir das Griechischsprechen nicht verbieten konnte, wies die Mutter die Kinder an, auf deutsch zu antworten. Bei Widerrede meinerseits hieß es: „*Euer Vater ist ein Schwein!*“, bei weiterem Protest drohte sie mit dem Umzug (samt Kindern) ins Frauenhaus; als sichere Eintrittskarte galt für sie ihr Spruch: „*Wissen Sie, mein Mann ist Grieche!*“ Ich wollte nichts riskieren, denn zu unserem Alltag gehörte auch das Prahlen der Gattin, sie habe so viele Psychotherapien bei engagierten Feministinnen bekommen, bis sie die Kraft erlangt hatte, um ihren Willen durchzusetzen. Es war klar, daß sie die beiden Kinder als eine Art Pfand ansah; Familienfreunde sprachen hinter vorgehaltener Hand von Geiseln.

---

<sup>27</sup> So wurde mit viel Tadel das Wort „nicht“ (statt „net“) durchgesetzt; diverse Artikel wurden eingeübt („das“ Rot, „das“ Lob u.a.); gerolltes „R“ hatte wegzubleiben; das Reich der Mitte wurde wie „Kina“ ausgesprochen etc.

### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterlichen Hinweis, Nennung von Zeugen aus der Gießener Nachbarschaft**
- **Anhörung der Mundart meiner Söhne**
- **Gegenüberstellung der Zeugenaussagen mit den Einträgen in Akten des Jugendamts und des Familiengerichts Gießen**

Schon im Vorschulalter rückte der Genitalbereich der Kinder in den Mittelpunkt des mütterlichen Interesses: Die Kinder mußten ohne Unterwäsche schlafen – dies aber ihren Freunden verschweigen, denn diese würden (so die Kindesmutter) dies genauso tun und verschweigen. Zuvor wurden die Windeln verfrüht abgeschafft; dafür durften die Kinder, auch an noch so heißen Sommertagen und bei noch so wildem Spiel, von 18:00 bis 8:00 Uhr keine Flüssigkeit zu sich nehmen, weil sie (mit Hinweis auf ihr Geschlecht) sonst Gefahr liefen, einzunässen. Gegen Mitternacht wurde dann geweckt und in die Toilette geführt, damit auch die Harnblase entleert werde. Das Bild des durch die Wohnung an den Händen der Mutter gezerrten, noch schlafenden Kindes veranlaßte mich, von einer „Guantanamo-Methode“ zu sprechen. Nachmittage wurden, statt mit Spielen, damit zugebracht, Kamille-Bäder des Unterleibs vorzunehmen, um eine angeblich drohende Phimose abzuwenden. Die ständige Anwesenheit der Kindesmutter (aufgrund ihrer Weigerung, die für sie frei gehaltene Beamtenstelle anzutreten), ihr resolutes Auftreten und ihre Beschimpfungen führten dazu, daß die Kinder geradezu um diese „Sonderbehandlung“ bettelten und in Tränen ausbrachen, sobald ich ihnen mehr Freiheiten lassen wollte (Stockholm-Syndrom).

In den Schriftsätzen an die RiAG **Keßler-Bechtold**, stellte die Kindesmutter unseren Dissens als den Kulturschock des Griechen in der zivilisierten Welt, das eigene Vorgehen hingegen als „die deutsche Erziehung“ einer „deutschen Mutter“ dar (s.u.).<sup>28</sup>

Als Gegengewicht zur griechischen Mythologie, die der Vater vorlas, lernten die Kinder, präventiv, etwas aus der deutschen Geschichte: Noch vor der Geburt von Mama und Papa habe es einen großen Krieg gegeben, wohin auch der deutsche Opa habe gehen müssen. Da aber alle sofort erkannt hätten, wie lieb unser Opa war, sei er ohne Waffe in den deutschen Krieg marschiert.

Richterin **Keßler-Bechtold** und Richter **Schwamb** (OLG Ffm) würden später die Eignung solcher Erziehung für meine Kinder bestätigen; das wußte ich aber nicht, solange die Ehe dauerte.

---

<sup>28</sup> Auch, wenn es auf deutschem Boden überflüssig erscheint, sei hier daran erinnert, daß (gemäß der Kindesmutter, als beamteter Lehrerin) neben willkürlichem Zuschlagen, genauso zur deutschen Erziehung gehört, den Mächtigen zu gehorchen, unabhängig vom Lebenswandel genau einmal wöchentlich, und zwar samstags, zu baden, geschnittene Nägel nicht zu feilen sowie (damit der griechische Vater nicht unangenehm fragt) vor dem Essen die Hände unter den Wasserhahn zu halten und kurz die Seife anzufassen, damit Papa die schwarzen, nassen, duftenden Händchen für gewaschen hält. Mit Oregano gewürzte Steaks sind gut für Mama, nicht aber für Kinder. Kinder bekommen Nahrung bestehend aus Kohlehydraten und Fetten (am besten Nudeln und Sahne), fast frei von Eiweiß und Ballaststoffen. Abends gibt es, nach dem Schokoladen-Ei an der Supermarktkasse, Wurst, die aber (zum Sparen) nur mit Brot gegessen werden darf. Passend zur deutschen Sexualerziehung müssen Kinder lernen, dreckig und ekelig zu finden, was weich und feucht ist – etwa Fruchtstücke im Joghurt oder Rosinen im Christstollen. Beschneidung hilft gegen solchen Ekel.

## **10. Scheidung auf hessisch**

Am 17.08.2003 teilte ich meiner Frau meine Scheidungsabsicht mit. Ich wollte meinen Kindern (gerade 6 und 4 geworden) eine Insel, einen sicheren Zufluchtsort vor ihren Grausamkeiten bieten können. Ich war bereit, die bisherige Koexistenz als eine (für sie mietfreie) Wohngemeinschaft weiterzuführen, die ich aber bei weiteren Gewaltanwendungen gegen die Kinder und Beleidigungen gegen mich auflösen würde. Ganz in diesem Sinne gehörten Besuche ihrer außerehelichen, gleichgeschlechtlichen Beziehung und des damit verbundenen Milieus ohnehin schon zur Normalität. So hatte sie in der gemeinsamen Wohnung schon am 09.03.2002, ohne jede Erschwernis unsererseits, eine einschlägige „Frauen-Party“ in ihren 45. Geburtstag gefeiert, von der ich ebenso wie unsere (damals knapp 5 bzw. 3 Jahre alten) Söhne „naturgemäß“ ausgeschlossen waren und uns deshalb im hinteren Teil der Wohnung aufhalten mußten.

### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

#### **Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß meine Frau bereits 2002 im Milieu gleichgeschlechtlicher Partnerschaften lebte**

#### **beantrage ich im Falle des Bestreitens:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung meines Kollegen Prof. Rainer B. V.**

**(zu laden über die THM)**

#### **mindestens zu der Frage,**

- o **welche Erfahrung er machte, als er am 09.03.2002 um 24:00 h zu uns nach Hause kam, um meiner Frau zum Geburtstag zu gratulieren.**

Um unseren Söhnen unnötige Feindseligkeiten zu ersparen, erklärte ich mich bereit, auch weitere Bedingungen zu erfüllen, von horrenden Geldgeschenken bis hin zu endlosen Scheinberatungen bei weltlichen und kirchlichen Trägern; verständlicherweise konnten alle diese Maßnahmen die Scheidung hinauszögern, ohne aus einer nie geknüpften Beziehung unter sexuell ungleich Orientierten eine Ehe zu zaubern.

Mit Schreiben vom 13.02.04 bat sie mein Anwalt um eine „*Rückäußerung*“, um „*einvernehmliche Regelungen*“ zu einer Scheidung treffen zu können. Als Reaktion erhielt er das Bestellungsschreiben der gegnerischen Anwältin Frau **Dr. Ulrike St.** vom 05.03.2004.

Im Sinne der „Trennung von Tisch und Bett“ richtete ich ab dem 12.03.2004 ein getrenntes Schlafzimmer innerhalb der Wohnung ein und aß ab da demonstrativ zu anderen Zeiten als meine Frau. Unerschrocken folgte ich einer (von meiner Frau übermittelten) Einladung für den 30.03.2004 in die Kanzlei der RAin St.. Dort stellte sie mir auf einer mehrstündigen Horrorsitzung, in aller Eindringlichkeit, einen Großteil des zu erwartenden Folterinstrumentariums vor – vom Verlust meiner Kinder, über behördliche und dienstliche Probleme, bis hin zur Versteigerung meiner Wohnung – wovon ich letzteres als einziges bis heute abwenden konnte.

Zu jenem Zeitpunkt wußte ich nicht, daß die Beratung der Gegenpartei eine Straftat ist, die nur halbseidene Juristen einsetzen, und mein Prozeßbevollmächtigter verriet mir dies nicht.

Er riet nur, im Interesse meiner Kinder, kein Aufheben davon zu machen: In Hessen mache man das so, auch der damalige Innenminister Bouffier habe dies getan, ohne Blessuren davonzutragen.<sup>29</sup>

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage aller vorerwähnten Dokumente**
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Schreibens von RAin Dr. Ulrike St. vom 13.07.2011 an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M. mit ihrer Version des „Besprechungstermins“ am 30.03.2004**

Am 05.07.2005 trug ich mein Bett in meinen Keller. Die Wohnung benutzte ich nur noch als Büro, da ich die ca. 4.000 Bände Fachliteratur nicht so leicht fortschaffen konnte. Die einzige Gemeinsamkeit mit meiner Frau bestand noch darin, daß sie meine (vor der Ehe angeschaffte) Waschmaschine benutzte und sich an den von mir für die Kinder besorgten Lebensmitteln bediente.

Mit Datum vom 11.07.2005 reichte mein Anwalt den Scheidungsantrag ein. Zum 01.10.2005 mietete meine Frau eine eigene Wohnung an. Um das Umzugswochenende verreiste ich, damit niemand behaupten könnte, ich hätte Einfluß auf Ablauf, Volumen oder andere Umstände des Auszugs genommen oder unvorteilhafte Blicke auf die einbestellte Umzugshilfe aus dem einschlägigen Milieu geworfen. Die Kinder waren inzwischen soweit eingeschüchtert, daß sie kaum ohne Mutter mitreisen konnten; sie blieben zum Umzug bei ihr und fragten bis heute nie, wieso die ausschließlich von mir finanzierte Möblierung inkl. Kinderzimmer mit der Mutter den Standort wechselte.

Erst später mußte ich feststellen, daß zur selben Zeit die Kinder auch polizeilich an die neue Adresse der Kindesmutter umgemeldet wurden: Während die Ehe weiterhin bestand (und gem. mehreren hessischen Gerichtsbeschlüssen intakt und zumutbar war) hatten meine Kinder ohne mein Wissen eine neue Adresse bekommen. Das war der erste Schritt der Staatsmacht nicht nur zur Entfremdung, sondern auch zur kulturellen Deprivation, Bildungsbenachteiligung und psychischen Schädigung meiner Kinder.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung der einschlägigen Akte des Gießener Einwohnermeldeamtes zum Oktober 2005**

**Ich klage den Magistrat der Stadt Gießen und das Land Hessen an, im Oktober 2005, während meiner Ehezeit, gegen meinen Willen und ohne mich zu informieren, eine Ummeldung meiner Kinder vorgenommen zu haben, an die Adresse, unter welcher meine Ehefrau ihre außereheliche Beziehung pflegen wollte.**

---

<sup>29</sup> s. z.B.: <http://www.fnp.de/rhein-main/Wenn-der-Staatsanwalt-lingelt;art801,178357>

Mein Scheidungsantrag wurde über zwei Instanzen abgewiesen: Ich hätte meine Frau der Waschmaschinen-Nutzungs-Erschleichung und des Kaffeemilch-Diebstahls anzeigen müssen, wozu ich (im Interesse meiner Kinder) nicht bereit war. RiAG **Keßler-Bechtold** und RiOLG **Schwamb** schlossen daraus (mit Beschlüssen vom 25.01.2006 zu Az. 24 F 946/05 und vom 23.08.2006 zu Az. 5 UF 58/06), daß die unter Zwang zustande gekommene Ehe weder zerrüttet, noch unzumutbar war, auch

- knapp 11 Monate nach dem Auszug meiner Frau aus der gemeinsamen Wohnung,
- gut 13 Monate nach meinem Umzug in den Keller und Beantragung der Scheidung,
- 2,5 Jahre nach der Trennung unserer Schlafzimmer,
- mehr als 4,5 Jahre nach Beginn der außerehelichen Beziehung meiner Frau.

Sollte sich RiAG Keßler-Bechtold auf ein „Mißverständnis“ jenseits von „*Einstellungen und Gesinnungen*“ berufen wollen, so könnte RiOLG Schwamb nicht einmal dies: er entschied im Schriftverfahren, ohne je die Parteien anzuhören.

Die Scheidung der von keiner der Parteien jemals gewollten Ehe erfolgte erst am 22.08.2007 (Az. 24 F 1196/06).

|                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>Wirtschaftlicher Schaden durch Verweigerung der Scheidung:<br/>Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien über zwei Instanzen</b></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Selbstverständlich wußte nicht nur die „Frauenanwältin“ Dr. Ulrike St., sondern auch die mit ihr befreundete RiAG Keßler-Bechtold und der mit dieser in Kontakt stehende RiOLG Schwamb, daß meine Ehefrau weder an einer Fortführung der Ehe oder an den eigenen Kindern, noch an einer Rückkehr zu einer heterosexuellen Orientierung, sondern lediglich an ihrer eigenen Versorgung interessiert war, möglichst ohne ihre über all die Jahre freigehaltene Beamtenstelle je wieder antreten zu müssen.

Sie alle wußten auch, daß ich die gemeinsame Wohnung (jene, die ich nach dem Scheidungsmodell Dr. St./Keßler-Bechtold auch heute noch verlieren soll) zu 40% mit vorehelichen Ersparnissen finanziert hatte, um sie mit dem eigenen Gehalt abzubezahlen. Unter der Drohung meiner Frau, mich mit beiden Kindern zu verlassen, hatte ich 50% des Wohneigentums auf ihren Namen erstanden; d.h., die Hälfte der monatlichen Raten i.H.v. 1.428,93 Euro wurden im Namen der „heiratswilligen“ Mandantin überwiesen. Die Verzögerung der Scheidung (vom 25.01.2006 bis zum 22.08.2007) verschaffte ihr monatlich 714,47 Euro, die sie später in Rechnung stellte (und bekam), für eine ein-Viertel-Million-teure Wohnung, die sie niemals finanziert, möbliert, gepflegt oder auch nur wertgeschätzt hatte.

|                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>Wirtschaftlicher Schaden durch erzwungene Fortführung der Ehe über 19 Monate<br/>durch Verweigerung rechtlichen Gehörs:<br/>mehr als 13.500 Euro</b></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 11. Vater-Kind-Entfremdung von Staats wegen

Als unerfahrener Scheidungswilliger stieß ich auf den herben Charme der RiAG **Keßler-Bechtold** unvorbereitet: Bereits bei der allerersten Sitzung am 23.11.2005 schloß sie die Anwendung deutschen Rechts und des darin vorgesehenen „Wechselmodells“ für meine Kinder kategorisch aus und verwendete als Begründung eine probate Abwandlung vom Zitat des Rostocker CDU-Bürgerschaftsabgeordneten Karlheinz Schmidt von 1992 (gegenüber Ignatz Bubis)<sup>30</sup>; Zitat Keßler-Bechtold: *„Bei uns in Deutschland gehören kleine Kinder zur Mutter – Oder wie ist es bei Ihnen, in Griechenland?“*

Ich stand vor ihr als deutscher Staatsbürger (gewiß, mit einem Geburtsort außerhalb der Grenzen vom 01.01.1938), als in Hessen beamteter Professor und Gießener Stadtverordneter und hatte Mühe, die folkloristischen Neigungen der jungen Richterin zu befriedigen.<sup>31</sup> Möglicherweise sollte das nur eine lustige Einlage von hoher intellektueller Genügsamkeit sein. Ich hatte jedenfalls seither keine Gelegenheit zu fragen, ob ich mir ausnahmsweise eine Athener Eule als Ersatz für den Davidstern annähen dürfte.

Die ca. anderthalb Lebensdekaden und zwei akademische Titel von mir entfernte Richterin versuchte später ihr Glück auch mit der Ziehung anderer Geschmack- und Niveau-Lose – so z.B. am 26.08.2009, im Gerichtssaal, zu einem in breitesten Mundart vor allen Anwesenden vorgetragenen: *„Jetzt nochamol langsam, zum Mitdenke“*. Sie kann damit nicht mein Hörverstehen für ihr Idiom gemeint haben, denn sie wußte, daß ich es aus meiner Studienzeit in Süddeutschland gut kannte.

### Beweis im Falle des Bestreitens:

- **Ladung und öffentliche Befragung der Richterin Keßler-Bechtold zu ihren verbalen Fertigkeiten im Gerichtssaal**
- **Bei Bedarf: Ladung und öffentliche Befragung von Zeugen**

Ich war zunächst arglos und glücklich, daß ich seit dem Auszug meiner Frau meine Kinder regelmäßiger als vorher zu sehen bekam (zumal sie sich zuvor ständig mit ihnen zurückgezogen und mich ausgeschlossen hatte). Im damaligen Alter von 8 bzw. 6 Jahren hatten sie erstmalig, ohne die warnenden Schreie ihrer Mutter („Vorsicht! Scharf!“ etc.) meine Kochkunst kennen- und liebgelernt, griechische Lektüren mit mir gelesen und auf griechisch besprechen dürfen, Stummfilme von Charlie Chaplin und Verfilmungen von Victor Hugo und Jules Vernes angeschaut, ohne daß sich die Mutter vor den Fernseher stellte, weil solche Werke in den niedersächsischen kino- und theaterfreien Zonen der 1950er zu den (Zitat) *„nicht kindgerechten Filmen“* zählten.

---

<sup>30</sup> Schmidt fragte am 02.11.1992 den damaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Rostock anlässlich der dort gerade gelaufenen Pogrome besuchte: *„Sie sind deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Ihre Heimat ist Israel. Ist das richtig so?“* worauf Ignatz Bubis gegenfragte: *„Sie wollen mit anderen Worten wissen, was ich hier eigentlich zu suchen habe?“* Schmidt mußte später zurücktreten; Keßler-Bechtold stieg ins Präsidium ihres Gerichts auf.

<sup>31</sup> Dieselbe Richterin hat, mindestens bei feierlichen Anlässen (früher auch in meiner Anwesenheit als Stadtverordneter) Kontakt zu Familienangehörigen des Ministerpräsidenten Bouffier. Es ist mir nicht bekannt, ob sie bei ihnen entsprechend die Frage stellt: *„Wie ist es bei Ihnen, in Frankreich?“*



#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Schriftsatzes der Kindesmutter vom 12.01.2006**

Auch Einrichtungen wie das Gießener Mathematikum oder religionsoffene Ramadan-Gebete besuchten wir. Ich hatte manchmal Mühe, die Kinder zum Rückweg in die neue Wohnung der Mutter zu überreden. Nicht ahnend, welche bildungsferne Hausmischung die Gießener Richterin jenseits geltenden deutschen Rechts für meine Kinder bereithielt, opferte ich einen Teil meines zweiten Nachmittags unter der Woche und meldete die Kinder zum Klavierunterricht an der Gießener Musikschule an. Einige Monate später saß ich neben der Kindesmutter in Konzerten, auf denen unsere Kleinen z.T. mit eigenen Improvisationen glänzten.

Um die Halbierung des Griechisch-Unterrichts (des sog. „herkunftssprachlichen“ Unterrichts an der Gießener Goethe-Schule) durch die Kindesmutter auf einmal wöchentlich direkt nach dem Umzug hatte ich keinen Ärger machen wollen: Zum einen hatte ich noch die Hoffnung, die Angelegenheiten der Kinder mit der Mutter einvernehmlich zu regeln; zum andern hatte ich nichts am Bild des Durchschnittsbürgers ändern wollen, um meinen Kindern nicht den Makel des „Migrationshintergrunds“ anhaften zu lassen, falls sie später in Deutschland würden leben wollen. Die rassistischen Niveau-Lösungen der „Vollblut- Eingeborenen“ RiAG Keßler-Bechtold beim ersten Gerichtstermin dienten mir als Mahnung, die ich meinen Kindern in diesem Alter nicht vermitteln konnte.

Offenbar war schon lange vorher vieles anders beschlossen worden. So begrüßte mich die (für diese Aufgabe entschieden zu integre) Jugendamtsmitarbeiterin Frau **Stein** bei unserer ersten Begegnung im Herbst 2005 etwa mit den Worten: „Herr Christidis? (...) Ich weiß schon, daß Sie Grieche sind. Sprechen Sie unsere Sprache? (...) Was tun Sie hier? Haben Sie einen Beruf?“ – um ca. 10 Minuten später das Gespräch zu beenden: sie hatte begriffen. Ihre Einblicke gab sie in ihrem Schreiben vom 20.02.2006 wieder: „*Die Entziehung eines Elternteils (...) ist in Bezug auf das Wohl des Kindes nicht tragbar (...)*“.

#### **Beweis:**

- **Schreiben der Jugendamtsmitarbeiterin Frau Stein vom 20.02.2006** ([Anlage](#))

So ganz ohne Rassismus war das gewiß nicht vorgesehen. Ein paar Wochen später war Frau Stein nicht mehr da.

Es vergingen fünf Jahre, bis die Kindesmutter bei der dann eingesetzten Psychologin zu Protokoll gab (S. 21/22): „*Sie habe vorgeschlagen, dass [der Kindesvater] die Kinder 2,5 Tage und sie den Rest der Woche betreue. Davon sei ihr aber abgeraten worden (...)*.“

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des familienpsychologischen Gutachtens in der Familiensache Christidis**

Wer die geheimnisvollen Berater waren, die den Prozeßausgang besser als die Kindeseltern und die redliche Jugendamtsmitarbeiterin Frau Stein hatten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ebensowenig weiß ich, ob dies die erste Begegnung meiner Angehörigen mit dem „tiefen Staat“ in Hessen war. Es ist zumindest nicht auszuschließen, daß es die Richterin selbst war, die diese Forderung an die Kindesmutter stellte. Denn schon am 23.11.2005 hatte sie mehr als zwei Vater-Nachmittage in der Woche („*bei uns in Deutschland*“) kategorisch ausgeschlossen

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß es Amtsträger waren, die der Kindesmutter von der Akzeptanz des in Deutschland geltenden „Wechselmodells“ abrieten und
- daß die dahinter verborgenen Motive nichts mit dem Wohl meiner Kinder zu tun hatte

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung meiner geschiedenen Frau  
(zu laden über ihre private Adresse: Eva B.

)

- Ladung und öffentliche Anhörung von RiAG Keßler-Bechtold  
(zu laden über ihre Dienststelle)

**mindestens zur Frage**

- o der Identität und Wirkungsweise der unbekannten Berater

Sicher ist, daß die zwei Nachmittage, die ich statt den (übereinstimmend von meiner Frau und von mir) geforderten 2,5 Tagen bekam, für die maßgeblichen, außerprozessualen Hinterfrauen immer noch zu viel waren:

Noch vor Scheidung der Ehe, meldete meine Frau (die in ihrem Leben nie eine Sportart ernsthaft getrieben hatte) die Kinder bei vier unterschiedlichen Sport-Vereinen an, wodurch Termin-Kollisionen sowohl zum Griechisch-Unterricht als auch zu meinem Umgang entstanden. Sie rief erneut das Gericht an, und RiAG **Keßler-Bechtold** revidierte ihren eigenen Beschluß und reduzierte meinen Umgang um weitere 36% (in Worten: sechsunddreißig v.H.). Zitat aus dem Beschluß 24 F 35/06 UG der Richterin am Amtsgericht Keßler-Bechtold vom 08.11.2006:

*„Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Kinder zwischenzeitlich sportliche Aktivitäten aufgenommen haben, (...) hält es das Gericht für angemessen, wenn während der Woche nur ein Besuchsnachmittag beim Kindesvater und Antragsgegner stattfindet und darüber hinaus der Umgangskontakt am Wochenende vom Freitagabend 18:00 Uhr auf Samstagmorgen 9:00 Uhr verlegt wird.“* Damit erreichte das zeitliche Verhältnis, das die Kinder bei den Eltern verbrachten während der noch „intakten“, nicht geschiedenen Ehe: 1x Vater im Elternhaus : 6x Mutter in der neuen gleichgeschlechtlichen Beziehung

Am Anfang und am Ende der Wege vom und zum Sport sollte, so Keßler-Bechtold, immer die neue Adresse der Mutter stehen, damit sich die Kinder (die sich bis dahin lieber beim Vater aufgehalten hatten) an die neue, gleichgeschlechtliche Umgebung gewöhnten,

*„insbesondere deshalb, weil beide Kinder bis freitagabends jeweils Training<sup>32</sup> haben und ihnen dann die Möglichkeit gegeben wird, sich in ihrer nunmehr vertrauten häuslichen Umgebung Ruhe zu finden und auf das Wochenende vorzubereiten“.*

**Beweis:**

- **Beschluß 24 F 35/06 UG des Amtsgerichts Gießen vom 08.11.2006** ([Anlage](#))

Im Text eines anderen Beschlusses<sup>33</sup> bezog sich Richterin Keßler-Bechtold drei Jahre später auf die 36%ige Umgangkürzung mit den Worten, sie habe damit „das dem Kindesvater (...) zustehende Umgangsrecht leicht reduziert“.

Der Beschluß wurde wie immer vom OLG-Richter **Schwamb** bestätigt. Der Richter verwarf meine Beschwerde am 20.03.2007 kurz und prägnant, „weil er es versäumt hat, rechtzeitig die Beschwerde zu begründen“. Da Familienverfahren nie über die Landesgrenze kommen, brauchte Schwamb niemandem zu verraten, daß keine Fristsetzung vorausgegangen war.

**Beweis:**

- **Beschluß 5 UF 29/07 des OLG Frankfurt vom 20.03.2007** ([Anlage](#))

**Ich klage die hessische Justiz an, während meiner Ehe, meinen Kontakt zu meinen beiden ehelichen Kindern faktisch zum Erlöschen gebracht zu haben.**

**Dies geschah vorsätzlich und willkürlich, unter Mißachtung der Vorgaben des Deutschen Grundgesetzes (Art. 6), des deutschen Familienrechts (Wechselmodell) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 5, 8, 9, 30) und wurde durch rassistische („bei Ihnen in Griechenland“) und sexistische („Kinder gehören zur Mutter“) Sprüche von RiAG Keßler-Bechtold untermauert.**

Es sei daran erinnert, daß ich inzwischen seit 7 Jahren Professor für Informatik war und mehrere Angriffe, Beleidigungen und Mobbing-Aktionen (auch von rechten Studierenden) erfolgreich überstanden hatte (s.o.). Obwohl ich bis wenige Monate davor immer fachfremd eingesetzt worden war und dabei stark abweichende Lehrmethoden angewandt hatte, waren mir in den semesterweise erfolgenden Evaluationen hervorragende Beurteilungen erteilt worden.

---

<sup>32</sup> Anders als bei der Kindesmutter, ist es bei RiAG Keßler-Bechtold kaum anzunehmen, daß sie nie darüber nachgedacht hätte, was „bei uns in Deutschland“ als „Training“ bezeichnet wird – nämlich, gem. Duden, eine „planmäßige Durchführung eines Programms von vielfältigen Übungen“. Es ist auch kaum wahrscheinlich, daß dieselbe RiAG nie mitbekommen hätte, daß es sich beim „Balltraining“ in allen diesen Fällen um eine „Überlassung“ der Kinder handelte, an Aufpasser, die sie zusammen mit Bällen verwahrten. Das war allenfalls eine Art Fleischbeschau nach späteren Kandidaten für die Mannschaften der jeweiligen Vereine unter dem Gejohle bildungsferner Eltern.

<sup>33</sup> 244 F 629/09 UG vom 10.09.2009, auf richterliches Verlangen verfügbar

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Evaluationsergebnisse seit ihrer Einführung**

Der Effekt dieser Beschlüsse war, daß das Land Hessen (genauer: die in seinem Namen agierenden korrupten Justizkreise) mich vor die Frage stellte, entweder meine Kinder aufzugeben und einer postfaschistischen, rassistisch-sexistischen Clique zu überlassen, oder (wie geschehen) meine Kinder und mich zu Displaced Persons verkommen zu lassen, die heimatlos in rechtlosen Verhältnissen leben und arbeiten, unter den Drohungen der eingeborenen Richterschaft vor weiterer „*Verminderung der Lebensqualität*“, wie es Keßler-Bechtold ausdrückte (s.u.). Es ist bezeichnend, daß ich in den seither gelaufenen Prozessen um die (schließlich mißglückte) Rettung meiner Kinder vor einer nationalistischen Erziehung zu Konvertiten „mit Migrationshintergrund“, nicht nur alle meine Ersparnisse, sondern auch meine aktuellen Gehälter an die Kassen meines Arbeitgebers, des Landes Hessen, einzahlen mußte. Offenbar hegen dieselben Kreise die Ambition, auch die Ersparnisse von insg. 80 Arbeitsjahren zweier hoher, antifaschistischer Akademiker (meiner Eltern) aus der Nachkriegszeit „heim ins Reich“ zu holen – und sei es, indem sie offen die Genitalverstümmelung und den sexuellen Mißbrauch meiner Kinder provozieren und decken.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß es ab 2005 richterliche Eingriffe in mein Eheleben gegeben hat,**

- **die auf vorausgegangene informelle, illegitime Verständigung korrupter Justizkreise zurückgingen,**
- **die sich plumper nationalistischer, rassistischer, sexistischer, heterophober Feindbilder bedienten und**
- **die auf die Entziehung und Entfremdung meiner Kinder abzielten,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von RiAG Keßler-Bechtold**
- **Ladung und öffentliche Anhörung von RiOLG Schwamb**  
**(zu laden über ihre Dienststellen)**

**mindestens zu Fragen**

- **ihrer Auffassung bzgl. der Intaktheit und Zumutbarkeit einer Ehe bei gleichzeitiger Pflege außerehelicher Beziehungen,**
- **der Erziehungsrechte eines Vaters während seiner Ehe gegenüber seinen ehelichen Kindern,**
- **ihrer Einstellung zur Rolle der Justiz bzgl. des Schutzes der Familie,**
- **ihrer Vorstellungen über die Betreuungszeit, die zu einer wirksamen Kindeserziehung benötigt wird,**
- **der Berücksichtigung der binationalen Erziehung meiner Kinder,**

- o ihres Verständnisses der prozentualen Quantifizierung einer „leichten“ Reduktion,
- o ihres Vermögens zur Unterscheidung zwischen Migranten und Displaced Persons,
- o der Diskrepanz zwischen den Aussagen der Jugendamtsmitarbeiterinnen Stein und Maurer einerseits und ihren Beschlüssen andererseits.

Hier handelte es sich um die Pervertierung des Kontinuitätsprinzips: Selbstverständlich war der Richterin Keßler-Bechtold bewußt, daß beide Kinder deutlich nach dem Einschulungsalter die Wohnung verlassen hatten, mit der sie die Erinnerung und das erste Spielzeug, das erste Laufen, das erste Sprechen verbanden. Unterstellt man, daß RiAG Keßler-Bechtold bei diesem Beschluß nicht unter psychischen Schmerzen litt, weil meine Kinder unzulässig wenig Ballsport bekommen könnten, so kann dieser Beschluß nur in einer Weise verstanden werden: Mit der *„nunmehr vertrauten häuslichen Umgebung“* war nicht das neue gleichgeschlechtliche Liebesnest ihrer Mutter, sondern das Leben mit der gewohnten Furcht vor ihr gemeint.

**Ich klage das Land Hessen an, meine Warnungen vor evtl. bevorstehenden sexuellen Übergriffen der Kindesmutter bewußt ignoriert zu haben, um meine kleinen Söhne einer außerehelichen, aggressiv-sexistisch gegen sie gerichteten Beziehung zu überlassen.**

**Selbst unter der Annahme, die hessische Justiz habe nicht gewußt, was später den Kindern zustoßen würde, waren das Akte offener, erklärter Diskriminierung und Anwendung einer erprobten Foltermethode gegen mich. Denn ich mußte in Sorge um meine Kinder leben.**<sup>34</sup>

In der Tat war ich drei Monate später arbeitsunfähig. Mehrere Wochen darauf, nach vergeblicher Behandlung, äußerten drei Ärzte die Verdachtsdiagnose Krebs (s.o.).

---

<sup>34</sup> Nach einer SPIEGEL-Reprotage zählt zu den 10 (Zitat) *„bestialischen“* Foltermethoden, die US-Folterspezialisten in den fernen Guantanamo und Abu Ghraib, aber auch in der benachbarten Republik Polen einsetzten, die Mißhandlung und das Versetzen nächster Angehöriger in Notlagen, in denen der Gefolterte ihnen nicht helfen kann. Einbeziehung der eigenen Kinder wird als eine besonders grausame Form dieser Folter angesehen. (vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/cia-folterbericht-die-zehn-schlimmsten-qaelereien-der-cia-a-1007646.html> – s. [Anlage](#) )

Volle Wirkung entfaltete diese Methode beim keinem Sohn meiner Lebensgefährtin, die mit mir *„Einstellungen und Gesinnungen“*, den Kampf gegen Korruption in der Justiz und die Verfolgung deswegen teilt: Der Twen wurde „verdächtigt“, Mitte 2010 in einer Kreisstadt bei Gießen Drogen an eine ganze Gruppe von Kindern verkauft zu haben. Er soll dazu am helllichten Tage, vollkommen unbemerkt, durch eine abgesperrte, unzugängliche, ständig bewachte Baustelle, zwischen den dort tätigen Arbeitern gelaufen sein, um am anderen Ende bei einem dort wartenden Dealer Drogen zu holen, um dann (ebenso unbemerkt) über dieselbe Grabungsstelle, zwischen denselben Arbeitern, weiterhin unbemerkt, zurückzulaufen und den Kindern etwas weiter weg, auf einer zentralen, ständig umfahrenen Verkehrsinsel, mitten im Wohngebiet, die Drogen zu überreichen. Auf der Suche nach „den Drogen“ verwüsteten Polizisten seine Wohnung und beschädigten stark sein Mobiliar. Bei der Identitätsfeststellung wurde ihm, für den Fall mangelnder Kooperation, das Brechen seiner Finger angedroht. Leider traf die Methode nicht uns, die damit gemeint waren: Monate später bekam der junge Mann „unspezifische“ Gesundheitsprobleme, die inzwischen als Krebs diagnostiziert und behandelt werden. Erwartungsgemäß wurden Drogen weder gefunden, noch an anderer Stelle weiter gesucht.

Für die vorliegende Klage ist es unerheblich, welche Rolle hierbei das Mobbing an der THM und welche die gerichtlich verordnete Isolation meiner Kinder und ihre Bereitstellung für ihren sexuellen Mißbrauch spielten: Gerichte sind, ebenso wie Hochschulen, Einrichtungen des Landes, denen ich mich seit meinem Zuzug nicht mehr entziehen konnte, und denen ich vorwerfe, Kritiker eines korrupten Systems schon wegen einer kritischen Äußerung (hier: 1999, zum Jugoslawien-Krieg) bis in den physischen Ruin über Generationen zu verfolgen. Die Worte der Hochschulkanzlerin Bleutge („*Er darf hier nicht ankommen!*“) und der Anwälte Hessens („*Einstellungen und Gesinnungen*“) bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Möglicherweise hat sogar keine Rolle dabei gespielt, daß ich kurz zuvor parteiloser, oppositioneller Stadtverordneter geworden war.

Zum Verhandlungstermin am 08.11.2006 erschien beim Gericht erstmalig auch die Nachfolgerin von Frau **Stein**, die Jugendamtsmitarbeiterin Frau M. **Mauer**, die später durch vorauseilenden Gehorsam gegenüber noch so verfilzten Amtsträgern glänzte. Am 08.11.2006 hatte sie offensichtlich noch keine Instruktionen erhalten: Sie schwieg über eine längere Zeit, bis sie, während eines verzweifelten Vortrags von mir über den Umgangsboykott durch die Kindesmutter, aufschrie, wozu denn diese (Zitat) „*Fernsteuerung*“ gut sei. Bis ich realisieren konnte, daß es ihr in jenem Moment um die Kontrolle der Kinder durch die Mutter während meines Umgangs ging, hatte sie schon weitergeredet und meine Frau angeherrscht, andere Mütter wären froh, Väter wie mich für ihre Söhne zu haben. Wie bereits geschildert, änderte dieser Zwischenfall weder am o.a. Beschluß der Richterin Keßler-Bechtold für eine Kürzung meines Umgangs um 36% während der Ehezeit, noch an dessen Signalwirkung, meinen Kontakt zu den Kindern nach und nach ganz abzustellen.

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß die Beschlüsse von RiAG Keßler-Bechtold / RiOLG Schwamb und die damit einhergehende Entwicklung meiner Kinder**

- **den Empfehlungen der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterinnen Stein und Maurer zuwiderliefen und**
- **dem politischem Willen einflußreicher Amtsträger entsprachen**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von Frau Stein**
- **Ladung und öffentliche Anhörung von Frau Maurer**  
**(zu laden über das Gießener Jugendamt)**

**mindestens zu den Fragen,**

- **ob ihre hier zitierten Worte ihren damals gewonnenen Erkenntnissen entsprechen,**
- **ob sie aufgrund ihrer Erfahrung ihre damalige Meinung inzwischen geändert haben,**
- **ob die vorerwähnten Beschlüsse mit dem Willen der politischen Führung des Gießener Jugendamtes im Einklang standen,**
- **ob sie als Fachkräfte eine fachliche Erklärung für den Ablauf des Verhandlungstags am 08.11.2006 und die darauf gefolgten Gerichtsbeschlüsse haben.**

Der Kürzungsbeschluß ging bei meinem Prozeßbevollmächtigten am 02.01.2007 ein. An diesem Tag hätten die Kinder, auch nachdem „*das dem Kindesvater (...) zustehende Umgangsrecht leicht reduziert*“ wurde, nach einer gemeinsamen Silvesterfeier, bei mir sein sollen; aber mehrere Tage zuvor waren Mutter und Kinder ohne Rücksprache in die Weihnachtsferien verreist. In den Folgemonaten kam es auch dazu, daß, wenn ich die Kinder zum gekürzten Umgangskontakt abholen wollte, sie vor meinen Augen im Auto der Mutter wegfuhrten.

Jeder Versuch, meine Kinder zu treffen, wurde ihnen (z.T. hörbar, während meiner Telefonate mit ihnen) als meine Absicht denunziert, sie um ihr Ballspiel zu bringen. Selbst mein Angebot, sie zum Ballsport zu fahren, um ihrem Spiel zuzuschauen, wurde nicht mehr angenommen: Die Kinder wollten von ihrer Mama gefahren werden; denn seit Beginn der Unterhaltszahlungen konnte sie sich, im Gegensatz zu mir, einen schicken, überdimensionierten Geländewagen leisten. Ebenfalls im Gegensatz zu mir hatte sie zu keinem Zeitpunkt ihre finanziellen Ressourcen offenlegen müssen. Die Frage, was vom Unterhalt die Kinder erreichte, wurde vom Gericht weder jemals erfragt, noch erkannt: Kleider, Körperpflege und Ausstattung der Kinder erinnerten eher an Sozialhilfe denn an zwei Akademiker-Gehälter. Erwartungsgemäß wurde schließlich auch der Klavierunterricht zugunsten des Ballspiels eingestellt. Das entsprach genau der Politik der Kollaborateur-Regierungen während und nach der deutschen Besatzung in Griechenland für Kinder von Antifaschisten.

**Ich klage die hessische Justiz an, in meine Ehe eingegriffen und meine Kinder aus Gesinnungsgründen um ihre Entwicklungsmöglichkeiten gebracht zu haben, indem sie, diametral entgegen den Empfehlungen beider je für meine Kinder zuständigen Jugendamtsmitarbeiterinnen, mich der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu ihrer Förderung beraubte, um sie unhinterfragt der kollaborierenden deutschstämmigen Kindesmutter für ihre persönlichen konsumtiven Wünsche zuzuleiten.**

2010 sah ich mich gezwungen, die Wohnung meiner verstorbenen Eltern im kulturellen Zentrum von Athen (die ich 1971 verlassen hatte, um zum Studium in Deutschland aufzubrechen) deutlich unter dem aus dem letzten Jh. stammenden Einheitswert zu verkaufen. Ich konnte sie nicht bewohnen, weil ich in der Nähe meiner Kinder bleiben mußte; aber ich konnte auch nicht die Nebenkosten tragen, weil die hessische Administration immer neue Einfälle hatte, um mein Einkommen zu vereinnahmen.<sup>35</sup>

Meine Gerichtsanträge und die dazugehörigen Gerichtsbeschlüsse dokumentierten nur noch die schleichende Entwicklung. Am 05.07.2007 konnte die Anwältin der Kindesmutter in ihrem Schriftsatz feierlich „Vollzug melden“: „*Beide Kinder weigerten sich, mit dem Antragsteller zu sprechen. Auch wollten sie wieder einmal am Wochenende nicht zum Antragsteller. Seit dem Beschluss des Gerichtes vom 08.11.2006 hat [sie] der Antragsteller nur sporadisch gesehen.*“

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Schriftsatzes Dr. Ulrike St. vom 05.07.2007**

---

<sup>35</sup> Eine Vermietung war nicht möglich, weil unter dem Verarmungsdiktat der Troika nur Mieten zu erzielen waren, die für solche Wohnungen unterhalb des Wertverlustes lagen.

Gut zwei Monate zuvor, am Samstag, den 29.04.2006, hatte die Kindesmutter sogar die auf meinem Hof spielenden Kinder aufgelesen, während ich in der Wohnung das Essen servierte. Per Handy beruhigte sie mich, sie habe sie zu sich nach Hause verbracht; sie drohte mir aber, wenn ich sie zum Essen holen wollte, würde sie als leidende, bedrängte Frau die Polizei rufen.

Erst mit einem Schriftsatz vom 22.10.2007 erfuhr ich verbindlich, anlässlich eines neuerlichen zu verlierenden Prozesses, daß die Realität hinter den Kulissen heftiger war als meine Mutmaßungen: Die gegnerische Anwältin hatte (evtl. als Beweis ihrer Behauptungen) eine Email der Kindesmutter vom 23.01.2007 beigefügt, worin sie die Kinder über meine Absichten aufklärte:

*„(...) Ich versuchte nun, den Kindern zu sagen, was ich glaubte, was Papa wollte. Ich sagte ihnen also, dass Papa auf mich sauer sei und dass er sie – die Kinder – öfter sehen möchte, aber zunächst sie gar nicht sehen wollte, bis dies gerichtlich geklärt sei (...), dass Papa sie weiterhin liebte, obwohl er sie nicht sehen wollte. (...) Heute Morgen fand ich Leon weinend im Bett. Wir redeten dann und er sagte, er weine wegen Papa. Ich fragte, ob es aus dem Grund sei, dass er ihn nicht mehr sehen wolle. (...)“*

*Ich will nicht, dass er den Kindern jetzt vermittelt, sie könnten jederzeit zu ihm kommen. (...) Kann man dem rechtlich/gerichtlich irgendwie entgegen wirken, dass er jetzt versucht, den Beschluss zu umgehen und Chaos zu stiften?“*

#### **Beweis:**

- **Emails der Kindesmutter vom 23.01.2007 (vorgelegt durch RAin Dr. [Ulrike St.](#))** ([Anlage](#))

Mein Anwalt bekam diesen Text durch Richterin Keßler-Bechtold zugeleitet. Die Familienrichterin hat darin nichts Anstößiges gefunden – ebensowenig an der Tatsache, daß die Anwältin auf S. 6 desselben Schriftsatzes kategorisch beteuerte: *„Die Antragstellerin selbst hat den Kindern nie erklärt, der Antragsteller wolle sie nicht sehen.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des gesamten Schriftsatzes vom 22.10.2007**

Angesichts der Tatsache, daß die Ehe erst zum 22.08.2007 geschieden wurde, sei hier noch einmal hervorgehoben:

**Diese Vorgänge stellen keineswegs Kinderschicksale nach einer Scheidung dar, sondern im Gegenteil, staatliche Eingriffe zur Eliminierung eines Vaters aus Gesinnungsgründen, innerhalb einer Ehe, die zuvor (auch trotz der parallelen außerehelichen Beziehung der Kindesmutter) über sämtliche verfügbaren Instanzen der hessischen Justiz für intakt, zumutbar und nicht zerrüttet befunden worden war.**



Eine neue Zuspitzung lieferte der von Keßler-Bechtold bestellte Verfahrenspfleger Herr RA **Stephan L.** am 21.11.2007: Er behauptete, ich hätte ihm selbst gesagt, daß ich in Wirklichkeit meine Kinder nicht mehr sehen wolle. Das tat er vor Gericht, bei einem Prozeß, den ich just wegen des boykottierten Umgangs mit meinen Kindern angestrebt hatte. Ich nannte ihn einen Lügner, und die vorsitzende Richterin Keßler-Bechtold hatte von sich aus Fragen weder an ihn, noch an mich.

RA L. litt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an Debität. Verräterisch war für ihn vielmehr, daß seine Kollegin und rechtliche Vertreterin der Kindesmutter, RAin **Dr. Ulrike St.**, aus unbekannten Gründen, eine Email ihrer Mandantin (vom 07.01.2007) an ihn (Herrn L.) dem Gericht vorgelegt hatte, die schon in der ersten Zeile den Satz enthielt: „*Mein Mann will die Kinder gar nicht mehr sehen.*“

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß die Verwechslung von Aussagen der Kindesmutter und des Kindesvaters durch den Verfahrenspfleger Herrn RA Stephan L.**

- **weder durch Debität, Halluzinationen oder psychische Leiden,**
- **noch aufgrund von Gedächtnisschwund,**
- **sondern lediglich unter dem Druck von Personen oder Kreisen der hessischen Justiz erfolgte,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von Herrn RA Stephan L.**  
**(zu laden über seine Kanzlei, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach)**

**mindestens zu den Fragen,**

- **nach der Auftretenshäufigkeit solcher Verwechslungen in seiner bisherigen Karriere,**
- **nach dem Hintergrund dieser konkreten Verwechslung,**
- **nach seiner Auftragslage nach dem Vorfall am 21.11.2007**

Die Treffen mit meinen Kindern wurden so selten und so kurz, daß es kaum noch möglich war, ihre „*Bedürfnisse und Belange*“ zu erfragen. Aber es ging auch nicht darum, denn alles war, angesichts eines sich ändernden Alters, entweder zu früh oder zu spät, zu streng-erzieherisch oder zu leger. Ob gemeinsam kochen, erzählen, Bücher lesen, Rad fahren, Filme anschauen oder Pisa-Aufgaben rechnen (aus griechischen Fortbildungsmaterialien für Pädagogen): Das Richtige für die Kinder konnte ich als Vater nie finden. Die gegnerische Anwältin (der auch eine gute persönliche Beziehung zur Richterin nachgesagt wird) wußte mich immer eines Besseren zu belehren.

Unbestritten galten unter dem Vorsitz von Keßler-Bechtold 7 Stunden Geburtsvideo mit unserer Mama als die spannendere Alternative zur langweiligen Kombination von den aufgezeichneten drei Musketieren mit anschließendem Autos-Basteln und Kochen mit Papa – Zitat aus dem Schriftsatz vom 12.01.2006 mit Auswertung der „Berichterstattung“ der Söhne an die Mutter über ein gemeinsames Wochenende (auf Anfrage verfügbar):

*„In der Regel unterhält der Antragsgegner die Kinder während der Besuchswochenenden bei ihm mit nicht kindgerechten Filmen. So sahen die Kinder am letzten Wochenende, dem 7./8.01.2006 drei Charly-Chaplin-Filme und einen Tarzan-Film.“*

Jenseits jeder Kommentierung dieser Aussage sollte man an dieser Stelle wissen, daß die Aufzählung der Filme korrekt war – und daraus schließen, wie genau und wie stramm der Rapport der damals knapp 9 bzw. 7jährigen Kinder an ihre Mama war – wohlgemerkt: während der Ehezeit, im 5. Jahr der von RiAG Keßler-Bechtold und RiOLG Schwamb genehmigten außerehelichen gleichgeschlechtlichen Beziehung der Kindesmutter bei gleichzeitigem Vaterentzug.

Konsequent wurde,

- nach der anfänglichen Gewährung eines reduzierten Umgangs am 23.11.2005 (anders als „...bei Ihnen, in Griechenland“),
- nach dessen Kürzung um weitere 36% am 08.11.2006 („um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Kinder zwischenzeitlich sportliche Aktivitäten aufgenommen haben“) und Abweisung der Beschwerde darüber,
- auch mein Antrag, wenigstens den Kürzungsbeschluß vom 08.11.2006 einzuhalten, per Beschluß vom 27.12.2007 kostenpflichtig abgewiesen (zumal vier Monate nach Scheidung der Ehe am 22.08.2007).

Das Zusammenspiel der immer selben zwei Richter **Keßler-Bechtold / Schwamb** funktionierte perfekt. So nimmt es nicht wunder, daß sämtliche meine Anstrengungen, dem staatlich beschlossenen Schicksal meiner Kinder zu trotzen, stets nach demselben Schema verliefen: Richterin am Amtsgericht Keßler-Bechtold wies kraft Unabhängigkeit ihrer Rechtsprechung meine Anträge zurück, Richter am OLG Frankfurt/M. Schwamb bestätigte ohne Verhandlung per Post, die Geschäftsstellen beider Gerichte und die Anwälte schickten mir ihre Rechnungen. Weitere Instanzen waren für meine Kinder nicht vorgesehen.

Hatte ich noch 2007 die vielen Umgangsausfälle dokumentiert, so brauchte ich in den Folgejahren nur noch die spärlichen Kontakte zu meinen Kindern zu registrieren: 2008 sah ich sie insgesamt so viele Stunden (236), wie 4 Wochenenden zusammengerechnet ergäben; 2009 wurden es 3 Wochenenden (186 Stunden), 2010 und 2011 waren es jeweils 59 und 8,5 Stunden, inzwischen nur mit dem kleinen Sohn: Nach Genitalverstümmelung des ersten Kindes und unwidersprochenem Eintritt seines sexuellen Mißbrauchs (s.u.) war ihm inzwischen signalisiert worden, daß er nunmehr für seinen Vater stigmatisiert sei.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Umgangsdokumentation 2007-2011**

Vordergründig arrangierten sich die Kinder allmählich mit dieser Situation und bestätigten bei passender Fragestellung, sie sähen bei Müttern ihre „Bedürfnisse“ befriedigt; letztere bekamen denn auch ihren festen Platz in den einschlägigen Gerichtsbeschlüssen der (inzwischen auch mir als korrupt bekannten) Richterin.

So befand Keßler-Bechtold in ihrem Beschluß 24 F 35/06 UG vom 27.12.2007 ungestraft: *„Diese unterschiedliche Lebenseinstellung verbunden mit der zutage getretenen Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Antragsgegners, auf die kindlichen Bedürfnisse und Belange hinreichend einzugehen, haben letztendlich die nun vorliegende Situation verursacht.“*

Aus naheliegenden Gründen gab die Richterin über die knapp 7 Jahre ihrer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nicht einen Hinweis (etwa: „Nur Geburtsvideos!“), oder ein Gegenbeispiel (etwa: „Wieso Chaplin?“), damit ich ihr erfahre, was ich falsch mache. Die kompromittierende Konkretisierung meiner Übergehung dieser geheimnisvollen „*Bedürfnisse und Belange*“ wurde immer der Kindesmutter überlassen und blieb von der Richterin unkommentiert.

Keßler-Bechtold und Schwamb wußten, daß (evtl. auch wie) die Kinder von der eigenen Mutter terrorisiert wurden. Sie wußten (s.o.) um die Psychotherapie und das Einnässen des einen und um die Schrei- und Tränen-Ausbrüche des anderen. Eine fachkundige Stellungnahme darüber würde den Vorsatz dahinter offenlegen; sie wurde unterbunden, und Keßler-Bechtold präsentierte sich als Universalspezialistin, neben der keine anderen Wissenschaftler jedwedes Faches bestehen konnten. An jenem 27.12.2007 umschrieb sie das mit den Worten: *„Auch das von der Antragsgegnerseite beantragte kinderpsychologische Sachverständigengutachten war nach der festen Überzeugung des Gerichtes nicht einzuholen. Auch dieses hätte keine anderen Ergebnisse zutage fördern können.“*

Keßler-Bechtold wußte nicht nur, daß ihre Aussagen beliebig waren, sondern auch, daß Dozenten und Professoren der Psychologie gewarnt hatten, daß die Kinder durch das Wesen der Kindesmutter in die Suizidalität getrieben werden. Zudem kannte sie schon seit anderthalb Jahren mein Schreiben vom 26.03.2006 mit meiner Sorge, die sexuellen Präferenzen der Kindesmutter könnten zum Mißbrauch der Kinder führen bei ihrem Eintritt in die Pubertät. Das könnte den Karrieren der Amtsrichterin und ihres OLG-Kollegen einen unbeabsichtigten Verlauf verleihen. Vorbeugend fügte Keßler-Bechtold am 27.12.2007 ihrem Beschluß eine unmißverständliche Drohung an mich hinzu:

*„Das Gericht geht schließlich davon aus, dass der Antragsgegner es bei der nunmehrigen Entscheidung nicht belassen wird. Er möge aber hierbei bedenken, dass weitere Verfahren in der zweiten Instanz nicht nur für ihn ein zusätzlicher zeitlicher und finanzieller Aufwand bedeutet, der zu einer Verminderung der Lebensqualität führt, sondern auch für die Kinder mit weiteren Belastungen verbunden ist.“*

Nun war ich also gewarnt, daß Keßler-Bechtold, neben dem Entzug meiner Kinder, auch andere Mittel zur Verminderung meiner Lebensqualität einsetzen konnte; aber auch, daß sie den von mir geforderten Schutz der Kinder zu einer Belastung für meine Söhne ummünzen könnte. Ich erkannte die Drohung, aber ich erfuhr erst zweieinhalb Jahre später, was sie konkret bedeutete (s.u.).

Jeder Versuch, diese und die späteren Vorgänge als Etappen einer Familienstreitigkeit zu deuten, schlägt fehl: Ich war stets minutiös darauf bedacht, die Verantwortung für das Schicksal meiner Kinder nicht einer Kindesmutter zu überlassen, die kaum ein Jahr ihres Erwachsenenlebens ohne Psychotherapien oder Psychiatrie-Aufenthalte verbracht hatte. Deswegen war auch die Aussage der Kindesmutter so eminent wichtig (s.o.): *„Davon sei ihr aber abgeraten worden (...)“*. Sollte die Identität der unheimlichen Berater jemals zu ermitteln sein, so wird sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu Strukturen des „tiefen Staats“ in Hessen führen.

**Alle für meine Kinder relevanten Entscheidungen ließ ich von der hessischen Justiz bestätigen: Nicht am Hintertreiben der Kindesmutter, sondern am Willen der Staatsmacht sollte der Väterverlust und die Schädigung meiner Kinder liegen.**

Folgerichtig schrieb RiAG Keßler-Bechtold in denselben Beschluß vom 27.12.2007: „*Der Antrag des Antragsgegners auf Androhung der Festsetzung des Zwangsgeldes wird zurückgewiesen.*“ Entgegen allen vorherigen und nachfolgenden Erfahrungen hob RiOLG Schwamb diesen Beschluß auf und beließ es bei der Androhung eines Zwangsgeldes.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung der Beschlüsse 24 F 35/06 UG (Amtsgericht Gießen) vom 27.12.2007 und 5 UF 31/08 (OLG Frankfurt / Main) vom 11.07.2008**

Man kann darüber spekulieren, ob der weitere Verlauf dieses Schauspiels (und der dazu-gehörigen Berater) voraussehbar war: Nachdem mein Umgang mit meinen Kindern weiterhin von der Kindesmutter boykottiert wurde, beantragte ich die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes. Mein Antrag wurde erwartungsgemäß am 11.12.2009 von Keßler-Bechtold abgewiesen (244 F 629/09 AmtsG Gießen); und Schwamb erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen: Am 25.02.2010 wies er, gar nicht überraschend, die Beschwerde dagegen zurück (5 UF 257/09) und vermerkte im Beschluß (quasi aus der Kristallkugel, ohne Anhörung): „*Das ältere Kind (...) verweigert zwischenzeitlich jeden Kontakt zum Vater, das jüngere (...) besucht den Vater ca. einen Nachmittag pro Woche.*“

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung der Beschlüsse 244 F 629/09 (Amtsgericht Gießen) vom 11.12.2009 und 5 UF 31/08 (OLG Frankfurt / Main) vom 25.02.2010**

Erst im Rückblick erkennt man den Sinn dieser billigen Komödie der Beamten Keßler-Bechtold und Schwamb:

Die Kosten dieser Verfahren waren für jedes Einkommen tragbar.

Unerträglich waren dagegen die Wartezeiten ab dem ständigen Umgangsausfall Mitte 2007 (was zur Antragstellung auf Zwangsgeld-Festsetzung am 17.10.2007 geführt hatte) bis zur Nachricht Mitte 2010, daß ich beim „tiefen Staat“ Hessens irreparabel in Ungnade gefallen war (d.h. bis zur Zustellung des Beschlusses vom 25.02.2010): **Drei Jahre der Folter, zwischen den Orakelsprüchen von Keßler-Bechtold und Schwamb, in der bangen Hoffnung, die eigenen Kinder wie ein Vater sehen zu können – wie wenn es in Hessen eine verfassungsmäßige Ordnung gegeben hätte.**

Unbekannt bleibt bis auf weiteres der Druck, dem die Kindesmutter ausgesetzt wurde, um ihre Kinder von mir wegen meiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“ fernzuhalten, und jedem Sohn wider besseres Wissen über seinen Vater zu erzählen, „*dass er ihn nicht mehr sehen wolle*“, während sie die Ausbrüche und die Fehlentwicklung beider Kinder wahrnehmen mußte, wovon ich nur von ihren Lehrern erfuhr.

**Ich beschuldige das Land Hessen, vertreten durch RiAG Keßler-Bechtold und RiOLG Schwamb,**

- **mich während meiner Ehezeit von meinen ehelichen Kindern willkürlich entfernt und entfremdet zu haben,**

- die eigenen Beschlüsse mißachtet und um ihre Geltung gebracht zu haben und
- durch Androhung einer immer weiteren „*Verminderung der Lebensqualität*“ für mich und meine Kinder versucht zu haben, mich davon abzubringen, verbindliche Stellungnahmen und Maßnahmen der Justiz zum Schutz meiner Kinder zu fordern, mit dem Ziel,
- mich wegen meiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“ gem. Art. 3 Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) zu foltern und an mir als Andersdenkendem ein Exempel zu statuieren,
- eine Erziehung wie „*bei Ihnen, in Griechenland*“ zu verhindern und meine Kinder gegenüber den mir zugeordneten „*Einstellungen und Gesinnungen*“ abzuschotten und
- meine Kinder von dem Erreichen meines sozialen Status auszuschließen, bei gleichzeitiger Vernichtung möglichst jeder materiellen Grundlage, die ihnen erhalten bleiben könnte.

Die Schädigung meiner Kinder (und erst recht meiner selbst) soll in Kauf genommen werden: Sie mußten im Sinne deutschen Nationalismus und Unterwürfigkeit erzogen werden, ich sollte zwischen der Sorge um meine Kinder und dienstlichen Problemen aufgerieben oder zum Versagen gebracht werden. Es sei in Erinnerung gerufen, daß mir zu Beginn der Endphase des Kindesentzugs (Mitte 2007) gleichzeitig

- von der Bouffier-Intima Bleutge dienstlich aberwitzige „illegale Kontakte“ unterstellt wurden und angeblich belastende Unterlagen in die Personalakte gelegt wurden,
- die Beratung bzgl. der Verwahrlosung meiner Kinder durch Jugendamtsmitarbeiterin Maurer weisungsbedingt verweigert wurde und
- Arbeitsunfähigkeit mit Verdachtsdiagnose Krebs attestiert wurde.

Fast vier Jahre nach ihrem 36%igen Kürzungsbeschuß bestätigte Familienrichterin Keßler-Bechtold in einer Stellungnahme gegenüber dem Amtsgerichtspräsidenten M. **Blanke** (zitiert von ihm selbst in seinem Brief vom 28.07.2010) die erfolgreiche Außerkraftsetzung ihrer eigenen Beschlüsse zum Zwecke der Eliminierung meiner, als Kindesvaters; inzwischen war auch der sexuelle Mißbrauch der Kinder durch die Kindesmutter nicht zu leugnen:

*„Es trifft zu, dass der Umgang so wie in dem Beschluss vom 08.11.2006 festgelegt nicht stattfindet. Dies liegt daran, dass die Kinder den Umgang mit ihrem Vater nicht wollen. In dem Beschluss vom 10.09.2009 bin ich nach einer ausführlichen Anhörung der Kinder zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem diesbezüglich geäußerten Willen um den freien Willen der Kinder handelt.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Briefes des Amtsgerichtspräsidenten M. Blanke vom 28.07.2010

Hier sollen sogar meine Kinder über mich mitgerichtet und den eigenen Mißbrauch und die Integration in das gleichgeschlechtliche Milieu der Mutter mit ihrem „freien Willen“ beschlossen haben. Die Kleinen sollen zudem auf eine (für deutsche Familien wohl alltägliche) Frage geantwortet haben: Nein, sie (die damals, 2006, gerade 9- bzw. 7Jährigen) sollen verantwortlich entschieden haben, weder bei ihrem Vater zu sein, noch ihre Verwandten väterlicherseits kennenzulernen, damit sie mehr Zeit für Fußball hätten.<sup>36</sup>

Der o.a. Brief des Gießener Amtsgerichtspräsidenten vom 28.07.2010 (als Antwort auf eine Beschwerde von mir) schloß mit der Feststellung: „Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung der zuständigen Richterin bestehen nicht.“ In anderen Gesellschaften, wo elterliche Entfremdung als Kindesmißbrauch gewertet wird, sieht man das bekanntlich signifikant anders („bei Ihnen in ...“ den USA, Frankreich, Kanada u.a.). Immerhin hatte er die RiAG Keßler-Bechtold zu einer verbindlichen Aussage bewogen. Knapp ein halbes Jahr später ging Blanke, Keßler-Bechtold blieb – und beanspruchte seinen Platz.

Den späten Erfolg der frühen ethnischen Säuberung der Familie durch die Richter Keßler-Bechtold / Schwamb konnte zweieinhalb Jahre nach dem Brief von Blanke der Bremer OLG-Vizepräsident Wever als Aussage meines inzwischen 16jährigen großen Sohnes zu Protokoll nehmen: „Mein Vater ist jetzt kein Bestandteil meines Lebens mehr.(...) Anfangs fiel es mir schwer, meinen Vater nicht zu sehen. Mittlerweile denke ich gar nicht mehr darüber nach, ob ich ihn sehen möchte oder nicht. Heute weiß ich, ich will ihn einfach nicht sehen.“

#### **Beweis:**

- **Vermerk über die Anhörung meiner Kinder beim OLG Bremen vom 03.04.2013** ([Anlage](#))

## **12. Amtlich gesteuerte Bildungsferne und Germanisierung meiner Kinder**

Es ist naheliegend, daß es nicht ausreicht, einen Vater physisch aus dem Leben seiner Kinder zu verbannen, wenn es darum geht, seine „Einstellungen und Gesinnungen“ bzgl. staatlicher Korruption und Kriegsverbrechen von seinen Kindern zu vertilgen. Soweit wie möglich, muß jegliche Kommunikation unterbunden werden. Deshalb wurde die Bildungsferne und Germanisierung der beiden Kinder schon ab 2005 planvoll betrieben.

Unbekannt bleibt in diesem Kontext die Rolle der vorerwähnten Berater der Kindesmutter, denn von ihnen weiß ich erst seit 2011. Feststeht aber, daß, während das Präsidium meiner Dienststelle und die Regierungsmehrheit im Stadtparlament mich ausschließlich aufgrund meiner „Einstellungen und Gesinnungen“ zu kriminalisieren suchten (Bleutge: illegale Kontakte / Weigel-Greilich: Mandatsmißbrauch), im privaten Bereich meiner Scheidung und der Erziehung meiner Kinder mit nationalistisch-rassistischen Denkmustern vorgegangen wurde. Der einfältige Ausspruch von RiAG Keßler-Bechtold am 23.11.2005 („... oder wie ist es bei Ihnen, in Griechenland?“) stellte nur ein harmloses Präludium im Procedere der sexistisch-ethnischen Diskriminierung dar.

---

<sup>36</sup> Von einer (sämtlich in Griechenland lebenden) Verwandtschaft von mehr als 100 ähnlich situierten Personen, die sich in losen Abständen zu Haus-, Konzert-, Kino-, Theater- oder Vortragsbesuchen treffen, können meine Kinder bis heute kaum drei Namen nennen.

Schon kurz nach der Ankündigung meiner Scheidungsabsicht (Sommer 2003, s.o.) gab es viele kleine Veränderungen mit politischem Hintergrund in allem, was meine Kinder betraf: Die Kindesmutter (selbst ohne jegliche politische Vorbildung aus einer politisch beliebig positionierten Herkunftsfamilie) begann, ihre neue sexuelle Orientierung als bedeutsamen politischen Akt auszugeben – nämlich als Absage an das „dreckige“ männliche Geschlecht: eine Aussage, die sich später in den Aussagen des großen Sohnes gegenüber der Sachverständigen wiederfindet (s.u.). Gleichzeitig fing sie an, die Relevanz der deutschen Gene der Kinder zu betonen: Plötzlich waren die Kinder „stolz, Deutsche zu sein“. Bei der Einschulung unseres großen Sohnes im darauffolgenden Herbst erkannte sie plötzlich in dem seit langem geplanten herkunftssprachlichen Griechisch-Unterricht eine große Bürde für das Kind. Als im darauffolgenden Jahr (2004) die griechischen Pässe der Kinder ausliefen, berief sich die selbsternannte hauptberufliche Mutter auf „Terminschwierigkeiten“, die eine gemeinsame Beantragung neuer Pässe beim Frankfurter Konsulat unmöglich machten. Als sie anlässlich ihres Umzugs (Okt. 2005, nach Beginn des Schuljahrs) den Griechisch-Unterricht ohne Rücksprache auf einmal wöchentlich halbierte, glaubte ich noch an ein beschränktes Weltverständnis bei ihr, demzufolge Bilingualität kein Glücksfall, sondern eine „doppelte Last“ gegenüber der (nur einfach belastenden) Monolingualität darstellte.

Leider erleichterte ich dieses Spiel, indem ich schwieg, um keine Diskriminierung gegen die Kinder aufkommen zu lassen: Ich hegte zwar keinerlei Ambitionen, noch länger in Deutschland zu bleiben (oder gar zum Migranten von Keßler-Bechtolds Gnaden „*bei uns in Deutschland*“ zu werden). Aber ich sah keine Chance, legal mit meinen Kindern nach Griechenland zu wechseln, und ich hatte nicht vor, mich mit ihnen als Flüchtling im eigenen Land zu verstecken. Ich wollte meinen Kindern überflüssige Diskussionen und Diskriminierungen bzgl. ihrer „Integration“ und ihres „Migrationshintergrunds“ ersparen. Also beließ ich es bei Ermahnungen, wenn allmonatlich der Besuch der norddeutschen Großmutter oder Kinderturniere „unserer“ Vereine Unterrichtsausfall rechtfertigen sollten. Auf das Üben mit der Mutter von Bauchschmerzen-Simulation, um sich aus dem Griechisch-Unterricht verfrüht zum Fußball abholen zu lassen, reagierte ich, wo ich es erlebte, mit Warnungen und Appellen. Als Ausgleich hatte ich bereits Kontakt zur bilingualen Deutschen Schule meiner Heimatstadt Thessaloniki <sup>37</sup> geknüpft und hatte alles vorbereitet, damit ich jedes vierte Schuljahr ein Forschungsfreisemester nehmen und es mit den Kindern (notfalls auch mit der Kindesmutter) in der Millionenstadt verbringen würde.

Ein positiver Nebeneffekt des Verbleibs in Deutschland ist, daß die Kinder als Repatriierte später einen Anspruch auf ein Studium ohne Teilnahme an den (zu anspruchsvollen) gesamtgriechischen Aufnahmeprüfungen sowie auf ein Stipendium haben, während die Aristoteles-Universität von Thessaloniki im internationalen Ranking höher als die meisten deutschen Universitäten steht. Diese Entwicklung würde es meinen Kindern ermöglichen, später frei entscheiden zu können, welchem der Heimatländer ihrer Eltern sie sich näher fühlen wollten. Einzelne Aussprüche der Kindesmutter (und z.T. deren Mutter) über die Überlegenheit des Nordischen hielt ich für später überwindbar, nicht zuletzt, weil wir aus ihrer beschränkten Perspektive uns schon im „minderwertigen“ deutschen Süden befanden.

---

<sup>37</sup> Die Deutsche Schule von Thessaloniki gilt als eine der 2-3 besten Schulen Deutschlands weltweit und ist in ihrer Systematik allenfalls mit Europa-Schulen hierzulande zu vergleichen. Die dort beschäftigten Pädagogen wissen darüber hinaus gut mit (auch rassistisch bedingter) Überforderung umzugehen, etwa wenn Unternehmer- oder Diplomaten-Familien mit Peinlichkeiten ihres Nachwuchses konfrontiert werden.

Auch die Verachtung und Bekämpfung des hessischen Dialekts vor den Kindern hielt ich für später korrigierbar, und **Keßler-Bechtold** schien ebensowenig unter der Geringschätzung ihres Idioms durch die norddeutsche Kindesmutter zu leiden. Nahezu selbstlos übergang sie den akzentuierten Vortrag der norddeutschen Mundart und konzentrierte sich nicht nur am 23.11.2005 (evtl. auftragsgemäß) auf die Hervorhebung der Unterschiede zwischen den Verhältnissen „*bei uns in Deutschland*“ und „*bei Ihnen, in Griechenland*“. Diese nationalistischen Ausfälle erklärte ich mir nicht mit ihrem staatlichen Auftrag, sondern mit ihren intellektuellen Fähigkeiten<sup>38</sup>, und ich sah mich vorerst bestätigt, als ich im Kontrast dazu das hohe Niveau der Sozialarbeiterin Frau **Stein** erlebte, das sie ebenso in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 22.02.2006 einhielt. Über die Gründe ihrer plötzlichen Versetzung erfuhr ich nichts, und selbst das Verbot, mit mir zu reden, das mir ihre Nachfolgerin Frau **Maurer** am 07.08.2007 mitteilte (s.u.), faßte ich naiverweise als den vorausseilenden parteipolitischen Gehorsam des Jugendamtsleiters **Prinz** auf. Denn inzwischen hatte ich von Unterstützern meines Stadtverordneten-Mandats gehört, daß man im Regierungslager mein kommunales Engagement ungern sah. Einen tieferen Zusammenhang mit meinen „*Einstellungen und Gesinnungen*“, wie er mit dem Schriftsatz vom 25.11.2013 (zu Az. 3 O 275/13) offengelegt wurde, hielt ich damals im deutschen Postfaschismus für abwegig.

Noch 2007 freute ich mich über einen positiven Effekt der Trennung von meiner Frau: Sie konnte nicht mehr bei jedem Gespräch zwischen meinen Kindern und mir gelangweilt dabeistehen und die Kinder maßregeln, mir auf deutsch zu antworten. Erst später erreichten mich Dokumente, die auf ein Zusammenspiel mehrerer hessischer Amtsträger hin zu einer kulturellen Deprivation meiner Kinder hinwiesen. So präsentierte die Gegenanwältin eine Email der Kindesmutter vom 23.01.2007 (s.o.) mit der kulturell verortenden Aussage: „*Ich denke, dass mein Mann (...) die Kinder (...) nicht akzeptiert, da von mir so – deutsch – erzogen. Beispielsweise hat er mir deutlich gesagt, er wolle nicht, dass sie ihre Zeit mit Ballsport verbringen (...)*“. Implizit akzeptierte Keßler-Bechtold in den mündlichen Verhandlungen, daß nicht nur Ballspiel und Baseball-Kappe (mit oder ohne übergestülpte Kapuze), sondern auch das (maximal) wöchentliche Baden, der Gehorsam vor der Mutter und der Lehrerin, das freche Auftreten gegenüber älteren Nachbarn und die Ernährung aus „Pommes-Mayo“ wichtige Bestandteile deutscher Kultur seien.

Allmählich steigerte die Kindesmutter ihre Germanisierungsbemühungen. Dazu gehörte noch abfälligeres Reden über Griechenland und die griechische Herkunftsfamilie und einseitiger Boykott des Griechisch-Unterrichts an der Goethe-Schule. Das riß auch Frau **Kärner** mit, die Klassenlehrerin des kleinen Sohnes, die bei einer Terminkollision zwischen nachmittäglicher Sportförderung und Griechisch-Unterricht im Frühjahr 2007 mich in einem Telefonat aufforderte, mich gegen den (Zitat): „*blöden Griechisch-Unterricht*“ zu entscheiden:

Ein griechischer Staatsbürger mit erstem Wohnsitz in Griechenland, der unter Berufung auf das deutsche Familienrecht in Deutschland festgesetzt war, sollte die Bildung jenes Landes entbehren, dessen Staatsangehörigkeit ihm als einzige zeit Lebens sicher ist.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Auch heute fällt es noch schwer, einzelne plumpe Verhaltensweisen der Richterin als amtliche Einfältigkeitsvorgaben zu interpretieren – etwa, daß für sie die Anwältin meiner Gattin „Frau-Dok-tor-Sten-ger“ und ich (so ausgesprochen) „eiDerHerrChristidis“ war.

<sup>39</sup> Es wird unterstellt, daß bekannt ist, in welchem desolaten Zustand das „schlaue“ hessische Schulsystem zur selben Zeit war, was sogar Frau Kärner manchmal in Erklärungsnot brachte.



**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß auch beamtete Angehörige des hessischen Bildungssystems sich aktiv an der Germanisierung meiner Kinder beteiligen mußten,**
- **daß die Germanisierungsbemühungen nicht nur mit der Förderung der deutschen Identität, sondern auch mit der Unterdrückung der griechischen einhergehen mußte und**
- **daß dieses Vorgehen für hessische Beamte eine positiv sanktionierte Maßnahme darstellte, wegen der sie allenfalls Vorteile, aber keineswegs dienstliche Nachteile zu befürchten hatten,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung der Grundschullehrerin Frau Kärner**

**(zu laden über die Korczak-Schule)**

**mindestens zu den Fragen,**

- **wie sie sich die Formung einer kulturellen Identität außerhalb des Herkunftslandes ohne Schulbildung darstellt,**
- **welche Entwicklungsmöglichkeiten sie einem griechischen Staatsbürger mit erstem Wohnsitz in Griechenland ohne griechische Schulbildung ausrechnet, wenn er einmal seinen Aufenthalt in Deutschland beenden will,**
- **wie sie sich die Kulturpflege in binationalen Ehen und Familien vorstellt,**
- **ob sie jemals befürchten mußte, dienstliche Nachteile zu erleiden, weil sie den Abbruch des Griechisch-Unterrichts für meine Kinder empfahl und**
- **ob sie meinen Kindern und mir eine Chance zubilligt, Deutschland einmal zu verlassen, oder ob sie uns hier als Gefangene betrachtet.**

Mit der Zeit wurden Lesen, Telefonieren, Briefe schreiben, oder auch „nur“ Fernsehen, Lieder- und Musikhören oder Anschauen untertitelter Spielfilme, zunehmend anstrengend, altersgemäße Inhalte konnten kaum noch besprochen werden.

Im Mai 2007, kurz vor dem Ende des Schuljahres, meldete die Kindesmutter die Kinder vom Griechisch-Unterricht ab, ohne Rücksicht auf das unverändert bestehende gemeinsame Sorgerecht in der unverändert bestehenden Ehe zu nehmen. Es war an der Zeit, meine Zurückhaltung bzgl. der Bilingualität meiner Kinder aufzugeben, auch um den Preis, daß sie fortan den Makel des Migranten gerichtlich bestätigt bekämen.

Vom unerwartet eingesetzten RiAG Herrn **Grund** erhielt ich erstmalig den Hinweis, wie fest in deutscher Hand meine Kinder lagen: Unsere Herkunftssprache war für ihn eine Fremdsprache! Er schrieb in der Abweisung meines Antrags auf Wiederaufnahme des Griechisch-Unterrichts (Az. 25 F 770/07 SO) am 05.10.2007:

*„Bei der Frage des Besuchs eines freiwilligen Fremdsprachenunterrichts – hier des Griechischunterrichts – (...) richtet sich das Kindeswohl im Wesentlichen nach dessen Willen (...). Beide gaben an, es sei schon toll, Griechisch zu sprechen, das Lernen solle aber auch Spaß machen. (...) Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdende Fremdbeeinflussung<sup>40</sup> der Kinder waren in keiner Weise erkennbar. Da die Anträge des Antragstellers im Gegensatz zu dem klaren Willen der Kinder stehen, entsprechen sie nicht am besten deren Wohl und waren bereits aus diesem Grund zurückzuweisen.“*

Mit demselben Beschluß wurde ein weiterer Antrag von mir abgewiesen, meine Kinder später für Französisch als zweite Fremdsprache anzumelden: Die Feindessprache wurde gegen Latein ausgetauscht. Erwartungsgemäß wurde Latein später abgewählt (s.u.).

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung des Beschlusses zu Az. 25 F 770/07 SO vom 05.10.2007**

Das war offenbar das Ende der salonfähigen Formulierungen in der hessischen Justiz: Am 07.11.2007 (also gut 2 Monate nach der Scheidung) schrieb der Verfahrenspfleger RA **Stephan L.** in seiner Stellungnahme nach einem Besuch an einem der (noch stattfindenden) Umgangsnachmittage, er wolle ein Problem meiner Söhne erkannt haben: Die Kinder *„müssten beim Kindesvater griechisch reden, dann sei das Spielen schwierig“*. Bei allem Vorbehalt bzgl. seiner Begabung konnte Herrn L. nicht entgangen sein, daß meine Kinder untereinander deutsch sprachen. Anders als erwartet, hielt sich RiAG Keßler-Bechtold mit eigenen nationalistischen Reden zurück und überließ es Herrn L., sich zu exponieren. Auch später, am 26.08.2009, nahm sie, als scheinbar neutrale Dritte, seine Aussagen zu Protokoll (Az. 244 F 629/09 UG, 244 F 741/09 SO): *„Der Verfahrenspfleger (...) führt schließlich aus, dass der Antragsteller selbstverständlich das Recht dazu habe, mit seinen Kindern Griechisch zu reden. Sei es aber wie jetzt hier zu dieser Situation der Entfremdung gekommen, so sollte der Antragsteller sich überlegen, ob er im Interesse und zum Wohle der Kinder nicht trotzdem gleichwohl deutsch mit diesen reden sollte. Aber dies müsse der Antragsteller selbstverständlich nicht, zwingen könne man ihn auch hierzu nicht.“* Auch das sollte sich später ändern.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung des Protokolls zu Az. 244 F 629/09 UG, 244 F 741/09 SO vom 26.08.2009**

**Von solchen Personen, denen man unverkennbar anhört, daß sie sich nicht einmal getraut haben, mit ihren Eltern in der „Rundfunksprache“ (hochdeutsch) zu sprechen, gesagt zu bekommen, man solle im Umgang mit seinen Kindern eine Fremdsprache verwenden, wäre in jedem absurden Theaterstück ein Höhepunkt gewesen. Im Gerichtssaal war das dagegen der Willkommensgruß in der deutschen Gefangenschaft.**

---

<sup>40</sup> Das Gericht war stets sichtlich bemüht, die Abwesenheit einer Fremdbeeinflussung zu erkennen; auch später (s.u.), in ihrem Beschluß zur Entziehung des Sorgerechts schrieb Richterin Keßler-Bechtold (244 F 2033/09 SO vom 01.09.2010), der damals 13jährige Sohn habe glaubhaft *„ergänzt, dass ihr Vater seiner Meinung nach in seiner ganz eigenen Welt wie vor 30 Jahren leben würde“*.

**Ob leere Dreistigkeit oder kraftvolle Machtdemonstration: es war die Aufforderung, sich entweder auf einen unfreiwilligen Tod in Deutschland einzustellen – oder auf eine Repatriierung ohne Kinder; denn diese sind als Displaced Persons für den Dienst innerhalb der Grenzen von 1938 festgesetzt und sollen alle Fähigkeiten und Kontakte verlieren, die ihnen ein freies Leben jenseits dieser Grenzen ermöglichen könnten.**

Die Kinder konnten inzwischen kaum noch den eigenen (griechischen) Namen schreiben. Bei ihren bis heute letzten Besuchen in Griechenland (jeweils 2006 und 2007) hatte ich Sorge, daß sie nach dem Spiel auf dem Spielplatz vor dem Haus nicht zurückfinden würden, weil sie ihren Namen auf unserer Klingel nicht lesen konnten.

Per Beschluß vom 10.09.2008 (5 UF 242/07) bestätigte OLG-Richter **Schwamb** die Entfernung der (inzwischen 11- und 9jährigen) Kinder vom herkunftssprachlichen Unterricht mit einer flammenden Kampfschrift für die Abschaffung jeglicher Schulpflicht: *„Insbesondere ist es – was der Antragsteller allerdings weiterhin nicht zu akzeptieren vermag – bei Kindern dieses Alters – verständlich und sogar wünschenswert, wenn sie für sich noch eine ausreichende Zeit für sportliche Betätigungen am Nachmittag beanspruchen. (...) Der Antragsteller hat auch bestätigt, dass er mit den Kindern ausschließlich griechisch spricht; seine Sorge, die Kinder könnten sich bei Verwandtenbesuchen mit diesen nicht verständigen, ist schon von daher unbegründet.“* – ein fulminantes Plädoyer für Homeschooling. Schon bei der mündlichen Verhandlung hatte mir der OLG-Richter Mut gemacht mit der Aussage, auch sein Sohn habe erst als Twen Sinn für Fremdsprachen entwickelt. Ob der Richtersohn inzwischen auch den eigenen Namen an der Haustür zu lesen vermochte, war bei jenem Gerichtstermin nicht zu erfahren.

Nach den Erfahrungen mit den rassistisch-nationalistischen Sprüchen von Keßler-Bechtold konnte ich nicht die Bemerkung unterbinden, das sei nicht das erste Mal, daß mit Anwendung geltenden deutschen Rechts der Bruch von Familienbanden und die Unterdrückung einer kulturellen Identität vorgenommen werde: Auch die HJ verstanden früher viele als Sportverein, und sie war legal.

In der schriftlichen Fassung betonte Schwamb einerseits die Nichteignung meines *„wenig förderlichen Vergleichs mit der NS-Zeit“* und andererseits seine Überzeugung, daß *„die Äußerung des Antragstellers, es bereite ihm sogar „psychologische Probleme“, mit den Kindern auch mal deutsch zu reden, eine den Kindern nur schwer vermittelbare Forderungshaltung offenbart“* – mit anderen Worten: Die Kinder sind schon zwangs-germanisiert, niemand mehr wird ihnen vermitteln können, daß jenseits der Grenzen des postfaschistischen Deutschland eine eigenständige kulturelle Identität existieren soll, mit einer Lebensphilosophie, die sich nicht in beliebige germanische Dialekte pressen läßt.

#### **Beweis:**

- **Beschluß zu Az. 5 UF 242/07 vom 10.09.2008**

**([Anlage](#))**

Die Realitätsnähe solcher Beschlüsse zeigte sich ca. 3 Wochen nach Zustellung des obigen OLG-Werks: Der kleine, damals 9jährige Sohn rief mich am 22.10.2008 an: Er wollte wieder zum Griechisch-Unterricht. Während des Gesprächs versuchte seine Mutter hörbar im Hintergrund, ihm die unüberwindbaren Probleme eines Nachmittags-Unterrichts zu vermitteln (Kollision mit Fußballspiel, mit Fahrradabstellung u.v.m.).

Ab dem 24.10.2008 besuchte mein Kleiner regulär die Schule bis zum Ende des Schuljahres im Juni 2009 und erhielt in seinem (deutschen) Schulzeugnis eine weiteres "Sehr gut" für den herkunftssprachlichen Unterricht. Währenddessen und in den Ferien berichtete er vom Nervenkrieg, den er (der „Dumme“, der eine komische, nutzlose Sprache lernte, statt Ball zu spielen) über das ganze Schuljahr durchzustehen hatte. Zum Schuljahr 2009/10 verweigerte auch er (wie sein großer Bruder) den Unterricht.

Als dieselbe OLG-Kammer erneut ans Werk ging (5 UF 257/09), schrieb man den 25.02.2010. Ich hatte die Verhängung des angedrohten Zwangsgeldes und die Einrichtung eines Ergänzungspflegers beantragt (s.o.), denn die Kinder waren inzwischen auch in der Schule psychisch auffällig geworden (z.B. mit Wut- und Heul-Attacken); das hatte ihre Gießener Kollegin abgelehnt (Az. 244 F 629/09 AmtsG Gießen). Die Kammer, diesmal besetzt durch RiOLG **Ostermöller**, **Albrecht** und **Dr. Dürbeck**, bestätigte den Beschluß des Amtsgerichts und begründete dies just mit jener Erklärung, die ihr Kollege RiOLG **Schwamb** noch 15 Monate zuvor, am 10.09.2008 (5 UF 242/07), geradezu „unbegründet“ genannt hatte:

*„(...) die Kinder (...) fühlen sich auch wegen der hohen Ansprüche des Kindesvaters im Hinblick auf die Erlernung der griechischen Sprache einem starken Druck ausgesetzt.“*

Dieselbe Kammer, diesmal mit RiOLG **Schwamb**, **Dr. Römer** und **Albrecht**, überraschte nicht mehr, als sie mit Datum vom 06.01.2011 erneut und weiterhin ohne Anhörung den Griechisch-Unterricht ablehnte (Az. 5 WF 256/10 zu 244 F 1394/10 AmtsG Gießen).

**Ich klage das Land Hessen an, die UN-Kinderrechtskonvention mindestens in Art. 5 [Elternrecht], Art. 8 [Identität], Art. 9 [Eltern-Umgang], Art. 29 [Bildungsziele des Herkunftslandes], Art. 30 [Minderheitenschutz] wiederholt zu Lasten meiner Kinder und meiner verletzt zu haben.**

Sämtliche Verwandten und Familienfreunde (alle in Griechenland, nahezu alles Akademiker) assoziierten zu diesen Beschlüssen spontan die Schließung erst hebräischer und dann griechischer Schulen durch die Wehrmacht (1941-44).

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß in Hessen gesunde Kinder „nützlicher“ nichtdeutscher Bediensteter zwangsgermanisiert werden, wobei ihnen nicht einmal Französisch als Ablenkung von plumper Deutschtümelei zugestanden wird,
- daß nichtdeutsche Elternteile vor die Wahl gestellt werden, entweder auf ihre zwangsgermanisierten Kinder freiwillig zu verzichten, oder sie erst nach endlosen Prozessen und Verlust ihres Einkommens und ihrer Ersparnisse zu verlieren,
- daß die hessische Richterschaft nur noch zur Legitimation und zur Verschriftlichung der bestehenden neuzeitlichen „Knabenlese“ befugt ist,

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von RiOLG Schwamb**  
(zu laden über seine Frankfurter Dienststelle in Frankfurt/Main)

mindestens zu den Fragen,

- welchen Werdegang er zwei Kindern zgedacht hat, die 2011 ihren Namen noch nicht lesen konnten aber 2015 (bzw. 2017) eine Steuererklärung abgeben und 2016 (bzw. 2018) ihren Wehrdienst antreten oder ihre Befreiung davon beantragen müssen,
- ob er selbst oder Amtskollegen von ihm die gegenwärtige dienstliche Position ohne Schulbildung erreichen konnten,
- ob er sich vorstellen kann, daß jemand in Griechenland ohne Schulbildung zum OLG-Richter werden kann,
- wie viele Richterkollegen mit Migrationshintergrund er hat,
- ob er den grundgesetzlich garantierten Schutz nur auf Familien anwendet, die sich in die Grenzen vom 01.01.1938 einschließen,
- ob er in der Schulpflicht (neben dem gesetzgeberischen Ballast) auch einen Nutzen erkennt – und, falls ja, welchen,
- was er von Richtersprüchen hält, von denen 3 Wochen nach Zustellung feststeht, daß sie der falschen Partei recht gaben,
- was für ein Vorgehen er Betroffenen anrät, wenn sie 5 Wochen nach Verkündung seines Richterspruchs erleben, daß weder sein Beschluß, noch dessen Begründung der Realität standhalten,
- ob er Schulbildung für wichtig genug hält, um in Bezug auf dieses Thema dauerhaftere Beschlüsse zu fassen,
- ob er es bei sich selbst oder den eigenen Kindern beobachten konnte, daß sich jemand als Grieche verstand, ohne je Kontakt zu griechischen Personen, zu griechischer Schule, zu griechischer Geschichte, griechischer Musik, Literatur, Tanz, Theater, Kino etc. gehabt zu haben,
- ob er vor der schließlich eingetretenen Entwicklung des kulturellen Selbstverständnisses meiner Kinder nur noch staunend steht,
- ob er es als hessischer Richter für legitim hält, Bürgern anderer EU-Staaten die Erfüllung ihrer Pflichten (Steuern, Wehrdienst) und die Inanspruchnahme ihrer Rechte (Stipendien, Erbschaft) in ihrem Ursprungsland zu erschweren oder zu vereiteln,
- ob er bei gerichtlicher Verordnung solcher Lebensbedingungen von der Germanisierung der betroffenen Kinder sprechen würde,
- ob er Menschen kennt (oder ob er sich zu solchen zählt), die als Heimatsprachler gelten in Sprachräumen, die ihnen fremd waren, als sie noch 10 Jahre alt waren,
- ob er Kindern, die in Deutschland gezeugt wurden, das Recht abspricht, in ihrem Herkunftsland zu gedeihen, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren,

- o wie nach seiner Auffassung Kinder nach gerichtlich bestätigter Verweigerung der Repatriierung, Abmeldung von der Schule und Umgangsboykott eine kulturelle Identität erlangen können,
- o welche Folgen seiner Rechtsprechung er für wahrscheinlich hielt, und ob sich die gefolgte Entwicklung von seinen Vorstellungen unterscheidet,
- o ob er kulturellen Identitätsverlust der Kinder und ihre Trennung vom Vater für ein angemessenes Mittel zur Verhinderung einer späteren „Republikflucht“ hält,
- o welchen Auftrag des Gesetzgebers er dahinter erkennt, wenn er (z.B. am 11.07.2008) ein Zwangsgeld androht, dessen Verhängung er anderthalb Jahre später (am 25.02.2010) bei unveränderter Rechtslage ablehnt,
- o in welchem Verhältnis zu den Aussagen der Jugendamtsmitarbeiterinnen Stein und Maurer er seine Beschlüsse zum Griechisch-Unterricht sieht,
- o ob hessische Richter Angst um ihren Ruf haben, wenn sie Kinder von Nichtdeutschen um ihre kulturelle Identitätsfindung bringen.

**Antrag hilfsweise:**

Für den Fall, daß die Ladung von RiOLG Schwamb nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich gem. § 139 ZPO

- Ladung und öffentliche Anhörung von RiAG Grund und Keßler-Bechtold
- Ladung und öffentliche Anhörung von RiOLG
  - o Albrecht
  - o Dr. Dürbeck,
  - o Ostermöller
  - o Dr. Römer

**und Konfrontation mit denselben Fragen.**

Die Folgen der plumpen Germanisierung beider Kinder hielt per 03.04.2013 der Bremer OLG-Vizepräsident als Aussage meines inzwischen 16jährigen großen Sohnes fest – ein rassistisch-nationalistisches Plädoyer für die Abschaffung der Schulpflicht, ganz im Sinne des Meisters Schwamb. Der Griechisch-Unterricht in Bremen wurde niemals besucht, weil es 6 Jahre zuvor im 500-km-entfernten Gießen einen Lehrerwechsel und deutsch-unkundige Schüler gegeben habe: *„Wenn ich gefragt werde, warum ich mit dem Griechischunterricht aufgehört habe, kann ich sagen, dass es da einen Lehrerwechsel gab und mir der neue Lehrer nicht gefiel. Außerdem gefielen mir meine Mitschüler nicht. Die sprachen zwar viel besser griechisch, machten aber in Deutsch Grammatikfehler und waren insgesamt nicht unser Niveau.“*

Absehbar für alle (evtl. mit Ausnahme der hessischen Richter) war auch der rassistische Ausspruch des großen Sohnes zum selben Protokoll: *„Gegen das Schreiben von Briefen durch meinen Vater habe ich allerdings nichts einzuwenden. Das fände ich nach wie vor gut. Allerdings nur auf Deutsch, auf Griechisch wäre es eine Provokation und im Übrigen für uns auch nicht mehr zu lesen. Schließlich machen wir schon länger kein Griechisch mehr.“*

Ebenfalls zum selben Protokoll sagte der (damals 14jährige) kleine Sohn über mich: *„Ich würde ihn schon gerne wieder besuchen, wenn er etwas "lockerer" würde. Also nicht ständig mit einem Griechisch reden wollte, sondern mich einfach so akzeptieren, wie ich bin. Ich kann nun mal kein Griechisch mehr (...). (...) Es wäre viel besser, wenn mein Vater mit uns einen Briefkontakt aufbauen würde. Ich würde ihm dann auch antworten, je nach Inhalt des Briefes, der natürlich auf Deutsch sein müsste.“*

#### **Beweis:**

- **Vermerk über die Anhörung meiner Kinder beim OLG Bremen vom 03.04.2013 (s.o.)** ([Anlage](#))

Die Zwangsgermanisierung erschöpfte sich nicht in der Unterbindung des Sprach-, Geschichts-, Musik- und Geographieunterrichts, der im herkunftssprachlichen Unterricht enthalten ist. Weit banalere Maßnahmen sorgten dafür, daß meinen Kindern die zwei Elemente des Stockholm-Syndroms nachhaltig eingepflegt wurden:

- (i) Ohnmachtsgefühl und Unterwürfigkeit gegenüber allem Deutschen, vertreten durch Mutter, Großmutter, Schule, Jugendamt, Gericht, Behörden;
- (ii) Allmachtphantasien und Überlegenheitsgefühle gegenüber allem Nichtdeutschen, vertreten durch Vater, Verwandte, Griechisch-Lehrer, konsularische Vertretungen.

Darunter fällt auch die Überzeugung, als deutsch-griechischer Bürger für Reisen zwischen Deutschland und Griechenland zwar gültige deutsche, aber keine griechischen Pässe zu benötigen. Die dazu gefaßten Beschlüsse der angerufenen Gerichte bestätigen diese Haltung, die auch der deutschen Gesetzgebung entgegenläuft. So ist mir bei meiner Einbürgerung ein „Merkblatt für Mehrstaater“ ausgehändigt worden, der mich anhielt, in jedem Land, dessen Bürger ich bin, mich auch als solcher auszuweisen.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Merkblatt für Mehrstaater** ([Anlage](#))
- **Beiziehung der Kindesanhörungen in den Gießener Verfahren 2005-2011**

Ein plötzliches Aufdecken dieser Lebenslügen (evtl. in der Adoleszenz) ist es, was mehrere involvierte Psychologen beunruhigt und suizidale Tendenzen befürchten läßt, während es zugleich Parallelen zu den Biographien von Anders Behring Breivik (Oslo) und Adam Lanza (Newtown) nahelegt. In diesem Kontext sind gegenwärtig die Auswirkungen einer möglichen späteren Auseinandersetzung meiner Kinder mit ihrer Abstammung kaum abzusehen; denn noch heute ist in allen Griechen (und Serben) das Trauma der „Knabenlese“ im Osmanischen Reich (15.-18. Jh.) wach. Dekrete osmanischer Muftis sorgten damals dafür, daß vor allem gut gewachsene griechische und serbische Kinder aus ihren Familien geholt,

ihren Wurzeln entfremdet und in das gesondert geschaffene Elite-Heer der Janitscharen eingingen. Diese Truppe lähmte potentielle Dissidenten nicht nur durch ihre gesondert eingeübte Brutalität, sondern auch durch das Bewußtsein, daß diese härtesten unter den Ordnungshütern des Reichs aus dem Fleisch und Blut der Untertanen stammten. Eine Re-Traumatisierung erfolgte 1941-1944, als die Wehrmacht auf dem Balkan arische Kinder zwecks Überlassung dem Lebensborn e.V. zur Verstärkung der deutschen Volksgemeinschaft selektierte, insb. nach Liquidierung ihrer Eltern. Entsprechend stehen heute meine Kinder vor ihrer Volljährigkeit, weigern sich, mich zu treffen und verlangen (in Anhörungsprotokollen), daß ich meine Begleitbriefe für ihre Geschenke auf deutsch schreibe. Selbstredend antworten sie als Vertreter einer Herrenrasse auch nicht auf Zeilen, die in der Sprache ihrer „Leitkultur“, also auf deutsch geschrieben werden.

**Die hessischen Richter Keßler-Bechtold und Schwamb wußten schon aus den Stellungnahmen der Jugendamtsmitarbeiterinnen Stein und Maurer, sowie später von der eingesetzten Psychologin Bettina L.-L. um die Gefährdung meiner Kinder. Sie bestellten sich jedoch andere Mitarbeiterinnen und andere Stellungnahmen, um damit ihre Beschlüsse juristisch abzusichern; Schwamb verzichtete auf fast alle Anhörungen und Verhandlungen. Parteipolitisch waren die Beschlüsse abgesichert und erwünscht – aus Gesinnungsgründen.**

Eine der o.a. scheinbar harmlosen Aktionen zur Schaffung einer machtvollen, deutschen Scheinwelt war die Ummeldung der Kinder gegen meinen Willen in die neue Wohnung meiner Frau. Eine weitere war die Ausstellung deutscher Pässe gegen meinen Willen:

Während RiAG Keßler-Bechtold mir erklärte, das Land Hessen habe keinerlei Befugnisse, die Kindesmutter zum Leisten ihrer (gem. EU-Konvention benötigten) Unterschrift für die Verlängerung der griechischen Pässe zu bewegen, stellte die Gießener Stadtverwaltung, im Auftrag desselben Landes, meinen ehelichen, minderjährigen Kindern, ohne mich auch nur zu informieren, deutsche Pässe aus, die ich nie zu sehen bekam. Mit diesen Pässen vereitelte die Kindesmutter meine Heimatferien mit den Kindern, indem sie mit ihnen, während der Ehezeit, Griechenland als „deutsche Alleinerziehende“ bereiste. Es handelte sich hierbei nicht um formal-administrative Akte, sondern um Verletzung europäischen Rechts und um ein klares Zeichen an meine Kinder, daß sie, Griechen hin oder her, ihren Verbleib in Deutschland weder selbst, noch mit ihrem erziehungsberechtigten Vater, sondern nur mit Genehmigung ihrer Mutter oder des (fast ebenso mächtigen) deutschen Staates verändern können – eine klares Diskriminierungssignal, das angeblich (gem. hessischer Interpretation und entgegen der Kinderrechtskonvention) Teil der „*Bedürfnisse und Belange*“ meiner Kinder gewesen sein soll.

Auf meinen Protest teilte mir schließlich das Gießener Stadtbüro am 28.07.2009 mit, in Hessen sei meine Zustimmung überflüssig: In Hessen lege die Regelung Nr. 6.1.2, Absatz 3, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) - PassVwV - i.d.F. vom 3. Juli 2000 (BAnz. Nr. 179 vom 21. September 2000; GMBI Nr. 1, S. 587) zur Wahrung eines landeseinheitlichen Verwaltungshandelns fest, dass sofern Eltern, „*denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt*“ leben ... „*allein der Elternteil, bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind mit (in Zweifelsfällen nachzuweisender) Einwilligung des andern Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, den Pass beantragen*“ darf. Auf diese Regelung wies erneut ein Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Az.z II2 -23 c 02.13) vom 12. Juli 2005 hin.



Das bedeutet: Es genügte der Beschluß von RiAG Keßler-Bechtold, wonach neuer Wohnort meiner Kinder das neue Liebesnest der Kindesmutter sein sollte, um die Ausstellung deutscher Pässe zu ermöglichen und die Ausstellung griechischer zu vereiteln.

**Beweis:**

- Brief des Stadtbüros vom 28.07.2009

([Anlage](#))

**Ich beschuldige das Land Hessen, während meiner Ehe, gegen meinen Willen und entgegen internationalem Recht, deutsche Pässe für meine Kinder ausgestellt und an die Kindesmutter ausgehändigt zu haben und gleichzeitig, durch Vereitelung der Ausstellung griechischer Pässe, meinen Kindern die deutsche Allmacht gegenüber ihrem griechischen Vater und dem Herkunftsland provokativ demonstriert zu haben.**

**Wirtschaftlicher Schaden durch Vorenthaltung der rechtswidrig ausgestellten Pässe und Verweigerung der Festsetzung von Zwangsgeld:**

**Sämtliche Geburts- und Namenstage beider Kinder und die Hälfte aller Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien 2005-2011  
(nachzuholen durch adäquaten Urlaub für Vater und Kinder)**

Ein weiterer Effekt dieser einseitigen Gewährung von Pässen war, daß die Kinder schon vor der Trennung ihrer Eltern bei Besuchen in Griechenland sich wie kleine Kolonialherren aufführten: Ihre Mutter hatte ihnen erklärt, daß Griechen (auch Passanten oder Urlauber) immer zum Personal gehörten: Sie waren da, um sie zu bedienen. Da sie Treffen mit Verwandten beständig boykottierte, kam es eher selten zum Eklat – etwa, wenn sich unsere Kinder im Urlaub gegenüber anderen Urlaubern schlecht benahmen.

Schnell stellte sich heraus, daß nach dem Willen Hessens (bzw. jener, die mir gegenüber das Land vertraten) meine Kinder nicht gerade „Deutsche“, sondern eher bildungsferne Konvertiten werden sollten. Die Abschaffung des Klavierunterrichts zugunsten weiterer Fußballzeiten war eine schnell getroffene Maßnahme. Mit dem Wechsel zum Gymnasium wollte ich, daß meine Kinder nicht weniger Chancen bekommen, als ich 4½ Dekaden zuvor unter einer NATO-Diktatur in Griechenland: Als ich erfuhr, daß auch Klassen mit Französisch als zweiter Fremdsprache eingerichtet werden, wollte ich, daß mein großer Sohn im Herbst 2007 in eine solche kommt.

Es war schon zu spät: Die Kindesmutter teilte mir mit, sie habe das Kind schon im Frühjahr für eine Latein-Klasse angemeldet. Unser Sohn war auch passend präpariert worden: Stolz erklärte er mir, er sei dabei, eine Sprache zu erlernen, die viel älter als die griechische sei, wie er erfahren habe.<sup>41</sup> Prompt wandte ich mich schriftlich an die Schule und meldete das Kind in die Französisch-Klasse um.

---

<sup>41</sup> Im griechischen Bildungsbürgertum (und nicht nur dort) gilt Latein als die Fachwahl jener, die sich der Begegnung weder mit Naturwissenschaften, noch mit Muttersprachlern gewachsen fühlen.

**Beweis:**

- **Mein Brief an die Liebigschule vom 04.07.2007** ([Anlage](#))

Skandalös und verräterisch für die Verhältnisse in Hessen ist nicht nur der unveränderte Verbleib des Kindes in der Latein-Klasse, sondern vor allem die Tatsache, daß ich dies am ersten Schultag (20.08.2007) erfuhr, beim Aufruf der Schülernamen. Mein Protest vor Ort, beim Konrektor, Herrn **Moos**, ergab, daß mein Brief zwar eingegangen (wir fanden ihn in seinen Unterlagen), aber nicht weiter beachtet worden war. Nun war es, dem Konrektor zufolge, zu spät. Ich bat wenigstens um Unterrichtung über die Fortschritte meines Kindes und bekam die entsprechende Zusage.

Anderthalb Jahre später mußte ich mich erneut an die Liebig-Schule wenden: Während ich angenommen hatte, alle Mitteilungen (Termine für Elternabende, Möglichkeiten zu Elterngesprächen etc.) seien mündlich weitergegeben worden, erfuhr ich erst bei Gericht von der Kindesmutter, mein großer Sohn wolle mich nicht mehr sehen, denn er leide darunter, daß ich mich nicht für seine Fortschritte in der Schule interessiere.

**Beweis:**

- **Mein Beschwerdeschreiben an die Liebigschule vom 05.03.2009** ([Anlage](#))

Es änderte sich nichts. Für die hessische Schule war ich als Erziehungsberechtigter nicht existent: Ich hatte keinen Einfluß auf die Wahl der Schulkasse meines Kindes, ich erfuhr nichts über seine Schulleistungen. Die Kindesmutter teilte mir nichts mit (ihren hessischen Beratern folgend), das Gericht erklärte sich (zumal bei gemeinsamem Sorgerecht) für nicht zuständig, und das betroffene Kind selbst war schon traumatisiert, weil man ihm erklärt hatte, sein Vater habe wieder einmal seine „*Bedürfnisse und Belange*“ nicht beachtet.<sup>42</sup>

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß ich als Erziehungsberechtigter in der Gießener Liebigschule nicht beachtet wurde**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung des Konrektors Herrn Moos,  
(zu laden über die Liebigschule, Gießen)**

**mindestens zu den Fragen,**

---

<sup>42</sup> Der Fairneß zuliebe sei hier erwähnt, daß in der Korczak-Schule, der Grundschule beider Kinder, die Verhältnisse ähnlich waren. Der Unterschied war, daß mich dort Lehrer und Betreuer noch aus der Ehezeit kannten, das laufende Mobbing erkannt hatten und mir informell die nötigen Informationen zukommen ließen. Manche bekundeten beiläufig auch ihr Mitgefühl, vor allem, weil sie erkannten, wie meine Kinder unter meiner Verdrängung aus ihrem Leben litten. Aus diesen Gründen gibt es keine schriftlichen Dokumente zu dieser Schule.

- o wie und warum in der Liebigschule die Wünsche von Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden,
- o wie er sich die Einweisung meiner Kinder in Klassen erklärt, die ich als Erziehungsberechtigter als minderwertig für meine Kinder ansehe.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier nochmal daran erinnert: Französisch- und Griechisch-Unterricht waren gemeinsam Gegenstand des o.a. Antrags Az. 25 F 770/07 SO am 05.10.2007; sie wurden zurückgewiesen, „da diese nicht dem Wohl der Kinder am besten entsprechen“.

Der Eindruck drängt sich auf, daß hier wieder die namenlosen Berater der Kindesmutter eine Rolle gespielt haben dürften: Angesichts einer mütterlichen Linie, deren Lebensläufen keinerlei besondere Neigungen zu entnehmen sind und einer väterlichen Linie, die seit anderthalb Jahrhunderten in verantwortungsvollen, öffentlichen akademischen Positionen, seit einem Jahrhundert ebendort als Naturwissenschaftler tätig waren, stets von autoritären Regimes und Besatzungsmächten diskriminiert und trotz ihrer demokratischen Haltung nur wegen ihrer hohen Qualifikation geduldet, sollten meine Kinder weder zur antiautoritären Haltung, noch zur fachlichen Qualifikation ihrer Vorfahren finden. Sie sollten allenfalls (qua Lateinkenntnissen) zu einem Jura-Studium<sup>43</sup> kommen, womit sie weder in Griechenland (mangels Griechisch-Kenntnisse), noch in Deutschland (aufgrund ihres „Migrationshintergrunds“) in Gerichten oder anderen verantwortungsvollen öffentlichen Ämtern je eine berufliche Chance bekommen werden.

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache,**

- daß Kinder wie meine in Hessen und in Deutschland keinerlei Chance bekommen sollen, Angehörige der Richterschaft zu werden,

##### **beantrage ich:**

- **Vorlage und Gegenüberstellung durch das Gericht verbindlicher Daten**
  - o über den Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund in Hessen und
  - o über den Anteil der hessischen Richterschaft mit Migrationshintergrund

**(d.h. mit Angehörigen, die nach 1955 zugezogen sind)**

Erwartungsgemäß wurde der große Sohn später (ab dem Schuljahr 2011/12) ohne Angabe von Gründen vom Latein-Unterricht abgezogen.

---

<sup>43</sup> Medizin scheidet als anvisierte berufliche Orientierung aus: Das dazugehörige Studium in Deutschland setzt zwar formal Latein-Kenntnisse voraus; es enthält aber mindestens ebensoviel Griechisch, was für meine Kinder gerade ausgeschlossen wurde.

Der kleine Sohn ist nicht einmal in die Latein-Klasse der Liebigschule gekommen, sondern in eine Klasse mit Schwerpunktsetzung Sport/Fußball. Die Liebigschule unterrichtete mich über gar nichts mehr. Als 2010 eine psychologische Sachverständige nach der Wahl von RiAG Keßler-Bechtold eingesetzt wurde, war die Angelegenheit abgeschlossen, und vermutlich deswegen wurde auch sie nicht darüber informiert. Unbefangen notierte sie in der „Datenerhebung“ ihres Gutachtens über die Wünsche des zweiten Kindes (S. 52): „*Er würde in der Schule gerne Französisch lernen.*“

**Ich beschuldige das Land Hessen, mich aus Gesinnungsgründen aus wesentlichen schulischen Belangen meiner Kinder ausgeschlossen zu haben und meine Kinder entgegen ihren Wünschen und wider besseres Wissen wie zeitgenössische Kaspar Hauser kulturell depriviert und zur ethnischen Diskriminierung freigegeben zu haben.**

Als Hinweis auf das Ausmaß der Manipulation und der Entwicklungsverzögerung meiner Kinder unter der Ägide des Landes Hessen (durch Entzug der väterlichen Linie, des kulturellen Lebens, Teile der Schulbildung etc.) kann die Äußerung des großen Sohnes gegenüber der 2010 eingesetzten psychologischen Gutachterin dienen:

Der damals 13Jährige eröffnete der Psychologin gemäß ihrem Bericht (S. 43): „*Das Einzige, was der Vater ihm mal geschenkt habe, sei eine griechische Tracht von dessen Vater gewesen, eine Jacke und eine Lederhose.*“ Abgesehen von der Frage nach der Korrektheit seiner Zählung kann man anhand des nebenstehenden Fotos auf die kulturelle Einbindung des Jungen schließen, der, inzwischen Teenager, grauen Loden und Lederhosen (made in Bavaria) als griechische Trachten wahrnahm.



Der Klarheit halber sei erneut darauf hingewiesen, daß die Vorgänge an der Liebigschule (und nicht nur diese) diesseits über Jahre als eine „unübliche Anhäufung unglücklicher Umstände“ hingenommen wurden. Kaum etwas widersprach dieser Auffassung, bis im Rahmen der vorliegenden Klage die Stellungnahme Hessens vom 25.11.2013 über meine „*Einstellungen und Gesinnungen*“ eine Ordnung in das Puzzle um die Schlechterstellung meiner Kinder brachte.

Das konsequente Einfordern der Rechte meiner Kinder auf einen Vater, auf Bildung und auf eine angstfreie Kindheit gibt uns allen, als Betroffenen, das Recht, die Verantwortung nicht bei der gehandicapten Kindesmutter, sondern bei den vorerwähnten Dienststellen des Landes zu suchen.

### 13. Kindesmißbrauch von Hessens Gnaden

Die falsche Behauptung der Bürgermeisterin Frau Weigel-Greilich am 05.05.2008, ich hätte mit meiner Anfrage an das Stadtparlament zur Sitzung vom 08.05.2008 eigentlich den Mißbrauch meiner eigenen Kinder gemeint, lag im Sinne einer Prognose nicht ganz falsch: Schon einen Monat vor meinem 13seitigen Brief vom 26.03.2006 an Jugendamt und Familiengericht hatte die Jugendamtsmitarbeiterin Frau K. **Stein** auf die Kindeswohlgefährdung für meine Kinder durch ihre sich anbahnende Entfremdung vom Vater hingewiesen; in ihrem Schreiben vom 20.02.2006 (s.o.) hatte sie geschrieben, *„für die weitere Entwicklung der Kinder scheint es äußerst wichtig und notwendig, den regelmäßigen Kontakt zwischen Vater und Kinder zu gewährleisten und zu fördern. Die Entziehung eines Elternteils ohne triftige Gründe ist in Bezug auf das Wohl des Kindes nicht tragbar und akzeptabel und wird von Seiten des Jugendamtes nicht unterstützt“*.

Wie bereits erwähnt, war Frau Stein kurz darauf weg. Die drei Monate später auf sie gefolgte Frau M. **Maurer** sollte weder schreiben, noch sprechen: Sie erschien erstmalig zum Gerichtstermin am 08.11.2006 und durchschaute bald das Mobbing der Kindesmutter, nicht aber jenes der Staatsgewalt gegen meine Kinder und mich. Nachdem sie im Gerichtssaal zweimal lauthals der Kindesmutter Manipulation der eigenen Kinder (wörtlich: „*Fernsteuerung*“) vorwarf, und regelrecht anschrie, andere Mütter wären „*froh, einen solchen Vater für ihre Kinder*“ zu haben, wurde sie von der (einschlägig bekannten) Richterin **Keßler-Bechtold** zurechtgewiesen.

#### Beweis im Falle des Bestreitens:

- Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Aktennotiz meines damaligen Prozeßbevollmächtigten Herrn Dr. Honigmann zum Gerichtstermin vom 08.11.2006

Später wurde Frau Maurer auch vom Leiter des Jugendamtes **Prinz** persönlich zurechtgewiesen:

Als ich sie per Email um einen Beratungstermin bat, um Wege zum Schutze meiner (inzwischen 10- bzw. 8jährigen) Kinder zu besprechen, zumal die Behandlung durch die eigene Mutter einem sexuellen Mißbrauch immer näher kam, teilte sie mir per Mail mit, daß ihr vom Amtsleiter verboten worden war, mit mir in Abwesenheit der Kindesmutter zu reden.

#### Beweis:

- Email der Jugendamtsmitarbeiterin Frau Maurer vom 07.08.2007 ([Anlage](#))

#### Beweis:

Zum Beweis der Tatsache, daß das Gießener Jugendamt

- in Verletzung seiner Aufgaben der von mir beklagten Gefährdung meiner Kinder durch Entfremdung und sexuellen Mißbrauch nicht nachging und
- in rechtswidriger Weise die Erfüllung seiner Pflicht, nämlich die Beratung meiner als ratsuchenden Bürgers verweigerte,

beantrage ich:

- **Ladung und öffentliche Anhörung der ehemals zuständigen Mitarbeiterin des Gießener Jugendamtes Frau Stein**
- **Ladung und öffentliche Anhörung der zuletzt zuständigen Mitarbeiterin des Gießener Jugendamtes Frau Maurer,**
- **Ladung und öffentliche Anhörung des damaligen Leiters des Jugendamts Herrn Prinz,**  
**(zu laden über das Gießener Jugendamt)**
- **Ladung und öffentliche Anhörung einer Vertretungsperson des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmißbrauchs**

**(zu laden über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)**

mindestens zu den Fragen,

- o **ob vor jedem Beratungsgespräch zum Thema Mißbrauch die Erlaubnis des Amtsleiters einzuholen ist / sein sollte,**
- o **ob es häufiger vorkommt, daß Beratungsgespräche verweigert werden / verweigert werden sollten,**
- o **ob Fragen des sexuellen Kindesmißbrauchs durch einen Elternteil stets in Anwesenheit des/der Beschuldigten durchzuführen sind / sein sollten,**
- o **wie mit der hier gezeigten Vorgehensweise einem möglichen Mißbrauch meiner Kinder hätte vorgebeugt werden können.**

Im August 2009 war es dann soweit:

Am 26.08.2009 erfuhr ich von der Kindesmutter, in der Pause eines der unzähligen Gerichtsverfahren, daß wenige Tage zuvor, in den einzigen zwei Wochen von 2009, die ich (wieder einmal ohne Kinder) nach Griechenland gereist und nur telefonisch erreichbar war, die Kinder plötzlich „an Phimose erkrankt“ seien. Innerhalb einer Woche (17.-23.08.2009) habe sie den großen Sohn, kurz nach seinem 12. Geburtstag, genital verstümmeln lassen

Der damals 10jährige kleine Sohn war mit einem kleineren, bis heute unklar gebliebenen Eingriff davongekommen, was auf eine noch unvollendete Bedrohung hinwies. Lachend erklärte mir meine geschiedene Frau auf dem Gerichtsgang, ich sollte die Maßnahme begrüßen, das sei (so wörtlich) „*später schöner für die Frauen*“ (verzögerter Samenerguß – eine Berufsqualifizierung für Porno-Stars).

Schon Anfang 1997, als die Ultraschall-Untersuchung eine stabile Schwangerschaft mit einem männlichen Fötus ergab, hatte die Kindesmutter freudig-erregt angekündigt, sie hätte vor, das Kind beim Eintritt in die Pubertät beschneiden zu lassen; denn jeder Mann sei ein potentieller Vergewaltiger und müsse noch vor der Geschlechtsreife (aber in einem bewußten Alter) erfahren, was Schmerz im Genitalbereich bedeute. Diese und ähnliche Aussagen und befremdende Verhaltensweisen (s.o.) waren auch der Anlaß für mein besorgtes Schreiben vom 26.03.2006 an die Jugendamtsmitarbeiterin Stein und an die Richterinnen Keßler-Bechtold gewesen.

Einen Kommentar zu diesem Vandalismus am kindlichen Körper brauchte ich nicht zu verbalisieren: Beim Anblick meines Gesichtsausdrucks unmittelbar nach ihrem Geständnis sagte die Kindesmutter (fast wörtlich): „Ach so... Dann haben also die Kinder recht gehabt, daß Du dagegen wärest.“<sup>44</sup>. Dennoch (oder gerade deshalb) hatte sie am 17.08.2009 gleich zweimal ihre Unterschrift für die Erklärung abgegeben:

*„Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Elternteil handelt.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Kopie der unterschriebenen falschen Erklärung für die Dokumentation des Evangelischen Krankenhauses Mittelhessen vom 17.08.2009** ([Anlage](#))

Später erklärte mir die Kindesmutter, „ganz unverkrampft“, daß die Anästhesistin noch kurz vor der Operation auf die fehlende Unterschrift des Vaters hingewiesen hatte. Erwartungsgemäß war sich die Kindesmutter des Schutzes durch ihre einschlägigen „Berater“ auch im Fall einer Genitalverstümmelung sicher. Sie erwiderte, ich sei im Moment und für die darauffolgenden 5 Tage nur telefonisch erreichbar. Das würde, vom Krankenhaus aus, keinen Sinn machen.

Die Kindesmutter hatte recht:

Ich hätte weder am Telefon, noch am Kreuze jemals meine Zustimmung zur Verstümmelung meiner Kinder gegeben. Das waren Praktiken der Kindesmutter, ihrer hessischen Berater und des III. Reiches, das ich 2009 für überwunden hielt.

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß die Kindesmutter nicht nur die Krankenkasse, sondern auch die Ärzte täuschte,**

**beantrage ich:**

---

<sup>44</sup> Einer solchen „freiwilligen“ Verstümmelung geht eine lange Bearbeitung des Opfers voraus: Die Kinder wurden mit chirurgischen „Schönheitsidealen“ und übersinnlichen Vorstellungen von „Reinheit“ (nicht: Sauberkeit) des einschlägigen Milieus konfrontiert. So berichtete die 2010 eingesetzte Psychologin in ihrer „Datenerhebung“ über den genitalverstümmelten Sohn (S. 46): *„Wegen seiner Phimose sei es vorher für ihn doof gewesen, weil er die Vorhaut nicht habe zurückziehen können. Er habe ein komisches Gefühl gehabt, bei dem Gedanken, dass sich auf Grund dessen Schmutz ansammeln könnte. Er habe auch vorher Angst vorm Krankenhaus gehabt, aber sein Cousin sei auch operiert worden. Er habe es lieber schnell machen lassen wollen. Seine Mutter habe versprochen, ihm ein Wave-Board zu schenken. Danach sei es erst kompliziert gewesen, wie das nach einer Operation eben so sei. Jetzt fühle er sich aber besser damit. Vorher habe er Schmerzen beim Zurückziehen der Vorhaut gehabt, nach der Operation nicht mehr. Der Urologe habe sofort gesagt, dass es keinen anderen Ausweg gebe und es operiert werden müsse.“* Keine korrupte Richterin hat sich je für den Kindeswohlgefährdenden Charakter einer solchen Indoktrination interessiert.

- **Ladung und Anhörung des behandelnden Arztes PD Dr. med. Dirk Sch., 35392 Gießen**
- **Ladung und Anhörung der eingesetzten Anästhesistin im Evangelischen Krankenhaus Mittelhessen**

**mindestens zu den Fragen,**

- o **welche Dringlichkeit die Verstümmelung noch vor meiner Rückkehr diktierte,**
- o **ob sie die Genitalverstümmelung der Kinder vorgenommen hätten, wenn sie gewußt hätten, wie ich dazu stehe.**

Bezeichnend war auch die Wahl des Arztes: Er ist bekannt dafür, daß er Beschneidungen nicht nur in der Not vornimmt, sondern dies auch gesunden, erwachsenen Männern („auf Kasse“) empfiehlt, just um durch endlosen Koitus aufgrund der sich daraus ergebenden eigenen Orgasmus-Probleme auch Frauen mit ebensolchen Problemen zu gefallen bzw. bei Mitwirkung in Porno-Filmen als begehrte Darsteller für längere Filmstreifen zu dienen.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Benennung und Anhörung von mindestens einem Zeugen, dem Dr. Sch. diese Maßnahme ohne medizinische Indikation auf Kosten seiner Kasse empfohlen hat**

Immerhin muß man dem Urologen zugute halten, daß er auf entsprechende Anfrage meinerseits mit Schreiben vom 08.09.2009 ehrlich zugab: *„Allerdings bestand in beiden Fällen kein akuter Handlungsbedarf.“*

Ohne ausschließen zu wollen, daß sich die hessische Justiz über die Genitalverstümmelung selbst kundig macht <sup>45</sup>, bevor sie darüber urteilt, habe ich mehrfach das Gießener Jugendamt, die RiAG Keßler-Bechtold und das OLG Frankfurt sowie die Gießener StA und die Frankfurter GenStA an die Folgen erinnert. So erinnerte ich z.B. am 05.12.2010 die GenStA Frankfurt/M. daran, (Zitat)

*„daß beschnittene Männer*

- o *zu mindestens 50% der Betroffenen nachweisbar traumatisiert sind (repräsentativ mit psychologischen Tests ermittelt),*
- o *zu Überempfindlichkeit neigen, weil eine selbstreinigende Feuchtregion des Körpers trockengelegt wurde (vgl. Lippen, Augenlider, Schamlippen),*
- o *Schmerzen mindestens bei der Selbstbefriedigung sowie Einbußen bei der Libido erleiden (was das mutmaßliche Motiv der KM darstellte)“.*

---

<sup>45</sup> s. z.B. [http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Beschneidung\\_von\\_Jungen\\_und\\_M%E4nnern.html](http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Beschneidung_von_Jungen_und_M%E4nnern.html)  
[http://netzwerkb.org/wp-content/uploads/2013/10/2013-10-01\\_council\\_of\\_europe\\_childrens\\_right\\_to\\_physical\\_integrity.pdf](http://netzwerkb.org/wp-content/uploads/2013/10/2013-10-01_council_of_europe_childrens_right_to_physical_integrity.pdf)



Es ist zudem bekannt, daß selbst in islamistischen Gesellschaften, in denen die Verstümmelung positiv besetzt ist, das psychische Trauma der (männlichen) Beschneidung viele Jahrzehnte später durch psychologische Tests nachweisbar ist. Dies hatte die Kindesmutter nicht nur gewußt, sondern auch, nach eigenem Bekunden, bewußt gewollt (soweit ihre psychischen Probleme einen bewußten Willen zuließen), gezielt nicht in einem zu jungen Alter, damit das Trauma ihrer Söhne, der „potentiellen Vergewaltiger“, konkret bleibt.

**Beweis:**

- **Artikel „Beschneidung von Jungen und Männern“ aus den „Uni-Protokollen“ vom 07.11.2009** ([Anlage](#))

Mehrere promovierte Psychologen, darunter eine langjährige Freundin der Kindesmutter, die heute an der Universität Herdecke lehrt, und meine Lebensgefährtin mit Zusatzausbildung in Medizin, Forensik und Kriminalistik sprachen, spontan, unabhängig voneinander, wortgleich und jeweils vor Zeugen, von einer (Zitat) „*symbolischen Kastration*“ des Kindes.<sup>46</sup>

Mit Datum vom 05.11.2009 erstattete ich Strafanzeige gegen die Kindesmutter und den Urologen (wegen Mißbrauchs von Schutzbefehlen, Körperverletzung, Betrugs zu Lasten der Krankenkassen u.a.). Mein Prozeßbevollmächtigter stellte am 10.11.2009 Antrag auf das alleinige Sorgerecht, hilfsweise beschränkt auf die gesundheitlichen und schulischen Belange meiner Kinder.

Ein Dreivierteljahr später, am 25.09.2010, glich ich meine Vorgehensweise mit den Vorstellungen der erst kurz davor eingerichteten Beratung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmißbrauchs ab. In einem langen Telefonat (17:00-18:00 Uhr) erklärte mir die beratende Psychologin, daß sie mir auch nichts anderes vorgeschlagen hätte, als Jugendamt, Staatsanwaltschaft und Gericht einzuschalten.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß die Genitalverstümmelung meiner Kinder**

- **nicht auf eine sorgfältige Diagnose zurückging,**
- **keine benötigte medizinische Maßnahme war,**
- **sondern umgekehrt, nichts weiter als eine sexistisch motivierte, irreversible Körperverletzung darstellt,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung der Psychologin Frau Dr. Michaela Z., 46244 Bottrop**

---

<sup>46</sup> Unabhängig von der martialischen Wortwahl wird allseits als nachrangig betrachtet, daß der große Sohn wie ein Kindheitsfoto von mir aussieht, und daß die Tat im ersten Jahr stattfand, in dem ich eine neue Partnerin hatte: Interpretation der Tat als Kurzschlußhandlung oder Racheaktion würde bedeuten, daß der kleine Sohn weniger gefährdet sei. Das wäre eine fatale Fehleinschätzung.

- **Ladung und öffentliche Anhörung der Psychologin Frau Dr. Andrea J., 35394 Gießen**
- **Ladung und öffentliche Anhörung der diensthabenden Psychologin der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmißbrauchs, die mich am 25.09.2010 (17:00-18:00 Uhr) beraten hat,**

**äußerst hilfsweise einer Vertretung derselben Behörde, Postfach 110129, 10831 Berlin**

**mindestens zu der Frage,**

- **wie sie eine nach diesen Ankündigung an „potentiellen Vergewaltigern“ vorgenommene Beschneidung aus dem Blickwinkel ihrer jeweiligen Expertise werten,**
- **wie und warum sie zur Bezeichnung als „symbolische Kastration“ stehen.**

**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß die Ladung der obigen Experten nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung weiterer Experten**

Mit Schreiben vom 11.12.2009 lehnte Staatsanwältin **Dr. Finger** Ermittlungen gegen die Kindesmutter ab (Az. 601 Js 28362/09) und verwies auf die Möglichkeit einer Privatklage, wofür die bereits angerufene, der Korruption verdächtige RiAG **Keßler-Bechtold** zuständig war. Meine Beschwerde dagegen am 23.01.2010, verbunden mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde, wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. mit Schreiben vom 18.03.2010 verworfen (Az. 3 Zs 194/10). Staatsanwältin **Winter** führte darin aus:

*„Der Tatbestand der Misshandlung Schutzbefohlener setzt ein Quälen, das heißt das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen, oder ein rohes Misshandeln, das heißt eine gefühllose, fremdes Leiden missachtende Gesinnung voraus. Beides liegt bei der Veranlassung eines medizinisch indizierten operativen Eingriffes nicht vor. (...) Schließlich ist auch der Anfangsverdacht einer gefährlichen Körperverletzung nicht zu begründen. (...) Wird (...) ein Skalpell von einem ausgebildeten Chirurgen (oder wie hier: einem Facharzt) zu Heilzwecken benutzt, handelt es sich nicht um eine solche Verwendung zu Angriffs- oder Kampfzwecken, sodass ein gefährliches Werkzeug nicht vorliegt.“*

Frau Winter versäumte nicht, sich für die Stigmatisierung der Kinder blind zu stellen und den Ausspruch der Kindesmutter („später schöner für die Frauen“) auf das Aussehen statt auf die Verwendung meiner Kinder als Sexualspielzeug mit verzögertem Samenerguß zu beziehen. Sie begrüßte geradezu die irreversible Körperverletzung: *„Da, wie Sie selbst vortragen (...), die Zirkumzision jedoch von einem großen Teil der Bevölkerung sogar als modisches Schönheitsideal betrachtet wird, ist von einer negativen Veränderung der ästhetischen Wirkung bei Ihrem Sohn nicht auszugehen.“* Frau Winter zählte die Verstümmelung meiner Kinder zu den „Heilzwecken“ gegen die Häßlichkeit ihres männlichen Geschlechts.

**Beweis:**

- **Schreiben von StAin Winter (GenStA Frankfurt/M.) vom 18.03.2010** ([Anlage](#))  
zu Az. 3 Zs 194/10

StAin **Winter** verfügte möglicherweise nicht über meine 32jährige Erfahrung als aktiver Sportler, Hochschulmeister und Trainer, z.T. in gemischt duschenden Gruppen, wo die neugierigen Blicke junger Damen und die distanzierte Haltung mitübender Männer keinen Verdacht auf ein „*Schönheitsideal*“ bei beschnittenen Männern aufkommen lassen (mit dem Vorbehalt, daß es evtl. in geschlossenen Sportstätten der sog. „gleichgeschlechtlichen Zusammenhänge“ der Kindesmutter anders aussieht). Definitiv wußte sie aber aus meinen vorausgegangenen Schriftsätzen, daß es der Kindesmutter just um das Zufügen „*länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen*“, dem Arzt gerade um eine betrügerische Diagnose gegangen war; denn das einzige zu heilende Leiden in diesem Fall war die Rachsucht der Kindesmutter, nachdem ich mich von ihr nur zum Wohle meiner Kinder getrennt hatte, ohne ihr auch nur eine Rivalin „vorweisen“ zu können. Keiner der „heiligsprechenden“ Staatsanwälte hat sich positionieren wollen, worin sie den Unterschied erkennen würden, wenn die Rachsucht dazu reichen sollte, daß sie mit ebenso fingierten Diagnosen zum Verkauf einzelner Organe meiner Kinder führen würde: Man würde sicherlich nicht lebende Transplantationspatienten obduzieren, sondern das jeweils fehlende Organ für krank und entsorgt erklären.

Wurde einmal in Hessen beschlossen, ein Vater „*darf hier nicht ankommen*“ aufgrund seiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“, so können seine Kinder bedenkenlos gequält werden. Voraussetzung ist lediglich ein Skalpell in lizenzierter Hand: 75 Jahre nach seiner Karriere in Frankfurt ist Dr. Josef Mengele offenbar so gut rehabilitiert, daß er sich nunmehr auch zur Entlastung seiner Kollegen eignet.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß die Haltung der hessischen Richterschaft und Staatsanwaltschaften**

- nicht ihrem gesetzlichen Auftrag entsprachen, sondern
- umgekehrt, die Erwartungshaltung korrupter, aber mächtiger Gruppen in der hessischen Administration bedienten und
- in Verletzung ihrer Amtsermittlungspflicht der von mir beklagten Gefährdung meiner Kinder nicht nachgingen,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung von StA Frau Dr. Finger
- Ladung und öffentliche Anhörung von StA Frau Winter
- Ladung und öffentliche Anhörung von RiAG Keßler-Bechtold  
(zu laden über ihre jeweiligen Dienststellen in Hessen)
- Ladung und öffentliche Anhörung des Juristen Prof. Dr. Holm Putzke  
(zu laden über die Universität Passau, Innstraße 40, 94032 Passau)

mindestens zu den Fragen,

- o ob sie die von der Mutter für zwei Jahre später (2011) angekündigte Wiederholung der Verstümmelungsaktion für glaubwürdig hielten,
- o ob sie Schutzmaßnahmen für das zweite, 2009 weniger verstümmelte Kind als angebracht ansehen,
- o welche der von mir genannten Zeugen sie angehört und welche der vorgelegten Eidesstattlichen Versicherungen sie in ihre Wahrheitsfindung einbezogen haben,
- o wie sie z.B. eine medizinisch korrekte Extraktion von Organen ohne elterliche Zustimmung beurteilen würden (etwa als Organspende für Verwandte),
- o wie sie fachmännisch beigefügte, von Erziehungsberechtigten abgelehnte „Verschönerungsmaßnahmen“ rechtlich beurteilen (z.B. Hakenkreuz auf einer Kindesstirn o.ä.),
- o wie sie das Wirken von Dr. Josef Mengele juristisch beurteilen
- o ob sie bis heute für ihre Haltung in diesen Fragen dienstliche Nachteile zu befürchten hatten.

Antrag hilfsweise:

Für den Fall, daß die Ladung der obigen Experten nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung weiterer Experten

Wie die Qual meiner Kinder bagatellisiert wurde, veranschaulichte am besten die Einstellung der Ermittlungen gegen den Arzt: Hier schied schon (gem. Bescheid der GenStA Frankfurt/ M. vom 22.11.2010 zu Az. 3 Zs 2335/10) der Verdacht der einfachen Körperverletzung aus; denn die Kindesmutter „*hat hier ausdrücklich erklärt, dass ihr das Sorgerecht alleine zusteht oder dass sie in Einverständnis mit dem anderen Elternteil handelt.*“ War der Arzt unschuldig wegen der Falschangaben der Kindesmutter, so war StAin **Winter** im o.a. Schreiben (vom 18.03.2010 zu Az. 3 Zs 194/10) voll des Lobes für die Kindesmutter: „*Der Umstand, dass sie ärztlichen Rat wegen der bei Ihren Söhnen aufgetretenen relativen bzw. absoluten Phimose eingeholt hat, spricht eher für ein gesteigertes Bemühen der Beschuldigten um deren Wohlbefinden.*“ Was da noch gegen den („medizinisch indizierten“) Verkauf einer Niere oder eines Auges sprechen soll, kann nur Frau Winter erklären.

Ein wichtiges Dokument, das die Kindesmutter zu ihrer vermeintlichen Entlastung vorlegte, war die Aufstellung der ärztlichen Untersuchungstermine beider Kinder, die auf eine Phimose hinwiesen.

Beweis:

- Dokumentation der Phimose-Diagnosen beider Kinder durch Dr. med. Christiane M.-B. vom 15.03.2010 ([Anlage](#))

Aus der vorgelegten Liste ging hervor, daß der ein halbes Jahr zuvor beschnittene große Sohn über 2½ Jahre (20.10.2006 – 10.02.2009) offenbar keine Beschwerden hatte. Ich kann auch selbst versichern, daß ich ihn am 20.04.09 (d.h. vier Monate vor seiner Genitalverstümmelung) zur selben Ärztin, **Dr. Christiane M.-B.**, brachte, als er erkältet war. Auch da fand das Thema „Phimose“ keine Erwähnung, obwohl die Ärztin explizit nach weiteren Beschwerden fragte. Der Junge sollte seine Beschwerden offenbar passend zu seinem Verstümmelungstermin bekommen, als ich verreiste. Ganz entsprechend hatte der kleine Sohn, ebenfalls 2½ Jahre nach seiner letzten Untersuchung, plötzlich einen „Fremdbefund“ durch den daran verdienenden Urologen. Diese und weitere, naheliegende Erkenntnisse hatte ich am 30.08.2010 gegenüber der GenStA verbalisiert (Kopie an StA, LKA und BKA), nachdem sie über Monate Zusammenhänge nicht erkennen konnten (oder durften).

**Beweis:**

- **Mein Schreiben an GenStA Frankfurt/M. vom 30.08.2010** ([Anlage](#))

Das heißt, entweder sind Beschwerden der Kinder jahrelang ignoriert worden (sogar auch, als ich sie zu den Arztbesuchen begleitete) – oder, naheliegender, die Ärztin ist zur nachträglichen Legitimation der kindlichen Verstümmelung herangezogen worden.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß die Ärztin es gewissenhaft dokumentiert hätte, wenn die Kinder unter Phimose gelitten hätten,
- daß die wahrheitsgemäße Auflistung der Phimose-Befunde nicht zugleich als Empfehlung für die Beschneidung der Kinder zu werten war

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung der Ärztin Dr. M.-B.**  
(zu laden über ihre Praxis, 35394 Gießen)

**mindestens zu den Fragen,**

- welche Folgerungen aus ihrer Liste zu ziehen sind,
- wie die langen Zeiträume ohne Befund zu erklären sind,
- ob sie sich vorwerfen lassen muß, mich als Erziehungsberechtigten jahrelang über eine notwendige Operation nicht informiert zu haben,
- ob sie über dieses Thema mit anderen Personen außer den Eltern kommuniziert hat (Juristen, Staatsanwälten, Richtern, Sicherheitsbeamten etc.) und falls ja, zu welchem Zwecke und mit welchem Ergebnis.

Nach all der Vorarbeit wurde die Verstümmelung meiner Kinder erwartungsgemäß im Familiengericht abgehandelt. Kein einziger der mehr als ein Dutzend Zeugen wurde angehört, nicht eine der eingereichten Eidesstattlichen Versicherungen wurde gewertet. RiAG **Keßler-Bechtold** übernahm nicht nur den Vorsitz in der Verhandlung, sondern auch die Fälschung ihrer Protokolle (s.u.). Das einzige, was sie wissen wollte, war, ob ich bei Erhalt des alleinigen Sorgerechts die Kinder nach Griechenland überbringen würde. Ich klärte sie auf, daß meine Kinder im Vergleich zu Gleichaltrigen in der Umgebung und den Schulen, die für mich in Frage kämen, inzwischen nicht nur sprachlich, sondern vor allem schulisch soweit zurückgeblieben waren, daß sie einen Landeswechsel (wie er z.B. in Diplomatenfamilien nahezu alljährlich vorkommt) nicht verkraften würden. Sie würden noch weiter zurückfallen.

Der Beschluß vom 01.09.2010 zu Az. 244 F 2033/09 machte die Entfremdungs- und Mißbrauchsrealität zum Regime: RiAG Keßler-Bechtold übertrug das alleinige Sorgerecht auf die Kindesmutter und verstieß damit bewußt u.a. gegen § 37 Abs. (2) FamFG<sup>47</sup>, ohne die von mir benannten, klar zum Kindesmißbrauch positionierten Experten und die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmißbrauchs zu befragen, und obwohl ihr, nach eigenem Bekunden, ein Sachverständigengutachten zur Verfügung stand.

Als Beweis dafür, daß die erwiesene Grausamkeit nur dem großen Sohn zgedacht sei, akzeptierte die Richterin den expliziten Vortrag der Kindsmutter (im Schriftsatz ihrer Anwältin vom 25.05.2010), daß der kleine Sohn „*keine Operation benötigte*“. Im selben Schriftsatz erklärte die Kindesmutter auch, warum sie nicht noch 6 Wochen bis zu den Herbstferien hatte warten wollen, wenn sie schon vorgab, die Verstümmelung der Kinder sei ohnehin unausweichlich gewesen. Der Grund war, „*dass die Kindesmutter in den Herbstferien 2009 einen vierzehntägigen Urlaub auf Kreta seit längerem gebucht hatte*“; sie hatte dadurch meine Herbstferien mit den Kindern ein weiteres Mal vereitelt:

**Richterin Keßler-Bechtold akzeptierte Kindesentziehung als Entschuldigung für Kindesmißbrauch, mit Hilfe deutscher Pässe, die gegen meinen Willen ausgestellt worden waren.**

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Schriftsatzes der Kindesmutter vom 25.05.2010**

Am 21.10.2010 machte ich deshalb Staatsanwalt **Maruhn** darauf aufmerksam (zu Az. 601 Js 8543/10 und Az. 601 Js 28362/09), daß es hier um „**fortgesetzte Kindesentziehung in Verbindung mit Kindesmißbrauch**“ ging (Hervorhebung im Original).

RiOLG **Schwamb** bestätigte die Sichtweise von Keßler-Bechtold buchstäblich „unbesehen“ (d.h.: ohne Verhandlung, ohne Anhörung der Kinder, ohne Vernehmung von Zeugen, ohne Rücksprache mit der Bundesbeauftragten und den anderen positionierten Experten und ohne Anforderung des Sachverständigengutachtens) und brachte in seinem Beschluß vom 06.01.2011 (zu 5 UF 318/10) seine mißbrauchsfördernde Ideologie auf den Punkt:

---

<sup>47</sup> „§ 37 Grundlage der Entscheidung (...)

(2) Das Gericht darf eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte.“

*„Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Kindeseltern voraus, die es diesen ermöglicht, kooperativ am Kindeswohl orientierte Entscheidungen zu treffen. An einer solchen mangelt es vorliegend. Die Zerstrittenheit zwischen den Eltern wirkt sich auch auf das Wohl der Kinder aus. Beide Kinder sind durch die Situation belastet.*

*Der Senat teilt aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses die Auffassung des Amtsgerichtes, dass es dem Wohl der Kinder am besten entspricht, wenn die elterliche Sorge auf die Kindesmutter übertragen wird.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung des AmtsG-Beschlusses vom 01.09.2010 zu Az. 244 F 2033/09**
- **Beiziehung des OLG-Beschlusses vom 06.01.2011 zu 5 UF 318/10**

**Ich klage das Land Hessen an, mir höchstinstanzlich auf verfassungswidrige Weise<sup>48</sup> das Sorgerecht für meine Kinder entzogen und sie ihrem angekündigten sexuellen Mißbrauch überlassen zu haben, ohne Verhandlung, ohne Anhörung der Kinder, ohne Vernehmung sachverständiger Zeugen, ohne Rücksprache mit der Bundesbeauftragten und anderer, bereits positionierter Experten und ohne Anforderung eines bereits vorliegenden Sachverständigengutachtens, um Jahre später, zur Legitimation seines Verfassungsbruchs, sich (per Schriftsatz vom 25.11.2013) auf meine „*Einstellungen und Gesinnungen*“ zu berufen.**

Die hessischen Garanten des Kindeswohls (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter) hatten schon im April 2008, an fremden Familien, bewiesen (s.o.), daß sie viel Erfahrung nicht nur mit der Feststellung sexuellen Kindesmißbrauchs, sondern auch mit dessen Verdunklung hatten. Deswegen hatte ich in meinem o.a. Schreiben vom 21.10.2010 den StA Maruhn unmißverständlich ermahnt: **„Ich weise darauf hin, daß der kleine, weniger entstellte Sohn, in weniger als einem Jahr das Alter erreichen wird, in dem sein Bruder massiv genital verstümmelt wurde“** (Hervorhebung im Original).

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß die gesetzlich vorgesehenen Garanten des Kindeswohls keinerlei Sicherungsmaßnahmen gegen die drohende Fortsetzung des Mißbrauchs meiner Kinder trafen,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung des damaligen StA A. Maruhn  
(zu laden über die Justizbehörden Gießens)**

**mindestens zu den Fragen,**

---

<sup>48</sup> vgl. Urteile des Bundesverfassungsgericht z.B. 1 BvR 3116/11, 1 BvR 1178/14

- o welche Erkenntnisse er über eine mögliche Aussetzung meiner Kinder durch die Kindesmutter in Päderasten-Kreisen hatte,
- o welche Maßnahmen seine Behörde bzgl. der Bedrohung meiner Kinder traf,
- o ob er hierzu andere Garanten des Kindeswohls (insb. Jugendamt und Familiengericht) konsultierte – und wenn ja, welche,
- o ob und wie er sicherstellen konnte, daß mein kleiner Sohn (wie von mir befürchtet und von der Kindesmutter angekündigt) schließlich nicht verstümmelt wurde.

**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß die Ladung des obigen StA nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung weiterer Verantwortlicher**

Zum 12. Geburtstag des kleinen Sohnes (..2011) konnte ich ihm weder gratulieren, noch ein Geschenk überreichen. Ich machte mir Sorgen, weil dies das von seiner Mutter auserkorene (und auf seinen Bruder angewandte) „Verstümmelungsalter“ war. Erst auf einen formalen Brief von mir (der von der Post nachgesandt wurde) antwortete die Kindesmutter Anfang August schriftlich, sie seien alle nach Bremen umgezogen. Das Recht dazu hatten sie von der hessischen Justiz erhalten – und nicht nur das:

Nach mehreren Jahren der Tätigkeit als Lehrerin in Wetzlar hatte die Kindesmutter ihre Versetzung nach Gießen beantragt und zum 01.08.2011 erhalten. Mit dem überstürzten Umzug nach Bremen hat sie ihre neue Dienststelle nicht nur überrascht – sie hat sie erst gar nicht informiert. Es ist zumindest naheliegend, daß die ohnehin als korrupt verrufene Richterin **Keßler-Bechtold**, die für die Kindesmutter über Jahre Partei ergriffen hatte, sich nicht weiter exponieren wollte und nach einer zweiten, von beiden Elternteilen angekündigten Genitalverstümmelung am Kind, das (gem. Schriftsatz vom 25.05.2010, s.o.), „*keine Operation benötigte*“, den unmißverständlichen Wink zum ungeordneten Abzug gab. In der Gießener Aliceschule mußte ab August 2011 deswegen der Unterricht in den Fächern Deutsch und Englisch ausfallen.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß die Gießener Aliceschule im August 2011 aufgrund des willkürlichen Wegbleibens einer Lehrkraft einen Schaden erlitt und
- daß dieser Vorfall dienstrechtlich unüblich war,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung der Schulleitung der Aliceschule Gießen

(zu laden über die Aliceschule, Gleiberger Weg 16, 35398 Gießen)

**mindestens zu den Fragen,**



- o ob sie im August 2011 eine Lehrerin unerwartet weggeblieben ist,
- o was die Schulleitung über den Verbleib der Lehrerin wußte,
- o ob das Ausbleiben der Lehrerin Konsequenzen für den Stundenplan hatte,
- o was für solche Situationen als Reaktion einer Schulleitung vorgesehen ist,
- o was und mit welchem Erfolg die Schulleitung in Bezug auf das Fernbleiben der Lehrkraft im konkreten Fall unternahm,
- o welche Kompensation es für Schule, Schülerschaft und Elternschaft von Seiten des Landes Hessen gab,
- o was die Konsequenzen für fernbleibende Lehrkräfte im allgemeinen sind,
- o was die Konsequenzen für die ferngebliebene Lehrkraft im konkreten Fall waren.

**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß die Ladung der o.a. Schulleitung nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung weiterer Zeugen.**

Das vorhersehbare Endstadium wurde seitens der Kindesmutter mit Post vom 27.11.2014 besiegelt: Auf Anfrage meines Prozeßbevollmächtigten, ob schließlich der kleine Sohn auch verstümmelt wurde, und ob es weitere Verunstaltungen der kindlichen Körper gegeben habe, teilte ihre Anwältin mit, sie werde *„über die gesundheitlichen Befindlichkeiten der gemeinsamen Söhne keine detaillierten Auskünfte erteilen, da die gemeinsamen Söhne dies ausdrücklich nicht wünschen.“*

**Die irreversible Verstümmelung des kleinen Sohnes (der gem. Schriftsatz vom 25.05.2010 "keine Operation benötigte", s.o.), wäre ohne die Initiative von Keßler-Bechtold / Schwamb nicht zu befürchten gewesen. Das ist einerseits billigende Inkaufnahme der Körperverletzung meines Kindes und andererseits Folter für mich gem. Art. 3 EMRK.<sup>49</sup>**

**Beweis:**

- **Schriftliche Auskunftsverweigerung der RAin Sonja B. vom [\(Anlage\)](#) 27.11.2014**

---

<sup>49</sup> „Bei Bestehen eines konkreten Verdachtes der Folter oder unmenschlicher Behandlung (...) durch Private ist der Mitgliedstaat verpflichtet, hinreichend effektive Ermittlungen einzuleiten und einen entsprechenden organisatorischen Rahmen zu schaffen, der unabhängige und schnelle Untersuchungen der Vorfälle ermöglicht.“ (zitiert aus dem Skript von Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann: [http://www.jura.uni-frankfurt.de/50633797/\\_-11-Menschenrechtsschutz.pdf](http://www.jura.uni-frankfurt.de/50633797/_-11-Menschenrechtsschutz.pdf))

**Ich klage das Land Hessen an, gegen das Folterverbot nach Art. 3 EMRK verstoßen zu haben und aus parteipolitischem Kalkül und mit rassistisch-nationalistischen Begründungen**

- **mir 2005-2011 sämtliche Geburts- und Namenstage beider Kinder und die Hälfte aller Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien vereitelt zu haben,**
- **jahrelang (2006-2011) schriftliche Warnungen vor dem drohenden (oder bereits stattfindenden) Mißbrauch meiner Kinder ignoriert zu haben (bis hin zur Verweigerung der Beratung durch das Gießener Jugendamt),**
- **Verstümmelungsankündigungen der mutmaßlichen Täterin verniedlicht zu haben,**
- **den Mißbrauch und die Verstümmelung meiner Kinder als „medizinisch sinnvoll“ bagatellisiert zu haben,**
- **Erkenntnisse involvierter Bundesbehörden und Experten übergangen zu haben,**
- **durch Verweisung an die Familiengerichte jedes Straf- und Verwaltungsverfahren bis heute verhindert zu haben,**
- **durch Einstufung eines Gewaltverbrechens als „Familienstreit“ die Zuständigkeit von Bundesgerichten ausgeschaltet zu haben,**
- **durch Trennung zweier Kinder vom Vater und Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf eine mutmaßliche Täterin mit erkennbaren psychischen Problemen eine Tat-Wiederholung geradezu provoziert zu haben,**
- **durch Gewährung von freiem Geleit außerhalb Hessens die Aufdeckung künftiger Mißbrauchsfälle a priori blockiert zu haben,**
- **durch Verweigerung einer (von der Gutachterin als nötig erkannten) Mediation und Psychotherapie den Zustand meiner Kinder ins Unermeßliche verschlechtert zu haben,**
- **durch formaljuristische Tricks die tatsächliche physische und psychische Schädigung meiner Kinder zu keinem Zeitpunkt untersucht zu haben.**

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß die Freigabe meiner Kinder für ihren angekündigten Mißbrauch privat (durch die Kindesmutter) oder im Päderasten-Kreis**

- **mit Wissen der Umstände um die bevorstehende Verstümmelung**
- **im Bewußtsein der in Hessen ausbleibenden strafrechtlichen und dienstlichen Konsequenzen**

**erfolgte, beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von Richter Schwamb**  
**(zu laden über das OLG Frankfurt/Main)**

**mindestens zu den Fragen,**

- o **worin nach seiner Rechtsexpertise die Existenzberechtigung eines OLG besteht, wenn sexuelle Mißbrauchsfälle, die von der Bundesbeauftragten als solche erkannt und bestätigt wurden, per Post, ohne Verhandlung, ohne Begutachtung und ohne Anhörung entschieden werden ,**
- o **ob er das für das Recht eines Elternteils hält, zu erfahren, ob / wie oft / wie schwer sein Kind genital verstümmelt wurde,**
- o **was er Eltern rät, denen die Bundesbeauftragte den sexuellen Mißbrauch ihrer Kinder attestiert hat,**
- o **was er und seine Kammer nach dem ersten Vorkommnis 2009 zur Abwendung einer Totalverstümmelung des zweiten Kindes unternommen haben,**
- o **ob sein Beschluß (5 UF 318/10 vom 06.01.2011) mir noch das Recht zugesteht, zu erfahren, ob mein kleiner Sohn schließlich verstümmelt wurde – und im Bejahungsfall, wo ich dies erfahren kann.**

Die Auswirkungen dieses Vorgehens waren und sind zwei junge traumatisierte Menschen, die später, gemäß dem Willen der politisch Verantwortlichen, in Deutschland als Displaced Persons mit Migrationshintergrund und einer väterlichen Linie mit politisch unzuverlässigen „*Einstellungen und Gesinnungen*“ unter ständiger „Integrationsaufsicht“ leben sollen („... *oder wie ist es bei Ihnen, in Griechenland?*“). Alternativ sollen sie nach Griechenland emigrieren – dann aber faktisch als unkultivierte Ausländer. In jedem Fall ist dafür gesorgt, daß beide Kinder zeit Lebens allein gelassen werden mit den physischen und psychischen Folgen ihres Mißbrauchs und der ihnen einsuggestierten Ablehnung durch ihren Vater – der zudem („*Jetzt nochamol langsam, zum Mitdenke!*“) von rassistisch und kulturell minderwertiger Herkunft ist und ihnen jahrelang einen „*blöden Griechisch-Unterricht*“ vorschreiben wollte.

**Offiziell „weiß“ bis heute kein hessischer Amtsträger etwas von dem bundesamtlich festgestellten und familiengerichtlich geduldeten Mißbrauch oder von der gerichtlich verordneten Vernachlässigung meiner Kinder. Durch ständige Verweisung an die Familiengerichte werden straf- und verwaltungsrechtliche Tatbestände sowie das auf Bundesebene (Bundesbeauftragte, Bund Deutscher Psychologen u.a.) vorhandene Expertenwissen kreativ von der Rechtsprechung ausgeschlossen.**

**Vorliegend wird der erste Versuch unternommen, die massive physische und psychische Schädigung meiner Kinder (und ggf. eine erpresserische Druckausübung auf die psychisch auffällige Kindesmutter) von Bundesgerichten beurteilen zu lassen.**

Die obigen Feststellungen habe ich damals (vor 2011) nicht in dieser Schärfe ausgesprochen, um vom eigentlichen Thema, nämlich der Verelendung meiner Kinder, nicht abzulenken. Eine Debatte über den politischen Willen dahinter hielt ich zu jenem Zeitpunkt (solange am Schicksal der Kinder etwas hätte korrigiert werden können) für eine nicht opportune Kindeswohlgefährdung. Deswegen bemühte ich mich, lediglich vereinzelt Hinweise zu geben (wie gegenüber RiOLG Schwamb, s.o., Beschluß zu Az. 5 UF 242/07 vom 10.09.2008), mit dem Ziel, im schlimmsten (schließlich eingetretenen) Fall mich darauf beziehen zu können.

Sowohl die empfindsame Reaktion von RiOLG **Schwamb**, als auch die notorische Nichtbefassung durch RiAG **Keßler-Bechtold** stellen, in Kombination mit ihren rassistischen Sprüchen, deutliche Bestätigungen des parteipolitischen Hintergrunds dar.

Auch, wenn hier vom Jahr 2010 die Rede ist, da die Äußerung des Landes über „*Einstellungen und Gesinnungen*“ noch drei Jahre in der Zukunft lag und nicht in dieser Offenheit erwartet wurde, kamen inzwischen vertrauliche Hinweise von Bekannten, daß mindestens in Kreisen von CDU und SPD seit Jahren Unzufriedenheit herrschte, weil sich einzelne Repräsentanten mit Äußerungen des parteilosen oppositionellen Professors (gemeint war ich) identifizieren konnten. Auch schon vor diesen Äußerungen konnte ich eine Tendenz erkennen, mich politisch (durch scheinbare Widersprüche, angebliche Mißverständnisse u.ä.) zu isolieren. Die o.a. Verleumdung im Stadtparlament und in der lokalen Presse (ab 2008) und die nachfolgenden Prozesse, wo die gegnerischen Anwälte nicht einmal die Landessprache („*diffus*“ etc., s.o.) verstehen mußten, um das politisch erwünschte Ergebnis zu erreichen, waren nur einzelne Höhepunkte dieser Entwicklung.

Nur beiläufig sei erwähnt, daß meiner Lebensgefährtin, die, nach entsprechender Laufbahn als Kreistagsabgeordnete, im „tiefen Staat“ Hessens ebenso unbeliebt ist wie ich, zwei Enkel (beiderlei Geschlechts, beide im Einschulungsalter), von ihrer Nähe entrissen und dem angeheirateten Elternteil zugesprochen wurden, dessen „freies Geleit“ nach Niedersachsen führte. Dort sind die Kleinen ständiger, amtsärztlich festgestellter Gewaltanwendung (Auspeitschungen) ausgesetzt und werden, vor Besuchern ihrer Mutter, nackt ausgezogen, weil sie vor den Gästen und ihren Kameras nicht nur „posen“, sondern auch „Dirty Dancing“ vorführen müssen. Es handelt sich um andere Kinder, die meinen nicht einmal namentlich bekannt sind – aber um dieselben hessischen Kammern, die an diesen, hier nicht weiter behandelten Kinderschicksalen, ebenfalls unter ausdrücklicher Berufung auf „*Einstellungen und Gesinnungen*“, sämtliche obigen Punkte durchexerzieren (Az. 12 F 790/14 SO, Amtsgericht Burgdorf/Niedersachsen).

Auch hier mache ich meine Schriftsätze und Briefe als Beratung der hessischen Justizbehörden zur Aufklärung der sexuellen Gewalt gegen zwei Kinder geltend, zunächst unter Vernachlässigung der Qual, die ich als Vater durchmachte, weil es nicht um irgendwelche Opfer, die bald gerettet werden, sondern um meine eigenen Kinder, die (wie die Enkel meiner Lebensgefährtin) vorsätzlich als Sexualspielzeug für die einschlägigen Päderasten-Kreise zur Verstümmelung und Befriedigung freigegeben wurden. Unter Anwendung von JVEG gelangt man bei mehr als 68.000 Zeichen zur Aussage:

**Wirtschaftlicher Schaden durch entfallenes Honorar zur Mißbrauchsberatung:**

**2.450 Euro**

#### **14. Betrug mit staatlicher Unterstützung**

Die Einstellung der Ermittlungen zur Aufdeckung des Mißbrauchs meiner Söhne am 11.12.2009 wurde (s.o.) mit der gegenseitigen Entlastung von Arzt und Kindesmutter begründet:

Der Arzt war unschuldig, weil er von der Mutter getäuscht wurde (bzgl. des Sorgerechts), die Mutter aber ebenso, weil sie sich getäuscht habe, als sie zügig dem Rat des Arztes folgen wollte. In meinem Protest dagegen am 23.01.2010 hatte ich darauf hingewiesen, daß die Kindesmutter (immerhin Gymnasiallehrerin) recht häufig zu Mißverständnissen neigte, daß sie sich aber stets und mit sicherer Hand zu ihrem Vorteil vertat. So hatte sie 2006 (quasi versehentlich) die Steuerrückerstattung für mein Gehalt in Höhe von mehreren tausend Euro persönlich eingestrichen und meinen Widerspruch dagegen als Aufforderung aufgefaßt, das Geld zu behalten. Das hat sie im April 2006 zunächst auch vor dem Amtsgericht Gießen wiederholt, was ihr (s. Urteil zu Az. 43 C 578/06) beinahe eine Anklage wegen Falsch-aussage eingebracht hätte.

#### Beweis im Falle des Bestreitens:

- **Beiziehung des Beschlusses 43 C 578/06 (Amtsgericht Gießen) vom 25.04.2006**

Die Sache der Steuerrückerstattung war schon abgeschlossen. Aber es gab einen jüngeren Betrugsfall:

Vor der falschen Angabe über ihr angeblich alleiniges Sorgerecht zur Vollendung ihrer sexuellen Phantasien an den eigenen Kindern im August 2009 hatte die Kindesmutter mit Datum vom 08.02.2007 die Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) ausgefüllt und mir zur Mitunterzeichnung vorgelegt. Darin hatte sie u.a. geschrieben, sie hätte beide Kinder ab der Geburt allein erzogen (s. Ausschnitt):

| 4.1. Haben Sie die unter 2. und 3. genannten Kinder <u>allein</u> erzogen? |                                                                      |                         |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Vorname des Kindes                                                         | während des gesamten Zeitraums                                       | In der Zeit vom ... bis |
| Leon                                                                       | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | 97 – jetzt              |
| Myron                                                                      | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | 99 – jetzt              |
|                                                                            | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |                         |

Seit 1.10.05 allein erziehend, getrennt lebend

Das implizierte zum einen, daß, als ich bei der Geburt des ersten Kindes (1997) arbeitslos wurde und meine Frau beschloß, ihr Referendariat anzufangen, ich nicht als Erziehender, sondern als Haushaltsgehilfe (in dem von meinem Arbeitslosengeld finanzierten Haushalt) den Säugling versorgte – zum andern aber auch, daß ich bei der Zeugung des zweiten Kindes gar nicht (oder als unbezahltes, zahlendes Hauspersonal) dabeigewesen sein soll.

Als ich mich dagegen verwahrte und meine Unterschrift für die falschen Angaben verweigerte, behauptete meine (damals noch nicht geschiedene) Frau, sie hätte kundige, amtliche Beratung zu diesen Angaben erhalten. Das tat ich damals als Schutzbehauptung ab, denn ich hatte mich zuvor selbst vom zuständigen Beamten beim Regierungspräsidium Kassel telefonisch beraten lassen.

Nach den bisherigen Begegnungen mit dem „tiefen Staat“ und der Verstrickung von Beschäftigten des RP Kassel im Skandal um die Morde des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) kann ich gewiß heute nicht ausschließen, daß es tatsächlich „amtliche Berater“ gegeben haben könnte, die meine Frau zu solchen abstrusen Angaben bewegten.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß meine geschiedene Frau falsche Angaben im Fragebogen nach dem Beamtenversorgungsgesetz machte und
- daß sie dabei von korrupten Beratern angeleitet wurde,

**beantrage ich:**

- **Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung meiner geschiedenen Frau**

**(zu laden über ihre Adresse: Frau Eva B.**

**)**

**mindestens zu den Fragen,**

- o wie sie konkret ihre o.a. Angaben zu BeamtVG verstand,
- o wer ihr dabei kundige Unterstützung leistete,
- o auf wessen Empfehlung sie sich an diese Person(en) gewandt hatte.

In der Tat war Staatsanwältin **Winter** von der GenStA Frankfurt/M. am 18.03.2010 (Az. 3 Zs 194/10, s.o.) auch auf das Thema BeamtVG eingegangen und hatte konstatiert: *„Die Beschuldigte hat lediglich angegeben, seit 01.10.2005 „alleinerziehend“ und „getrennt-lebend“ zu sein. Hierbei handelt es sich jedoch um die Beschreibung faktischer Zustände, nicht aber um rechtliche Begriffe des Personenstandes.“*

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob es auf hessische Staatsanwälte nur belustigend wirkte, daß ich am 23.07.2010 die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgerechnet unter Berufung auf das Legalitätsprinzip beantragte, in der irrigen Vorstellung, solche Antworten einer Justizbehörde könnten nur an Unachtsamkeit oder an Unfähigkeit liegen; denn einen Vorsatz wegen der *„Einstellungen und Gesinnungen“* hielt ich da immer noch nicht für wahrscheinlich. Meine Antwort erhielt ich per 02.10.2010, stellvertretend für StA Gießen und GenStA Frankfurt/M., vom zuständigen Gießener StA **Maruhn**, den ich inzwischen (s.u.) kennengelernt hatte:

*„Das betreffende Formular wurde (...) von der Generalstaatsanwaltschaft einer ausdrücklichen Würdigung unterzogen, wenn auch nicht mit dem von Ihnen gewünschten Ergebnis: Die dort getätigten Angaben der Beschuldigten wurde richtigerweise als semantische Einheit begriffen und ausgelegt. Der in den Antwortfeldern enthaltene Text wurde nämlich von der Beschuldigten durch einen darunter stehenden Zusatz mit eindeutigen Hinweis auf die seit 2005 bestehende Trennungssituation ergänzt. Bei unbefangener Lektüre erschließt sich, dass die Beschuldigte gerade nicht erklärt, die Kinder seit ihrer Geburt allein zu erziehen, sondern erst seit 2005.“*

**Beweis:**

- **Schreiben von StA A. Maruhn vom 02.10.2010** ([Anlage](#))

Es sei noch einmal daran erinnert, daß ich **bis zum 22.08.2007 verheiratet, bis zum 01.09.2010 gemeinsam erziehend** war. Nach den übereinstimmenden Aussagen von StAin Winter (GenStA) und StA Maruhn (StA) hoben sich hier zwei Falschaussagen gegenseitig auf: die falsche Angabe mit den angekreuzten Ja-Kästchen und die falsche Angabe mit der alleinigen Erziehung ab dem Umzugsdatum.

Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob Frau Winter und/oder Herr Maruhn Mitglieder oder Erpressungsoffer mafiöser Strukturen sind. Gesichert ist dagegen, daß sie Angaben über solche Strukturen machen können, und daß, wenn sie jemals den IQ, den sie tiefstapelnd simulierten, besessen hätten, solche Schreiben niemals hätten aufsetzen können; sie wären vielmehr nicht einmal in der Lage gewesen, die Adresse ihrer Dienststelle aufzusuchen.

Die Peinlichkeit war keiner vorübergehenden Demenz der beiden Staatsanwälte geschuldet: Auf Rückfrage von mir nach Einreichung der vorliegenden Klage antwortete Staatsanwalt **Lecher** von der GenStA Frankfurt/M. noch fast 4 Jahre später, am 16.05.2014, er vermöge *„nicht zu erkennen, dass in dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Gießen vom 02.10.2010 der Eindruck erweckt wurde, im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt zu handeln“*. Gleichwohl befand die GenStA, daß der o.a. Bescheid von StA A. Maruhn *„nicht zu beanstanden ist“*.

**Beweis:**

- **Mein Schreiben an die GenStA Frankfurt/M. vom 19.04.2014** ([Anlage](#))
- **Schreiben der GenStA Frankfurt/M. vom 16.05.2014** ([Anlage](#))

Wären solche Positionierungen auf kollektive Demenz zurückzuführen, hätten sich die Akteure nicht jahrelang so gut gegenseitig decken können; demnach müssen die Aktivitäten zu meiner Pensionsminderung eine konzertierte Aktion sein.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß Amtsgericht Gießen, Staatsanwaltschaft Gießen und Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. über Jahre**

- **falsche Angaben zu meinen Pensionsansprüchen bewußt unterstützten,**
- **unwürdig sinnfreie Stellungnahmen zur Rechtfertigung der falschen Angaben meiner Ehefrau zu BeamVG verfassen mußten,**
- **und dies nicht durch einen isolierten Lapsus in einer vorübergehenden geistigen Umnachtung taten,**
- **sondern damit, koordiniert, bis heute wirksame Weisungen noch zu ermittelnder, bandenähnlicher, einflußreicher Strukturen erfüllten,**

beantrage ich:

- Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung von Frau StAin Winter (GenStA Frankfurt/M.)
- Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung von Herrn StA Maruhn (StA Gießen)
- Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung von Herrn StA Lecher (GenStA Frankfurt/M.)

(zu laden über die jeweiligen Dienststellen)

mindestens zu den Fragen,

- o wie sie genau welche handschriftlichen Eintragungen im obigen Formularausschnitt verstehen,
- o ab wann nach ihrem Verständnis ein Elternteil alleinerziehend ist,
- o woher sie ihre Informationen über das Ausfüllen des Fragebogens zu BeamVG bezogen haben,
- o ob sie etwas über Kontakte zwischen ihren Dienststellen und dem RP Kassel wissen,
- o was sie annehmen, daß schließlich im RP Kassel als Angabe zu meiner Erziehungszeit registriert wurde.

Ich betrachtete es als meine Pflicht als Beamter, keine bewußt falschen Angaben zu meiner Person zu dulden. Ich schrieb mehrfach die zuständige Stelle (das RP Kassel) an, bis ich den zuständigen Beamten, Herrn **Möller**, ausfindig machte, mit dem ich telefonierte. Herr Möller bewies Integrität und Fähigkeiten, die ich inzwischen in hessischen Ämtern vermißte. Er fragte mich belustigt, ob ich mir als Professor für Informatik nicht vorstellen könne, wie ein angekreuztes „Ja“ ins elektronische Archiv übertragen werde. Ich bat trotzdem um eine schriftliche Bestätigung. Mit Schreiben vom 21.11.2011 bestätigte er mir schriftlich, daß meine geschiedene Frau „angegeben hat, sie habe die Kinder jeweils von Geburt an bis zum Datum der genannten Erklärung allein erzogen“.

**Beweis:**

- Schreiben des RP Kassel vom 21.11.2011 [\(Anlage\)](#)

Seither ist mir nichts über eine Änderung dieser Angaben bekannt geworden.

Die Ermittlung der durch die falschen Angaben entstandenen Differenz ist nicht trivial. Deswegen rief ich ca. 3 Monate später Herrn **Möller** an, um ihn um eine exakte Berechnung des Schadens zu bitten. Herr Möller konnte sich erstaunlich genau an mich und an unser Gespräch erinnern. Nachdem er mir am Telefon (ohne nachzuschlagen) sämtliche meinen Fall betreffenden Details aufzählte, beendete er das Gespräch abrupt, mit den Worten, er wolle nicht irgendwo „hineingerissen“ werden. Er war ohne jeden Zweifel eingeschüchtert worden. Angesichts der Tatsache, daß seine Dienststelle (RP Kassel) auch als Versetzungsort fragwürdiger Akteure der NSU-Mordserie dient, wäre ein terrorisierter Beschäftigter innerhalb dieses dienstlichen Umfeldes keine unerwartete Erscheinung.



**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß seit dem 08.02.2007, trotz meines mehrfach geäußerten Protestes, unverändert falsche Angaben beim RP Kassel existieren, die mir reduzierte Pensionsansprüche zuordnen,
- daß diese falschen Angaben nicht auf Irrtümer, sondern auf politische Entscheidungen von Amtsträgern zurückgehen,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung des zuständigen Beamten Herrn Möller  
(zu laden über das Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel)

**mindestens zu den Fragen,**

- wie er sich die fachkundige Beratung meiner Ehefrau zu den dort eingegangenen Angaben erklärt,
- was die korrekten Angaben gemäß der realen Situation gewesen wären,
- wie hoch die Differenz zwischen meinen Pensionsansprüchen nach den getätigten und den korrekten Angaben ist,
- wer mit ihm bisher über meine Angelegenheit gesprochen hat,
- warum das Verfahren zur Korrektur der falschen BeamtVG-Angaben nicht schon im November 2011 gestartet wurde,
- was ihn im Winter 2012 veranlaßte, das Telefonat mit mir abzuberechen.

**Ich klage das Land Hessen an, aus parteipolitischem und/oder rassistischem Kalkül**

- meine geschiedene Frau zu falschen Angaben bzgl. der Erziehungszeiten unserer Kinder genötigt zu haben,
- falsche Angaben zu meiner Pensionsberechnung entgegengenommen zu haben,
- mich mit gefälschten Grunddaten um Teile meiner Pensionsansprüche betrogen zu haben,
- korrupte Beamte zum Verfassen und Verschicken unsinniger Texte veranlaßt zu haben und
- integrale, verantwortungsvolle Beschäftigte, die auf den Betrug stießen, mit kriminellen Methoden eingeschüchtert zu haben.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- Auf richterliches Verlangen, Vorlage aller ggf. fehlenden Dokumente

Die Fälscher- und Einschüchterungstätigkeit staatlicher „Berater“, Staatsanwälte und Regierungsbeamter machte Ermittlungsarbeit erforderlich, die sicherlich notwendig, aber nicht von mir zu leisten war. Auch für diese Arbeit erhebe ich Anspruch auf ein Mindesthonorar. Unter Anwendung von JVEG gelangt man bei mehr als 14.500 Zeichen zur Aussage:

**Wirtschaftlicher Schaden durch entgangenes Honorar zur BeamtVG-Beratung:**  
**500 Euro**

## 15. Staatlich bestellte Falschgutachten

Aufgrund der Entwicklung meiner familiären Situation Anfang 2010<sup>50</sup> berief RiAG Keßler-Bechtold eine neue Verfahrensbeiständin, RAin **Martina Z.** Diese trat in Kontakt zu allen Beteiligten und gab am 01.02.2010 eine relativ<sup>51</sup> sachliche Stellungnahme ab. Bei Gericht äußerte sie die gleiche Sorge wie ich um eine mögliche Suizidgefährdung mindestens eines der Kinder. Darauf konnte sich RiAG Keßler-Bechtold dem Gedanken an eine psychologische Begutachtung nicht mehr verschließen; sie unterließ sowohl ihre Drohungen vor meiner „*Verminderung der Lebensqualität*“ als auch ihre Behauptung, „*das von der Antragsgegnerseite beantragte kinderpsychologische Sachverständigengutachten (...) hätte keine anderen Ergebnisse zutage fördern können*“. Den von mir vorgeschlagenen Bielefelder Psychologie-**Professor (Emeritus) Dr. W. Klenner** lehnte sie ab – und tat nichts mehr.

Drei Wochen später protestierte ich: Mit Schreiben per 21.02.2010 an das Amtsgericht und das Jugendamt Gießen wies ich erneut darauf hin, daß meinen Kindern inzwischen unbestritten solche physische und psychische Schäden unter staatlicher Aufsicht zugefügt wurden, daß die Rückstufung ihrer (klassischen, sprachlichen, musischen, sportlichen) Bildung auf ein Mindestmaß schon fast zur Nebensache geworden sei und drängte zu einer Entscheidung.

### Beweis:

- **Meine Persönliche Erklärung an das Amtsgericht und das Jugendamt Gießen zu Az. 244 F 2033/09 SO vom 21.02.2010** ([Anlage](#))

RiAG **Keßler-Bechtold** unternahm zunächst den recht durchsichtigen Versuch, eine Sozialpädagogin als psychologische Gutachterin zu engagieren.

---

<sup>50</sup> Gemeint sind der fortgesetzte Umgangsausfall, die Verhaltensauffälligkeiten, die erkennbaren Unter- und Übergewichtsprobleme und der nicht mehr zu leugnende Mißbrauch der Kinder.

<sup>51</sup> „Relativ“ bedeutet hier, daß Frau Martina Z. die Kinder im Haushalt der Mutter aufsuchte und von ihnen z.T. inkonsistente Antworten nach sozialer Erwünschtheit erhielt, die neben mir später z.B. der Rechtspsychologe Prof. Dr. Frank B., nicht aber Frau RAin Z. hinterfragte. Immerhin gab sie aber die geführten Gespräche korrekt wieder. Das war an der Bekanntheit der schon früher von Kindesmutter und Kindern eingeübten (z.T. nachweisbar falschen) Antworten zu erkennen.

Der Begründung, die Sozialpädagogin habe eine Psychologin zur Nachbarin, widersprach ich schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen, höflich, ohne ihre richterlichen Zitate („Jetzt nochamol langsam, zum Mitdenke“) zu bemühen.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Erklärung von RiAG Keßler-Bechtold vom 24.02.2010 über Nachbarschaften, Kooperationen und induzierte Fähigkeiten der von ihr vorgeschlagenen Sozialpädagogin**

Schließlich beauftragte die Richterin am 01.03.2010 die Psychologin ihrer Wahl, Frau Dipl.-Psych. **Bettina L.-L.**, binnen 3 Monaten (also bis zum 01.06.2010, 00:00 Uhr) ein Gutachten zu erstellen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurde, gemäß Beschluß vom 01.03.2010, „mit Frau [L.-L.] (...) vorab telefonisch geklärt, dass diese unverzüglich mit der Begutachtung beginnen kann“.

Nachdem kurz zuvor mehrere Verfahren zur gerichtlich geduldeten Entfremdung meiner Kinder gelaufen waren, enthielt der Beschluß explizit den Hinweis: „Die Gutachterin hat zugesichert, dass es im Rahmen der Begutachtung zu Kontakten zwischen dem Vater und beiden Kindern kommen wird.“

#### **Beweis:**

- **Beschluß vom 03.02.2010 zu Az. 244 F 2033/09 SO** ([Anlage](#))
- **Beschluß vom 01.03.2010 zu Az. 244 F 2033/09 SO** ([Anlage](#))

Die Sachverständige kam, betonte ihre Zugehörigkeit und Treue zum Bund Deutscher Psychologen (BDP), erfaßte schnell die Situation, sprach sich für die Bestellung eines Umgangspflegers aus, diskutierte im selben Haus mit zwei älteren Kollegen von sich, die die Situation gut kannten, gab ca. zwei Monate lang nachvollziehbare Kommentare über das, was sie an der Kindesmutter (Zitat) „schlimm“ fand, erkannte und bezeichnete die Kindesmutter als (Zitat) „paranoid“, drängte im Interesse der Kinder zu einer möglichst baldigen Kombination von Psychotherapie, Vater-Kind-Therapie und Mediation, stimmte zu, den Gießener **Psychologie-Professor Dr. Wolfgang M.** dafür zu gewinnen – und verabschiedete sich in den Urlaub, nachdem sie, nach eigenen Angaben, weitere Aufträge angenommen hatte.

Die gesetzte Frist zur Abgabe eines Gutachtens am 01.06.2010 verstrich ohne ein Lebenszeichen – und, vor allem, ohne ein Gutachten. Frau L.-L. war verschwunden.

Als ich nach wochenlangen Versuchen es schaffte, den Kontakt zu Prof. M. herzustellen und zwei erste Behandlungs- und Mediationstermine bei ihm (für den 25. und 28.06.2010) zu bekommen, schrieb ich Frau L.-L. zuerst am 21.06.2010 eine Email mit der Bitte um die Erwirkung eines entsprechenden gerichtlichen Auftrags bei RiAG Keßler-Bechtold, damit dies im Einklang mit der stattfindenden Begutachtungssituation geschehe. Zudem brauchte ich ihren Kontakt zu meinem großen, damals 12jährigen Sohn, denn ich hatte seit ihrer Zusicherung, es werde durch sie „zu Kontakten zwischen dem Vater und beiden Kindern kommen“ den Kontakt zu ihm vollends verloren; nicht einer der „zugesicherten“ Kontakte war zustande gekommen.

**Beweis:**

- **Meine Email an Frau Bettina L.-L. vom 21.06.2010 18:07 h** ([Anlage](#))
- **Meine Email an Frau Bettina L.-L. vom 24.06.2010 18:15 h** ([Anlage](#))
- **Meine Email an Frau Bettina L.-L. vom 28.06.2010 18:07 h** ([Anlage](#))

Diese und nachfolgende Emails von mir sind, ebenso wie mehrere Telefonate und Briefe, nie beantwortet worden. Frau L.-L. war unauffindbar. Ich mußte die Termine zur Psychotherapie und Mediation absagen.

**Aufgrund des verordneten Väterverlustes, des zugelassenen (evtl. mehrfachen) Mißbrauchs und der Vereitelung einer Therapierung meiner Kinder durch Richterin Keßler-Bechtold dürfte bereits heute (unter der Annahme sofortiger Hilfe für die beiden Kinder) der spätere volkswirtschaftliche Schaden kaum unter die Millionen-grenze zu halten sein. Diese Kosten werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vor allem Kranken- und Sozialkassen aufgebürdet und ggf. durch Entschädigungen und Schmerzensgelder erhöht, sofern sie nicht den korrupten Verursachern zugeordnet werden.**

Von ihrem Arbeitsbeginn am 01.03.2010 bis zu ihrer Ablehnung am 28.07.2010 (also nach zweimonatiger Überschreitung der äußersten Frist zur Vorlage ihrer Expertise, s.u.) entstand keine einzige Zeile des von Frau L.-L. verbindlich übernommenen Gutachtens und kein einziger von den „*Kontakten zwischen dem Vater und beiden Kindern*“, die sie „*zugesichert*“ hatte – abgesehen von einer obligatorischen einstündigen „Interaktionsbeobachtung“, während welcher sie mit einer weiteren Kollegin jede Regung und jeden Blickkontakt zwischen meinen Kindern und mir notierte. Die Gutachterin reagierte auf keine einzige meiner 23 Emails und beantwortete nicht einen meiner 7 Briefe, die entweder Fragen zu ihrer Tätigkeit enthielten oder Antworten auf von ihr zuvor gestellte Fragen lieferten. Im nachhinein beschwerte sie sich, umgekehrt, ich hätte sie damit wiederholt von ihrer Arbeit (von welcher auch immer) abgehalten.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der hier erwähnten Dokumente**

Einen Antrag auf Fristverlängerung von Frau L.-L. gab es bis heute nicht. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen und von ihr angenommenen dreimonatigen Frist am 01.06.2010 wurde der Kontakt zu ihr nicht nur rar, sondern auch befremdlich: Sie erschien selten und plötzlich, redete zusammenhanglos und wurde allmählich garstig: Sie äußerte Zweifel, ob ich passende Aktivitäten für meine Kinder gewählt hätte, wenn sie den Kontakt zu ihnen (wie „*zugesichert*“) hergestellt hätte, ob meine Kinder „griechisch“ genug wären, um weiterhin Griechisch als die Umgangssprache mit mir zu pflegen u.ä.; sie reagierte aber weiterhin nicht auf die Antworten, die sie von mir erhielt (Liste der von mir geplanten Aktivitäten, Angebot, mit den Kindern deutsch sprechen u.ä.).

Der Gipfel der Zusammenhanglosigkeit war, als Frau Bettina L.-L. knapp einen Monat nach Fristablauf, am Morgen des 29.06.2010, kurz vor meinem Aufbruch zu einer Vorlesung (ca. 10:30 Uhr), plötzlich bei mir erschien, um (nunmehr einen Monat nach Ablauf ihres Auftrags) die zu meiner Wohnung gehörigen, vermieteten Souterrain-Räume zu besichtigen, mit der Begründung, sie kämen evtl. in Betracht als Kinderzimmer – eine aberwitzige Idee, die sie weder vorher, noch später einbrachte. Nichtsdestotrotz war Frau L.-L. nicht die einzige Angehörige eines mutmaßlichen Korruptionssumpfs in Hessen mit einem derartigen Wunsch: Zwei Tage später, am 01.07.2010, kam morgens StA **Maruhn** vorbei, mit 10 Bewaffneten und demselben Wunsch: meine Wohnung und die vermieteten Kellerräume zu besehen (s.u.). Frau L.-L. hatte sich zur „IM“ (Informellen Mitarbeiterin) in einer Denunziationskette gemacht, mit dem Ziel, mich zu kriminalisieren. Später stellte sie mir ihre Beteiligung an der Vortäuschung einer Straftat auch noch als Posten „Hausbesuch“ in Rechnung.

Am 03.07.2010 flog die Kindesmutter mit den Kindern in einen so langen Urlaub, daß sie dadurch meinen Urlaub mit den gemeinsamen Kindern vereitelte.<sup>52</sup> Da ich dies ein paar Tage vorher erfuhr, hatte ich die Möglichkeit, schon vorher dagegen zu protestieren. Die Kindesmutter berief sich dabei auf den Rat der Verfahrensbeiständin und der Gutachterin.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des Schreibens meiner geschiedenen Frau vom 02.07.2010**

Ich schrieb sie beide per 03.07.2010 an und verlangte eine Erklärung dafür, daß nunmehr zum 5. Jahr in Folge mein Sommer mit den Kindern ausfallen sollte. Ich erinnerte zudem daran, daß noch in den Sommerferien die Entscheidung für meinen Antrag auf alleiniges Sorgerecht mindestens in Gesundheits- und Schulfragen erwartet wurde. RiAG Keßler-Bechtold würde darin die Konsequenzen aus dem Bildungsnotstand beider Kinder (Griechisch-, Französisch-, Klavier-Unterricht u.v.m.) und aus ihrem Mißbrauch ziehen. Die nunmehrigen Vorkommnisse deuteten kaum darauf hin, daß die Kinder vom Urlaub mit mir ausgeschlossen werden sollten, um (nach dieser erneuten Entfremdungsaktion) mir allein überlassen zu werden. Damit würden die zwei relevanten Unterstützerinnen des Gerichts andeuten, daß die kommende Gerichtsverhandlung eine Formsache sei, um die Kinder ihrer sexuellen Verwertung und ihrer kulturellen Verelendung zu überlassen – wobei letztere zur Verdunklung und Begünstigung der ersteren beitragen würde. Ich erinnerte an meinen Brief vom 21.02.2010 (s.o.), *„worin ich eine ergebnisoffene Vorgehensweise vermißte. Zur nachträglichen, gefälligkeitsgutachterlichen Rechtfertigung bereits vorgefaßter Beschlüsse wird aber weder psychologischer noch juristischer Sachverstand benötigt – schon gar kein kostenpflichtiger.“* Ich bat dringend um Stellungnahmen bis zum 20.07.2010.

#### **Beweis:**

- **Mein Schreiben an Frau Dipl.-Psych. Bettina L.-L. und Frau RAin [\(Anlage\)](#) Martina Z. vom 03.07.2010**

---

<sup>52</sup> Nach der Trennung zum 01.10.2005 konnte ich bis heute keinen Urlaub und keine Feier (Weihnachten, Geburtstag etc.) mit meinen Kindern begehen.

Verfahrensbeiständin und Gutachterin schwiegen sich aus.

Nach den Worten der Richterin Keßler-Bechtold soll es purer Zufall gewesen sein, daß der Sinneswandel bei Gutachterin und Verfahrensbeiständin nach dem einzigen Telefonat erfolgte, das sie in der gesamten Zeit der verlängerten Begutachtung mit der Gutachterin hatte.

**Ich klage das Land Hessen an, der Korruption in seiner Justiz einen so großen Platz eingeräumt zu haben, daß für Bürger, die aufgrund ihrer „*Einstellungen und Gesinnungen*“ durch die bandenähnlichen Strukturen vorverurteilt wurden, de facto keinerlei Rechtssystem mehr existiert. Gerichtsverfahren geraten zu Scheinprozessen, informierte Gerichtsgelhilfen (Gutachter, Verfahrensbeistände) brauchen schon Monate zuvor ihre Aufgaben nicht mehr zu erfüllen. Kinder der Gebrandmarkten werden widerspruchsllos Päderasten zu beliebigem Mißbrauch bis hin zu wiederholten Genitalverstümmelungen überlassen.**

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- **daß es sich beim Gutachten, das RiAG Keßler-Bechtold in Auftrag gab, um ein Gefälligkeitsgutachten handelte,**

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche eidliche Vernehmung der familienpsychologischen Gutachterin Dipl.-Psych. Bettina L.-L.**

**(zu laden über ihr Büro, 35390 Gießen)**

- **Ladung und öffentliche eidliche Vernehmung der Richterin Keßler-Bechtold**

**(zu laden über ihre Dienststelle)**

**mindestens zu Fragen bzgl.**

- **der auffälligen Übereinstimmung der Bedenken, die die Gutachterin mündlich über die Kindesmutter äußerte, mit der Meinung der Jugendamtsmitarbeiterinnen Stein und Maurer,**
- **des auffälligen Widerspruchs ihrer abgegebenen schriftlichen zu den mündlichen Äußerungen, bei ebenso auffälliger inhaltlicher und zeitlicher Übereinstimmung ihrer „Diagnose“ mit den Vorstellungen der Familienrichterin, die sie beauftragte und sich in ihrem Beschluß positionierte,**
- **ihrer fachlichen Urteils über die vorgefundene Situation der Bilingualität / Biligualität / Biculturalität der Kinder und ihrer Bedeutung für das Kindeswohl,**
- **der Relevanz des Mißbrauchsvorwurfs für ihre Empfehlung bzgl. des Kindeswohls und der Bedeutung, die für sie die Meinung der Bundesbeauftragten hatte,**

- o ihrer Erkenntnisse bzgl. einer Traumatisierung der Kinder (durch Mißbrauch, Verstümmelung, Trennung von einem Elternteil, Ablehnung einer Abstammungslinie),
- o der von RiAG Keßler-Bechtold angekündigten, von Frau Bettina L.-L. anzubahnenden Umgangskontakte,
- o der Aussagekraft des Verfahrensbeistands (als Parteivertretung) bei einer unparteiischen Untersuchung für ein Familiengutachten,
- o des Inhalts ihres Gespräches / ihrer Gespräche mit der Richterin Keßler-Bechtold im Sommer 2010,
- o der als „dringend“ erkannten gemeinsamen Vater-Kind-Mediation und -Therapie und deren Vereitelung,
- o des angeordneten Abgabetermins für das Gutachten und dessen Einhaltung,
- o der Bedeutung meines Souterrains für mein Sorgerecht (zumal einen Monat nach Fristablauf zur Abgabe des Gutachtens),
- o des Rats der Gutachterin an die Kindesmutter, ohne Rücksprache mit mir in Urlaub zu fliegen,
- o der Erkenntnisse und Motive zur Stellung einer Diagnose, zu der es weder einen Auftrag, noch Anknüpfungstatsachen, noch eine Qualifizierung verfügbar waren,
- o der Gründe, die zum Widerruf des Gutachtens führten,
- o der Verwendbarkeit des widerrufenen Gutachtens (z.B. vor Familien- oder Sozialgericht),
- o der von der Gutachterin erbrachten fachlichen Leistung,
- o der in Rechnung gestellten Posten,
- o ihrer Auftragslage nach dem hier erstellten Gutachten.

Später stellte sich heraus, daß auch die Verfahrensbeiständin Frau **Martina Z.** zeitgleich mit einer ähnlichen Entwicklung wie die Gutachterin glänzte: So gab sie im Sommer 2010 gegenüber der Gutachterin über mich zu Protokoll (Gutachten S. 54), was mir gut ein Jahr später zur Kenntnis gelangte: *„Wenn er den Kontakt zu seinen Kindern wolle, so müsse er sich entschuldigen, müsse das Klagen einstellen und Zeichen setzen.“* Einer der von mir herangezogenen Gutachter, Prof. Dr. Ch., schrieb in seiner Stellungnahme darüber: *„Grotesk wird es, wenn die SV, welche von der Justiz herangezogen wurde, damit sie eine Expertise abgibt, (...) eine Vertreterin des Gerichts, ihres Auftraggebers, (...) einen Wunsch über den Untersuchungsausgang äußern [läßt], zu dem die Expertin, ca. 25 Seiten später, scheinbar zufällig aus eigener Erkenntnis gelangt.“*

Zudem unternahm Frau Z., wenn schon einmal bestellt, eigene, weiterführende Initiativen in Sachen *„Einstellungen und Gesinnungen“*. So erkundigte sie sich im Herbst 2010 bei meinem Prozeßbevollmächtigten, ob nicht die politische Einstellung von meiner Lebensgefährtin und mir dafür verantwortlich sei, daß wir inzwischen so viele und so

glücklos verlaufende Prozesse hatten<sup>53</sup>. In den darauffolgenden Jahren bemühte sich Frau Z. auch, der von mir gegründeten Gießener Akademischen Gesellschaft die Fachkompetenz abzusprechen, indem sie gegenüber Auftraggebern und betroffenen Eltern Gerüchte streute, Gutachten der Gesellschaft hätten keinen wissenschaftlichen Hintergrund – was sie wiederum (wie auch immer) zu beurteilen in der Lage sei. Diese Angelegenheit ist gesondert beim LG Gießen anhängig (Az. 3 O 181/14). Sie gibt aber einen Eindruck über die flexiblen Einsatzfähigkeiten des von RiAG Keßler-Bechtold ausgesuchten Beistands.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage von Emails von Frau Martina Z. über die Fachkompetenz der Gießener Akademischen Gesellschaft und Eidesstattliche Versicherungen der Betroffenen**
- **Ladung und öffentliche Anhörung von RAin Martina Z.  
(zu laden über ihre Kanzlei, 35463 Fernwald)**
- **Benennung, Ladung und öffentliche Anhörung der Betroffenen**

Mit Datum vom 28.07.2010, fast ein Jahr nach der folgenlose Genitalverstümmelung meiner Kinder, reichte mein Prozeßbevollmächtigter die Ablehnung von Frau L.-L. als Gutachterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ein; denn

- nach Überziehung (nahezu Verdoppelung) der **gesetzlich und gerichtlich** vorgegeben Zeit,
- nach Unterlassung der „zugesicherten“ Kontakte zu den mißbrauchten Kindern,
- nach Überschreitung ihrer Kompetenzen mit unsachgemäßen Aussagen und Informationsaustausch mit fremden Unberechtigten,
- nach kindeswohlgefährdenden Ratschlägen an die Kindesmutter und
- nach mutmaßlicher Denunziation sowie schließlich
- nach Mißbrauch ihrer Position zur Vereitelung der Psychotherapie meiner Kinder und ihres Urlaubs mit mir

hatte sie das Vertrauen in ihre Integrität unwiederbringlich beschädigt. Ich sagte jede weitere Kooperation von mir ab. Mit Schreiben vom 09.08.2010 zog ich zudem die von mir gewährte Schweigepflichtentbindung zurück und untersagte die Verwertung meiner Aussagen, um weitere ihrer verleumderischen und denunziatorischen Aktivitäten (s.u.) zu unterbinden.

Diese Schritte von mir lösten eine ganze Reihe von Reaktionen seitens der Richterin aus, welche wiederum einen beeindruckenden Teil der hier vermuteten korrupten Strukturen offenlegten:

**Keßler-Bechtold** lehnte per Beschluß vom 01.09.2010 (Az. 244 F 2033/09) den Befangenheitsantrag ab und erlegte mir die durch den Gutachterauftrag entstandenen Kosten auf. Mit ihrer Unterschrift bestätigte sie zudem per 21.09.2010, daß die von Frau L.-L. am

---

<sup>53</sup> Das habe ich auch gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. mit Schreiben vom 29.03.2011 gemeldet.



03.09.2010 präsentierte Rechnung über € 9.376,75 für ein 210.330 Zeichen umfassendes schriftliches Gutachten „*sachlich und rechnerisch richtig*“ sei.<sup>54</sup>

**Beweis:**

- **Rechnung des „Instituts für psychologische Gutachten“ von Frau Dipl.-Psych. Bettina L.-L. vom 03.09.2010** ([Anlage](#))

Die Rechnung enthielt Posten mit Tätigkeiten und Aufträgen, die vollkommen unnötig waren – so z.B. € 416,50 für die Übersetzung und Verschriftlichung des griechischen Dialogs mit meinen Kindern während des Monopoly-Spiels und des vorgelesenen Kinderbuchs bei der Interaktionsbeobachtung auf beachtlichen 18 (i.W.: achtzehn) Seiten, als Strafmaßnahme, weil ich darauf „bestanden“ hätte, mit meinen Kindern normal (griechisch) zu sprechen. Das war der einzige niedergeschriebene Dialog im Gutachten.

Die Rechnung enthielt auch Teile, die mit dem Auftrag nichts zu tun hatten, wie Gespräche über mich mit der Theologin der Liebigschule, die mich nie gesehen hat, oder mit RAin Martina Z., die als Verfahrensbeistand selbst eine Tätigkeit in diesem Verfahren hatte – Geld quasi für gerichtsinterne Gespräche. Da waren auch sachfremde Posten enthalten, wie der Besuch am 29.06.2010 (also einen Monat nach dem Ende des Gutachterauftrags), der sich später als Teil einer Denunziation herausstellte (s.u.) und fiktive Besuche, wie ein weiterer „Hausbesuch“ bei mir am 29.06.2010 von 14:00 bis 16:15. Dieser Besuch kann so nie stattgefunden haben: Ausweislich meines Stundenplans hielt ich am Dienstag, dem 29.06.2010, wie an jedem Dienstag im SS 2010, Vorlesungen von 11:30 bis 15:30 Uhr.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage meines Stundenplans im Sommersemester 2010**

Das alles änderte bis heute nichts an der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für die Richterin **Keßler-Bechtold**, die inzwischen europaweit auch dafür bekannt ist, daß sie mit Leichtigkeit falsche Protokolle erstellt (s.u.). Das Gericht mag befinden, daß die Deklaration als „Hausbesuch“ durch die Gutachterin ein legitimer, illegaler Akt der kognitiven Dissonanz war, um neben dem ruinierten Ruf als Sachverständige nicht auch noch jenen der „Informellen Mitarbeiterin“ mafiöser Strukturen zu pflegen.

---

<sup>54</sup> Die Rechnung lautete auf das „*Institut für psychologische Gutachten*“ – eine Phantasie-Einrichtung, unter deren Namen (wie sich später herausstellte) eine hohe Anzahl nicht-valider, oft rechtswidrig zustande gekommener Papiere als angebliche „Gutachten“ entstanden und von mutmaßlich korrupten Gießener Richterinnen finanziert worden waren. Auf Protest von Mitbewerbern hin wurde das Institutsschild ab dem 16.03.2012 abgehängt. Interessant hierbei ist, daß die RAin Martina Z., die sich große Sorgen um die Wissenschaftlichkeit meiner rechtsfähigen Gießener Akademischen Gesellschaft machte, mit diesem Phantom zusammenarbeitete, das nicht einmal je als Körperschaft gemeldet worden war. Frau Z. ist hierbei nicht als Privatperson angesprochen, sondern u.a. als angeblich integre Juristin, die für die (nicht anders beleumundete) RiAG Keßler-Bechtold in eigener Kompetenz den tatsächlichen Willen meiner Kinder erkunden und vertreten sollte.

**Ich klage das Land Hessen an, unstatthaft Rechnungen von Scheininstituten als „sachlich und rechnerisch richtig“ angenommen zu haben, um sie später von mir begleichen zu lassen.**

Als ich mich im darauffolgenden Jahr weigerte, die Rechnung für ein nie vorgelegenes Gutachten zu begleichen, wollte Keßler-Bechtold erst (am 31.05.2011) wissen, ob sie mein Einverständnis zur Vorlage des Gutachtens hätte. Dann meldete sie (am 08.06.2011), sie habe nun um Vorlage des Gutachtens gebeten.

**Beweis:**

- **Schreiben der RiAG Keßler-Bechtold vom 08.06.2011** ([Anlage](#))

Damit verstrickte sich RiAG **Keßler-Bechtold** in mehrere Widersprüche:

- Obwohl sie noch am 01.03.2010 äußerst glaubwürdig erklärt hatte, die Frage des Sorgerechts nach dem verübten Mißbrauch nicht allein (ohne gutachterliche Hilfe) entscheiden zu können, übertrug sie am 01.09.2010 das alleinige Sorgerecht auf die mißbrauchende Kindesmutter, ohne ein Gutachten zu besitzen, ohne das abwesende Fachwissen zu vermissen, und ohne für die Zwischenzeit eine einschlägige Qualifizierung nachzuweisen.
- Obwohl sie bestätigte, ordnungsgemäß ein 210.330 Zeichen starkes Gutachten einer nicht befangenen Gutachterin zu besitzen, das sie (gem. § 203 StGB) jederzeit hätte einsetzen können, verwendete sie es nicht.
- Obwohl sie annahm, daß die Gutachterin nicht befangen war, forderte sie in den knapp zwei Wochen zwischen dem Befangenheitsantrag und meiner Verweigerung jeder weiteren Kooperation das seit zwei Monaten überfällige Schriftwerk nicht an.
- Obwohl sie wußte, daß sie das Recht und die Pflicht hatte, die Erkenntnisse der Gutachterin, die, wie bestätigt, ordnungsgemäß (d.h. am 01.09.2010) und somit seit exakt drei Monaten (seit dem 01.06.2010) rechtmäßig dem Gericht zur Verfügung standen, hat sie dies unterlassen.
- Obwohl sie der Gutachterin am 21.09.2010 als „sachlich und rechnerisch richtig“ bescheinigt hatte, ein Gutachten abgegeben zu haben, mußte sie es noch ein Dreivierteljahr später, am 08.06.2011, bei der Gutachterin anfordern.

Klar ist somit, daß die Richterin noch provokativer als bei der Abschaffung des Wechselmodells 2005 für Elternteile mit meinen „*Einstellungen und Gesinnungen*“, diesmal den Einsatz eines ihr angeblich vorgelegenen Gutachtens verweigert hat. Denn unstrittig ist in der deutschen Justiz,

- daß Gutachten für Kinder nicht länger als 3 Monate in Anspruch nehmen dürfen (was sie auch bei der Auftragsvergabe angeordnet hatte, s.o.), wofür auch die 5 Monate, die Frau L.-L. zur Verfügung gestanden hatten, ausgereicht haben dürften,
- daß mein Verbot an die Sachverständige, mich weiter im Umfeld von ihresgleichen zu denunzieren, für das Gericht (und somit für Keßler-Bechtold) von keinerlei Relevanz war.

Bundesweit belehren Gerichte Verfahrensbeteiligte, geradezu im Satzbaustein-System, daß sie zwar die Mitwirkung in einer Begutachtung verweigern dürfen, nicht aber die Verwendung der bereits gesammelten Daten – ein Zitat aus Bremen:

*„Es wird bezüglich der erklärten Rücknahme der Schweigepflichtsentbindung (...) gegenüber der Sachverständigen darauf hingewiesen, dass die Sachverständige keine Schweigepflicht und auch kein Schweigerecht gegenüber dem Gericht hat, was erhobene Daten zur Gutachtenerstattung betrifft, da der Sachverständige naturgemäß Daten zur Weitergabe an das Gericht erhebt und ihm damit kein Geheimnis als Berufsträger anvertraut wurde.“*

**Beweis:**

- **Schreiben des Amtsgerichts Bremen vom 04.12.2014 zu Az. 68 F 2547/14 SO** ([Anlage](#))

Demgegenüber schrieb RiAG Keßler-Bechtold in ihren Beschluß am 01.09.2010:

*„Mit Schriftsatz vom 27.7.2010 beantragte der Kindesvater und Antragsteller die Ablehnung der Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit. Gleichzeitig untersagte der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 9.8.2010 direkt an die Gutachterin dieser über ihn gewonnene Erkenntnisse an Dritte und auch an Gerichte weiterzugeben. Dies hatte zur Folge, dass das Gutachten nicht fertig gestellt werden konnte. (...)“*

*Entgegen dem Antrag des Kindesvaters war auch kein weiteres Sachverständigengutachten zur weiteren Ermittlung des Sachverhaltes in Auftrag zu geben. Der Kindesvater hat die Sachverständige Frau Dipl.-Psych. [L.-L.] wie in dem Beschluss vom 1.9.2010 ausgeführt, zu unrecht als befangen abgelehnt. Er hat damit seiner an sich bestehende Mitwirkungsverpflichtung zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes nach § 27 FamFG nicht nachgekommen. Die Sachverständige hätte neben der Beantwortung der in den Beweisbeschlüssen vom 2.3.2010 und 23.2.2010 konkret gestellten Gutachterfragen noch die allgemeine Aufgabe gehabt, vermittelnd auf die Positionen der Kindeseltern einzuwirken. Auch dieser Möglichkeit hat sich der Antragsteller durch sein Verhalten verweigert.“*

**Beweis:**

- **Beschluß vom 01.09.2010 zu Az. 244 F 2033/09 SO** ([Anlage](#))

Diese Aussagen sind unwahr und grob rechtsfehlerhaft.

**Feststellungsantrag:**

- **Ich beantrage die Feststellung durch das angerufene Gericht, daß RiAG Keßler-Bechtold im Verfahren Az. 244 F 2033/09 SO hätte wissen müssen,**
  - o **daß ich als Verfahrensbeteiligter nicht das Recht hatte, die Verwendung eines bestellten und vorgelegenen Gutachtens durch das Gericht zu verbieten,**

- o daß zwei Monate nach Fristablauf der Begutachtung, die nicht durch Gerichtsbeschluß verlängert wurde, für mich im August 2010 keine Mitwirkungsverpflichtung bestand,
- o daß die Sachverständige, die erst zwei Monate nach Fristablauf ihres Auftrags damit beginnen wollte, „*vermittelnd auf die Positionen der Kindeseltern einzuwirken*“, bzgl. ihrer Aufgabe bereits versagt und das Recht verwirkt hatte, die Mitwirkung der Prozeßbeteiligten einzufordern,
- o daß die Gutachterin nicht das Recht hatte, von sich aus die Frist zur Vorlage ihrer Expertise zu verdoppeln, ohne eine Erlaubnis hierfür zu bekommen,
- o daß sie selbst (Keßler-Bechtold) nicht befugt war, informell und ohne Unterrichtung der Parteien eine Verdoppelung der Frist für das Gutachten über die mutmaßlich mißbrauchten Kinder zu dulden,

und daß alle diese Mängel nicht durch einfache Fahrlässigkeit zu erklären sind.

#### Antrag hilfsweise:

Für den Fall, daß sich das Gericht aufgrund fehlender Zuständigkeit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sieht, die obigen Feststellungen zu treffen, beantrage ich Überweisung und richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO.

Das erkennende Gericht oder die nachgeordneten deutschen und europäischen Instanzen werden zu entscheiden haben, ob hier nur Prozeßbetrug, Rechtsbeugung, Beihilfe zum Kindesmißbrauch zugunsten von Päderasten, oder auch weitere Delikte begangen wurden.

Die Richterinnen **Keßler-Bechtold** (AmtsG Gießen) und **Dr. Römer**, ebenso wie die Richter **Schwamb** und **Albrecht** (OLG Frankfurt/M.) können sich nicht auf kollektive Unkenntnis der Rechtslage berufen, denn sie haben (u.a. in ihrem beruflichen Umfeld) die Möglichkeit gehabt, sich juristischen Rat und Sachverstand zu holen. Dieser wird ihnen erklärt haben, daß, gerade in Kindschaftsverfahren, die Verfahrensgrundrechte einzuhalten sind. Hierunter fallen die verfassungsrechtlich verbürgten **Verfahrensgarantien des Willkürverbots nach Art. 3 Abs. 1 GG, des Grundrechts auf ein faires Verfahren nach Art. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, der Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG**. Dies gilt insbesondere bei Verkennung des Amtsermittlungsgrundsatzes, der Streng- und Freibeweisregeln und der Feststellungslast durch das Gericht, die in den vorgenannten Verfahren durchweg nicht beachtet worden waren.

Nachdem die vier o.a. Richter die Gültigkeit des Willkürverbots in Hessen in Frage gestellt haben, ergeht hiermit folgender

#### Feststellungsantrag:

Bezüglich des im Verfahren Az. 244 F 2033/09 SO erstellten und bei RiAG Keßler-Bechtold eingegangenen, bestätigten, 210.330 Zeichen umfassenden schriftlichen Gutachtens

beantrage ich

- Feststellung durch das angerufene Gericht, daß RiAG Keßler-Bechtold rechtsfehlerhaft
  - als „*sachlich und rechnerisch richtig*“ ein Gutachten über zwei mutmaßlich seit Jahren mißbrauchte Kinder annahm, in dem mit keinem Wort auf die physischen und psychischen Folgen des Mißbrauchs (oder auf deren Abwesenheit) eingegangen wird,
  - das vorgelegene Gutachten der Dipl.-Psych. L.-L. nicht in die gerichtliche Wahrheitsfindung einbezog,
  - sich de facto zur letzten Instanz in der Entscheidung über die Befangenheit der Gutachterin machte, indem sie zwischen Ablehnung der Befangenheit und Beschlußfassung in der Sache keine Zeitspanne zum Einlegen von Rechtsmitteln übrigließ,
  - mir das Sorgerecht entzog,

und daß deshalb die Beschlüsse Az. 244 F 2033/09 SO vom 01.09.2010 und zum Az. 5 UF 318/10 vom 06.01.2011 aufzuheben sind.

Antrag hilfsweise:

Für den Fall, daß sich das Gericht aufgrund fehlender Zuständigkeit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sieht, die obige Feststellung zu treffen, beantrage ich Überweisung und richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO.

Ich klage das Land Hessen an, durch die Richter Keßler-Bechtold (AmtsG Gießen), Dr. Römer, Schwamb und Albrecht (OLG Frankfurt/M.) und ihre Beschlüsse zum Az. 244 F 2033/09 SO vom 01.09.2010 und zum Az. 5 UF 318/10 vom 06.01.2011

- das Recht der Bundesrepublik Deutschland gebeugt zu haben,
- mich dadurch mehrerer Jahre der Fürsorge für meine Kinder beraubt zu haben,
- meine Kinder einer überforderten, psychisch auffälligen Mutter und ihren gewalttätigen sexuellen Phantasien hilflos überlassen zu haben,
- meinen Kindern jede Möglichkeit des Gedeihens im Herkunftsland Griechenland genommen und sie damit zu Displaced Persons sowie mich (der ich in ihrer Nähe leben will) zum Gefangenen Deutschlands gemacht zu haben,
- mich mit mehreren zehntausend Euro an fiktiven Kosten für ein ungültiges Gutachten nahezu in die Insolvenz getrieben zu haben und
- meine Studierenden um den Genuß eines (immer noch ausstehenden) Teils meines Lebenswerks gebracht zu haben,

mutmaßlich, damit sie nicht offen eingestehen müssen, daß sie bereits zuvor über Jahre zu Lasten meiner Kinder elterliche Entfremdung, Identitätsverlust, sexuellen Kindesmißbrauch und andere Rechtsbrüche geduldet hatten.

Darüber hinaus klage ich das Jugendamt Gießen und seine Aufsichtsbehörden an, keine Beschwerde gegen den Sorgerechtsbeschluß eingelegt zu haben,

- obwohl sie seit 3½ Jahren (März 2006) über einen laufenden oder bevorstehenden sexuellen Mißbrauch der betroffenen Kinder informiert waren,
- obwohl weder sie selbst, noch die Gutachterin, noch das Gericht einen Gegenbeweis und eine Folgenabschätzung bzgl. der Schädigung der Kinder lieferten,
- obwohl inzwischen, nach mehreren Experten und Kennern der Situation, auch die Bundesbeauftragte den Mißbrauch attestiert hatte.

Eine ganze Reihe von Urteilen deutscher Gerichte und des Bundesverfassungsgerichts belegen die Gesetzwidrigkeit der Entziehung des Sorgerechts ohne Aufzeigen einer konkreten Gefahr und ohne gültiges Gutachten.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts Az.1 BvR 3116/11, Az. 1 BvR 1178/14.**

Das Gutachten ging nicht (wie von Keßler-Bechtold angeblich angeordnet) 3, sondern fast 16 Monate nach Auftragserteilung, am 20.06.2011, beim Amtsgericht Gießen ein und erreichte mich ein paar Tage später. Noch klarer als befürchtet (nach Beauftragung durch Keßler-Bechtold und Lob durch Martina Z.) zeichnete Frau L.-L. darin das Bild einer leidenden Kindesmutter, die (S. 84) „*sich vom Kindesvater ständig angegriffen fühlt (...) und (...) sich ständig gegen dessen Aggressionspotential (...) verwehren muss.*“ Zur Bekräftigung ihrer Theorien verletzte die Gutachterin auch ihre Verschwiegenheitspflicht und befragte über mich Personen, die mich nicht, wie Beiständin Z., gerade erst kennengelernt hatten, sondern auch solche, die mich noch nie gesehen hatten, darunter (S. 60) die Schulseelsorgerin an der Schule meiner Kinder. Der Höhepunkt ihres Papiers bestand dann darin, daß die Untersuchung meiner Söhne und die Gespräche mit Unbekannten, die sich nichtsdestotrotz eine Meinung über mich erlaubten, die Psychologin zur Ausstellung eines ärztlichen (psychiatrischen) Attestes über mich verleitet hatten: Ich hätte, so Frau L.-L. (Zitate aus S. 79 ihres Werks, Fettdruck im Original), eine „**paranoid-querulatorische Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.0, ICD 10)**“ und sei zudem kaum in der Lage „*ein (zumindest durchschnittliches) berufliches Engagement*“ für meine Professur zu zeigen.

Deshalb sei „von einer Anbahnung etwaiger Umgangskontakte oder gar einer Ausweitung des Umgangs der Kinder (...) mit dem Kindesvater dringend abzuraten“.<sup>55</sup>

Diese Diagnose erfreut sich nicht nur in Bayern (Gustl Mollath, 2006), sondern auch in Hessen wachsender Beliebtheit: Schon 2001 hatte sie für die Entfernung mehrerer erfolgreicher Frankfurter Steuerfahnder aus dem Dienst gesorgt.

Zuletzt war Anfang 2010 der Oberstleutnant der Bundeswehr Jürgen Rose („Darmstädter Signal“), der die Forderung nach Beibehaltung einer reinen Verteidigungsarmee vertreten hatte, mit ebendieser Diagnose frühpensioniert worden.

### **Feststellungsantrag:**

- **Ich beantrage die Feststellung durch das angerufene Gericht,**
  - **daß die Gutachterin Bettina L.-L. nicht das Recht hatte, eigenmächtig ihren Auftrag und ihre Befugnisse zu erweitern und die Grenzen ihres Faches zu übertreten.**

Wäre diese Diagnose von einem Psychiater gestellt worden, so wäre es meine Pflicht gewesen, dies meiner Dienststelle (THM) zu melden und meine Versetzung in den Ruhestand einzuleiten. Bedenkt man, daß eine Professur (zumindest nach der Auffassung aller mir nahestehenden Kollegen, weltweit) keinen „Job“, sondern ein Lebenswerk begründet (und stets schlechter entlohnt ist als die zuletzt innegehabte berufliche Position), so bekommt die Drohung der Hessen-erfahrenen RiAG Keßler-Bechtold vom 27.12.2007 vor einer „*Verminderung der Lebensqualität*“ einen anderen Sinn (s.o.).

Delikater wirken aus heutiger Sicht die verdeckten Drohungen der Richterin vom selben Datum in der Konstatierung, „*das von der Antragsgegnerseite beantragte kinderpsychologische Sachverständigengutachten (...) hätte keine anderen Ergebnisse zutage fördern können*“: Nicht das eigene Fachwissen hatte die minderbegabte Richterin loben wollen, sondern die Ergebenheit und kreative Flexibilität ihrer Gutachterin, die nach einem Telefonat mit ihr im Sommer 2010 den Verdacht auf psychische Störungen der Kindesmutter auf eine vollendete Diagnose für mich umdichtete.

Hier schloß sich erneut der Wirkungskreis der vorliegend beklagten Strukturen und ihrer Sorge um meine „*Einstellungen und Gesinnungen*“: Während Kanzlerin Bleutge mich aufgrund meiner strikten Treue zum Grundgesetz hatte schassen wollen, sollte nun meine Gegnerschaft zum staatlich geduldeten Kindesmißbrauch erst die Drohungen von RiAG Keßler-Bechtold und nun die Voraussetzung für meine Entfernung vom Amt rechtfertigen.

Ein Jahr später (28.06.2012) erklärte der Landtagspräsident, nunmehr offiziell für das Land Hessen, meine Petition zum sexuellen Mißbrauch und zur Germanisierung meiner Kinder für „*Vorwürfe gegen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst*“, was in meiner Petition nirgends vorkam (s.o.).

---

<sup>55</sup> Man muß immerhin Frau L.-L. zugute halten, daß sie ihre Aussage nicht explizit dahingehend verallgemeinerte, Väter hätten erst dann ein Recht auf Umgang mit ihren 13jährigen Söhnen, wenn sie (i) eine Professur und (ii) ein von L.-L. begutachtetes und für gut befundenes „*berufliches Engagement*“ für diese Professur nachweisen könnten.

Die fingierte Diagnose der mutmaßlich käuflichen Sachverständigen könnte man freilich auch als Chance auffassen: Sich in den Ruhestand versetzen lassen, um das eigene Lebenswerk nicht mehr durch Mobbing stören zu lassen: Materialien für den Lehrbetrieb konzipieren und veröffentlichen, eigene Algorithmen bis zur Serienreife testen und von Publikation und Publizität selbst profitieren. Voraussetzung wäre in diesem Fall, gewiß, daß die Diagnose nicht fingiert wäre, denn sonst würde man auch mich der Korruption bezichtigen.

**Ich klage das Land Hessen an, weder den Datenmißbrauch und den Bruch der Verschwiegenheitspflicht, noch die Ausstellung eines (zudem fingierten) falschen Gesundheitszeugnisses durch die Gutachterin L.-L. geahndet zu haben.**

Ich sah mich gezwungen, sowohl den willkürlichen Befund, als auch mich selbst mit wissenschaftlicher Akribie prüfen zu lassen. Durch die inzwischen angelaufenen Sommerferien erschwerte sich aber nicht nur meine telefonische Kontaktaufnahme (viele Fachleute waren schon in den Urlaub abgereist), sondern auch den Erhalt verbindlicher Terminzusagen für die Fertigstellung eines fachlich korrekten Gutachtens: Die Gesprächspartner konnten nicht im voraus wissen, wieviel Arbeit ihnen mein Anliegen bereiten würde, und ob sie deshalb ihre Expertise vor oder erst nach dem geplanten Sommerurlaub fertigstellen könnten. Meine Erfahrung mit dem hessischen Filz hatte mich aber gelehrt, möglichst schnell zu verbindlichen Aussagen zu gelangen: Eine Denunziation mit anschließender Hausdurchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl und ohne Glaubhaftmachung einer Straftat lag weniger als ein Jahr zurück (s.u.), meine Lebensgefährtin kannte Fälle, wie das (später öffentlich gewordene) Schicksal von Gustl Mollath.

Solche Fälle lehrten einen, daß man in Deutschland bis zum Lebensende in einer Psychiatrie lebendig begraben werden kann, wenn man durch käufliche Gutachter eine Diagnose wie meine bekommt. Schließlich bat ich 4 (i.W.: vier) Professoren für Psychologie und/oder Psychiatrie aus zwei Staaten (Dtl. / USA) um Überprüfung des Gutachtens von Frau L.-L. und einen von ihnen zusätzlich um meine mehrtägige, lebenserste Untersuchung auf die behauptete Diagnose.

Das Ergebnis der Überprüfungen fiel weit drastischer als erwartet aus:

Während mir von den Fachleuten informell plausibel gemacht wurde, daß man nicht gleichzeitig (als Paranoider) unter Verfolgungswahn leiden kann und in stickigen Hörsälen mit ca. 300 Studierenden, die z.T. nur noch hinter dem Lehrenden einen Stehplatz finden, konzentriert lehren kann, wies mich **Prof. Dr. Frank B.**, Professor für Rechtspsychologie Präsidiumsmitglied im BDP (Dachverband von Frau L.-L.) nach Durchsicht des Gutachtens bei einem Telefonat darauf hin, daß ich allen Grund hätte, nicht nur die Sachverständige, sondern auch die RichterIn zu verklagen. Seine Stellungnahme schließt mit der vernichtenden Aussage (S.26): *"Die einzelnen Fehler sind (...) so schwerwiegend, dass sie eine Verwendung des vorgelegten Gutachtens aus fachlicher Sicht zur Begründung von Gerichtsentscheidungen nicht zulassen."*

**Prof. Dr. M.** schrieb am Ende langwieriger, teurer Untersuchungen über mich (Hervorhebung durch Fettdruck im Original):



*„Herr Christidis reagierte auf (...) die Trennung von seinen Söhnen und die zunehmende Entfremdung von diesen mit einer akuten depressiven, reaktiv aggressiven und ängstlichen Symptomatik, die diagnostisch als Anpassungsstörung (Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD 10 F43.2) eingeordnet werden kann. (...)*

*Die Anpassungsstörung wäre ohne die akute Belastung nicht aufgetreten. (...) Bei ihm war die Ursache für die Belastungsreaktion der Verlust der beiden Söhne, die er nur noch selten und dann gar nicht mehr sehen konnte und deren Erziehung er nicht mehr beeinflussen zu können glaubte. (...) Hinzu kam eine besondere Kränkung, die nur bei Würdigung seines besonderen Gerechtigkeitssinnes und Nationalbewusstseins einfühlbar und verständlich ist. (...)*

*Bei meiner klinischen Langzeitbeobachtung konnte ich keine Hinweise für eine paranoide Persönlichkeitsstörung finden. Auch die Persönlichkeitstestung erbrachte diesbezüglich keinen Befund.(...)*

***Aufgrund meiner diagnostischen Untersuchung und der therapeutischen Arbeit mit Herrn Prof. Dr. A. Christidis ist die Diagnose einer paranoid-querulatorischen Persönlichkeit nicht entsprechend den Kriterien, die die Internationale Klassifikation psychischer Störungen vorgibt. Aus therapeutischer Sicht empfehle ich eine Moderation mit allen Beteiligten.“***

**Beweis:**

- **Stellungnahme des Rechtspsychologen und Mitglieds des BDP-Präsidiums Prof. Dr. Frank B. vom 04.08.2011** ([Anlage](#))
- **Fachärztliche Stellungnahme von Prof. Dr. M. vom 18.07.2011** ([Anlage](#))
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Stellungnahme von Prof. Dr. Ch. vom 30.07.2011**
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Stellungnahme von Prof. Dr. L. vom 24.07.2011**
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage des familienpsychologischen Gutachtens in der Familiensache Christidis / B. von B. L.-L. vom 15.06.2011**

Ich verklagte Frau **L.-L.** vor dem Gießener Landgericht auf Unterlassung und Schadenersatz. Die Verhandlung vom 15.03.2012 (Az. 4 O 14/12) unter dem Vorsitz von RiLG Frau **Dr. Exler** dauerte nur wenige Minuten. Direkt nach Eröffnung und Verlesung der Klage nahm die Richterin zu Protokoll (Zitat, Hervorhebung im Original):

**„Der Beklagtenvertreter erklärt:**

*Wir erklären, dass meine Mandantin die Behauptung, der Kläger leide unter einer paranoid-querulatorischen Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung F 60.0 ICD 10 nicht aufrecht erhält. Wir widerrufen diese Äußerung und wir werden es auch künftig unterlassen, eine solche Äußerung zu treffen.“*

Darauf wurde meine Klage mit der Begründung abgewiesen:

*„Der Kläger (...) hat nicht ausreichend dargetan, dass ihm weiterer Schaden aus dem Gutachten entstehen könne, den er und warum er ihn zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht beziffern könne. (...) Zumal die Beklagte in der Hauptverhandlung die Äußerung, der Kläger leide unter einer paranoid-querulatorischen Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.1 O) widerrufen hat und bekundet hat, sie werde es künftig unterlassen, eine solche Äußerung zu tätigen, ist nicht erkennbar, welch weiterer Schaden dem Kläger entstehen könnte.“*

Die fingierten und die unnötigen Posten der Rechnung interessierten das Gericht ebensowenig wie die hohen Kosten der vier Gutachten. Die vom Gericht vertretene Denkweise war, daß Bettina L.-L. ohnehin vorgehabt hatte, den streitgegenständigen Befund zu widerrufen, nachdem sie ihn aus nicht näher untersuchten Gründen so in die Welt gesetzt hatte. Ergo hätte ich kein Gerichtsverfahren, keine Untersuchung und keine alternativen Gutachten, sondern nur Wartezeit und Geduld gebraucht. Zudem hatte ich bis dahin das Honorar für das Gefälligkeitsgutachten noch gar nicht bezahlt.

RiLG **Dr. Exler** hatte das Verfahren vom 15.03.2012 als eine Art vorgezogenen Aprilscherz verstanden: Ein bißchen Aufregung für mich, etwas Verstümmelung für meine Kinder, eine kleine Arbeitsbeschaffung für die Justiz – aber sonst wollte man doch das Gericht wieder in Freundschaft verlassen.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung des Protokolls und des Beschlusses zu Az. 4 O 14/12 (LG Gießen) vom 15.03.2012**

In einer kurzen Pause, die zwischendurch eingelegt wurde, berichteten mir Prozeßbeobachter des gut besuchten Gerichtssaals, daß sie zufällig hörten, wie Redakteure der zwei lokalen Zeitungen sich gegenseitig versicherten, sie würden der Verhandlung beiwohnen, aber nicht darüber schreiben. Zugetragenes Zitat: *„Es ist politisch nicht erwünscht!“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Ladung und Anhörung von Vertretern des „Gießener Anzeigers“ und der „Gießener Allgemeinen Zeitung“ zu den Fragen,**
  - o **ob ihre Redaktionen bei der Verhandlung vertreten waren,**
  - o **ob sie darüber berichteten,**
  - o **ob sich Vertreter der Regierungsparteien über ihre (Nicht-)Berichterstattung beschwerten.**

Der guten Ordnung halber informierte ich am 05.06.2012 die Anwältin meiner geschiedenen Frau in Bremen über den Widerruf des Gutachtens, das sie evtl. noch gar nicht kannte.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage meines Schreibens an RAin Sonja B. vom 05.06.2012**

Die Beschwerde gegen den Kostenansatz der Vergütung der Sachverständigen wurde ebenfalls vom OLG Frankfurt/M. zurückgewiesen (am 01.06.2012, Az. 5 WF 185/11). Dabei stellte Richterin **Dr. Römer** einen neuen Verwirrtheits- und Erwünschtheitsrekord auf. Sie urteilte *„unabhängig von der Frage, ob das Gutachten der Sachverständigen tatsächlich mangelhaft war“* (als hätte L.-L. ihr Gutachten evtl. grundlos widerrufen) und gab zu, daß ihr selbst der Umgang mit *„den von ihm vorgelegten -teilweise nicht nachvollziehbaren – Stellungnahmen“* nicht leicht gefallen war (ohne sie aber zur Anberaumung einer Verhandlung zu veranlassen). Sie ging mit keinem Wort auf die Vernichtung des Gutachtens durch seine Verfasserin ein, so, daß ich es nicht mehr im eigenen Interesse (s.o.) verwenden könnte; somit *„kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass die etwaige Mangelhaftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden wäre“*.

Damit implizierte RiOLG Dr. Römer, es sei nicht einmal *„grob fahrlässig“*, wenn eine Psychologin nach zweimonatiger Bekanntschaft mit zwei Kindern sich in Zeit und Fach verirrt und unbeabsichtigt ein medizinisches Attest über die Veränderung ihres Vaters in den letzten zwei Jahren ausstellt, wie dem hier zur Beurteilung stehenden Werk zu entnehmen war (S. 80): *„Streitsucht, die Annahme von Verschwörungen gegen ihn, starkes Misstrauen, Beschuldigungen gegen Dritte und Selbstbezogenheit haben sich innerhalb der letzten zwei Jahre sprunghaft verstärkt. Auch der Einfluss seiner Lebensgefährtin könnte diese Entwicklung begünstigt haben (...)“*. Meine mitbeurteilte Lebensgefährtin, selbst Psychologin mit zwei Master- und einem Doktor-Titel, staunte ob der Durchdringungskraft, mit der die Gutachterin der hessischen Justiz ihre Glaskugel angeschaut haben mußte, um zu erfahren, wie und warum ich mich zwei Jahre vor unserem ersten Kennenlernen entwickelt hatte.

**Dr. Römer** fuhr fort: *„Dies gilt auch für die vom Beschwerdeführer insbesondere gerügte Diagnose der "paranoid-querulatorischen Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.0, ICD 10)". Es ist zwar zutreffend, dass die Sachverständige nicht die Qualifikation besitzt um eine derartige Diagnose zu stellen. Allerdings hat sie zum einen keine Diagnose im engeren Sinne gestellt, sondern eine "Tendenz" beim Beschwerdeführer festgestellt und zum anderen ist ein grob fahrlässiges Handeln nicht ersichtlich.“*

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung des Beschlusses zu Az. 5 WF 185/11 (OLG Frankfurt/M.) vom 01.06.2012**

Hier erklimmte die Richterin (ob auf Weisung oder aus Unvermögen) den Gipfel der Parodierung medizinischer Befunde, indem sie aus der „Diagnose: Tendenz ...“ eine „Tendenz zur Diagnose...“ machte, also eine Versuchung, welcher sich die Sachverständige gerade noch rechtzeitig hatte widersetzen können. Dabei hat sie bewußt ignoriert, daß eine Psychologin ohne Approbation auch keine psychiatrischen Verdachtsdiagnosen stellen darf. Sie hätte allenfalls das Gericht bitten können, einen Psychiater für eine Zusatzdiagnostik mit zu beauftragen.

Der Klamauk konnte Frau Dr. Römer gleichgültig sein: Durch die Deklaration der gutachterlichen Beliebigkeit zur familienrechtlichen Angelegenheit gab es keine Instanzen über ihr, und für Rechtsbeugung müßte man ihr nicht Inkompetenz, sondern Vorsatz nachweisen.<sup>56</sup>

Ein Jahr zuvor hatte es sich Staatsanwalt **Bender** in Gießen leichter gemacht: Die Anzeige meiner Lebensgefährtin (die, ohne Auftrag, z.T. mitdiagnostiziert worden war, s.o.) war per 11.08.2011 mit der Begründung zurückgewiesen worden, hier habe gar keine Diagnose vorgelegen (Az. 305 Js 18169/11): „*Auch liegt kein Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz vor, da die Gutachterin keine Diagnose im Rahmen einer Behandlung gestellt hat, sondern eine Wertung ihrer Eindrücke wiedergegeben hat, bei denen es um das Umgangsrecht und den weiteren Verbleib der Kinder geht*“. Man mag geneigt sein, die staatsanwaltliche Auffassung zu teilen, daß ein solcher Schrieb nur eine Art Schulaufsatz sein kann.

#### **Beweis:**

- **Schreiben des Staatsanwalts Bender zu Az. 305 Js 18169/11 vom 11.08.2011** ([Anlage](#))

Nach soviel Konfusion erscheint unvermeidbar, zunächst festzustellen, daß Frau **Bettina L.-L.** weder ihre Selbsterfahrungsberichte, noch ihre Phantasien und Tendenzen niedergeschrieben, sondern eine Diagnose gestellt hat; das stellen immerhin 4 (i.W.: vier) Professoren und mehrere weitere Vertreter des Faches fest, während zwei Richterinnen und ein Staatsanwalt, die sich zwar vielfach der Korruption, nicht aber des wissenschaftlichen Ruhmes in der Medizin und der Psychologie verdächtig gemacht haben, dies ohne weitere Prüfung lapidar verneinen und damit als medizinisch bewiesen hinstellen.

#### **Feststellungsantrag:**

- Ich beantrage die Feststellung durch das angerufene Gericht,
  - o daß die von Frau L.-L. in ihrem Gutachten vom 15.06.2011 (S. 79) getroffene Aussage, mein „*Verhalten (...) muss (...) als paranoid-querulatorische Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.0, ICD 10) gewertet werden*“, eine Diagnose darstellt.

#### **Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß sich das Gericht aufgrund**

- o mangelnden Fachwissens
- o fehlender Zuständigkeit
- o Befangenheit aus kollegialer Betroffenheit

---

<sup>56</sup> Zumindest unter Naturwissenschaftlern gilt: Übersteigt die Inkompetenz ein gewisses Maß, so streitet man sich nicht mehr um den Vorsatz, sondern um die Dienstfähigkeit – oder um die Bestechlichkeit: Beide sind bei manchen Zeitgenossen nicht mit Vorsatz steuerbar.

oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sieht, die obige Feststellung zu treffen, beantrage ich

- o Ladung der vorgenannten und weiterer Experten oder
- o Überweisung an ein anderes (ein zuständiges bzw. unbefangenes) Gericht

und richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO.

Bei aller Unschuldsvermutung wäre u.U. auch eine Überprüfung nützlich, ob hier Bestechlichkeit im Spiel gewesen sein könnte.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß das Gefälligkeitsgutachten von Bettina L.-L. / Keßler-Bechtold nur mit Vorsatz oder wenigstens mit grober Fahrlässigkeit möglich war,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung von RiOLG Frau Dr. Römer  
(zu laden über das OLG Frankfurt/M.)
- Ladung und öffentliche Anhörung des Rechtspsychologen Prof. Dr. Frank B., der sich als BDP-Präsidiumsmitglied mit dem Gutachten befaßte  
(zu laden über seine Adresse: 22415 Hamburg)
- Ladung und öffentliche Anhörung eines Vertreters des BDP-Ehrengerichts,  
(zu laden über dessen Adresse: Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin)

**mindestens zu den Fragen,**

- o ob andere Verwendungen des „Diagnoseklassifikationssystems“ außer zur Stellung von Diagnosen ihnen bekannt sind,
- o ob sie die gerichtseigene Interpretation der Diagnose „*paranoid-querulatorischen Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.0, ICD 10)*“ (aus Az. 5 WF 185/11) fachlich erklären können,
- o ob sie es noch nicht für „grob fahrlässig“ halten, wenn jemand vergißt, daß er/sie keine Approbation besitzt und deswegen keine Diagnosen stellen darf,
- o in welchen Fällen sie es zulässig finden, Kinder zu testen und Diagnosen über die Eltern zu stellen,
- o qua welcher Qualifikation und Testung Frau L.-L. die Kompetenz besitzt, meine Fähigkeiten als Professor einzuschätzen, nachdem sie mit meinen Kindern gespielt hat,
- o wie sie den § 1 des Heilpraktikergesetzes interpretieren:

**„(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.**

**(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen (...)**“

Erwartungsgemäß wurde das Gutachten der Sachverständigen anderweitig verwendet. Die Justiz in Bremen genießt einen kaum besseren Ruf als jene in Hessen. Trotz Unterrichtung des inzwischen zuständigen Bremer Familiengerichts und Unterlassungsaufforderung an die Kindesmutter, wurde es schon am 12.12.2012 eingesetzt. Die (nach ihrer Ablehnung durch mich ein Jahr später dort nicht mehr tätige) Richterin **Bull** begründete damit einen zweijährigen Umgangsaußschluß (Az.70 F 1489/12):

*„In dem vor dem Amtsgericht Gießen geführten Sorgerechtsverfahren sei im Jahr 2011 noch ein Sachverständigengutachten eingeholt worden. Auch in diesem Gutachten sei die Frage des Umgangs thematisiert worden, so dass zu diesem Zeitpunkt nicht erneut ein Sachverständigengutachten eingeholt werden müsse.“*

**Beweis:**

- **Beschluß 70 F 1489/12 des Amtsgerichts Bremen vom 12.12.2012** ([Anlage](#))

Das (auch nicht besser beleumundete) OLG Bremen bestätigte den Umgangsaußschluß und begründete ihn ebenfalls mit dem Gutachten – allerdings mit der Belastung, die es für die beiden Kinder bedeutet hatte:

*„Gegen die vom Kindesvater (...) geforderte Begutachtung seiner Kinder spricht im Übrigen auch, dass beide durch die (...) mehrfachen Anhörungen erheblich belastet sind. Zudem mussten sie im Verfahren 244 F 2033/09 vor dem Amtsgericht Gießen eine Exploration bzw. zwei Interaktionsbeobachtungen über sich ergehen lassen (...).“*

**Beweis:**

- **Beschluß 4 UF 3/13 des OLG Bremen vom 15.04.2013** ([Anlage](#))

**Ich klage das Land Hessen an, nach Kenntnisnahme des Mißbrauchs meiner Kinder und Verbreitung innerhalb**

- **des Gießener Magistrats,**
- **des Stadtparlaments und**
- **der lokalen Presse,**

**durch die Überlassung des Falls an Keßler-Bechtold / L.-L.**

- **nicht nur immense Kosten verursacht zu haben,**
- **nicht nur weitere, untragbare Belastungen für meine Kinder erzeugt zu haben,**

- sondern vor allem eine valide Untersuchung und Therapierung der enormen Traumatisierung meiner Kinder bis heute vereitelt zu haben.

Eine solche hätte freilich noch höhere Kosten bedeutet, nämlich, außer der Therapie an sich, auch hohe Strafen und Entschädigungen für die Mißbrauchsoffer, die dann jedoch von den politischen Verursachern hätten verantwortet und beglichen werden müssen.

Auf Anfrage erfuhr ich, daß das Gutachten durch Anforderung der Familienakte in Umlauf kam, wo es von RiAG Keßler-Bechtold unkommentiert abgelegt worden war – ganz entsprechend den fremden Unterlagen, die Frau Bleutge in meine Personalakte legen ließ.

#### **Feststellungsantrag:**

Zur Feststellung der Tatsache,

- daß die Verwendung des widerrufenen Gutachtens von L.-L. gesetzwidrig ist,

beantrage ich:

- Feststellung durch das angerufene Gericht, daß seit dem Widerruf von L.-L. am 15.03.2012
  - o eine Berufung meinerseits auf das Gutachten zum Zwecke einer Frühpensionierung oder einer Entschädigung für eine bleibende oder vorübergehende Gesundheitsschädigung nach ICD 10, die „*ein (zumindest durchschnittliches) berufliches Engagement*“ behindert, nicht statthaft wäre und
  - o die Berufung darauf durch meine geschiedene Frau Prozeßbetrug war.

#### **Antrag hilfsweise:**

Für den Fall, daß sich das Gericht aufgrund fehlender Zuständigkeit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sieht, die obige Feststellung zu treffen, beantrage ich Überweisung und richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO.

Ich klage das Land Hessen an, über die Auftragsvergabe an Frau L.-L. ein auf meine Kosten wertloses Elaborat angefordert zu haben, mit dessen Hilfe die Isolation und der Mißbrauch meiner Kinder auf Abruf bis heute fortgeführt werden, während ich mich nicht darauf berufen kann (z.B. zum Zwecke einer Entschädigung oder Frühpensionierung), weil es von seiner Autorin selbst ungültig gemacht wurde.

Der Schaden durch das Gefälligkeitsgutachten von **Keßler-Bechtold / Frau L.-L.** war nicht nur ideell. Ähnlich wie meine Kinder wurde auch ich belastet, insb. mit nutzlosen Gesprächen (und Souterrain-Besichtigungen etc.), die die Gutachterin ohnehin nie hatte in ein valides Gutachten einfließen lassen wollen.

Zu den unzähligen Beispielen für die Beliebigkeit ihrer Aussagen gehört ihre eingesetzte Beobachtungsgabe als der wissenschaftliche Ersatz für ausgelassene Testungen: Suggestiv konstatierte sie in ihrem Elaborat (auf S. 79): *„Auch das gezeigte Verhalten während der Begutachtung, (...) aggressiv auf eine Anzahl von Lösungsmöglichkeiten zu reagieren (...) spricht hier für sich.“* Das diente als Einleitung für die schon geschilderte (S. 80) *„Streitsucht, die Annahme von Verschwörungen gegen ihn, starkes Misstrauen, Beschuldigungen gegen Dritte und Selbstbezogenheit (...)“*, die ihrerseits für Konsumenten ihrer Schriften verständlich machten, welches Leid meine Ex-Frau zu ertragen hatte, die, wie bereits erwähnt, (S. 84) *„sich ständig gegen dessen Aggressionspotential (...) verwehren muss“* (und sich dennoch jahrelang, aufopferungsvoll, einer Scheidung widersetzte).

Es wird Teil des aktuellen Verfahrens sein, zu erkennen, ob die Gutachterin eher scharfsinnig oder nur scharfzüngig war. Denn im Gegensatz zu ihr schreibt **Prof. Dr. M.** nach mehreren Sitzungen mit mir und nach stundenlangem Ausfüllen von Fragebögen durch mich, die er auszuwerten hatte: *„Die in meinem Auftrage durchgeführte psychologische Testung (...) zeigte zusammenfassend das Bild eines Menschen, der sozial sehr kompetent und besonders sozial orientiert ist und der seiner Umwelt keineswegs mißtrauisch gegenübertritt. Es besteht eine Aggressionshemmung, wobei eigene aggressive Anteile eher verleugnet werden. In seiner Selbsteinschätzung zeigen nur 2% der Allgemeinbevölkerung noch weniger spontane Aggression als er.“*

Wenn eine erfahrene, vertrauenswürdige Sachverständige mich als „aggressiv“ einstuft, zwar intuitiv, aber so definitiv, daß sie für ihr Gutachten keine weiteren Meßverfahren braucht, während einer ihrer Professoren nach wochenlangen Sitzungen und Messungen, schließlich feststellt, daß 98% der Allgemeinbevölkerung aggressiver als ich sind, so wird diesseits ausgeschlossen, daß beide Aussagen fachlich korrekt entstanden sein können. Sollte Frau L.-L. falsch und *„sachlich und rechnerisch richtig“* liegen, so ist es vollkommen sicher, daß diese Verwechslung der 2% mit den 98% nur auf Vorsatz oder wenigstens grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Denn bei Unsicherheit hätte die Gutachterin dieselben (oder noch bessere, evtl. eigens von ihr entworfene) Testverfahren anwenden können, wie dies ihr Professor getan hat.

Glücklicherweise braucht hier niemandes Gedächtnis beansprucht zu werden, denn Frau L.-L. hat ausnahmslos sämtliche Gespräche mit mir tontechnisch aufgezeichnet. Die Aufnahmen liegen (ihr wie mir) vor und eignen sich als unfehlbare Indizien. Sie sind zudem Herrn Prof. M. unbekannt, d.h., hier könnte der bisher verkannte Vorteil der Gutachterin verborgen sein.

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache,**

- daß Frau L.-L. nicht fehlerhaft, sondern betrügerisch und bestechlich ihren Auftrag bearbeitet hat und
- daß ein solches Vorgehen nur mit Vorsatz möglich ist,

##### **beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche eidliche Vernehmung der familien-psychologischen Gutachterin Dipl.-Psych. Bettina L.-L.

(zu laden über ihr Büro, 35390 Gießen)



- **Beiziehung und Vorführung sämtlicher Tonaufzeichnungen von Frau L.-L., die mich als aggressiv kennzeichnen**
- **Öffentliche Vorführung dieser aggressiven Aufnahmen und Kommentierung durch Frau L.-L.**
- **Auf richterliches Verlangen, Gegenüberstellung mit Herrn Prof. M. und ggf. mit weiteren Experten**

**und Beschlußfassung durch das Gericht darüber,**

- o **ob die Gutachterin richtig urteilte,**
- o **ob sie zu Recht ihr Gutachten widerrief und**
- o **ob eventuelle Schwächen ohne Bestechlichkeit zu erklären sind.**

Beim letzten Treffen mit meinem kleinen Sohn im August 2011 erzählte der damals 12Jährige meiner Lebensgefährtin im Vertrauen, seine Mutter habe ihm von meiner „erwiesenen psychischen Erkrankung“ erzählt. Seither (2011-2015) hat er mich nicht mehr sehen wollen. Es ist davon auszugehen, daß meine geschiedene Frau von ihren „Beratern“ angewiesen wurde, dies so zu tun.

Das bedeutet schließlich, daß Frau L.-L. in ihrem Elaborat erfundene Geschichten schreibt, die nicht nur als unwiderlegte Schauernmärchen meine Kinder belasten, sondern nun auch anderen Korrupten vor Gericht dienen, wodurch sich der Schaden ins Unermeßliche erhöht.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage einer eigens erstellten 20seitigen Dokumentation mit Widersprüchen und offenen Lügen im Gutachten L.-L.**

Selbst, wenn man vom Beitrag der Gutachterin zu meiner Denunziation (s.u.) absieht, so bedeutete ihr (offenbar beabsichtigtes) „Versagen“ als Sachverständige für mich eine große finanzielle Belastung, bestehend sowohl aus ihrem Honorar, zu dessen Zahlung (zzgl. Gebühren) ich schließlich verpflichtet wurde, als auch aus der verlorenen Zeit für meine Schreiben an sie, die zwar von ihr angefordert, aber unnötig waren, weil sie nie beabsichtigte, ein valides Gutachten zu liefern.

Eine provisorische Aufstellung müßte die folgenden Posten berücksichtigen:

| Rechnung   | Begründung                                                   | EUR              |
|------------|--------------------------------------------------------------|------------------|
| 03.09.2010 | Ansprüche L.-L. für Gutachten                                | 9.376,75         |
|            | „Hebegebühr“ zu Gerichtsvollzieher (20x3,60 EUR)             | 72,00            |
|            | 19,16 Stunden nutzloser Gespräche je 85 EUR                  | 1.628,60         |
| 15.07.2011 | Psychotherapie Prof. Dr. W. M. (06/10-07/11 – 633,34 an KV)  | 0,00             |
|            | 10 Stunden Psychotherapie Prof. Dr. Wolfgang M. je 85 EUR    | 850,00           |
|            | 6 Fahrten x 2 x 8 km zur Psychotherapie x 0,30 EUR/km        | 28,80            |
| 18.07.2011 | Gutachten Prof. Dr. Wolfgang M.                              | 550,00           |
| 24.07.2011 | Gutachten PD. Dr. Werner L.                                  | 1.800,00         |
| 30.07.2011 | Gutachten Dr. Ph. Ch. (GAGmbH, 3.500 zzgl. 19%)              | 4.165,00         |
| 04.08.2011 | Gutachten Prof. Dr. Frank B.                                 | 1.260,00         |
|            | 12 Stunden Recherche, Korrespondenz etc. je 85 EUR           | 1.020,00         |
| 08.12.2012 | Vollstreckungskosten GVKostG                                 | 21,10            |
| 01.03.2013 | Gebühren für Überweisung an Gerichtsvollzieher (6 x 10,80)   | 64,80            |
|            | Über 115.000 Zeichen an Korrespondenz                        | 4.000,00         |
|            | <b>Wirtschaftlicher Schaden durch Gefälligkeitsgutachten</b> | <b>24.837,05</b> |

Eine andere Aufstellung ergibt sich, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die von der Gutachterin gestellte „Diagnose“ geeignet wäre, meine Karriere zu beenden, ca. 11 Jahre vor dem beabsichtigten Ende:

Bei einem Jahresgehalt von über 70.000 EUR, bei Beamten-Beihilfe und -Pensionsansprüchen, die bei privatem Ausgleich ein Jahreseinkommen von mindestens 80.000 EUR voraussetzen würden, gerät die o.a. Berechnung zur Nebensache, weil ein **materieller Gesamtschaden auf knapp 1 Mio. EUR**<sup>57</sup> angesetzt werden müßte, sollten dem kompetente Gutachter (und nunmehr die Gerichte) nicht Einhalt gebieten.

---

<sup>57</sup> Zu rechnen sind mindestens 10 Jahresgehälter für die Vollzeit-Betreuung der psychisch und physisch angeschlagenen Kinder bei gleichzeitiger Mediation und Psychotherapie, die zwar von der Gutachterin 2010 „*dringend*“ (da schon verspätet) angeraten wurden – deren Verwirklichung aber bis heute nicht absehbar ist. Sollen meine Kinder den Familienbetrieb meiner Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit übernehmen, brauchen sie auf dem heutigen Stand ihrer Möglichkeiten mindestens 15 Jahre Vorbereitung. Am Ende dieser Phase werden sie evtl. frei von Ängsten und Komplexen leben können; aber für die Übernahme einer verantwortlichen Position (und sei es die Stellung eines korrumpierbaren Richters) werden ihnen Ausbildungs- und Berufszeiten fehlen, wodurch sie das Ende ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Laufbahn nie werden erreichen können: Jemand, der unsicher ist und ständige Psychotherapien braucht, kann nicht wie sein Vater, Großvater und Urgroßvater im Ausland studieren und gedeihen, um dann frei entscheiden zu können, wo er leben will (bzw. gegen seine Gefangenschaft zu kämpfen). Für diese Ausfälle muß ich auch finanziell vorsorgen, um meine Kinder nicht nach meiner Zeit allein zu lassen.

Das Ausmaß der Korruption in der hessischen Justiz ist nicht nur anhand des vernichtenden Urteils der vier Professoren, sondern vor allem anhand der Auftragslage von Frau L.-L. erkennbar:

Im überschaubaren Schauplatz Hessen/Thüringen läßt sich unschwer in Erfahrung bringen, daß der Marktwert der Psychologin inzwischen ungeahnte Höhen erreicht hat. Sie wird offenbar als eine Art „Veteranin“ an der richterlichen Karrierefront gefeiert und mit Aufträgen übersät, obwohl (oder weil) sie immer wieder ähnlicher Praktiken wie bei meinen Kindern überführt wird.

Den Gipfel der Absurdität erreicht das Land Hessen mit seinem Schriftsatz vom 22.07.2014 zum aktuellen Verfahren (3 O 497/13), indem es versucht, die „Integrität“ der eigenen Rechtsprechung im Umgang mit einem widerrufenen und damit ungültigen Gutachten zu behaupten, indem es sich just auf den ungültigen Wisch beruft und daraus zitiert (S. 3):

*„Hinsichtlich des Kindesvaters sind einige schwerwiegende Defizite der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit aufgefallen. (...)“*

um anschließend auch noch (für Juristen: bewußt) falsch zu verkünden:

*„Wenn nun der jetzige Kläger die Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und ihr gleichzeitig untersagt hat, über ihn gewonnene Erkenntnisse an Dritte und auch an Gerichte weiterzugeben, so führt dies doch schlicht und ergreifend im Ergebnis dazu, dass der Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens verhindert hat.“*

#### **Beweis:**

- **Beiziehung des Schriftsatzes des Landes Hessen vom 22.07.2014 zum aktuellen Verfahren (Az. 3 O 497/13)**

Hier versucht das Land Hessen vor seiner eigenen (wie auch immer beschaffenen) Justiz Prozeßbetrug zu begehen.

#### **Feststellungsantrag:**

**Zur Feststellung der Tatsache,**

- **daß die Berufung des Landes Hessen auf das widerrufenen Gutachten von L.-L. versuchten Prozeßbetrug darstellt,**

**beantrage ich:**

- **Feststellung durch das angerufene Gericht,**
  - **daß das vorgelegte Schreiben des Amtsgerichts Bremen vom 04.12.2014 zu Az. 68 F 2547/14 SO hier anwendbar ist,**
  - **daß die o.a. Äußerungen im Schriftsatz des Landes vom 22.07.2014 unzulässig sind,**
  - **daß dem Land Hessen mindestens in diesem Fall versuchter Prozeßbetrug anzulasten ist.**

**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß sich das Gericht aufgrund fehlender Zuständigkeit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sieht, die obige Feststellung zu treffen, beantrage ich Überweisung und richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO.**

**Ich klage das Land Hessen an, ausgerechnet über seine Juristen (Prozeßbevollmächtigten), ausgerechnet zum Schutze seiner korrupten Juristen (Richter), vorsätzlich falsch zu behaupten, ein Sachverständiger hätte auch nach erfolgter Untersuchung eine Schweigepflicht gegenüber dem beauftragenden Gericht. Durch diese Behauptung vereitelt das Land eine Ahndung des staatlich begünstigten Mißbrauchs meiner Kinder undbürdet mir immense Kosten für Prozesse mit vorgegebenem Ausgang und für Gefälligkeitsgutachten seiner bestechlichen Sachverständigen auf.**

Unter der Annahme, daß der für dieses Verfahren zuständige Teil der Richterschaft weiß, daß es keine Schweigepflicht eines Sachverständigen gegenüber dem beauftragenden Gericht gibt<sup>58</sup>, sollte hier der Hinweis genügen, daß eine Akzeptanz der vorgetragenen Zitate einen (weiteren) Schaden durch das wertlose Gutachten erzeugt, den gerade die RiLG Dr. Exler im Verfahren 4 O 14/12 am 15.03.2012 angeblich vermißte.

**Potentiellen Kritikern der Staatsmacht entreißt die hessische Justiz per Dekret ihre Kinder, verhindert deren Entwicklung (z.B. bis zum sozialen Status ihrer Eltern) und läßt mutmaßliche Päderasten an ihnen immensen, irreversiblen physischen und psychischen Schaden anrichten. Mit Hilfe finsterner „Berater“, bestechlicher Sachverständiger und fingierter Gutachten vereitelt sie jeden Wiederaufbau des Familienzusammenhalts und verhindert auch schon eine gutachterliche Schadensfeststellung.**

**Der enorme finanzielle Aufwand für diese Infrastruktur wird den Betroffenen auferlegt, so brauchen die schließlich haftenden Steuerzahler (per „sachlich und rechnerisch richtig“) nur in Vorkasse zu treten. Familien potentieller Kritiker werden auf diese Weise finanziell und psychisch (z.T. auch physisch) über mindestens zwei Generationen ruiniert, bei Inanspruchnahme des Rechtsstaats drohen „Verminderung der Lebensqualität“ bis hin zur Psychiatisierung.**

**Ich klage das Land Hessen an, mit seinen Beschlüssen zu meinen Kindern in eklatanter Weise das Grundgesetz in**

- **Art. 1 [Menschenwürde],**
- **Art. 2 [Entfaltung der Persönlichkeit / Unversehrtheit],**
- **Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz],**
- **Art. 4 [Gewissensfreiheit],**
- **Art. 5 [Meinungsfreiheit],**
- **Art. 6 [Schutz der Familie]**

---

<sup>58</sup> s.o., Schreiben des Amtsgerichts Bremen vom 04.12.2014 zu Az. 68 F 2547/14 SO

und (s.o.) die UN-Kinderrechtskonvention in

- Art. 5 [Elternrecht],
- Art. 8 [Identität],
- Art. 9 [Eltern-Umgang],
- Art. 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung]
- Art. 29 [Bildungsziele des Herkunftslandes] und
- Art. 30 [Minderheitenschutz]

zu verletzen oder sie sogar außer Kraft zu setzen.

In einem korrupten Staatswesen ist die bisher thematisierte Psychiatrisierung oft die Maßnahme nach erfolgloser Kriminalisierung.

## 16. Amtliche Denunziation, Kriminalisierung und Verfolgung von Oppositionellen

Zwei Tage nach dem letzten rätselhaften Besuch der Gutachterin L.-L., am 01.07.2010, klingelte es morgens bei mir an der Tür. Als ich aufmachte, stand vor mir StA A. **Maruhn**, gefolgt von einem Troß von ca. 10 teils zivilgekleideten, teils uniformierten und erkennbar bewaffneten Personen, während einzelne unter den bewaffneten Uniformierten draußen blieben und das Haus umstellten. Maruhn suchte meine Partnerin, **Dr. Andrea Jacob**, er habe einen Durchsuchungsbefehl. Meine Partnerin, die sonst im Souterrain desselben Hauses wohnte und gerade bei mir war, stand schon hinter mir, um selbst die Tür zu öffnen, und hinter ihr kam schon **Julia**, ihre damals 15jährige Stiefenkelin, die seit 3 Monaten bei mir untergebracht war, nachdem sie von ihrer Mutter mißhandelt worden war. (Wir hatten uns dafür eingesetzt, daß das Mädchen nicht in ein Heim kommt und hatten die Fürsprache des zuständigen Gerichts bekommen.)

Herr Maruhn wollte den Verbleib des Herrn **Dennis M.**, Sohnes von Dr. Jacob wissen, den keiner genau wissen konnte, weil er mit seinen zwei kleinen Kindern mehrere Ausflüge zu Freunden in Hessen und Bayern mit wiederholten Stippvisiten in Gießen machte. Meine Partnerin wies lediglich darauf hin, daß sich ihr Sohn ab dem aktuellen Monatsersten (01.07.2010) ordnungsgemäß von ihrer Wohnung auf seine kaum 2 km entfernte neue Adresse umgemeldet hatte. Das interessierte nicht, Herr Maruhn war offenbar von Kopf bis Fuß auf ihre Wohnung eingestellt.

Ich war beruhigt, daß es nicht um mich ging, denn ich stand unter extremem Arbeitsdruck: Die anspruchsvollste meiner Klausuren (Systemprogrammierung) stand an, und ich mußte neue Ideen für Fragen und Programme entwickeln, um das Fachwissen der Prüflinge in 90 Minuten abzufragen. Genau eine Woche später, am 08.07.2010, mußten Aufgaben- und Lösungsblatt gelayoutet und gedruckt die studentische Öffentlichkeit erreichen. Ich ließ Dr. Jacob und Herrn Maruhn allein miteinander reden, ohne mir Sorgen zu machen; denn auch in den Tagen davor hatten mir abwechselnd Julias Mutter und das Familiengericht die Polizei ins Haus geschickt: Julias Mutter (Frau Susanne M.) hatte zwar ihr Einverständnis für die Unterbringung der eigenen Tochter bei mir gegeben. Aber sie hatte dann Zweifel bekommen und die Tochter abholen lassen; denn sie betrachtete die eigene Schwiegermutter (Dr. Jacob) als die Ursache für die zerrüttete Beziehung zur eigenen Tochter aus erster Ehe und zu ihrem Ehemann (Herrn M.).

Ich fand zwar das Verhalten der Kindesmutter M. widersprüchlich, aber ich erlaubte mir kein Urteil, weil ich die Familie des Sohnes erst einzelne Male gesehen hatte, vor allem nach dem Aufkommen ihrer Krise. Zwischendurch war auch Herr M. aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen, hatte vorläufig die Wohnung seiner Mutter im Souterrain bekommen und war dann mit den zwei Kleinen aus der aktuellen Ehe (Stiefgeschwister von Julia) in den Urlaub gefahren; ich hatte ihm dazu mein Auto geliehen, weil es mir geeigneter als seins erschien.

Bis dahin hatte sich die Gießener Polizei nahezu vorbildlich verhalten: Die eingesetzten Beamten hatten jedes Mal um Verständnis für die oft widersprüchlichen Befehle gebeten, die sie zu befolgen hatten (manchmal Julia gegen ihren Willen von uns wegnehmen, dann zurückbringen etc.)<sup>59</sup>. Die Übertragung dieser Eindrücke auf die Gefolgschaft von Herrn Maruhn war mein Fehler, wie sich unmittelbar danach herausstellte.

Ich begab mich zurück an meinen Schreibtisch. Während ich noch in Hörweite war, hörte ich, wie Frau Dr. Jacob Herrn Maruhn wahrheitsgemäß sagte, ihre Wohnung sei unten, und er antwortete, er sei hier richtig. Aus dem Augenwinkel bekam ich mit, daß die Gruppe mit Frau Dr. Jacob zwei Zimmer weiter, an den Wohnzimmertisch ging, während ich, bei offenen Zwischentüren, mich, mit dem Rücken zu ihnen, an meine Arbeit setzte.

Wenige Minuten später füllte sich das Arbeitszimmer mit Begleitern von Maruhn.

Ein Polizeibeamter, Herr KOK **Aust**, sagte kurz, dies sei eine Durchsuchung, auf der Suche nach den zwei Kleinen der Familie M., was mich natürlich erstaunte, weil Herr Maruhn selbst von der Wohnung meiner Partnerin gesprochen hatte. Mein erster Gedanke war, daß meine Partnerin, die ich nun im Souterrain vermutete, über alles unterrichtet worden war. Dr. Jacob lief durch das Arbeitszimmer, um Herrn KOK Aust Mietverträge vorzulegen, die bescheinigten, daß Herr M. nunmehr in der Clevelandstraße wohnte und ihre eigene Wohnung sich im Souterrain befinde. Dies schien Herrn Aust jedoch nicht zu beeindrucken.

Herr Aust begann, mir Anweisungen zu geben, die ich mir, zumal in diesem Ton, verbeten hätte, wenn ich nicht, aus Vertrauen zu meiner Partnerin, angenommen hätte, daß er im Recht sei: Ich mußte unseren Hund auf der Terrasse aussperren, weil er evtl. (Zitat) „*abgerichtet*“ sein könnte, alte Notizen mit verworfenen Übungsentwürfen und Klausurfragen auf meinem Schreibtisch nicht zerreißen, ohne sie vorher zur Kontrolle vorzulegen u.ä.. Bis auf meinen dienstlichen Rechner und meine Notizen, die ich sichtbar zum Entwurf von Klausuraufgaben über zwei Tische verteilt hatte, wurde ca. 2 Stunden lang die ganze Wohnung nach Kindern durchsucht: Schränke, Schubladen, Bücherregale, DVD- und CD-Sammlungen etc.. Ich schaute tatenlos, fast belustigt, dem sinn- und rastlosen Treiben zu und wechselte bei Gelegenheit ein paar Worte mit den sonst umgänglichen anderen Gruppenmitgliedern, die ins Arbeitszimmer gekommen waren.

---

<sup>59</sup> Auch später gab es nur positive Erfahrungen mit den eingesetzten Polizeibeamten. So führte eine mißverständliche Darstellung in meiner Vorladung und in den dienstlichen Unterlagen dazu, daß ein gewissenhafter Polizeibeamter, der sich eingehend mit den Akten befaßt hatte und mich am 08.07.2010 vernehmen sollte, um für die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse für ein Verfahren über Kindesentziehung zu gewinnen (Az. ST/0590171/2010), mit mir nur über die Entziehung meiner Kinder nach Spanien gegen meinen ausdrücklichen Wunsch redete (Az. ST/0645372/2010): Es waren zu jenem Zeitpunkt die einzigen ins Ausland entzogenen Kinder. Einen Nachtermin gab es nicht, die StA Gießen äußerte sich nicht mehr zu dem Vorfall.

Inakzeptabel, für mich als oppositionellen Kommunalpolitiker rufschädigend und anmaßend war, daß ich bei kurzen Besuchen in die anderen Zimmer durch die Fenster sehen konnte, daß draußen bewaffnete Wachposten aufgestellt worden waren.

Mindestens für neue Zugezogene mußte es bedeuten, daß sie in die Nähe eines potentiellen Straftäters geraten wären. Wie ich später erfuhr, erlitt mindestens einer der Patienten, der mit seinen Ängsten bei dem in der Wohnung über mir praktizierenden Psychotherapeuten in Behandlung war, einen Rückfall in der Bewältigung seiner Probleme. (Bei einer Durchsuchung der Wohnung meiner Partnerin hätte er nur die Beamten draußen gesehen, nicht aber im engen Treppenhaus.)

Erst nachdem die Eindringlinge (mit einem alten PC, den ich meiner Partnerin zur Verfügung gestellt hatte, und ein paar Blättern Papier) das Haus verlassen hatten, erfuhr ich, daß sie gar keinen Durchsuchungsbefehl gehabt hatten. Gleichzeitig meldete sich Herr M., der gerade mit den Kindern in seine nahegelegene Wohnung zurückgekehrt war. Das machte ich zum Gegenstand einer Staatshaftungsklage, die unter dem Az. 3 O 275/13 anhängig ist.

#### **Beweis:**

- **Beziehung der Akte Az. 3 O 275/13 zur Klage vom 29.06.2013 (LG Gießen)**

Gegenstand meiner o.a. Klage waren die Schäden durch die rechtswidrige Durchsuchung meiner Wohnung. RA Saschenbrecker tangierte darin auch den subjektiv empfundenen und den objektiv zu bewertenden Unterschied zwischen einer Zurechtweisung durch Ordnungsorgane nach einer Grenzübertretung einerseits und dem hier stattgefundenen bewaffneten Eindringen in die Privatwohnung eines hohen Beamten und Kommunalpolitikers für die durch nichts legitimierte angebliche Suche nach „Kindern“ und „Unterlagen“ und dem Erteilen demütigender Weisungen und Befehle unter Gewaltandrohung seitens eines durchgegangenen Staatsanwalts und seiner Polizisten andererseits.

In derselben Klage (Az. 3 O 275/13) wird auch kurz meine Mandatsniederlegung weniger als vier Monate später thematisiert. Ich hatte berücksichtigen müssen, daß es viele Stadtverordnete gab, mit denen ich noch nie ein privates Wort gewechselt hatte, die aber bestens über meine Belange informiert waren – so z.B. die Bürgermeisterin **Weigel-Greilich**, die schon 2 Jahre zuvor (2008) über den für ein Jahr später geplanten Mißbrauch meiner Kinder Bescheid wußte, oder der Stadtverordnetenvorsteher Herr **Gail**, der immerhin inzwischen eine Vorstellung von dem (behördlicherseits immerhin geleugneten) Mißbrauchsfall hatte. Das vorhandene Wissen hatte aber keiner von ihnen dazu verwendet, meine Kinder zu schützen, oder um mich wenigstens zu warnen, sondern nur, um mein Engagement gegen den Mißbrauch fremder Kinder zu diffamieren, und um die mehrfachen Datenschutzverletzungen bzgl. dieses Wissens qua Disziplinarrecht gegen den Datenschutzbeauftragten zu verteidigen (s.o.).

Da die Klage noch vor Verjährung eingereicht werden mußte, konnte sie nicht Recherche-Ergebnisse beinhalten, die erst später zutage traten, aber auch nicht solche, die sich aus der Weiterverfolgung erster Resultate ergaben. Schließlich gab es auch Erkenntnisse, die vom beklagten Land selbst geliefert wurden, wie die am 25.11.2013 getätigte Offenbarung der (bis dahin ohne Beweis vermuteten) Tatsache, daß beim Umgang des Landes mit mir „*Einstellungen und Gesinnungen*“ relevant gewesen waren.

Der hier vorgetragene Sachverhalt um die rechtswidrige Durchsuchung meiner Wohnung am 01.07.2010 entspricht dem Ermittlungsstand gut ein Jahr nach Einreichung der Klage Az. 3 O 275/13. Es wird sich vorbehalten, durch fortlaufende Recherchen weitere Erkenntnisse nachzuliefern.

**Nur zur Vermeidung von Wiederholungen sei vorab vermerkt, daß gegen nahezu alle bisher und im folgenden namentlich erwähnten amtlichen Akteure Strafanzeigen und Strafanträge gestellt wurden, zudem gegen die meisten Richter und Staatsanwälte auch Dienstaufsichtsbeschwerden, die über sämtliche verfügbaren Instanzen (StA Gießen, GenStA Frankfurt/M., zuständige Gerichtspräsidien) verworfen wurden.**

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage aller Korrespondenz mit den zuständigen Gerichtspräsidien, Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft bzgl. meiner Hausdurchsuchung**

Der Sachverhalt aus der diesseitigen Wahrnehmung:

Herr M., Sohn meiner Lebenspartnerin, beabsichtigte, am 25.05.2010 mit seinen beiden Kindern (damals 2 bzw. 3 Jahre alt) in Urlaub zu fahren und hatte seine Ehefrau, von der er sich gerade getrennt hatte, darüber unterrichtet. Als er ihr telefonisch Ziel und Dauer des Urlaubs mitteilen wollte, nahm sie über Stunden nicht ab. Schließlich fuhr er, ohne ihr genaue Angaben zu machen.

Einige Tage darauf soll sich seine Frau sicher gewesen sein, die Kinder seien vom eigenen Vater mit Hilfe der Schwiegermutter (meiner Partnerin) entführt worden. Letztere war zuvor (im Kreistag Gießen), ähnlich wie ich (im Stadtparlament Gießen) mit „*Einstellungen und Gesinnungen*“ (d.h., mit regierungskritischen Beiträgen) unangenehm aufgefallen, nachdem wir gegen die Verletzung von Kinderrechten durch öffentliche Ämter eingetreten waren.

Noch ist unbekannt, welche ominösen „Berater“ diesmal am Werk waren. Aber plötzlich kannte meine geschiedene Frau, die meine Partnerin evtl. einmal gesehen, aber nie gesprochen hatte, deren Schwiegertochter, Frau Susanne M., die ca. 25 km außerhalb der Stadt lebte und keinerlei Berührungspunkte (persönlicher, beruflicher, nachbarschaftlicher o.a. Art) mit ihr hatte. Die einzige diesseits erkennbare Gemeinsamkeit ist, daß in meinem Scheidungsverfahren und der Trennung der (uns zuvor unbekannten) Familie M. zu jener Zeit zwar unterschiedliche Richterinnen und Anwälte, aber eine gemeinsame Verfahrensbeiständin, RAin **Martina Z.** mitwirkten (die sich um unsere politische Überzeugung, alias „*Einstellungen und Gesinnungen*“, sorgte, s.o.). Darüber hinaus gab es die zweifelhafte Gemeinsamkeit, daß Frau M. glauben machen wollte, ihre Kinder seien ins Ausland entzogen worden, daß meine Ex-Frau selbst unsere Kinder ins Ausland entzogen hat, und daß beide die offene Fürsprache von Frau RAin Z. genossen.

Frau M. wollte überdies erfahren haben, ich hätte ihre Kinder an die letzte Adresse meiner verstorbenen Eltern in Griechenland geschleust, die sich ca. 25 Jahre nach meiner Ankunft in Deutschland mehrmals geändert hatte und außerhalb Griechenlands ausschließlich meiner geschiedenen Frau bekannt war.



**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß die Bekanntschaft meiner geschiedenen Frau mit Frau Susanne M. zum Anlaß und zum Zwecke meiner Denunziation stattgefunden hatte und
- daß dies nicht zufällig oder privat, sondern durch hessische Amtsträger initiiert worden war,

**beantrage ich:**

- Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung von RAin Z.  
(zu laden über ihre Kanzlei, 35463 Fernwald)
- Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung meiner geschiedenen Frau  
(zu laden über ihre private Adresse: Eva B.

)

- Ladung und eidliche öffentliche Vernehmung von Frau M.  
(zu laden über ihre private Adresse: Susanne M.,

31311 Uetze)

**mindestens zu den Fragen,**

- o wie, wann und zu welchem Anlaß die Bekanntschaft der beiden Kindesmütter zustande gekommen ist,
- o ob Frau Z. und andere Verfahrensbeteiligten ihrer jeweiligen Familienverfahren über ihre Freundschaft informiert waren,
- o ob sie viele gemeinsame Unternehmungen vor und nach dem 23.06.2010 getätigt haben,
- o was sie über die Familienangelegenheiten voneinander gewußt haben,
- o woher Frau M. die Adresse meiner ein Jahrzehnt zuvor verstorbenen Eltern kannte.

Wie sich später herausstellte (s.u.), war Frau M. für die Familienrichterin **Wiebusch**, welche die zuständige aber abwesende RiAG **Mann** vertrat, aus welchen Gründen auch immer, glaubwürdig, ohne etwas glaubhaft zu machen. RiAG Wiebusch erließ am 23.06.2010 einen Beschluß, dem zufolge meine Partnerin und ich im Verdacht standen, die bei mir untergebrachte Julia (zumal in der Vorlesungszeit) nach Griechenland zu entführen, weil -so die richterliche Begründung- „(...) auch schon die jüngeren Stiefgeschwister des betroffenen Kindes von den Antragsgegnern „entführt“ worden seien“ (Anführungsstriche im Original).

Ein Beweis oder ein Motiv dafür gab es nicht, dafür aber die Mitteilung an uns, daß sämtliche Grenzstellen der Bundesrepublik alarmiert worden seien, wir sollten es nicht wagen<sup>60</sup>.

**Beweis:**

- **Beschluß von RiAG Wiebusch (AmtsG Gießen) Az. 247 F 1068/10** ([Anlage](#))  
**EASO vom 23.06.2010**

Später kamen Hintergründe dieser Ereignisse zutage, als ich Einsicht in die Akte der Durchsuchung bekam:

Am 23.06.2010 hatte RiAG Herr **Wendel** einen „*Vermerk*“ an die Polizei übersenden lassen, wonach ihm die Richterin **Mann** die Adresse meiner verstorbenen Eltern in Griechenland mitgeteilt habe; zudem sei mein Auto „*verschwunden*“.

Auffällig war, daß der „*Vermerk*“ mich als den „*Lebensgefährten der Beschuldigten Jacob*“ bezeichnete, ohne aber ein Aktenzeichen oder ein Rubrum zu enthalten. Der „*Vermerk*“ war auch nicht paginiert. Das heißt, wäre er aus der Akte später entfernt worden („herausgefallen“), hätte ihn niemand vermißt – und selbst ein ehrlicher Finder hätte nicht gewußt, wo er einmal hingehört hatte.

Noch auffälliger war, daß, während Wendel die Transliteration der griechischen Adresse nahezu perfekt geschafft hatte, er mir ein Gießener Autokennzeichen zugeordnet hatte, das mit meinem tatsächlichen keinen Buchstaben und nur eine Ziffer gemeinsam hatte.

**Beweis:**

- „*Vermerk*“ des Richters Wendel vom 23.06.2010 ([Anlage](#))

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse zeigte ich am 29.08.2010 (3 Tage vor dem Verlust meines Sorgerechts) die RiAG **Wendel** und **Mann** an (Online-Az. 1283091095031) und unterrichtete darüber

- die Staatsanwaltschaft Gießen,
- den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen,
- den Präsidenten des OLG Frankfurt/ M.,
- das Hessische Ministerium der Justiz,
- den Hessischen Datenschutzbeauftragten,
- das Hessische Landeskriminalamt und
- das Bundeskriminalamt.

---

<sup>60</sup> Bis heute ist nicht bekannt, was einen Vorfall ein Jahr später auslöste: An der Gepäckkontrolle, vor Abflug von Frankfurt nach Griechenland, wurde ich zu einer Sonderuntersuchung in einen Nebenraum gebeten. Der Sicherheitsbeamte suchte sich aus meiner Arbeitstasche ein Fachbuch mit dem Bibliothekssigel aus, um sein Papier „auf Sprengstoffspuren“ meiner Hände zu untersuchen. Als ich ihm meinen dienstlichen Laptop anbot, wo ein positiver Befund garantiert auf mich zurückzuführen wäre, lachte er, gab mir wortlos das Buch zurück und ließ mich ins Flugzeug steigen.

Wie alle bisherigen, wurde auch dieses Ermittlungsverfahren (Az. 302 Js 23562/10) per 11.03.2011 eingestellt. Dagegen legte ich am 29.03.2011 Beschwerde bei der GenStA Frankfurt/M. ein und nannte die mir bis dahin vorgelegenen, weiteren Ergebnisse meiner Ermittlungen.

#### **Beweis:**

- **Meine Beschwerde vom 29.03.2011 an die GenStA Frankfurt/M. (zu [\(Anlage\)](#) Az. 302 Js 23562/10)**

Eine Einleitung von Ermittlungen gegen RiAG **Mann** und **Wendel** wegen Vortäuschung einer Straftat u.a. wurde von der GenStA Frankfurt/M. am 29.06.2011 endgültig verworfen (Az. 3 Zs 713/11). Staatsanwältin **Andresen** schrieb: *„Hinweise darauf, dass der Angezeigte WENDEL vorsätzlich das Autokennzeichen falsch notierte, liegen nicht vor.“* Es liege *„näher, dass ihm das Kennzeichen schon falsch mitgeteilt wurde oder ihm versehentlich ein Schreib- oder Tippfehler unterlief.“*

Offenbar ist hier das falsche Kennzeichen eines angeblich verschwundenen Autos und eine griechische Adresse irrelevant: *„Der Vermerk lässt auch keinen Schluss darauf zu, dass Sie einer Straftat bezichtigt oder verdächtigt werden. Er erschöpft sich in der Mitteilung von Tatsachen, die einer Überprüfung zugänglich sind.“*

Der Kontext der „*jüngeren Stiefgeschwister*“, die „*von den Antragsgegnern „entführt“ worden seien*“ (s.o.) soll hier keine Rolle gespielt haben, StA **Maruhn** und der zusammengestellte Trupp waren ohnehin in ihren schußsicheren Westen unterwegs, trugen ihre Waffen spazieren und wollten nur ihre Aufwartung bei mir machen. Früher hätte es gereicht, ebenso kontextfrei und *„einer Überprüfung zugänglich“* zu melden: *„Prof. Christidis deckt die Juden.“* Eine unangenehme Reaktion darauf wäre bedauerlich aber rechtlich unbedenklich, die Abweichung von der korrekten Schreibweise: *„Prof. Christidis denkt an die Jugend“* wäre sicherlich auf einen *„Schreib- oder Tippfehler“* zurückzuführen (und enthielte mehr korrekte Schriftzeichen als im vorliegenden Fall). In einem Brief an die Gießener Staatsanwaltschaft (zu meiner parallel laufenden Anzeige nur gegen Wendel, wegen Hausfriedensbruchs u.a., Az. 405 Js 11629/11) mußte ich mir am 21.07.2011, kurz vor der absehbaren Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Unterstellung allzu großer geistiger Insuffizienz verbitten. Ich schrieb: *„Ein Übermittlungsfehler oder ein Versehen ist aufgrund der heutigen elektronischen Medien kaum glaubhafter als die Behauptung, der Dienststempel Herrn Wendels habe sich „verschrieben“.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage aller vorerwähnten Dokumente**

Korrespondenz mit der Gießener Zulassungsstelle ergab, in der Tat, daß dort niemals nach meinem Autokennzeichen gefragt worden war und sogar, daß das falsche Kennzeichen bis dahin noch nie vergeben worden war. So etwas kann man heutzutage über ein dafür eingerichtetes Portal abfragen.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> <http://www.lkgi.de/index.php/verkehr-sicherheit-und-ordnung/kfz-zulassungen/wunschkennzeichen2>

**Beweis:**

- **Mitteilung des Landkreises Gießen vom 26.03.2012** ([Anlage](#))

Erst am 25.11.2014 (also nach Einreichung der hiesigen Klage) erfuhr ich im Rahmen eines anderen -thematisch verwandten- Verfahrens (Az. 2 O 403/13) vom RiLG **Dr. Nierwetberg**, daß die Polizei ein nicht-existentes Kennzeichen nie als „*verschwunden*“ bestätigen würde, wie dies angeblich RiAG **Mann** an RiAG **Wendel** gemäß seinem „*Vermerk*“ vom 23.06.2010 gemeldet hatte, weil immer erst geprüft wird, ob ein Kennzeichen tatsächlich existiert.

Die Polizei hat also offenbar nach dem „verschwundenen“ Auto gesucht, nur, weil ihr das Gericht als Zusatzinformation gegeben hatte, daß ich auch noch die Nummernschilder an meinem Auto gefälscht hatte.

Es sei daran erinnert, daß 6 Tage nach meiner Beschuldigung durch RiAG **Wiebusch** und 2 Tage vor dem ungebetenen Besuch von StA **Maruhn**, am 29.06.2010, die Gutachterin Frau **L.-L.** ihre Aufwartung gemacht hatte, mit einem unerwarteten Drang nach einer (später nie verwerteten) Begehung des Souterrains. Die Frage, was aus meinen Klausuraufgaben geworden wäre, wenn man dort „Spuren“ gefunden hätte, die man den Kleinen hätte zuordnen wollen (Kleider, Spielzeug, abgebissene Brote etc.) sei einst der dichterischen Freiheit bei der Verfilmung dieser Geschichte überlassen.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß die Angabe von RiAG Wiebusch, daß von mir „(...) *auch schon die jüngeren Stiefgeschwister des betroffenen Kindes (...) „entführt“ worden seien*“ nicht als belangloser Tratsch innerhalb ihres Beschlusses 247 F 1068/10 EASO vom 23.06.2010, sondern als verfahrensrelevantes Datum gemeint war,
- daß ich damit einer nie stattgefundenen und niemals glaubhaft gemachten Straftat verdächtigt wurde,
- daß die Verweigerung der Einleitung von Ermittlungen durch die GenStA Frankfurt/M. am 29.06.2011 zur Verdunklung der Vortäuschung einer Straftat zu meinen Lasten führte,

**beantrage ich:**

- **Ladung und Einvernahme von RiAG Wiebusch**  
(zu laden über das AmtsG Gießen)
- **Ladung und Einvernahme von RiAG Wendel**  
(zu laden über das AmtsG Gießen)
- **Ladung und Einvernahme von StA Maruhn**  
(zu laden über die Justizbehörden Gießen)

- **Ladung und Einvernahme von StAin Andresen**

(zu laden über die GenStA Frankfurt/M.)

mindestens zu den Fragen,

- ob die Nennung meines Namens im Beschluß vom 23.06.2010 kontextfrei geschah, und ob das in Gerichtsbeschlüssen häufiger vorkommt,
- was, ab wann, wie lange und zu welchem Zweck sie über mein angeblich „verschwendenes“ Auto angenommen oder gewußt haben,
- was sie als Inhalt der Vorgänge mit Az. 247 F 1068/10 EASO (AmtsG Gießen), Az. 3 Zs 713/11 (GenStA Frankfurt/M.), „*Vermerk*“ (ohne Az., AmtsG Gießen) und des daraus resultierenden Durchsuchungsbeschlusses Az. 5607 Gs - 605 Js 13808/10 (AmtsG Gießen) wahrgenommen haben,
- wie sie das Eindringen eines bewaffneten Trupps ohne meine Zustimmung und ohne meine Belehrung in meine Wohnung am 01.07.2010 erklären und werten,
- welche Relevanz sie dem Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) beimessen, und ob sie öfter Nichtbeschuldigte in ihren Wohnungen behelligen,
- was mich davor bewahrt, nach jeder kritischen Bemerkung zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (aufgrund meiner „*Einstellungen und Gesinnungen*“) von ihren bewaffneten Trupps überfallen zu werden.

Für den Fall, daß die Ladung der o.a. Zeugen nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich

- **Ladung und öffentliche Anhörung von RiAG Mann**

(zu laden über das AmtsG Gießen)

- **Ladung und öffentliche Anhörung von RiLG Dr. Nierwetberg**

(zu laden über das LG Gießen)

mindestens zu den Fragen,

- wie mir ein falsches Autokennzeichen zugeordnet werden konnte, das nicht ein fremdes, sondern in ein nicht-existentes war,
- wer die Verantwortung dafür trägt, daß die Angabe am 23.06.2010, das nicht-existente Kennzeichen sei „*seit kurzem verschwunden*“ bis zur Durchsuchung am 01.07.2010 nicht berichtet wurde
- welches Procedere für solche Fälle vorgesehen ist.

**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß die Ladung der o.a. Zeugen**

**nicht als ausreichend zur Wahrheitsfindung angesehen wird, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung weiterer Zeugen**

**17. Obstruktion und Anarchie in hessischen Justizbehörden**

War die Anforderung der Akte zum Überfall StA **Maruhns** auf meine Wohnung eine schnelle Reaktion und der Fund von RiAG **Wendels** „*Vermerk*“ ein gerade noch rechtzeitiger Zugriff, bevor der „tiefe Staat“ das nicht-paginierte Blatt hätte verschwinden lassen, so gestaltete sich die weitere Recherche sehr schwierig: Frau Susanne M. kannte mich kaum, und meine Ex-Frau schied aus, weil sie so „deutsch“ war (s.o.), daß sie zwar jeden Angehörigen (allen voran mich) denunziert hätte – aber nur auf behördliche Anfrage. Doch jeder Versuch, einen der in der Inszenierung der Entführung und meiner Denunziation verwickelten Amtsträger zu überführen, scheiterte am herrschenden Korpsgeist und an der Auskunftsverweigerung durch die übrigen Involvierten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei etc.).

Der naheliegende Verdacht, daß die RAin meiner geschiedenen Ehefrau, Frau **Dr. Ulrike St.**, die deutsches Recht recht gut kannte, aber nicht so recht ernst nahm (vgl. meine o.a. „Beratung“ 2005), aus den Akten meine griechische Adresse zur falschen Beschuldigung herausgegeben haben müßte, konnte sich erst ein Jahr später bestätigen (s.u.). Die Behandlung der Denunziantin Dr. Ulrike St. durch die hessischen Justiz- und Ermittlungsbehörden offenbarte die Machtergreifung durch den „tiefen Staat“ und den Kontrollverlust der verfaßten Gesellschaft darüber:

Auf meine Strafanzeige gegen Frau Dr. St. (Az. 603 Js 31822/11 vom 24.09.2011), die „*die geschädigte [Frau M.]*“ (wie sie in den Schriftsätzen genannt wurde) vermutlich bis zum Sommer 2010 nie getroffen hatte, folgte mit Bescheid vom 01.12.2011 die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Gießen. Der unterzeichnende StA **Dr. Philipp Stein** sah sich veranlaßt, endlich seinen kristallklaren Verstand in das verfahrenere Verfahren einzubringen: Aus seinem Schreiben erfuhr ich, daß RAin Dr. Ulrike St. eigentlich Anwältin „*ihrer Mandantin, Frau Susanne [M.], der geschiedenen Ehefrau des Anzeigerstatters*“ gewesen war.

**Beweis:**

- **Schreiben von StA Dr. Stein vom 01.12.2011**

**([Anlage](#))**

Damit machte Herr Dr. Stein „mit heißem Bemüh'n“ alles logisch, ohne auf die aristotelische Vorbildung der Richter am Gießener Landgericht (s.o.) zurückgreifen zu müssen: Nach seiner Darstellung hatte ich lediglich nicht bemerkt, daß ich früher eine gewisse Frau Susanne B. geheiratet hatte, die daraufhin (wie hierzulande üblich) den Namen „M.“ annahm. Nach der Scheidung von Frau Susanne M. sei ich unverheiratet eine Partnerschaft mit Frau Dr. Jacob eingegangen, die plötzlich zur Großmutter der Kinder M. wurde (evtl. durch Adoption von Frau M.). Dadurch seien die Kinder M. nicht nur meine unbemerkten Kinder, sondern zugleich auch Enkel meiner Partnerin.

Somit wurde (nach der Theorie von StA Dr. Stein) klar, daß ich in verantwortungsloser Weise Unsicherheit und Verwirrung gestiftet hatte. Denn man habe annehmen müssen, ich hätte zwischen zwei Vorlesungen meine Autokennzeichen gefälscht, meine Kinder (die, wie alle griechischen Kinder, M. heißen, wenn sie von einer Mutter namens B. stammen) kurz nach Griechenland verbracht und sie dort stehen lassen, um allein zurück nach Gießen zu fahren, die legalen Nummernschilder anzubringen und wieder perfide im Hörsaal zu erscheinen, als wäre nichts geschehen. Und, damit ich etwas Akademisches dabei lerne, belehrte mich Herr **Dr. Stein**: *„Bloße verschwörungstheoretische und von paranoiden Zügen geprägte Vermutungen mit strafrechtlicher Relevanz (...) vermögen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens jedenfalls nicht zu rechtfertigen.“*

Herrn Dr. Stein wird nicht entgangen sein, daß erst ein halbes Jahr zuvor Frau **L.-L.** ihr Gefälligkeitsgutachten ca. 50 m von seinem Büro entfernt abgeliefert hatte, und in Hessen sprach sicherlich nichts dagegen, daß auch er sich mal in ärztlichen Diagnosen übe. Er wußte vermutlich nur nicht, daß ich mich (evtl. anders als er) inzwischen auf Paranoia hatte untersuchen lassen – ich, jedenfalls, mit negativem Befund.

#### **Beweis:**

##### **Zum Beweis der Tatsache,**

- daß der StA Dr. Stein intellektuell grundsätzlich dienstfähig ist und
- daß seine Darstellung vom 01.12.2011 nicht seinen Dienstauftrag, sondern andere Kriterien erfüllte,

##### **beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung des Staatsanwalts Dr. Stein  
(zu laden über die StA Gießen)

##### **mindestens zu den Fragen,**

- was der heutige Stand seiner Ergebnisse aus der Erforschung meiner Familienverhältnisse ist,
- was der heutige Stand seiner Erkenntnisse über meine Denunziation im Juni 2010 ist,
- nach welchen Kriterien er i.a. entscheidet, ob er Ermittlungen einleitet oder nicht,
- welche Rolle nach seinen Erkenntnissen Frau Dr. Ulrike St. bei der Suche nach den Kindern M. gespielt hat,
- wie er sich erklärt, daß ich zu Hause überfallen wurde, ohne (laut GenStA) beschuldigt worden zu sein, und ob er eine Wiederholungsgefahr erkennt, seitdem meine Lebensgefährtin bei mir wohnt,
- ob nach seiner Auffassung die StA Gießen als hilfloser Statist handelt, wenn sie oppositionelle Stadtverordnete zu Hause überfällt, nicht nur, ohne daß sie Schuld auf sich geladen haben, sondern auch, ohne daß ein Rechtsbruch stattgefunden hat (außer dem staatsanwaltschaftlichen Überfall an sich),

- o was seine Vorstellungen und Erfahrungen mit „*paranoiden Zügen*“ sind.

Es gab mehrere Gründe für Herrn StA **Dr. Stein**, sich den Tatsachen zu verschließen, denn inzwischen konnte er nur noch durch Machtdemonstration eine öffentliche Debatte über die Korruption in der Gießener Justiz unterbinden: Noch am 22.09.2011, d.h. zwei Tage vor meiner Strafanzeige gegen **Dr. Ulrike St.**, hatte er per Fax den Hilferuf des verzweifelten KOK **Aust** erhalten: Frau **Susanne M.** hatte, bald 15 Monate nach Rückkehr ihrer „entführten“ Kinder, den von Staatsanwaltschaft und Polizei für sie vorbereiteten, um anderthalb Jahre rückdatierten Strafantrag immer noch nicht unterschrieben.

**Beweis:**

- Eil-Telefax des KOK Aust vom 22.09.2011 [\(Anlage\)](#)

War schließlich der Freispruch von Herrn M. vom Vorwurf einer nie stattgefundenen Kindesentziehung unabwendbar, so galt das keineswegs für meine Lebensgefährtin, die letzten Endes „*Einstellungen und Gesinnungen*“ mit mir teilt. Da sich Frau Susanne M. aber anhaltend zögerlich zeigte, einen Strafantrag für eine (Nicht-)Entführung zu unterschreiben, berief sich StA **Dr. Stein** 2 Jahre später auf „*öffentliches Interesse*“ an der Bestrafung ausgewiesener Rädelsführer, um Frau Dr. Jacob dennoch anzuklagen (Az. 3 Ns 605 Js 13808/10); denn auch Kinder anderer Familien könnten (sinngemäß) an meine griechische Adresse (zumal mit gefälschten Kennzeichen, immer zwischen zwei Vorlesungen) unter Beihilfe von Frau Dr. Jacob verbracht werden. In der öffentlichen Verhandlung vor dem LG Gießen am 16.09.2013 bot der vorsitzende RiLG **Dr. Nink** der „*Delinquentin*“ an, auf mildernde Umstände zu erkennen, wenn sie mich dazu brächte, meine ca. 6 Wochen zuvor eingereichte, erste Staatshaftungsklage (Az. 3 O 275/13) zurückzuziehen. Meine Klage an sich würde er selbst ohnehin, so Dr. Nink vor allen Anwesenden im öffentlichen Verfahren wörtlich, „*vom Tisch wischen*“. Das rügte ich am 14.02.2014 gegenüber dem zuständigen Richter **Dr. Würsig**, der als einziger für die Weitergabe der Daten des noch nicht eröffneten Verfahrens (Az. 3 O 275/13) innerhalb des mutmaßlichen Korruptionssumpfs in Frage kam.

**Beweis:**

- Meine Rüge vom 14.02.2014 gegenüber RiLG Dr. Würsig (zu Az. 3 O 275/13) [\(Anlage\)](#)

Menschenwürde und Selbstachtung verboten meiner Lebensgefährtin die Übernahme der ihr abverlangten Rolle, mich zum Widerruf meiner Klage zu bewegen. Sie wurde, unter der Klagevertretung durch Dr. Stein, unter dem Vorsitz des Richters Dr. Nink, der „*psychischen Beihilfe*“ zu einer nie stattgefundenen Entführung verurteilt.

**Ich klage das Land Hessen an, mich zu foltern, indem es seine korrupten Staatsanwälte und Richter anweist, meine nächsten Angehörigen anzuklagen und zu verurteilen, für Delikte, die nicht nur nicht von ihnen begangen wurden, sondern die auch nie stattgefunden haben.**



**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß der RiLG Dr. Nink im Strafverfahren für eine nie stattgefundene Kindesentführung (Az. 3 Ns 605 Js 13808/10) der Angeklagten Dr. Jacob vorschlug, sie solle dafür sorgen, daß ich meine Staatshaftungsklage zurückziehe, damit sie eine „positive Sozialprognose“ erhalte,

**beantrage ich:**

- Ladung und öffentliche Anhörung des Staatsanwalts Dr. Stein
- Ladung und öffentliche Anhörung der Schöffin Frau Renate Schlotmann
- Ladung und öffentliche Anhörung des Schöffen Herrn Oliver Herbert
- Ladung und öffentliche Anhörung des Sicherheitspersonals des Saales
- Ladung und öffentliche Anhörung des RiLG Dr. Würsig
- Ladung und öffentliche Anhörung des RiLG Dr. Nink  
(zu laden über die Justizbehörden Gießen)
- Ladung und öffentliche Anhörung der Verteidigerin Frau RAin Heike B.

(zu laden über ihre Kanzlei, 35305 Grünberg)

**mindestens zu den Fragen,**

- o welchen Gegenstand und welchen Ausgang das Verfahren gegen Frau Dr. Jacob hatte,
- o wie sie zur Stellungnahme der GenStA Frankfurt/M. vom 12.02.2014 (Az. Ss 44/14) stehen,
- o ob sich der o.a. Hergang mit dem Angebot der „positiven Sozialprognose“ so ereignet hat,
- o in welcher Funktion und von wem Herr Dr. Nink über meine Klage (Az. 3 O 275/13) unterrichtet wurde,
- o was Herrn Dr. Nink berechtigte, im Rahmen fremder, öffentlicher Prozesse schon Monate vor der Terminierung meines anhängigen Verfahrens darüber (zudem abfällig) zu referieren,
- o ob der Vorgang so protokolliert wurde (und falls nicht, wieso),
- o welchen Einfluß die Schöffen auf den Ausgang dieses Verfahrens (Az. 3 Ns 605 Js 13808/10) hatten,
- o ob am LG Gießen (neben Dr. Jacob) auch weitere Gießener Bürger Einschüchterung, Repressalien, Nötigung, Erpressung o.a. Erscheinungen organisierter Kriminalität wegen meiner Klage hinnehmen mußten,

- o wie die Haltung von Frau Schlotmann und der Herren Dr. Stein, Herbert, Dr. Würsig und Dr. Nink zu bewerten ist,
- o was die Gewähr dafür bietet, daß
  - die Verhandlung am 16.09.2013,
  - die Bezugnahme auf mein nicht eröffnetes Verfahren,
  - das Sozialprognose-Angebot und
  - der Ausgang des Prozessesrechtmäßig und frei von Korruption waren.

Meine Dienstaufsichtsbeschwerde (vom 14.02.2014) wegen des Verstoßes von **Dr. Nink** gegen seine Verschwiegenheitspflicht gegenüber einem noch nicht eröffneten Verfahren wurde vom (oben bereits thematisierten) Landgericht Gießen mit Schreiben vom 11.03.2014 zurückgewiesen (Az. 3133 E - 5/14). Herr Dr. Nink mußte meine Klage (Az. 3 O 275/13) nicht selbst „*vom Tisch wischen*“: Das übernahm für ihn in erster Instanz am 14.02.2014 sein Kollege RiLG **Dr. Würsig**, der mir hierzu nicht einmal eine Ladung schickte.

Meine schriftliche Bitte an die StA Gießen (vom 14.02.2014) um Befassung mit dem Vorgang führte zunächst zu keiner Reaktion. Deshalb stellte ich gegen RiLG **Dr. Nink** per 28.11.2014 explizit Strafanzeige und Strafantrag wegen Geheimnisverrats und aller in Frage kommenden Delikte. Gemäß Mitteilung der StA vom 09.01.2015 fristet der Vorgang (Az. 605 Js 948/15) sein Dasein.<sup>62</sup>

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei klargestellt, daß die Angelegenheit mit der Stellungnahme der Oberstaatsanwältin **von Schreitter-Schwarzenfeld** vom 12.02.2014 endete. Bezüglich der Anklage gegen Dr. Jacob stellte sie für die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. klar:

*„Entgegen der vom Landgericht vorgenommenen Wertung hat Dennis [M.] – nach den insoweit umfassend getroffenen Feststellungen – schon die objektiven Merkmale des Tatbestands der Entziehung Minderjähriger nicht erfüllt. (...)*

*Da nicht ersichtlich ist, dass weitergehende Feststellungen getroffen werden können, die zu einer strafbaren Haupttat führen würden, ist die Angeklagte vom Vorwurf der Beihilfe freizusprechen.“*

#### **Beweis:**

- **Stellungnahme der Oberstaatsanwältin von Schreitter-Schwarzenfeld (Az. Ss 44/14 GenStA Frankfurt/M.) vom 12.02.2014** ([Anlage](#))

---

<sup>62</sup> In allen Etappen, von der „Feststellung“ einer Kinderschleusung am 23.06.2010 bis zur letzten Verurteilung am 16.09.2013, war ich, der ich mindestens das „Tatfahrzeug“ und die „Zieladresse“ gestellt hatte, von den vorgenannten Richtern und Staatsanwälten weder als Beschuldigter, noch als Zeuge angehört worden. Es liegt nahe, daß (nach meiner gewissenhaften Vernehmung durch die Gießener Polizei am 08.07.2010) Staatsanwaltschaft und Gericht kein Interesse hatten, in die Thematik des zeitgleichen Mißbrauchs und der Entziehung meiner eigenen Kinder einzusteigen.

Die Positionierung der GenStA war notwendig geworden, weil eine Gesamtstrafe hatte gebildet werden müssen; denn meine Lebensgefährtin wurde auch wegen „Titelmißbrauchs“ verurteilt: Amtsgericht und Landgericht Gießen, unterstützt u.a. vom Jugendamt des Landkreises und von RAin **Martina Z.**, behaupteten, Frau **Dr. Jacob** besitze in Psychologie nicht zwei Bachelor- und zwei Master-Zeugnisse, Urkunden von Aufbaustudien in Forensik und Kriminalistik sowie eine Doktorwürde; sie habe vielmehr nie ein Studium absolviert<sup>63</sup>. Das ist zwar wider besseres Wissen vorgetragener Unfug – aber für den Gießener Korruptionssumpf nützlich:

Da meine Gießener Professur in Gießen (geographisch bedingt) nicht anzuzweifeln ist, wird verbreitet, die von mir gegründete Gießener Akademische Gesellschaft sei (sinngemäß) eine Organisation von Gaunern, mit Frau Dr. Jacob, einer verurteilten Betrügerin und Halbanalphabetin, als Geschäftsführerin. Diese Vorgänge sind, wie bereits erwähnt, Gegenstand anderer Verfahren vor Zivil- und Verwaltungsgerichten.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der vorerwähnten Korrespondenz, der Klageschriften und der Eidesstattlichen Versicherung von Zeugen, Ladung und Anhörung von Zeugen, von Vertretern des Landkreis-Jugendamts und von RAin Martina Z.**

**Ich klage die hessische Justiz an, Menschen, die (wie meine Lebensgefährtin) mir und meinen mißbrauchten Kindern beistehen oder (wie der Beamte am RP Kassel Herr Möller) sich mir gegenüber integer zeigen, zu terrorisieren, um die mutmaßlichen gedungenen Rechtsbrecher in den eigenen Reihen selbst zu entlasten.**

Da nicht alle Betroffenen über ihrer Einschüchterung stehen, wird sich ausdrücklich vorbehalten, auch andere Fälle zu benennen.<sup>64</sup>

Noch wichtiger für die o.a. vorweihnachtliche Verwechslungskomödie von StA **Dr. Stein** vom 01.12.2011 dürfte jedoch ein anderer Grund gewesen sein:

Nach unermüdlichen, langwierigen Recherchen, die nicht immer auf entgegenkommende Amtsträger stießen, hatte ich schließlich, mit Datum vom 14.09.2011, vom Hessischen Datenschutzbeauftragten schriftlich den Hergang meiner Denunziation erhalten, der die Phantasie manches Zeitgenossen übertraf. Darin wurde behördlich die Weitergabe meiner griechischen Adresse und des fingierten Autokennzeichens wie folgt beschrieben:

*„Frau Mann gibt (...) an, die Informationen auf einem Zettel durch Frau Richterin Keßler-Bechtold überreicht bekommen zu haben. Frau Richterin Keßler-Bechtold ihrerseits bescheinigt, den besagten Zettel von Frau Rechtsanwältin Dr. [St.], bei welcher es sich laut Ihrem Schreiben vom 18.07.2011 um die Anwältin Ihrer geschiedenen Ehefrau handelt, erhalten zu haben, mit der Bitte, ihn an Frau Mann weiterzugeben.“*

---

<sup>63</sup> Ob Dr. Jacob ihre Doktorwürde durch Geburt erhielt, haben StA, Gericht und RAin Martina Z. noch nicht abschließend befunden.

<sup>64</sup> Just aus demselben Grund sehe ich davon ab, die Söhne meiner Lebensgefährtin als Zeugen zu benennen; sie haben lang genug mit uns gelitten. Ähnlich denke ich über Freunde, Bekannte, Kollegen, Nachbarn etc., die unterschiedlich stark in Mitleidenschaft gezogen wurden.

**Beweis:**

- **Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 14.09.2011** ([Anlage](#))

Kopie dieses Schreibens hatte ich am 24.09.2011 mit meiner Strafanzeige gegen Frau Dr. Ulrike St. Herrn StA **Dr. Stein** übermittelt. Das war der „*verschwörungstheoretische und von paranoiden Zügen geprägte*“ Beleg für meine Denunziation.

Immerhin hatte ich nun den Beweis, daß (mindestens) drei Gießener Amtsrichter, namentlich **Keßler-Bechtold**, **Mann** und **Wendel** und (mindestens) ein Staatsanwalt, namentlich **Maruhn**, von ihren Ämtern aus, mich falsch verdächtigten für eine von ihnen vorgetäuschte Straftat, die (gem. GenStA vom 12.02.2014, s.o.) „*schon die objektiven Merkmale des Tatbestands der Entziehung Minderjähriger nicht erfüllt*“, bevor **Keßler-Bechtold** wenige Wochen später mir offiziell das Sorgerecht entzog und meine Kinder für ihren weiteren, beliebigen, mutmaßlich bis heute währenden, sexuellen Mißbrauch in den ihr genehmen Päderasten-Kreisen freigab.

Es sei erneut darauf hingewiesen, daß das Verfahren der Familie M. nicht nur keinerlei Berührungspunkte mit jenem meiner Familie hatte, sondern auch mir, bis zur Leihgabe meines Autos an Herrn M., nur beiläufig bekannt war – aufgrund meiner starken anderweitigen Belastung und, vor allem, wegen mangelnden persönlichen Kontakts zur „*geschiedenen Ehefrau des Anzeigerstatters*“ (d.h. zu Frau Susanne M.). Einzige Gemeinsamkeit zwischen beiden Familienverfahren war, wie bereits erwähnt, der Verfahrensbeistand, Frau RAin **Martina Z.**, die für die Kinder beider Familien zuständig war und sich schon früher um die „*Einstellungen und Gesinnungen*“ von mir und meiner Partnerin gesorgt hatte (s.o.).

**Ich klage die hessische Justiz an, Straftaten vorgetäuscht zu haben, um die Grundrechte von mir und meinen Kindern (gem. Art. 1-6 GG) zu verletzen, mich als oppositionellen Lokalpolitiker zu diffamieren und meine Kinder den ihnen politisch genehmen Kreisen zum ungehinderten sexuellen Mißbrauch zu überlassen.**

Wie ich bereits am 07.05.2011, lange vor Erhalt der Erkenntnisse des Hessischen Datenschutzbeauftragten in meiner Bitte an den Gießener StA **Dr. Thiele** um Sachstandsmitteilung zu meiner Anzeige gegen KOK **Aust** und StA **Maruhn** betont hatte, sah ich (Fettdruck im Original) „*allein im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung bei mir Verstöße unter anderem gemäß*

- §123 StGB (Hausfriedensbruch) in Bezug auf das Anordnen einer Durchsuchung basierend auf gefälschten Angaben;
- § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat) in Bezug auf die Unterstellung, Kinder, die sich mit ihrem Vater wenige Kilometer von Gießen entfernt befanden, seien von einem Fremden ins Ausland geschafft worden;
- §164 StGB (Falsche Verdächtigung) in Bezug auf meine Beschuldigung, Kinder nach Griechenland zu schleusen, mit der Begründung, ein fingiertes Kennzeichen sei meins und nicht auffindbar;

- *§ 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) in Bezug darauf, daß mir inzwischen mehrfach durch das Gießener Jugendamt unterstellt wurde, als Kommunalpolitiker Kinderschutz für eigene (nicht näher benannte) Vorteile zu mißbrauchen (protokolliert ist dieser Vorwurf auf der Magistratssitzung vom 05.05.2008 und in Zeitungsmeldungen vom 20.12.2008 und vom 27.12.2008, auf Wunsch erhältlich);*
- *§§ 239 und 240 StGB (Freiheitsberaubung, Nötigung im Amt) in Bezug auf meine stundenlange Festsetzung durch die bei mir unlegitimiert eingedrungenen Beamten;*
- *§§ 258, 258a StGB (Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt) in Bezug auf die gleichzeitig eingetretene Beschuldigung meiner Person, Kinder zu schleusen und der Überlassung des Sorgerechts für meine Kinder der mißbrauchenden Kindesmutter;*
- *§267 StGB (Urkundenfälschung) in Bezug auf das Einfügen falscher Angaben in die Prozeßakte, in einem besonders schweren Fall, weil die Täter ihre Befugnisse oder ihre Stellung als Amtsträger mißbrauchten;*
- *§§ 269-271 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, Mittelbare Falschbeurkundung) in Bezug auf die Fälschung der Daten meines Pkw;*
- *§ 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) in Bezug auf meine Denunziation und Beschuldigung.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage meines Schreibens vom 07.05.2011 an StA Dr. Thiele (zur Online-Strafanzeige Az. 1283249849093, StA- Az. 605 Js 24947/10)**

Keiner dieser oder anderer Punkte ist je schlüssig behandelt worden.

Nur zur Vermeidung erneuter staatsanwaltschaftlicher Anstrengungen bzgl. weiterer, mir nicht bewußter Eheschließungen und paranoider Züge, sei hier noch einmal klargestellt:

- Daß weder bei mir, noch bei Dr. Jacob Kleinkinder versteckt waren, hatte bereits als „Denunziationsvorhut“ Frau **L.-L.** am 29.06.2010 feststellen können (s.o.); wurde ihr (evtl. aufgrund der „Wendigkeit“ ihrer Aussagen) kein Vertrauen geschenkt, so brauchte der bewaffnete Durchsuchungstrupp keine 5 Minuten, um zu erkennen, daß sich in meinem Haushalt keine Kleinkinder aufhielten (die zudem, nach der Mißhandlung durch ihre Mutter, nur verstört am Rennen und Schreien waren).
- Sollte es nicht um Kinder, sondern um Indizien für ihren Aufenthaltsort gegangen sein (Briefe, Fotos, Emails), die zwar meiner Partnerin gehörten, die ich aber kraft krimineller Energie hätte verstecken wollen, so hätte ich sie damals sicherlich (zumal als Krimineller) in die Räume meiner Fraktion gebracht, wozu ich natürlich als Stadtverordneter den Zugang hatte. Aber die Umstellung des Rathauses und die **Durchsuchung von Fraktionsräumen** hätte nicht meine Person exponiert, sondern die Denunzianten, und sie hätte auch die Reaktion jener (Regierungsfraktionen) ausgelöst, die seit Jahren Schlammschlachten gegen mich führten.

Hier drängt sich der Eindruck auf, daß es vorliegend nicht so sehr um die „Rettung“ zweier (gem. GenStA: nie entführter) Kinder und um ihre Rückführung zu ihrer Mutter zwecks Fortsetzung ihrer Züchtigung (Auspeitschung) und ihres „Dirty Dancing“ vor filmenden Gästen ging, sondern vielmehr um die Bedienung just der bereits im Stadtparlament und im Landkreis gelaufenen Schlammschlachten zur Eindämmung der unangenehmen Anfragen von Frau Dr. Jacob und mir zum stattlichen staatlichen Päderasten-Geschäft mit dem Kindeswohl.<sup>65</sup>

Nach den Vergewaltigungen uns unbekannter Kinder unter staatlicher Aufsicht (2008) und der Genitalverstümmelung meiner Kinder unter der Ägide von Keßler-Bechtold (2009-2011) sollte, treu dem Motto: „Haltet den Dieb!“, an meiner Haustür der Öffentlichkeit vorgeführt werden, daß ich in Wirklichkeit ein Kinderschleuser sei und mir nur mit Schwerebewaffneten beizukommen sei.

Unbekannt bleibt, ob es hierbei eine Rolle gespielt hat, daß zum selben Zeitpunkt (Spätsommer 2010) die Bouffier-Intima Bleutge die THM verlassen mußte und nicht mehr wie zuvor (s.o.) meine Personalakte manipulieren konnte.

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache,**

- daß bei mir am 01.07.2010 eine willkürliche, rechtswidrige Hausdurchsuchung stattfand, zu der es keinen Durchsuchungsbefehl, keine Belehrung, keine Anhörung, keine Anklage und sogar keinen Straftatbestand gegeben hat,
- daß Ziel und Zweck der bewaffneten Aktion (in Ermangelung eines objektiven Grunds) war, mich in meinem gesellschaftlichen und politischen Umfeld als kritischen, oppositionellen, parteilosen Kommunalpolitiker und Professor zu exponieren und mich auszukundschaften, um (falls ich mein Mandat nicht niedergelegt hätte) durch „Zufallsfunde“ weitere Schlammschlachten über die gleichgeschaltete lokale Presse starten zu können,

**beantrage ich:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von**
    - RiAG Keßler-Bechtold,
    - RiAG Mann,
    - StA Maruhn,
    - StA Dr. Stein
    - RiAG Wendel,
    - RiLG Dr. Würsig
- (zu laden über die Gießener Justizbehörden)**

---

<sup>65</sup> „Wir reden über eine Industrie! Wir reden über Milliarden!“ (Heinz Buschkowsky, Bezirksbürgermeister in Berlin-Neukölln, in der Reportage „Mit Kindern Kasse machen“, ARD, 23.02.2015)

o RAin Dr. Ulrike St.

(zu laden über ihre Kanzlei,

35435 Wettenberg-Wißmar)

o Gutachterin L.-L.

(zu laden über ihr Büro, 35390 Gießen)

mindestens zu den Fragen,

- o welches Ziel (im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung) sie hinter der Hausdurchsuchung bei mir erkennen,
- o welche Vorgeschichte und welche Motivation sie zum jeweils eigenen Beitrag hatten.

Auch die heutigen Erkenntnisse lassen noch Fragen offen, die durch die o.a. Zeugen und evtl. weitere, daraus hervorgehende Beteiligte zu beantworten sind. Bei meiner ersten Begegnung nach der Durchsuchung mit einer der amtlichen Denunziantinnen, RiAG **Keßler-Bechtold**, am 01.09.2010, lag zunächst nur jenes Wissen vor, das zu meiner o.a. Anzeige vom 31.08.2010 geführt hatte.

Bekannt war mir demnach am 31.08.2010 der unpaginierte, aktenzeichenlose „*Vermerk*“ des RiAG **Wendel** vom 23.06.2010 mit dem (falschen) Autokennzeichen, das im Verfahren zum Versorgungsausgleich (richtig) angegeben wurde und mit meiner Heimatadresse, die, wie erwähnt, nur meiner geschiedenen Ehefrau bekannt war. Da letztere nie die Familie M. gekannt hatte, nahm ich an, daß jene Adresse gerichtsintern abgegriffen worden sei. Der illegale Datenaustausch zwischen meiner Dienststelle und dem Landtagspräsidenten lag zwar noch in der Zukunft; aber meine Erlebnisse mit dem Magistrat 2008 und die schändliche Behandlung des Städtischen Datenschutzbeauftragten Herrn **Lein**, die er mir kurz davor, am 27.08.2010, mitgeteilt hatte (s.o.), waren noch sehr frisch und ließen auf eine Datenschutzverletzung schließen.

Aufgrund ihres Zugangs zu den Informationen im „*Vermerk*“ mußte also RiAG **Keßler-Bechtold** in diesen Überfall verwickelt sein. Ihre rassistisch-sexistische Diskriminierung und ihre frühere Weigerung, per Zwangsgeldandrohung den eigenen Beschlüssen Geltung zu verschaffen, schienen ihren Ruf als bestechlich zu bestätigen, die Tatsache, daß sie inzwischen 3½ Jahre nach meiner Warnung und 15 Monate nach dem Nachweis der gegen meine Kinder angewandten, sexistischen Gewalt immer noch nichts unternommen hatte, ließen vermuten, daß sie es mit Menschen- und Bürgerrechten nicht zu ernst nahm.

Ich wollte nichts Notwendiges unterlassen. Für die vier Verfahren des Verhandlungstags am 01.09.2010 bereitete ich vier schriftliche, gleichlautende Rügen vor, in denen ich monierte, „daß von Ihnen oder zu klärenden Beteiligten meine persönlichen Daten, ohne meine Einwilligung und ohne richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung, aus dem Vorgang mitgeteilt wurden zur Nutzung von Dritten bei Datenschutzverletzung“.

Achselzuckend nahm die Richterin meine Rügen nacheinander entgegen und gab jedes Mal zu Protokoll (z.B. zu 244 F 2033/09 SO), „dass sich die angesprochenen Daten nicht in den Akten (...) befinden und aus diesem Grunde von ihr aus dieser Akte auch nicht an Dritte weitergegeben werden konnten“.

**Beweis:**

- **Meine Rügen vom 01.09.2010** ([Anlage](#))
- **Protokoll vom 01.09.2010 zu Az. 244 F 2033/09 SO** ([Anlage](#))
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage oder Beiziehung der Protokolle zu Az. 244 F 1394/10 EASO, 244 F 1442/10 EAUG, 244 F 1442/10 EAUG**

In den vier Verfahren des 01.09.2010 wiederholte sich die Szene viermal, und der o.a. Satz der Richterin taucht nahezu wortgleich in den vier Protokollen des Tages auf: Viermal an einem Tag zu Protokoll gegebene Unwahrheit – eine respektable Leistung geradezu über-biblischer Dimension von RiAG Keßler-Bechtold, die zwar den Apostel Petrus in den Schatten stellte, ohne aber die Gießener Staatsanwaltschaft bis heute zu einer Aktivität zu veranlassen.

Bezeichnend war die Reaktion des Präsidenten des Amtsgerichts Gießen, als ich mit Schreiben vom 24.09.2011 Maßnahmen der Dienstaufsicht wegen der falschen Angaben von Keßler-Bechtold zu den eigenen Protokollen erbat:

Mit Schreiben vom 29.09.2011 teilte mir der Vizepräsident des Gießener Amtsgerichts mit, daß er meiner Dienstaufsichtsbeschwerde „*vom Inhalt her neues Vorbringen nicht zu entnehmen*“ vermochte. Als ich per 07.10.2011 „*im Umkehrschluß*“ wissen wollte, welche Konsequenzen dies für die Richterin hatte, als falsche Protokolle für das Gericht ein „*vom Inhalt her neues Vorbringen*“ *darstellte*“, leitete er meine Frage weiter an das OLG Frankfurt/M., wo sich das Spiel per OLG-Brief vom 09.12.2011 wiederholte: auf meine Frage nach der Zeit, als man sich noch nicht an gefälschte Protokolle gewöhnt hatte, wanderte mein Brief ans Hessische Justizministerium. Von dort bekam ich am 13.01.2012 die abschließende Antwort, daß „*der Sache nichts hinzuzufügen*“ sei.

**Beweis:**

- **Schreiben des Vizepräsidenten des Gießener Amtsgerichts vom 29.09.2011** ([Anlage](#))
- **Mein Schreiben vom 07.10.2011** ([Anlage](#))
- **Brief des OLG-Präsidenten vom 09.12.2011** ([Anlage](#))
- **Schreiben des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13.01.2012** ([Anlage](#))

Meine „*Strafanzeige und Strafantrag gegen Richter/innen am Amtsgericht Keßler-Bechtold, Mann, Wendel wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), Bildung einer kriminellen Vereinigung, Beleidigung, Verleumdung (zudem gegen eine Person des politischen Lebens), Rechtsbeugung, Vortäuschens von Straftaten, falscher Verdächtigung und Verfolgung Unschuldiger, finanziellen Betrugs, Prozeßbetrugs im Amt und weiterer Delikte*“ vom 12.11.2011 wurde abschließend per 05.04.2012 durch die StAin **Scherler** von der GenStA Frankfurt/M. unter Berufung auf die vorausgegangene Argumentation der StA Gießen verworfen.



**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Korrespondenz mit StA Gießen und GenStA Frankfurt/M. zu meinen Strafanzeigen gegen RiAG Keßler-Bechtold u.a.**

Auch eine Petition an den Hessischen Landtag, falsche Angaben in Gerichtsprotokolle durch gesetzgeberische Maßnahmen abzustellen, schlug fehl:

Der Präsident des Landtags antwortete am 28.06.2012 lapidar: *„Ihrer Auffassung, dass Gerichtsprotokolle in Hessen gefälscht werden, konnte sich der Hessische Landtag nicht anschließen.“*

**Beweis:**

- **Antwort des Hessischen Landtagspräsidenten vom 28.06.2012 zur [\(Anlage\)](#) Petition Nr. 03302/18**

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bat ich nochmal 2 Jahre später, mit Schreiben vom 19.08.2013, den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen, mir anlässlich der Einreichung meiner ersten Staatshaftungsklage (Az. 3 O 275/13) evtl. vorhandene, korrigierte Fassungen der vier falschen Protokolle von RiAG Keßler-Bechtold zu schicken. Seine Antwort vom 22.08.2013 ließ keine zwei Interpretationen zu: Der Präsident stellte klar:

*„Frau Richterin Keßler-Bechtold hat sich mir gegenüber dahingehend geäußert, dass die Protokolle inhaltlich zutreffend seien und insbesondere keine unwahren Angaben enthielten. Von daher seien die Protokolle weder zu berichtigen noch sonst abzuändern.“*

*Diese Erklärung von Frau Keßler-Bechtold zweifle ich nicht an.“*

**Beweis:**

- **Antwort des Gießener Amtsgerichtspräsidenten vom 22.08.2013 [\(Anlage\)](#)**

**Ich klage das Land Hessen an, die Kontrolle über seine Justizbehörden aufgegeben zu haben, so daß dort wirkende, bandenähnliche Strukturen Straftaten – auch zu Lasten meiner Person und meiner Angehörigen – vortäuschen, inszenieren oder verüben, um sich dann gegenseitig zu entlasten und ihre Verfolgungstätigkeit auf die Kritiker der dort herrschenden Anarchie zu beschränken.**

**Antrag hilfsweise:**

**Für den Fall, daß die bisher beigefügten Indizien nicht ausreichen, um die Protokolle von RiAG Keßler-Bechtold zu**

- **Az. 244 F 2033/09 SO,**
- **Az. 244 F 1394/10 EASO,**
- **Az. 244 F 1442/10 EAUG,**
- **Az. 244 F 1442/10 EAUG**

**vom 01.09.2010 als falsch zu erkennen, beantrage ich richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zur rechtzeitigen Nennung weiterer Zeugen**

**Antrag:**

**Ich beantrage Korrektur der Protokolle von RiAG Keßler-Bechtold zu**

- **Az. 244 F 2033/09 SO,**
- **Az. 244 F 1394/10 EASO,**
- **Az. 244 F 1442/10 EAUG,**
- **Az. 244 F 1442/10 EAUG**

**vom 01.09.2010 dahingehend, daß die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten per 14.09.2011 aufgedeckte Denunziation in der Niederschriften explizit erwähnt wird.**

Abschließend sollte ins Bewußtsein gerufen werden, wie sich die Vorgehensweisen der korrupten Strukturen ähneln: Ordneten mir 2005 die Hochschulkanzlerin Bleutge und die von ihr beauftragte Frau Momberger erfundene „illegale“ Kontakte und Aktivitäten zu, so phantasierten, kolportierten und publizierten ab 2008 die mit ihnen indirekt verbandelten Kreise des Stadtparlaments mit der Bürgermeisterin Weigel-Greilich über meinen angeblichen „Mandatsmißbrauch“. Ab 2010 dichteten mir die einschlägig involvierten Richter und Staatsanwälte auch gefälschte Autokennzeichen und fiktive Kindesentführungen an, stets mit dem Ziel, damit unberechtigte Benachteiligungen und eigenmächtige Gewaltmaßnahmen einzuleiten. Die Erklärungen für diese Willkürakte begannen mit hartnäckigem Schweigen und setzten sich fort mit über die Lächerlichkeitsgrenze ragenden Rechtfertigungen, die nicht nur die Gesetze der Bundesrepublik, sondern auch jene der Logik mißachteten. Die Eingriffe wurden immer häufiger, die Schäden immer größer dimensioniert: Sie fingen bei Drohgebärden subalternen, minderqualifizierter Handlanger an, setzten sich fort mit der Nichteinhaltung von Vereinbarungen bis hin zu den Rufannahmevereinbarungen, gingen über zur öffentlichen Exposition in der Presse und kulminierten im Überfall auf meine Wohnung und in der Überlassung meiner Kinder an mutmaßlich sadistische Päderasten. Nach entsprechend energischem Protest meinerseits lag plötzlich alles im Reich der Phantasie: Weder Diskriminierung, noch Kriminalisierung wollte jemand erkennen, meßbare Schäden wie die Genitalverstümmelung wurden zunächst durch Verweigerung einer Konsultation der Bundesbeauftragten umgangen und später jenseits der eigenen Gerichtsbarkeit verlegt, wo die bereits unterrichtete (hier: Bremer) „Amtshilfe“ gebührend übernahm.

Bezeichnete anfänglich der THM-Justitiar im Briefwechsel das Mobbing an meiner Dienststelle gehoben-moderat als „*nicht justitiabel*“, so versuchte der Landtagspräsident auf nie gemachte „*Vorwürfe gegen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst*“ abzulenken; Staatsanwältin Andresen hob nach erfolgter, illegaler Durchsuchung nur noch hervor, daß ich im „*Vermerk*“ von RiAG Wendel keineswegs explizit „*einer Straftat bezichtigt oder verdächtig*“ wurde: Alles war meine Einbildung, die allmählich den „*tiefen Staat*“ störte, bis das Niveau auf die „*Verschwörungstheorien*“ der OLG-Richter Bickel, Hirtz-Weiser und Slutzky absank und der plötzlich getroffene Gießener StA Dr. Stein, nur noch „*bloße verschwörungstheoretische und von paranoiden Zügen geprägte Vermutungen*“ erkennen wollte.

Da diese Verhaltensmuster korrupter Seilschaften in der postfaschistischen Republik nicht neu sind, kursiert in der Humanistischen Union / Gustav-Heinemann-Initiative der Slogan: „*Ruinieren – Kriminalisieren – Psychiatrisieren*“.

Die im vorausgegangenen und in diesem Abschnitt geschilderte Erkennung des Vorsatzes hinter den dubiosen Aktivitäten hessischer Justizangehöriger bis zur Entlarvung der mutmaßlichen amtlichen Kriminellen wäre zwar wieder einmal die Aufgabe von Ämtern gewesen; diese waren aber in diesem Fall von den Entlarvten selbst besetzt.

Die Aufklärung wäre auch schon lange an der Obstruktion des „tiefen Staates“ gescheitert, wäre es hier nicht um meine Kinder gegangen, die (mutmaßlich heute noch) auf Betreiben einer korrupten Clique in der hessischen Justiz ihren sexuellen Mißbrauch erleiden. Um so höhere Mehrarbeit war erforderlich, um die Widerstände zu überwinden, die Verunglimpfungen zu übergehen – und nicht zuletzt, um die kriminellen Übergriffe durch die korrupten hessischen Justizkreise durchzustehen.

Konzentriert man sich wieder nur auf die schriftliche Arbeit, so erreicht die entsprechende Rechnung nach JVEG bei benötigten mehr als 810.000 Zeichen an Korrespondenz, Anträgen etc.:

**Wirtschaftlicher Schaden durch entgangenes Honorar zur Aufklärung der Anarchie in hessischen Justizbehörden:**

**29.700 Euro**

## **18. Verselbständigte Übergriffe hessischer Staatsorgane**

Die von der Justiz begangenen Rechtsbrüche waren bisher jene mit den verheerendsten Folgen für das Leben meiner Kinder. Sie waren aber mitnichten die einzigen in den hier zusammengefaßten anderthalb Dekaden meines Lebens in Hessen. Vielmehr hat sich die Meldung, man könne mit Rechtsbrüchen und Diskriminierungen zu meinen Lasten nur Karriere machen, über die Jahre ausgebreitet. Sollte man den Boykott der Identitätsfindung meiner Kinder an der Korczak-Schule (Lehrerin Kärner: „*blöder Griechisch-Unterricht*“) und die Vereitelung des Französisch-Unterrichts an der Liebigschule (Lehrer Moos) für „unglückliche Zufälle“ deklarieren, so wird man etwas gewieftere Erklärungen brauchen für zweitklassige Lokalblätter, die ihre Mission und Daseinsberechtigung vergaßen, wenn es (s.o.) „*politisch nicht erwünscht*“ war, daß sie über Scheinprozesse in ihrer Stadt berichten.

Bald erreichte die frohe Botschaft auch die niedersten Ränge des öffentlichen Dienstes, ebenso wie andere Bundesländer:

Am 10.10.2011 fuhr kurz nach 23 Uhr ein Kleinbus der Polizei an meine Adresse. Zwei bewaffnete Männer in Polizeiuniformen stiegen aus, traten auf das bebaute Grundstück, das mir mitgehört, und leuchteten mit Taschenlampen auf die Einfahrt, in die dort montierten Briefkästen und auf den Inhalt der dahinter aufgestellten Altpapier-Tonnen. Mitbewohner und Gäste des Hauses, die sich wenige Schritte entfernt, ebenfalls auf der Einfahrt desselben Grundstücks (im Dunkeln) aufhielten, bemerkten dies und fragten die zwei Uniformierten nach dem Objekt ihrer Suchaktion. Die beiden Männer stiegen darauf in den Kleinbus und fuhren weg, ohne auf die Fragen zu reagieren oder auch die vorausgegangene Begrüßung zu erwidern. Bedingt durch das gute Wetter gab es ein halbes Dutzend Nachbarn, die in den eigenen Gärten oder am offenen Fenster die Szene beobachteten.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Eidesstattlichen Versicherungen von Augenzeugen des Polizeiübergriffs am 10.10.2011**

Der Diebstahl meines abgestellten Fahrrads war offenbar nicht das Ziel der beiden Männer, denn dazu waren sie zu zielstrebig in die falsche Richtung gelaufen. Nicht auszuschließen war aber, daß sie mich einschüchtern oder in meiner Nachbarschaft diffamieren wollten, wie die blamable Suche nach angeblich verschwundenen Autos und Kindern gut ein Jahr zuvor.

Möglicherweise hatte die Aktion nichts damit zu tun, daß ich knapp zwei Wochen zuvor meine Petition an den Hessischen Landtag eingereicht hatte; dennoch meldete ich das dem Petitionsausschuß mit gesonderter Post. Am wichtigsten war es aber für mich, mich sofort (per 11.10.2011) an den Gießener Polizeipräsidenten zu wenden, mit der Frage nach dem Hintergrund dieser Aktion und nach möglichen Maßnahmen, falls sich herausstellen sollte, daß dies keine angeforderte polizeiliche Tätigkeit gewesen war. Seine Antwort war schnell, gewissenhaft und präzise und stellte (per 28.11.2011) klar, *„dass die von Ihnen beschriebene Maßnahme offensichtlich nicht von Bediensteten der Gießener Polizei durchgeführt wurde.“* Auch das Gießener Ordnungsamt bestätigte am 16.11.2011, *„dass die von Ihnen wahrgenommenen Uniformierten keine Bediensteten des Ordnungsamtes der Universitätsstadt Gießen gewesen sind.“* Die weniger spezifischen Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des von dort angerufenen Hessischen Landeskriminalamtes lassen sich auf den Satz des Landtagspräsidenten in seiner Antwort vom 28.06.2012 zusammenfassen (s.o.), *„dass ein Vorfall, wie von Ihnen geschildert dort nicht bekannt ist“.*

Durch das plötzliche Verschwinden der zwei Uniformierten blieb bis heute unbekannt,

- von wem die Unbekannten auf mein Grundstück geschickt worden waren,
- was sie tun wollten, als sie von den Nachbarn überrascht wurden und
- ob ihre Entdeckung der Grund für den Abbruch oder eher das Ziel ihrer Mission war.

Vor allem blieb aber die Frage unbeantwortet, ob die Uniformierten überhaupt hessische Polizisten waren.

**Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage aller vorerwähnten Korrespondenz**

**Ich klage das Land Hessen an, innerhalb der Landesgrenzen die Existenz und Aktivität bewaffneter, in Polizeiuniform gekleideter Personen in Polizeiautos zu dulden, ohne ihre Identität zu kennen und ohne nachträglich ihre Übergriffe zu untersuchen.**

#### **Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß in Hessen Personen in Polizei-uniformen agieren, die nicht zur hessischen Polizei gehören:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von Vertretern des Hessischen Innenministeriums zur Identität der Uniformierten, die am 10.10.2011 kurz nach 23 Uhr in einem Kleinbus der Polizei an die Gießener Pestalozzistraße Nr. 68 fuhren, das Grundstück betraten und dort mit Taschenlampen Briefkästen und Papiermüll untersuchten**

Der Vorfall ist nicht einmalig:

Zwei Jahre später, 2013, erfuhr ich von (mir z.T. unbekannten) Bürgern Sachsen-Anhalts, daß ihnen gerade die Beendigung ihrer von Magdeburger Gerichten angeordnete Telefon- und Internetüberwachung beendet worden sei. Der Grund ihrer Kontaktaufnahme zu mir war, daß sie mit derselben gerichtlichen Mitteilung auch die Beendigung der Überwachung meiner Anschlüsse erfahren hatten. Davon war mir nie etwas bekannt geworden. Da die mir mitgeteilten Aktenzeichen aus 2011 stammten, liegt der Verdacht nahe, daß die ominösen Gestalten des 10.10.2011 auf meinem Grundstück tatsächlich keine hessischen Beamten, sondern rechtswidrig in Mittelhessen verkehrende Polizisten oder Paramilitärs anderer Bundesländer waren.

Ich wandte mich sofort mit Schreiben vom 03.03.2013 mit gleichlautenden Briefen ans Amtsgericht Magdeburg, an die Staatsanwaltschaft Magdeburg und an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Aufklärung dieser Umstände. Ihre inhaltlich ärmlichen Antworten ließen mich mit dem Mittel der sofortigen Beschwerde das LG Magdeburg anrufen. Zwei Richter des Landgerichts und eine Richterin des Amtsgerichts Magdeburg stellten dabei fest, daß es Verdachtsmomente gegen einen in Hessen Ansässigen gegeben habe, dessen Überwachung jedoch in Magdeburg beschlossen wurde, und daß sich dieser ohnehin keiner Straftat schuldig gemacht hatte.

Ob es einen Beschluß auch zu meiner Überwachung gegeben habe, war dem Beschluß des LG Magdeburg (Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (50/13) vom 23.04.2013) nicht zu entnehmen, sondern nur, daß alles seine rechtsstaatliche Ordnung gehabt habe – auch die Unterlassung meiner Benachrichtigung über das Ende meiner Überwachung, weil *„eine Benachrichtigung dann unterbleiben kann, wenn die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und wenn anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat, was hier der Fall ist, da der Beschwerdeführer nach Einschätzung der Ermittlungsbehörden aufgrund des für die Ermittlungen nicht relevanten Kommunikationsinhalts nur geringfügig betroffen sein würde.“*

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beschluß des AmtsG Magdeburg Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (50/13) vom 23.04.2013** ([Anlage](#))
- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage aller vorausgegangenen Korrespondenz**

Hierzu wurden Anwaltshonorare und Gerichtsgebühren fällig, nur aufgrund der Tatsache, daß Hessen mich als seinen Bürger, seinen ehemaligen parteilosen Oppositionspolitiker und seinen Beamten weder ausreichend zu schützen, noch adäquat zu unterrichten verstanden hat. Die Berechnung der dabei gerechtfertigten Gebühren überlasse ich der Kammer, die alle getätigten Ausgaben es ohnehin auf Richtigkeit überprüfen wird („*sachlich und rechnerisch*“); da die ideellen Kosten unermesslich, die monetären hingegen endlich sind, würde ich mich hier sogar dem Verdikt von RiAG Keßler-Bechtold anschließen.

|                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>Wirtschaftlicher Schaden durch Behelligung aus Sachsen-Anhalt:<br/>Gerichts- und Anwaltskosten zum Magdeburger Verfahren</b></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Es ist naheliegend, daß meine Telekommunikationsanschlüsse in Hessen und nicht in Sachsen-Anhalt liegen, und daß keine Überwachungsmaßnahmen für mich beschlossen werden, ohne daß Hessen etwas davon erfährt.

**Es ist mindestens verwunderlich, wie ein sachsen-anhaltinisches Gericht zu dem Schluß kommt, ich sei „von der Maßnahme nur unerheblich betroffen“, wenn zur selben Zeit (Spätsommer / Herbst 2011) intensive telefonische Prozeßplanungen mit meinem Bevollmächtigten liefen, um Korruptionsfälle in Hessen aufzudecken.**

Es sei darauf hingewiesen, daß der Hessische Datenschutzbeauftragte (wie der Gießener ein Jahr zuvor) erst nach Überwindung erheblicher Widerstände und Behinderungen mir am 14.09.2011 mitteilte (s.o.), welche Rolle die Richterin **Keßler-Bechtold** bei meiner Kriminalisierung, d.h.

- bei der Vortäuschung von Straftaten (Kinderschleusung, Fälschung von Kennzeichen),
  - bei der Verfolgung Unschuldiger (durch RiAG Wendel),
  - bei der Anstiftung zum Hausfriedensbruch (durch StA Maruhn),
  - bei der Anstiftung zur Nötigung (durch KOK Aust),
  - bei meiner Verunglimpfung als Kommunalpolitiker (durch GAZ etc.) und
  - bei der Fälschung von Gerichtsprotokollen im Amt in vier Fällen (durch sie selbst)
- gespielt hatte, nachdem sie
- der Beihilfe zum amtlich festgestellten sexuellen Mißbrauch meiner Kinder (durch die Kindesmutter) und
  - der Anstiftung zur Ausstellung falscher Gesundheitszeugnisse (durch ihre Gutachterin)
- überführt worden war. Unbekannt ist lediglich, inwieweit meine Überwachung dazu beigetragen hat, daß bis heute weder die falschen Protokolle der RiAG Keßler-Bechtold berichtigt, noch die anderen Schuldigen in irgendeiner Form belangt wurden.

**Beweis:**

**Zum Beweis der Tatsache, daß hessische Behörden über meine Telefon- und Internetüberwachung informiert waren, diese mitverantworteten und zu eigenen Zwecken nutzten:**

- **Ladung und öffentliche Anhörung von Vertretern des Hessischen Innenministeriums**
  - o **zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Begehrs eines anderen Bundeslandes**
  - o **zur Verwendung von Erkenntnissen geheimdienstlicher Aktivitäten anderer Bundesländer oder Staaten in Hessen**
- **Ladung und öffentliche Anhörung von Zeugen, die von ersteren genannt werden.**

Auch die vorerwähnten richterlichen und polizeilichen Übergriffe auf meine Post, Telekommunikation und Internetaktivität durch außerhessische Instanzen machten Ermittlungsarbeit erforderlich, die hessische Ämter effizienter hätten leisten können. Auch für diese Arbeit erhebe ich Anspruch auf ein Mindesthonorar unter Anwendung von JVEG für die mehr als 17.000 Zeichen der benötigten Korrespondenz:

**Wirtschaftlicher Schaden durch entgangenes Honorar zur Aufklärung der eigenen Überwachung:**

**600 Euro**

Abschließend ist zu vermerken, daß es eine ganze Reihe scheinlegaler oder nachträglich legalisierter Vorkommnisse gibt, deren Hintergründe und Tragweite noch nicht absehbar sind und deshalb Gegenstand von Nachforschungen und/oder Gerichtsverfahren sind. In allen Fällen handelt es sich um Maßnahmen zur Deckung bandenähnlicher Strukturen in Mittelhessen, die ihrerseits mit der mutmaßlich mißbräuchlichen Amtsausübung und Bereicherung politischer Funktionäre Hessens zusammenhängt. Vier dieser nicht abgeschlossenen Fälle seien hier nur kurz angerissen:

1.

In unregelmäßigen Abständen veröffentlichte ich im Internet, in der „Gießener Zeitung“ (GZ), als sog. „Bürgerreporter“, Reportagen und Kommentare. Meine Artikel ab Anfang 2011 hatten ein Publikum von zuletzt mehreren tausend Lesern erreicht. Nach einem Artikel von Dr. Jacob im Januar 2013 mit dem (inzwischen auch in öffentlich-rechtlichen Medien gebräuchlichen) Titel <sup>66</sup> „Das Geschäft mit dem Kindeswohl“ wurde sie aus dem Zeitungsarchiv eliminiert. Da sie ihre Texte gleichzeitig auch mehreren Blogs zur Verfügung stellte, wissen wir heute, wie ihre Löschung erfolgte:

---

<sup>66</sup> s.o., Fußnote zur Reportage „Mit Kindern Kasse machen“, ARD, 23.02.2015

Es waren Drohanrufe aus dem Jugendamt des Landkreises Gießen, wie sich herausstellte, als just bei einem Telefonat mit einem Blogger ein solcher Drohanruf auf seiner zweiten Telefonleitung ankam. Die ernst vorgetragene Begründung der Anruferin besagte, daß Frau Jacob korruptes Handeln zu Lasten wehrloser Kinder anprangerte und dabei die verantwortlichen Beamtinnen beim Namen nannte. Darauf verfaßte ich (zumal selbst Beamter) einen Kommentar in der GZ mit der Frage, ob ich einen Prüfling von mir zwingen könnte, bei Angaben zu seinem Dokortitel (z.B. bei Bewerbungen) zu schreiben: „Doktorvater: unbekannt“, nur, weil ich nicht namentlich genannt werden wollte<sup>67</sup>. Am 27.01.2013 waren meine Texte und meine Anmeldedaten bei der GZ gelöscht.

Bei einer späteren Anfrage bekam ich am 18.06.2014 die (für eine Zeitung wahrlich lächerliche) Antwort: *„Ihre Veröffentlichungen standen in direktem Kontext zu einem laufenden Verfahren zum Thema Kindeswohl. Die GZ Medien GmbH hat daher entschieden von ihrem Hausrecht gebrauch zu machen, um hierbei nicht als Forum instrumentalisiert zu werden.“* – anders ausgedrückt: Quod licet Iovi, non licet bovi.

In dem kurzen Brief kam das Wort „Publikationsverbot“ nicht vor: Anders als die Bombardierung Jugoslawiens ist es nicht zeitgemäß.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Auf richterliches Verlangen, Vorlage der Korrespondenz mit der GZ**

Da zeitgleich auch in anderen Bundesländern Accounts von Dr. Jacob und mir gelöscht wurden, ist davon auszugehen, daß noch weitere Erkenntnisse und Hinweise auf illegales oder illegitimes Handeln hessischer Amtsträger gewonnen werden.

#### **2.**

Eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin im Jugendamt des Landkreises Gießen hatte in mehreren Fällen (ähnlich wie Frau RAin Martina Z., s.o.) meine Gießener Akademische Gesellschaft und die Geschäftsführerin Dr. Jacob diffamiert, nicht wissenschaftlich korrekt zu arbeiten. Nach einer längeren Prozedur kam es zu einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen (Unterlassungsklage), wo zunächst, während der Verhandlung, die Berichterstatterin Richterin **Dr. Funk** versuchte, zu erklären, im Jugendamt wäre es das gute Recht jeder Mitarbeiterin, ihre unmaßgebliche Meinung als Teil der Beratung an die ratsuchenden Bürger auszugeben. Sei dies evtl. falsch, so sei dies durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Nachdem sich der vorsitzende **Schirra** dieses Ausmaß an Offenheit verbat, einigte sich die Kammer auf einen anderen Grund, um die Diffamierung meiner Gesellschaft zu legitimieren:

Mit Urteil vom 17.07.2014 (Az. 7 K 2576/13.GI) beschloß die Kammer, daß Aussprüche der Mitarbeiterin gegenüber Klienten meiner Gesellschaft wie: man solle *„vorsichtig sein“*, man habe *„viel gehört“*, und es seien *„Verfahren am Laufen“* seien *„Tatsachenbehauptungen“*, die *„auch wahr“* seien: Nachdem korrupte hessische Amtsträger alle möglichen Straftaten gegen mich erfunden hatten, wäre es nicht verboten, nun Außenstehende vor mir zu warnen.

---

<sup>67</sup> Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier explizit geantwortet, daß man als Beamter eine öffentliche Person ist, die sich (im Rahmen ihres Amtes) nicht inkognito arbeiten kann.



### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Beiziehung des Urteils Az. 7 K 2576/13.GI (Verwaltungsgericht Gießen) vom 17.07.2014**

3.

Im Jahr 2014 wurden mir vier Gehälter gepfändet. Davon erfuhr ich erst einen Monat nach der ersten Pfändung (Ende Mai 2014), weil die Aktion ohne Ankündigung und ohne Rechtsbelehrung erfolgte, direkt an der Kasseler Bezügestelle. Da als Empfängerin die Anwältin meiner geschiedenen Frau in Bremen genannt wurde, suchte ich zunächst nach Unterlagen, die so große Schulden meinerseits ihr gegenüber erklären könnten. Es vergingen Monate, bis ich eine Kopie des Pfändungsbeschlusses hatte; er stammte vom Amtsgericht Gießen (Az. 42 M 20349/14) und beließ mir monatlich 850 Euro. Er war bereits zweimal wegen unzureichender Legitimation durch die zuständige Justizangestellte Frau **Sauerwein** zurückgewiesen worden, bevor er unmittelbar durch die Rechtspflegerin Frau **Volk** als wirksam anerkannt worden war.

Der zugrundeliegende Beschluß (Az. 70 F 2261/12 UK) des Amtsgerichts Bremen war von der ehemaligen Richterin am Amtsgericht Bremen **Bull** am 09.08.2013 gefaßt worden, nicht nur rückwirkend, nicht nur entgegen allen ihr vorgelegenen Unterlagen, sondern auch nach ihrer Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit. Über die Befangenheit von Frau RiAG Bull wollte schließlich das Amtsgericht Bremen nicht entscheiden: sie hatte per 19.12.2013 den Dienst quittiert.

Die Pfändung, mit der schließlich über 15.000 Euro eingestrichen wurden, wäre geeignet, mich strafbar zu machen, weil meine monatliche Unterhaltszahlung für meine Kinder deutlich über 900 Euro lag. Aufgrund einer gleichzeitig eingegangenen Steuerrückerstattung des Gießener Finanzamtes und eines hohen Dispositionskredits für mein Bankkonto konnte meine Kriminalisierung vermieden werden. Ein Antrag von mir auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrags wurde von der Rechtspflegerin Frau Volk mit der Begründung abgelehnt, die Pfändung sei zwar durch einen Dauertitel erfolgt; aber nun sei die Aktion vorerst beendet. In der Tat hatte sogar schon eine Welle von Rücküberweisungen eingesetzt, weil sich die Gegenanwältin sorgte, auch unter den gegebenen Umständen seien solche Beträge durch nichts zu rechtfertigen.

Die Angelegenheit befindet sich erst in ihrer Aufklärung.

4.

Am 27.03.2015 ist es um 12:17 Uhr zu einer Verbindung mit einem Mobiltelefon gekommen, bei dem als Anrufer eine der auf mich zugelassenen Festnetznummern angezeigt wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren in meiner Wohnung Zeugen, keiner von denen telefoniert hat. Das heißt zunächst nur, daß mein Festnetz-Anschluß von Fremden benutzt wurde, die physisch nicht bei mir waren.

Telefonische Erkundigung beim Festnetz-Anbieter ergaben zunächst, daß es zum fraglichen Zeitpunkt keinerlei Probleme bestanden haben – weder technischer (Fehlschaltungen), noch juristischer (Abhören) Art.

Hätte es nicht die vorausgegangenen Vorfälle gegeben, hätte ich dieses Ereignis nicht einmal registriert. Aber, wie ein befreundeter Psychiater einmal witzelte: „Paranoid sein, bedeutet nicht, daß man nicht verfolgt wäre.“

## 19. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mutmaßlich bestechliche Personen im Dienste Hessens, nach Verletzung nicht nur der Rechte meiner und meiner Kinder, nicht nur der rechtmäßigen Ordnung, nicht nur des Grundgesetzes, sondern (als Richter) sogar der eigenen Beschlüsse, vorsätzlich und unter Mißachtung meiner protokollierten, nachträglich bewahrheiteten Warnungen, meine Kinder physisch und psychisch schwer beschädigt haben und mich (damit und mit politischen und dienstlichen Repressalien) um einen wichtigen Teil meines Lebenswerks gebracht haben. Es handelte sich hierbei nicht um korrupte Besetzungen von Ämtern, sondern um klar koordinierte Aktionen zur Schädigung durch einzelne und deren Deckung durch andere, inkl. der Einschüchterung von Personen, die in den Aktionsplänen nicht vorgesehen waren.

Es sei explizit betont, daß Drohungen (oder „Warnungen“) wie jene von RiAG Keßler-Bechtold vor einer bevorstehenden „*Verminderung der Lebensqualität*“ die Einsparung von Prozeßkosten, nicht aber von Schäden an meinen Kindern, an meiner Gesundheit und meinem Lebenswerk betrafen.

Die Schäden an meinen Kindern sind oben nur zum Teil, aber mit einer repräsentativen Auswahl wiedergegeben. Sollten sie je die Kraft finden, sich hilfesuchend an mich zu wenden, werden wir ein kaum aufzubringendes Maß an Zeit, psychischer Kraft und fachlicher Hilfe brauchen. Hier könnte die Politik der 1940er und 1950er Jahre erfolgreich gewesen sein: Kinder eines Vaters, der die verfassungsmäßige Ordnung zu ernst nahm, werden kaum in der Lage sein, verantwortungsvolle gesellschaftliche Positionen zu besetzen. Aber auch für ein bescheidenes gesellschaftliches Überleben werden wir Kosten weit über unsere Verhältnisse aufbringen müssen – oder mit den Schäden leben müssen, wie die Kriegsgeneration im Herkunftsland Griechenland.

**Kinder Oppositioneller sollen in den nächsten Jahrzehnten damit beschäftigt sein, ihre Bildungsdefizite auszugleichen und ihre Traumatisierung durch Mißbrauch und Vaterentzug zu überwinden. Keiner von ihnen „darf hier (...) ankommen“, nirgendwo bei den Eliten der globalisierten Welt, auch nicht in ihrem Herkunftsland (denn sonst machen sie von dort aus Ärger). Sie sollen vielmehr, zusammen mit ihren Eltern, wie Displaced Persons am aktuellen Standort, als De-Facto-Gefangene, ohne Aussicht auf Entlassung, im staatlichen Mobbing ausharren und Hilfsarbeiten verrichten. Solche Arbeiten sollen nicht frei machen, sondern lediglich die rechtliche Vertretung gegen die laufenden Kriminalisierungs- und Psychiatrisierungsversuche finanzieren, um nicht durch wiederholte „*Verminderung der Lebensqualität*“ der Staatskasse zur Last zu fallen.**

Unbekannt bleibt, ob es eine Schädigung meiner geschiedenen Frau gegeben hat, die ab Beginn der Scheidung offenkundig als „Informelle Mitarbeiterin“ instrumentalisiert wurde.

Meine physischen und psychischen Schäden sind vorliegend ebenfalls zwar aufgezählt, aber noch lange nicht quantifiziert – so etwa die ab 2006/07 diagnostizierte Schädigung meines Immunsystems (s.o.).

Sollte ein Teil der obigen Schäden mit fachlicher Hilfestellung zum Preis von mehreren Jahresgehältern auszugleichen sein, so ist die Schädigung meines Lebenswerks kaum zu korrigieren, ohne mir für die wenigen übriggebliebenen Dienstjahre mindestens eine Halbierung meines Lehrdeputats und Entfaltungsmöglichkeiten zu gewähren (vergleichbar dem W3-Tarif an Universitäten).

Da eine Professur grundsätzlich aufgrund eines bereits angefangenen Werks vergeben wird, ist auch bei mir zu erkennen, was auf der Strecke geblieben ist, indem ich gezwungen wurde, nicht nur unsinnige Korrespondenz mit sich dumm stellenden Landesdienern zu führen,<sup>68</sup> sondern auch Lehrveranstaltungen von Hilfspersonal zu übernehmen (s.o.).

Klar erkennbar (und auf meiner Homepage bereits erhältlich) sind originäre (sonst nicht erhältliche) Computerprogramme mit einem Umfang von weit über 10.000 Zeilen Code, die ich seit meiner Berufung geplant und allen Widrigkeiten zum Trotz schreiben konnte.

Unter normalen Umständen hätten diese Programme inzwischen ihre angedachte Länge von ca. 15.000 Zeilen Code erreicht und wären in einen universell einsetzbaren Doppelband für digitale (i) Grafik- und (ii) Bildverarbeitung eingeflossen, mit einer Didaktik, die im bisherigen Schrifttum nicht vorhanden ist und von meinen Studierenden sehr honoriert wird. Nachdem ich 7 Jahre auf die Übernahme des einen und 13 auf jene des anderen meiner beiden Fächer warten mußte, bin ich mit dem Code nur zu ca. 2/3 fertig, und von dem „Buch“ existieren nur Foliensammlungen zu meinen Vorlesungen. Weder mein guter Ruf unter den Studierenden, noch die Stofffülle, unter der sie leiden, dürfen darüber hinwegtäuschen, daß Steigerungen immer möglich sind, und daß Lehrbücher immer mehr Kapitel enthalten (müssen), als ein Studium aufnehmen kann.

#### **Beweis im Falle des Bestreitens:**

- **Übungs- und Hilfsprogramme sowie Vorlesungsfolien für die Fächer mit Bild und Grafik unter:**  
<https://homepages.thm.de/christ/>

Weiterhin gehörte zu meinem Lebenswerk die Erprobung neuer Berechnungsmethoden (Algorithmen) und ihre Weiterentwicklung, in der Freizeit, wenn die Hypothese am Platz war, daß bis zum Abschlußbericht eines finanzierten Forschungsprojektes noch nicht alle Ideen „aufgebraucht“ worden waren. Daraus erwuchsen von Mitte der 1980er Jahre bis zum Berufungsjahr 1999 (d.h. auch während meiner 8jährigen Industrietätigkeit ohne einen Anspruch auf Forschung) kleine wissenschaftliche Beiträge, die in Publikationen wissenschaftlicher Kongresse und Fachzeitschriften einfließen. Mit dem Antritt meiner Professur und Beginn des Mobbing fand diese fachlich durchaus ergiebige „Christidis-Tradition in 2. Generation“ ein jähes Ende, die Übernahme meiner Fächer (2007/08) fiel nicht nur mit meinen Gesundheitsschäden, sondern vor allem mit den Prozessen um den Mißbrauch fremder und der eigenen Kinder zusammen. Die dadurch dem Land Hessen entgangenen Bundes- und EU-Fördergelder sind eingangs thematisiert worden.

#### **Beweis:**

- **Publikationsliste unter:**  
<https://homepages.thm.de/christ/Start/02F&E/Pbl/PubDoc.htm>

---

<sup>68</sup> Aristotelische Logik gehört nicht zu meinem Werk, sondern zu meinem Werkzeug, demnach bedeuten bewußte Verzerrungen formaler Logik durch bestechliche Zeitgenossen nur eine schikanöse Verzögerung meiner Arbeit.

Schließlich gehörte zu meinem Lebenswerk ab Ende der 1970er Jahre die Veröffentlichung von Essays, Reportagen, Feuilletons und Theaterstücken in Zeitschriften und Sammelbänden meist kleiner, akademischer Verlage, darunter DAAD / InfoDAF.<sup>69</sup>

Mein letzter Buchbeitrag erschien sinnigerweise in meinem Berufungsjahr, 1999, in einem bilingualen Band (deutsch/griechisch), in dem ich, einem Literaturkritiker zufolge, Zeitgeschehen zweisprachig „zu einer großartigen Satire aus Absurdistan verarbeitet“ hatte.

#### **Beweis:**

- **Literaturkritik von H.-D. Grünefeld in „GegenWorte“ 3/99** [\(Anlage\)](#)

Die feuilletonistische Tätigkeit konnte ich noch bis Januar 2013 in der Gießener Zeitung mit (für das Medium) außerordentlichem Erfolg weiterführen, bis die „Fachkräfte“ des Gießener Kreisjugendamts zuschlugen, um ihrer postfaschistischen Führung Gefolgschaft zu leisten.

Der aktuelle Rechtsstreit (Az. 3 O 497/13) wurde zunächst notwendig, um der Willkür und der Diskriminierung, denen meine Kinder und ich ständig ausgesetzt sind, ein Ende zu setzen. Daraus wurde nach dem Einlaß des Landes am 25.11.2013 (zu Az. 3 O 275/13) ein Verfahren zum Aufzeigen der konzertierten Aktion hinter den beklagten Diskriminierungsvorgängen.

Nur die von mir verfaßten Schriftsätze (inkl. des vorliegenden) betrugen bisher mehr als 450.000 Zeichen, die nicht nötig gewesen wären, wenn das Land statt meiner seine Korruption bekämpfen würde. Die Zeit, die Lebensenergie und die Erholung von der „Verminderung der Lebensqualität“, um mit Keßler-Bechtold zu sprechen, dürfen nicht „ein (zumindest durchschnittliches) berufliches Engagement“ für meine Professur in Frage stellen, um mit L.-L. zu sprechen – und zu rechnen:

**Wirtschaftlicher Schaden durch entgangenes Honorar zur Aufdeckung und Dokumentation der Korruption und Diskriminierung zu meinem Nachteil:**

**16.000 Euro**

Diese Klageerweiterung ist begründet.

**Es wird sich jedoch ausdrücklich vorbehalten, die vorliegende Klage um die vorerwähnten und um weitere Affären mit deutlichen Merkmalen von Korruption zu meinen Lasten zu erweitern, insb. solange die mir, meinen Kindern und meiner Beziehung zu ihnen zugefügten Schäden nicht behoben sind.**

Prof. Dr. A. Christidis

---

<sup>69</sup> Ich bin u.a. Mitglied im Deutschen Verband der Pressejournalisten, DVPJ und Gründungsmitglied der Gesellschaft Griechischer AutorInnen in Deutschland.

## **Anlagen**

### **Verteiler:**

- EU-Petitionsausschuß (Brüssel)
- GenStA Frankfurt/M.
- UNO (Genf)
- Ausgewählte Pressevertreter

## **20. ANHANG: UN-Kinderrechtskonvention (Auszug)**

### **Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern (...), das Kind (...) in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

### **Artikel 8 [Identität]**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit (...) und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen (...) zu behalten.

(2) Werden einem Kind (...) Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

### **Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]**

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen (...).

### **Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

### **Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, (...)

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, (...) den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt (...) zu vermitteln; (...).

### **Artikel 30 [Minderheitenschutz]**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.